



AXA WORLD FUNDS

**EIN LUXEMBURGISCHER INVESTMENTFONDS
(SOCIETE D'INVESTISSEMENT A CAPITAL VARIABLE)**

Verkaufsprospekt September 2005

Dieser Verkaufsprospekt ist nur gültig zusammen mit dem losen Beiblatt vom September 2005 und dem Nachtrag vom Oktober 2005.

AXA World Funds

Erster Nachtrag zum Verkaufsprospekt vom September 2005 (der "Prospekt") (hinter dem Deckblatt des Prospekts einzufügen)

Ab dem 17. Oktober 2005 werden den Anlegern für folgende Teilfonds die Anteilsklassen "R" und "SI" angeboten:

AXA World Funds – Emerging Europe Equities;
AXA World Funds – European Small Cap Equities;
AXA World Funds – Talents;
AXA World Funds – Talents Absolute;
AXA World Funds – Optimal Income.

Mit dem vorliegenden Nachtrag vom Oktober 2005 wird der Prospekt wie folgt geändert:

Anhang III - AXA World Funds – Emerging Europe Equities

1) Auf Seite 61 wird der erste Gedankenstrich von Abschnitt "5. – Anteile" wie folgt geändert:

"Zurzeit umfasst der Teilfonds acht Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

Klasse A – Thesaurierend: EUR;
Klasse A – Ausschüttend: EUR;
Klasse E – Thesaurierend: EUR;
Klasse F – Thesaurierend: EUR;
Klasse F – Ausschüttend: EUR;
Klasse I – Thesaurierend: EUR;
Klasse R – Ausschüttend: GBP;
Klasse SI – Ausschüttend: GBP."

2) Auf Seite 62 werden die letzten beiden Gedankenstriche von Abschnitt "5. – Anteile" wie folgt geändert:

"

- Anteile der Klasse "R" werden nur Anlegern angeboten, die keine institutionellen Anleger sind und die ihren Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich haben.
- Anteile der Klasse "SI" werden nur Anlegern angeboten, die institutionelle Anleger sind und ihren Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich haben."

3) Auf Seite 62 wird im Abschnitt "6. – Zeichnung" folgender Absatz neu eingefügt:

Anteile der Klassen "R" und "SI" stehen am 17. Oktober 2005 zur Zeichnung zu einem Anfangspreis von 10 GBP zur Verfügung. Die Zahlung muss zugunsten der Depotbank am 20. Oktober 2005 erfolgen."

4) Auf Seite 62 wird im Abschnitt "8. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand" die Tabelle für die Klassen "R" und "SI" wie folgt geändert:

"

	Klasse R	Klasse SI
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	1.000,00	100.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	500,00	5.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	1.000,00	100.000,00
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	500,00	5.000,00

* in GBP"

Die in der Tabelle angegebenen Mindestanlagebeträge und Mindestbestände für die Klassen "A", "E", "F" und "I" bleiben unverändert.

Anhang VII - AXA World Funds – European Small Cap Equities

1) Auf Seite 77 wird der erste Gedankenstrich von Abschnitt "4. – Anteile" wie folgt geändert:

"Zurzeit umfasst der Teilfonds acht Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

Klasse A – Thesaurierend: EUR;
Klasse A – Ausschüttend: EUR;
Klasse E – Thesaurierend: EUR;
Klasse F – Thesaurierend: EUR;
Klasse F – Ausschüttend: EUR;
Klasse I – Thesaurierend: EUR;
Klasse R – Ausschüttend: GBP;
Klasse SI – Ausschüttend: GBP."

2) Auf den Seiten 78 und 79 werden die letzten beiden Gedankenstriche von Abschnitt "4. – Anteile" wie folgt geändert:

"

- Anteile der Klasse "R" werden nur Anlegern angeboten, die keine institutionellen Anleger sind und die ihren Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich haben.
- Anteile der Klasse "SI" werden nur Anlegern angeboten, die institutionelle Anleger sind und ihren Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich haben."

3) Auf Seite 79 wird im Abschnitt "5. – Zeichnung" folgender Absatz neu eingefügt:

"Anteile der Klassen "R" und "SI" stehen am 17. Oktober 2005 zur Zeichnung zu einem Anfangspreis von 10 GBP zur Verfügung. Die Zahlung muss zugunsten der Depotbank am 20. Oktober 2005 erfolgen."

4) Auf Seite 79 wird im Abschnitt "7. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand" die Tabelle für die Klassen "R" und "SI" wie folgt geändert:

"

	Klasse R	Klasse SI
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	1.000,00	100.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	500,00	5.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	1.000,00	100.000,00
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	500,00	5.000,00

* in GBP"

Die in der Tabelle angegebenen Mindestanlagebeträge und Mindestbestände für die Klassen "F" und "I" bleiben unverändert.

Anhang XI - AXA World Funds - Talents

1) Auf Seite 97 wird der erste Gedankenstrich von Abschnitt "5. – Anteile" wie folgt geändert:

"Zurzeit umfasst der Teilfonds fünf Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

Klasse A – Thesaurierend: EUR;
Klasse E – Thesaurierend: EUR;
Klasse F – Thesaurierend: EUR;
Klasse R – Ausschüttend: GBP;
Klasse SI – Ausschüttend: GBP."

2) Auf Seite 98 werden die letzten beiden Gedankenstriche von Abschnitt "5. – Anteile" wie folgt geändert:

"

- Anteile der Klasse "R" werden nur Anlegern angeboten, die keine institutionellen Anleger sind und die ihren Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich haben.
- Anteile der Klasse "SI" werden nur Anlegern angeboten, die institutionelle Anleger sind und ihren Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich haben."

3) Auf Seite 98 wird nach dem Abschnitt "5. – Anteile" folgender Abschnitt "6. – Zeichnung" neu eingefügt:

"Anteile der Klassen "R" und "SI" stehen am 17. Oktober 2005 zur Zeichnung zu einem Anfangspreis von 10 GBP zur Verfügung. Die Zahlung muss zugunsten der Depotbank am 20. Oktober 2005 erfolgen."

Infolgedessen werden die nachfolgenden Abschnitte neu nummeriert.

4) Auf Seite 98 wird im Abschnitt "7. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand" die Tabelle für die Klassen "R" und "SI" wie folgt geändert:

"

	Klasse R	Klasse SI
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	1.000,00	100.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	500,00	5.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	1.000,00	100.000,00
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	500,00	5.000,00

* in GBP"

Die in der Tabelle angegebenen Mindestanlagebeträge und Mindestbestände für die Klassen "F" und "I" bleiben unverändert.

Anhang XII - AXA World Funds – Talents Absolute

1) Auf Seite 104 wird der erste Gedankenstrich von Abschnitt "5. – Anteile" wie folgt geändert:

"Zurzeit umfasst der Teilfonds sechs Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

Klasse A – Thesaurierend: EUR;
Klasse F – Thesaurierend: EUR;
Klasse F – Thesaurierend: USD;
Klasse E – Thesaurierend: EUR;
Klasse R – Ausschüttend: GBP;
Klasse SI – Ausschüttend: GBP."

2) Auf Seite 105 werden die letzten beiden Gedankenstriche von Abschnitt "5. – Anteile" wie folgt geändert:

"

- Anteile der Klasse "R" werden nur Anlegern angeboten, die keine institutionellen Anleger sind und die ihren Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich haben.
- Anteile der Klasse "SI" werden nur Anlegern angeboten, die institutionelle Anleger sind und ihren Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich haben."

3) Auf Seite 105 wird nach dem Abschnitt "5. – Anteile" folgender Abschnitt "6. – Zeichnung" neu eingefügt:

"Anteile der Klassen "R" und "SI" stehen am 17. Oktober 2005 zur Zeichnung zu einem Anfangspreis von 10 GBP zur Verfügung. Die Zahlung muss zugunsten der Depotbank am 20. Oktober 2005 erfolgen."

Infolgedessen werden die nachfolgenden Abschnitte neu nummeriert.

4) Auf den Seiten 105 und 106 wird im Abschnitt "7. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand" die Tabelle für die Klassen "R" und "SI" wie folgt geändert:

"

	Klasse R	Klasse SI
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	1.000,00	100.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	500,00	5.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	1.000,00	100.000,00
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	500,00	5.000,00

* in GBP"

Die in der Tabelle angegebenen Mindestanlagebeträge und Mindestbestände für die Klassen "A", "E", "F" und "I" bleiben unverändert.

Anhang XXXII - AXA World Funds – Optimal Income

1) Auf Seite 211 wird der erste Gedankenstrich von Abschnitt "6. – Anteile" wie folgt geändert:

"Zurzeit umfasst der Teilfonds sieben Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

Klasse A – Thesaurierend: EUR;
Klasse A – Ausschüttend: EUR;
Klasse E – Thesaurierend: EUR;
Klasse F – Thesaurierend: EUR;
Klasse F – Ausschüttend: EUR;
Klasse R – Ausschüttend: GBP;
Klasse SI – Ausschüttend: GBP."

2) Auf Seite 212 werden die letzten beiden Gedankenstriche von Abschnitt "6. – Anteile" wie folgt geändert:

"

- Anteile der Klasse "R" werden nur Anlegern angeboten, die keine institutionellen Anleger sind und die ihren Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich haben.
- Anteile der Klasse "SI" werden nur Anlegern angeboten, die institutionelle Anleger sind und ihren Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich haben."

3) Auf Seite 212 wird nach dem Abschnitt "6. – Anteile" folgender Abschnitt "7. – Zeichnung" neu eingefügt:

"Anteile der Klassen "R" und "SI" stehen am 17. Oktober 2005 zur Zeichnung zu einem Anfangspreis von 10 GBP zur Verfügung. Die Zahlung muss zugunsten der Depotbank am 20. Oktober 2005 erfolgen."

Infolgedessen werden die nachfolgenden Abschnitte neu nummeriert.

4) Auf Seite 213 wird im Abschnitt "8. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand" die Tabelle für die Klassen "R" und "SI" wie folgt geändert:

"

	Klasse R	Klasse SI
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	1.000,00	100.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	500,00	5.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	1.000,00	100.000,00
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	500,00	5.000,00

* in GBP"

Die in der Tabelle angegebenen Mindestanlagebeträge und Mindestbestände für die Klassen "F" und "I" bleiben unverändert.

Der Verwaltungsrat
Oktober 2005

20677.370D

WICHTIGE INFORMATION

Der Verwaltungsrat hat noch keine Entscheidung über die Auflegung der Teilfonds AXA World Funds – Euro Selection und AXA World Funds – Global Bonds Ex-Euro getroffen. Infolgedessen können bis auf weiteres keine Anteile an diesen Teilfonds gezeichnet werden.

Sobald der Verwaltungsrat über das Datum der Auflegung dieser Teilfonds entschieden hat, werden potenzielle Anleger durch einen aktualisierten Verkaufsprospekt ordnungsgemäß darüber informiert.

Dieses Informationsblatt ist ein wesentlicher Bestandteil des Verkaufsprospekts vom September 2005 und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden.

September 2005

20677.407d

24979.027D1

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE INFORMATIONEN	4
GLOSSAR.....	5
NAMENS- UND ADRESSENVERZEICHNIS.....	8
VERWALTUNG UND ADMINISTRATION	8
ALLGEMEINES	10
ANLAGEZIELE UND -GRUNDSÄTZE	13
RISIKOMANAGEMENTPROZESS	14
ALLGEMEINE RISIKOERWÄGUNGEN	14
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	16
SPEZIELLE ANLAGE- UND ABSICHERUNGSTECHNIKEN UND -INSTRUMENTE.....	23
ZUSAMMENLEGUNG VON VERMÖGENSWERTEN	25
AKTIEN	28
DIVIDENDEN	39
DATENSCHUTZ.....	40
BESTEUERUNG.....	40
VERSAMMLUNGEN.....	42
LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT UND ZUSAMMENLEGUNG ODER LIQUIDATION DER TEILFONDS	42
BERICHTE.....	43
GEBÜHREN, KOSTEN UND AUFWENDUNGEN.....	43
ANHANG – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER	47
ANHANG I - AXA WORLD FUNDS – Aedificandi	51
ANHANG II - AXA WORLD FUNDS – British Equities	55
ANHANG III - AXA WORLD FUNDS – Emerging Europe Equities	59
ANHANG IV - AXA WORLD FUNDS – Euro Equities	65
ANHANG V - AXA WORLD FUNDS – Euro Selection	69
ANHANG VI - AXA WORLD FUNDS – European Opportunities.....	73
ANHANG VII - AXA WORLD FUNDS – European Small Cap Equities.....	77
ANHANG VIII - AXA WORLD FUNDS – Europe Microcap.....	82
ANHANG IX - AXA WORLD FUNDS – Italian Equities	87
ANHANG X - AXA WORLD FUNDS – Swiss Equities	91
ANHANG XI - AXA WORLD FUNDS – Talents	95
ANHANG XII - AXA WORLD FUNDS –Talents Absolute.....	102
ANHANG XIII - AXA WORLD FUNDS –Talents Brick	109
ANHANG XIV - AXA WORLD FUNDS – Development Debt	114
ANHANG XV - AXA WORLD FUNDS – Euro 1-3.....	119
ANHANG XVI - AXA WORLD FUNDS – Euro 3-5	124
ANHANG XVII - AXA WORLD FUNDS – Euro 5-7	129
ANHANG XVIII - AXA WORLD FUNDS – Euro 7-10.....	134
ANHANG XIX - AXA WORLD FUNDS – Euro 10 + LT.....	139
ANHANG XX - AXA WORLD FUNDS – Euro Bonds	144
ANHANG XXI - AXA WORLD FUNDS – Euro Credit Bonds.....	149
ANHANG XXII - AXA WORLD FUNDS – Euro Inflation Bonds	155
ANHANG XXIII- AXA WORLD FUNDS – European Convergence Bonds	160
ANHANG XXIV - AXA WORLD FUNDS – Global Aggregate Bonds	165
ANHANG XXV - AXA WORLD FUNDS – Global Bonds Ex-Euro.....	170
ANHANG XXVI - AXA WORLD FUNDS – Global Emerging Markets Bonds.....	174

ANHANG XXVII - AXA WORLD FUNDS – Global High Yield Bonds..... 180
ANHANG XXVIII - AXA WORLD FUNDS – Global Inflation Bonds..... 185
ANHANG XXIX - AXA WORLD FUNDS – Force 3 189
ANHANG XXX - AXA WORLD FUNDS – Force 5..... 196
ANHANG XXXI - AXA WORLD FUNDS – Force 8 203
ANHANG XXXII - AXA WORLD FUNDS – Optimal Income..... 210
ANHANG XXXIII - AXA WORLD FUNDS – Euro Liquidity 216

WICHTIGE INFORMATIONEN

Dieser Verkaufsprospekt enthält Informationen über AXA World Funds (die "Gesellschaft"). Die Gesellschaft ist nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg als "Société d'Investissement à Capital Variable" (SICAV) gegründet. Die Gesellschaft wurde gemäß Teil 1 des Gesetzes von 2002 registriert.

Für eine derartige Eintragung ist es nicht erforderlich, dass die Regulierungsbehörde diesen Verkaufsprospekt genehmigt oder ablehnt. Jegliche gegenteilige Darstellung ist ungesetzlich.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") in Übereinstimmung mit der Richtlinie 85/611/EWG des Rates in ihrer jeweiligen Fassung ("OGAW-Richtlinie"). Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Anteile gemäß der OGAW-Richtlinie in bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union in den Handel einzuführen. Die Verwaltungsratsmitglieder können auch je nach Situation vorschlagen, die Anteile in Ländern außerhalb der EU zum Kauf anzubieten, wenn ein solches Angebot den dort geltenden Gesetzen und Vorschriften entspricht.

Vor der Anlage in die Gesellschaft sollten potenzielle Anleger diesen Verkaufsprospekt zusammen mit der Gesellschaftssatzung und den neuesten jeweils veröffentlichten Jahres- oder Halbjahresberichten lesen und zu Rate ziehen.

Eine Anlage in die Gesellschaft ist mit einem Risiko verbunden, u. a. dem möglichen Verlust des Kapitals. Die Gesellschaft kann keine Garantie für die Entwicklung der Anteile oder einen künftigen Ertrag auf die Anteile übernehmen. Bitte beachten Sie den Abschnitt "Risikoerwägungen".

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind mit aller angemessenen Sorgfalt vorgegangen, um sicherzustellen, dass die hierin genannten Fakten in jeder rechtserheblichen Hinsicht korrekt und genau sind und dass es keine rechtserheblichen Tatsachen gibt, deren Auslassung eine hierin enthaltene Aussage – unabhängig davon, ob es sich um eine Tatsache oder eine Meinung handelt – irreführend machen würde. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen dementsprechend die Verantwortung.

Ohne weitere Definition verwendete Ausdrücke werden unter der Überschrift "Glossar" erläutert.

Weder Händler, Verkäufer noch andere Personen wurden autorisiert, in Verbindung mit dem in diesem Dokument enthaltenen Angebot Informationen zu erteilen oder Zusicherungen zu machen, die von denen in diesem Verkaufsprospekt abweichen. Werden derartige Informationen erteilt oder Zusicherungen gemacht, darf man sich auf sie nicht so verlassen, als seien sie autorisiert worden.

Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Verkaufsangebot und keine Unterbreitung eines Kaufangebotes für Anteile der Gesellschaft in einem Staat dar, in dem es ungesetzlich wäre, ein solches Angebot zu machen oder zu unterbreiten oder einen solchen Verkauf vorzunehmen.

Potenzielle Anleger sollten sich hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen und der steuerlichen Konsequenzen innerhalb der Länder informieren, in denen sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, was Kauf, Besitz oder Veräußerung von Anteilen sowie Devisenbeschränkungen angeht, die für sie von Belang sind.

DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ("VEREINIGTE STAATEN" ODER "USA")

Die Anteile werden in den Vereinigten Staaten nicht angeboten. Sie dürfen nur bei einer Befreiung von der Eintragung nach dem Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung (das "Gesetz von 1933") angeboten werden. Die Anteile wurden weder bei der US-Börsenaufsicht noch bei einer einzelstaatlichen Börsenaufsichtsbehörde registriert, und die Gesellschaft wurde auch nicht nach dem Investment Company Act von 1940 in der geltenden Fassung (das "Gesetz von 1940") registriert. Die Anteile dürfen nur übertragen oder verkauft werden, wenn u. a. für eine solche Übertragung oder einen solchen Verkauf eine Befreiung von der Eintragungserfordernis nach dem Gesetz von 1933 und nach geltenden einzelstaatlichen Wertpapiergesetzen zutrifft, oder wenn Übertragung oder Verkauf in Übereinstimmung mit einer wirksamen Eintragungserklärung nach dem Gesetz von 1933 und den erwähnten Wertpapiergesetzen stattfinden und nicht dazu führen würden, dass die Gesellschaft der Eintragung oder den Bestimmungen nach dem Gesetz von 1940 unterliegt.

GLOSSAR

Abrechnungstag – sofern in den entsprechenden Anhängen unten nicht anders angegeben, drei Geschäftstage nach dem jeweiligen Bewertungstag. "Abrechnung" ist der Erhalt von Geldbeträgen durch die Depotbank bezüglich der Zuteilung und die Versendung von Beträgen durch die Depotbank bezüglich der Rücknahme. Sind am Abrechnungstag die Banken im Land der Abrechnungswährung der jeweiligen Anteilsklasse nicht für Geschäftszwecke geöffnet, findet die Abrechnung am nächsten Geschäftstag statt, an dem diese Banken geöffnet sind

Anlageverwaltungsgesellschaften – AXA Investment Managers UK Limited, AXA Investment Managers Paris, AXA Investment Managers Deutschland GmbH oder eine andere Anlageverwaltungsgesellschaft, die jeweils von der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft ernannt wird (jeweils eine "Anlageverwaltungsgesellschaft")

Anteile – voll eingezahlte Anteile ohne Nennwert am Kapital der Gesellschaft, jeweils aufgeteilt in mehrere unterschiedliche Teilfonds und/oder Klassen

Antragsformular – das korrekte Antragsformular für die Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen der Gesellschaft, das beim Vertriebsträger oder bei den Vertriebsstellen erhältlich ist

Aufsichtsbehörde – die Luxemburger Börse oder ihre Nachfolgebörse, der die Aufsicht von Organismen für gemeinsame Anlagen im Großherzogtum Luxemburg obliegt

AXA – die AXA-Gruppe, worunter jeweils die Organisation zu verstehen ist, die direkt oder indirekt bzw. alternativ von AXA kontrolliert wird

Bewertungstag – in Bezug auf die einzelnen Teilfonds der Geschäftstag, der im entsprechenden Absatz in den Anhängen unten angegeben ist, mit Ausnahme eines Geschäftstags, der in einen Zeitraum fällt, in dem die Nettoinventarwert-Bestimmung ausgesetzt ist; vgl. die Beschreibung unter der Überschrift "Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie von Angebot, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen"

CHF – die Währung der Schweiz

Dauerauftrag für Rücknahmezahlungen – der Register- und der Transferstelle vom Anteilinhaber schriftlich erteilte Anweisungen, die das Bankkonto für die Überweisung der Rücknahmeerlöse enthalten

Drittstaat – jeder europäische Staat, der kein Mitgliedstaat ist, und jeder Staat in Amerika, Afrika, Asien und Ozeanien

EU – die Europäische Union

EUR – die Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die die Einheitswährung in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Gründung der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ergänzt durch den Vertrag über die Europäische Union, einführen

Firmengruppe – Firmen, die zur gleichen Gesamtheit von Unternehmen gehören und gemäß der Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss und laut anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften konsolidierte Abschlüsse aufstellen müssen

GBP – die Währung des Vereinigten Königreichs

Geldmarktinstrumente – Instrumente, die in der Regel am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau ermittelt werden kann

Geregelter Markt – ein geregelter Markt nach der Definition der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen ("Richtlinie 93/22/EWG"), d.h. ein Markt, der in dem von jedem Mitgliedstaat erstellten Verzeichnis der geregelten Märkte erscheint, der regelmäßig funktioniert, der dadurch gekennzeichnet ist, dass die Funktionsbedingungen des Marktes, die Bedingungen für den Zugang zum Markt sowie die Bedingungen, die diese Finanzinstrumente erfüllen müssen, um tatsächlich auf dem Markt gehandelt werden zu können, durch Bestimmungen festgelegt sind, die von den zuständigen Behörden erlassen oder genehmigt wurden, und auf dem alle Melde- und Transparenzvorschriften, welche nach der Richtlinie 93/22/EWG gelten, eingehalten werden müssen.

Geschäftstag – ein voller Bankgeschäftstag außer Samstag oder Sonntag, an dem Banken in Luxemburg ganztägig für Geschäfte geöffnet sind

Gesellschaft – AXA World Funds

Gesetz von 2002 oder Gesetz – das Gesetz vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung

Handelskurs – der Kurs, zu dem Anteile auf Terminkursbasis unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert gezeichnet, umgewandelt oder zurückgenommen werden; vgl. die Beschreibung unter der Überschrift "Bewertung"

Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft – AXA Funds Management SA oder diejenige andere Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft, die zu gegebener Zeit ernannt wird

Institutioneller Anleger – institutioneller Anleger gemäß Definition in den von den luxemburgischen Aufsichtsbehörden jeweils herausgegebenen Richtlinien oder Empfehlungen

Klasse – eine Klasse von Anteilen innerhalb der einzelnen Teilfonds, die sich u. a. hinsichtlich ihrer jeweiligen Gebührenstrukturen, Dividendengrundsätze oder anderer Eigenschaften unterscheiden können

Mémorial – das Amtsblatt *Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*

Mitgliedstaat – ein Mitgliedstaat der Europäischen Union

Nettoinventarwert – der Wert der Vermögenswerte eines Teilfonds gemäß Berechnung in Übereinstimmung mit der Satzung und der Beschreibung unter der Überschrift "Bewertung"

OGA – ein Organismus für gemeinsame Anlagen, wie im luxemburgischen Recht definiert

OTC – Over The Counter

Persönliche Kontonummer – die an Anteilinhaber vergebene spezielle Kenn-Nummer

Referenzwährung – die Währung, auf die ein einzelner Teilfonds oder eine einzelne Klasse lautet

Satzung – die Satzung der Gesellschaft

Sonstiger geregelter Markt – ein Markt, der reguliert, regelmäßig geöffnet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, d.h. ein Markt, (i) der folgende Kriterien kumulativ erfüllt: Liquidität, Orderabstimmung mit mehreren Instanzen (allgemeine Abstimmung von Brief- und Geldkursen zur Festsetzung eines Einheitskurses); Transparenz (die Weitergabe vollständiger Informationen, um den Kunden die Möglichkeit zu geben, Abschlüsse nachzuvollziehen und damit sicherzustellen, dass ihre Order zu aktuellen Bedingungen ausgeführt werden); (ii) auf dem die Wertpapiere mit einer bestimmten festgelegten Häufigkeit gehandelt werden, (iii) der von einem Staat oder einer öffentlichen Behörde, die von diesem Staat mit Befugnissen ausgestattet wurde, oder von einer anderen Körperschaft, die von diesem Staat oder dieser öffentlichen Behörde anerkannt wird, wie z.B. eine Berufsvereinigung, anerkannt wird, und (iv) auf dem die gehandelten Wertpapiere der Öffentlichkeit zugänglich sind

Teilfonds – ein Portfolio aus Vermögenswerten, dessen Kapital gemäß dem Anlageziel des Portfolios in Vermögenswerte investiert wird

Übertragbare Wertpapiere – (i) Aktien und andere, Aktien gleichgestellte Wertpapiere ("Aktien"); (ii) Anleihen und sonstige Schuldtitel ("Schuldtitel") sowie (iii) sonstige begebare Wertpapiere, die mit dem Recht ausgestattet sind, derartige übertragbare Wertpapiere durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, solange sie nicht Techniken und Instrumenten entsprechen

USD – die Währung der Vereinigten Staaten

Vereinfachter Verkaufsprospekt – der vereinfachte Prospekt, den die Gesellschaft gemäß Artikel 109 des Gesetzes von 2002 zur Information der Anleger veröffentlichen muss

Verkaufsprospekt – der Verkaufsprospekt der Gesellschaft vom September 2005

Verwaltungskosten – sämtliche von der Gesellschaft zu zahlenden Kosten, Belastungen und Aufwendungen, wie unter Ziffer 4 des Abschnitts „Gebühren, Kosten und Aufwendungen“ des Verkaufsprospekts im Einzelnen aufgeführt

Verwaltungsratsmitglieder – die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft

Bei der in diesem Verkaufsprospekt angegebenen Zeit handelt es sich um die Mitteleuropäische Zeit ("MEZ").

NAMENS- UND ADRESSENVERZEICHNIS

- Verwaltungsrat:** **Jean Louis Laurens (Vorsitzender)**, CEO und Global Head of Sales and Marketing der AXA Investment Managers Paris, ansässig in Paris, Frankreich
- Adam Lessing**, Head of Retail der AXA Investment Managers für Österreich, Deutschland und die Schweiz, ansässig in London, Vereinigtes Königreich
- Jean-Benoît Naudin**, Chief Operating Officer der AXA Investment Managers Paris, ansässig in Paris, Frankreich
- Christian Rabeau**, Chief Investment Officer der AXA Investment Managers Paris, ansässig in Paris, Frankreich
- Emmanuel Dendauw**, Head of Retail Distribution der AXA IM Benelux, ansässig in Brüssel, Belgien
- Catherine Adibi**, Head of Product Management and Development der AXA Investment Managers, ansässig in Paris, Frankreich
- Zoé Formery-Sene**, Deputy Director der AXA France Assurance, ansässig in Paris, Frankreich
- Catherine Adibi**, Head of Retail Distribution der AXA Investment Managers Paris, ansässig in Paris, Frankreich

VERWALTUNG UND ADMINISTRATION

- Eingetragener Sitz** 58, Boulevard Grande-Duchesse Charlotte
L-1330 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
- Haupt-
Anlageverwaltungsgesellschaft** AXA Funds Management S.A.
58, Boulevard Grande-Duchesse Charlotte
L-1330 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
- Anlageverwaltungsgesellschaften** AXA Investment Managers Deutschland GmbH
Stiftstraße 30
60313 Frankfurt
Deutschland
- AXA Investment Managers Paris
Coeur Défense, Tour B, La Défense 4,
100, Esplanade du Général de Gaulle
92400 Courbevoie
Frankreich

	AXA Investment Managers UK Limited 7 Newgate Street, London EC1A 7NX, Vereinigtes Königreich
DEPOTBANK, GESCHÄFTSTELLE, ZAHLSTELLE UND GESELLSCHAFTSVERTRETER	Citibank International plc (Luxembourg Branch) 58, Boulevard Grande-Duchesse Charlotte L-1330 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
REGISTER- UND TRANSFERSTELLE	First European Transfer Agent Bâtiment Altius 5, rue Thomas Edison L-1445 Strassen Großherzogtum Luxemburg
VERTRETER FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON PENSIONS- UND AKTIENLEIHGESCHÄFTEN	AXA Investment Managers GS Limited 7 Newgate Street London EC1A 7NX Vereinigtes Königreich
VERTRIEBSTRÄGER	AXA Investment Managers Coeur Défense, Tour B, La Défense 4, 100, Esplanade du Général de Gaulle 92400 Courbevoie Frankreich
ABSCHLUSSPRÜFER	PricewaterhouseCoopers S.à r.l. 400, Route d'Esch L-1471 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg
RECHTSBERATER	Arendt & Medernach 14, rue Erasme, B.P. 39 L-2010 Luxemburg Großherzogtum Luxemburg

ALLGEMEINES

AXA

AXA gehört zu den führenden Finanzdienstleistern der Welt. Per 30. Juni 2004 hat das Unternehmen eine Marktkapitalisierung von EUR 28,8 Milliarden und beschäftigt 117.181 Mitarbeiter in 60 Ländern. Am 30. Juni 2004 werden Vermögenswerte von insgesamt EUR 827 Milliarden verwaltet.

Die Gesellschaft

AXA World Funds ist eine offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'Investissement à Capital Variable*, nachfolgend: "SICAV") mit Sitz in Luxemburg. Die Gesellschaft wurde am 24. Dezember 1996 zunächst als ein *Fonds Commun de Placement* gegründet. Auf Beschluss der Anteilhaber der Gesellschaft vom 18. Februar 1998 wurde die Gesellschaft in eine *Société Anonyme* mit der Qualifizierung als SICAV umgewandelt und die Satzung der Gesellschaft entsprechend angenommen. Die Satzung wurde zuletzt auf der außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilhaber am 18. Februar 2005 geändert und wurde am 8. März 2005 im Mémorial veröffentlicht.

Das Geschäft der Gesellschaft wird von AXA Funds Management S.A. geführt, ebenfalls eine in Luxemburg gegründete Gesellschaft und ein Unternehmen der AXA-Gruppe.

Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch voll eingezahlte Aktien ohne Nennwert repräsentiert und entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert der Teilfonds und Anteilklassen. Das Kapital der Gesellschaft wird in EUR ausgedrückt.

Der eingetragene Sitz der Gesellschaft befindet sich in 58, Boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1330 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Das Verzeichnis der Anteilhaber wird gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften am eingetragenen Sitz geführt.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister Luxemburg unter der Nummer B 63.116 eingetragen, wo ihre Satzung eingesehen werden kann und auf Verlangen Kopien erhältlich sind.

Die Gesellschaft wird im Allgemeinen als Umbrella-Fonds beschrieben. Gegenwärtig ist sie so strukturiert, dass sie sowohl institutionellen als auch privaten Anlegern Zugang zu mehreren unterschiedlichen Vermögenspools oder Teilfonds bietet. Die Gesellschaft bietet eine Auswahl von Teilfonds an, die jeweils auf die Referenzwährung lauten. Entsprechend ihren jeweiligen Anlagezielen investieren die Teilfonds in eine diversifizierte Palette von Wertpapieren auf allen Märkten der Welt.

Gemäß dem Abschnitt "Anteile" des Verkaufsprospekts können die Verwaltungsratsmitglieder außerdem in jedem Teilfonds Anteile unterschiedlicher Klassen ausgeben. Wie im jeweiligen Anhang der einzelnen Teilfonds ausführlicher erläutert, kann jede Klasse (i) eine andere Währungsbezeichnung haben, (ii) sich an verschiedene Arten von Anlegern richten, (iii) andere Mindestanlage- und Mindestanteilbesitzanforderungen aufweisen, (iv) eine andere Kostenstruktur besitzen, (v) eine andere Ausschüttungspolitik verfolgen oder (vi) andere Vertriebskanäle benutzen.

Sofern im entsprechenden Anhang nicht anders angegeben, können die Anteilhaber zwischen Teilfonds und Klassen umschichten, um ihr Anlageportfolio neu auszurichten und ihre sich ändernden Situationen bzw. Marktbedingungen zu berücksichtigen.

Verwaltung und Administration der Gesellschaft

Anlageverwaltungsgesellschaften

Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind für ihre Verwaltung und Administration verantwortlich, wozu auch die gesamte Verwaltung der Anlagen der Gesellschaft gehört. Die Verwaltungsratsmitglieder haben AXA Funds Management S.A. zur Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft entsprechend den Bedingungen des Haupt-Anlageverwaltungsvertrages vom 14. März 1998 in seiner jeweils geänderten Fassung bestellt. AXA Funds Management S.A. übernimmt für die Gesellschaft unter der Aufsicht und Leitung der Verwaltungsratsmitglieder die tägliche Anlageverwaltung der einzelnen Teilfonds. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft ist bevollmächtigt, ihre Aufgaben in Bezug auf bestimmte Teilfonds ganz oder teilweise zu delegieren, wie in den Anhängen unten angegeben.

Ebenso sind die Anlageverwaltungsgesellschaften bevollmächtigt, ihre Aufgaben in Bezug auf bestimmte Teilfonds ganz oder teilweise zu delegieren, wie in den Anhängen unten angegeben.

Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft hat bestimmte Aufgaben im Bereich der Anlageverwaltung (i) im Rahmen der Verträge über die Übertragung von Anlageverwaltungsfunktionen vom 3. Juni 2002 in der jeweiligen Fassung an AXA Investment Managers UK Limited und AXA Investment Managers Deutschland GmbH sowie (ii) im Rahmen eines Vertrages über die Übertragung von Anlageverwaltungsfunktionen vom 14. Januar 2003 in der jeweiligen Fassung an AXA Investment Managers Paris übertragen. Alle Anlageverwaltungsgesellschaften sind ermächtigt, für die Gesellschaft zu handeln und für die Ausführung von Geschäften Vertreter, Vermittler und Händler auszuwählen.

Gemäß den Bestimmungen des Vertrages über die Übertragung von Anlageverwaltungsfunktionen hat AXA Investment Managers Paris einen Teil ihrer Aufgaben im Bereich der Anlageverwaltung für den Teilfonds Global High Yield Bonds im Rahmen von Verträgen über die Weiterübertragung von Anlageverwaltungsfunktionen vom 17. Januar 2003 in ihrer jeweils gültigen Fassung an AXA Investment Managers Inc weiter übertragen. Außerdem hat AXA Investment Managers Paris ihre Aufgaben im Bereich der Anlageverwaltung für den "World ex Euro"-Teil der Vermögenswerte der Teilfonds Balanced Profile und Dynamic Profile im Rahmen eines Vertrages über die Weiterübertragung von Anlageverwaltungsfunktionen vom 28. Februar 2003 in seiner jeweils gültigen Fassung teilweise an AXA Rosenberg Investment Management Limited (UK) weiter übertragen.

Gemäß den Bedingungen einer Übertragungsvereinbarung vom 30. März 2001 in der jeweils geltenden Fassung hat AXA Funds Management S.A. die Firma AXA Investment Managers GS Limited zu ihrem Vertreter für die Durchführung ihrer Aktienleih- und Pensionsgeschäfte bestellt.

AXA Funds Management S.A., AXA Investment Managers UK Limited, AXA Investment Managers Paris, AXA Investment Managers Deutschland GmbH, AXA Rosenberg Investment Management Ltd (Tokyo), AXA Rosenberg Investment Management Asia Pacific Ltd (Singapore), AXA Rosenberg Investment Management Ltd (LLC), AXA Rosenberg Investment Management Limited (UK), AXA Investment Managers Inc und AXA Investment Managers GS Limited sind alle Teilunternehmen von AXA.

Jede Änderung in der Übertragung der Anlageverwaltung durch die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft oder die Anlageverwaltungsgesellschaften wird in der nächsten aktualisierten Fassung des Verkaufsprospekts oder seiner Anhänge wiedergegeben.

Depotbank, Zahlstelle, Geschäftsstelle und Gesellschaftsvertreter

Die Gesellschaft hat die Citibank International plc (Luxembourg Branch) nach den Bedingungen des Depotbankvertrages vom 18. Februar 1998 in der jeweils geltenden Fassung zur Depotbank bestellt, die für die sichere Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft verantwortlich ist. Die Depotbank kann mit Genehmigung der Gesellschaft andere Banken und Finanzinstitute zur Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft bestellen. Die Depotbank wird ferner in Übereinstimmung mit Artikel 34 des Gesetzes von 2002:

- (a) sicherstellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme, die Umschichtung und die Annullierung von Anteilen durch oder für die Gesellschaft in Übereinstimmung mit anwendbaren Gesetzen und der Satzung erfolgen;
- (b) sicherstellen, dass die Transaktionen, die das Vermögen der Gesellschaft betreffen, innerhalb einer üblichen Frist abgewickelt werden; und
- (c) sicherstellen, dass die der Gesellschaft zuzurechnenden Erträge in Übereinstimmung mit der Satzung verwendet werden.

Die Gesellschaft hat die Depotbank unter diesem Vertrag außerdem zu ihrer Zahlstelle (die "Zahlstelle") bestellt, die nach Weisung der Register- und Transferstelle für die Zahlung etwaiger Ausschüttungen an die Anteilhaber der Gesellschaft und gegebenenfalls für die Zahlung des Rücknahmepreises durch die Gesellschaft an die Anteilhaber zuständig ist.

Die Gesellschaft hat die Depotbank zu ihrer Geschäftsstelle und ihrem Gesellschaftsvertreter (die "Geschäftsstelle und der Gesellschaftsvertreter") nach den Bedingungen des Fondsadministrationsvertrages vom 18. Februar 1998 bestellt.

In dieser Eigenschaft ist sie für alle per Gesetz von 2002 verlangten administrativen Aufgaben, insbesondere für das Rechnungswesen und die Berechnung des Nettoinventarwertes, zuständig.

Register- und Transferstelle

Die Gesellschaft hat First European Transfer Agent nach den Bedingungen des Register- und Transferstellenvertrages vom 18. Februar 1998 zu ihrer Register- und Transferstelle bestellt.

Die Register- und Transferstelle ist für die Bearbeitung von Zeichnungen von Anteilen der Gesellschaft, die Bearbeitung von Anträgen auf Rücknahme und Umschichtung von Anteilen der Gesellschaft und die Annahme von Überweisungen von Anteilen zuständig. Sie ist auch für die Verwahrung des Verzeichnisses der Anteilhaber der Gesellschaft, die Lieferung von Namensanteilzertifikaten, sofern verlangt, und die Verwahrung aller nicht ausgegebenen Namensanteilzertifikate der Gesellschaft sowie für die Annahme von Namensanteilzertifikaten zwecks Ersatz, Rücknahme oder Umschichtung zuständig. Sie wird auch den Versand von Auszügen, Berichten, Mitteilungen und anderen Dokumenten an die Anteilhaber der Gesellschaft vornehmen und beaufsichtigen.

Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers S.à r.l Luxembourg ist zum Abschlussprüfer der Gesellschaft bestellt worden. Für die Bestellung ist die Genehmigung jeder Jahreshauptversammlung erforderlich.

Zur Einsichtnahme verfügbare Dokumente

Exemplare dieses Dokuments und der folgenden Unterlagen (zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung, falls erforderlich) stehen während der üblichen Geschäftszeiten werktags (ausgenommen Samstage und Feiertage) am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in 58, Boulevard Grande-Duchesse Charlotte, L-1330 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg, am Sitz der Register-

und Transferstelle und bei den Vertriebsgesellschaften in anderen Ländern zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- i die Satzung;
- ii die vorstehend genannten Verträge;
- iii der relevante Teil des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner geänderten Fassung und das Gesetz von 2002 (in seiner geänderten Fassung), gemäß dem die Gesellschaft gegründet wurde;
- iv der (ungeprüfte) Halbjahresbericht und der geprüfte Jahresbericht;
- v der vereinfachte Verkaufsprospekt.

Exemplare der Satzung und der letzten verfügbaren Berichte sind ebenfalls am eingetragenen Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Die Gesellschaft beabsichtigt, ihren Verkaufsprospekt regelmäßig zu aktualisieren. Den Anlegern wird empfohlen sicherzustellen, dass sie über die neueste Ausgabe verfügen.

ANLAGEZIELE UND -GRUNDSÄTZE

Anlageziel der Gesellschaft ist es, ein gewisses Niveau an laufenden Erträgen durch Anlagen in einen diversifizierten Bereich von Wertpapieren auf allen Märkten der Welt in Einklang mit den Anlagezielen der jeweiligen Teilfonds, die im Folgenden und in jedem Anhang beschrieben sind, zu erzielen.

Jeder Teilfonds wird in eine der folgenden Kategorien eingeordnet:

Aktien-Teilfonds: Ziel ist die Erzielung langfristigen Kapitalwachstums in der jeweiligen Referenzwährung auf der Basis aktiv verwalteter Portfolios aus börsennotierten Dividendenpapieren und aktienähnlichen Wertpapieren oder aus derivativen Instrumenten auf diese Wertpapiere. Die Einkommensrendite der Aktien-Teilfonds ist von untergeordneter Bedeutung. Die Anlagegrundsätze der einzelnen Aktien-Teilfonds sind so beschaffen, dass sie den Anlegern eine klare Auswahl mit Bezug auf das Risiko-/Ertragsprofil bieten.

Renten-Teilfonds: Ziel ist, eine Mischung aus Erträgen und Kapitalwachstum, gemessen in der jeweiligen Referenzwährung, zu erzielen. Die Renten-Teilfonds verfolgen dieses Ziel, indem sie entsprechend dem Anlageziel jedes Teilfonds in Wertpapieren mit festem und variablem Zinssatz anlegen.

Misch-Teilfonds: Ziel ist, mittel- oder langfristiges Kapital- und Ertragswachstum, gemessen in der jeweiligen Referenzwährung, zu erzielen, indem Anlagen in einem diversifizierten Portfolio aus Aktien, Anleihen und zusätzlichen Barmitteln (entsprechend dem jeweiligen Ziel der Teilfonds) erfolgen. Die Einkommensrendite der Misch-Teilfonds ist von untergeordneter Bedeutung. Die Anlagegrundsätze der einzelnen Misch-Teilfonds sind dergestalt, dass sie den Anlegern eine eindeutige Wahl des Risiko-/Ertragsprofils bieten.

Geldmarktnahe Teilfonds: Ziel der geldmarktnahen Teilfonds ist, niedrige Erträge bei gleichzeitiger Wertstabilität zu erreichen, indem sie ausschließlich in erstklassigen, kurzfristigen und begebaren Schuldverschreibungen innerhalb ihrer jeweiligen Währungsräume anlegen. Geldmarktnahe Teilfonds erzielen langfristig in der Regel geringere Renditen als Aktien- und Renten-Teilfonds.

Damit die Ziele der einzelnen Teilfonds erreicht werden, wird beabsichtigt, unter normalen Umständen in relevante Vermögenswerte zu investieren. Vorbehaltlich möglicher anderer Angaben in den nachstehenden Anhängen kann sich ein Teilfonds zum Zweck der Absicherung und/oder der effizienten Portfolioverwaltung diesen Vermögenswerten auch durch die Verwendung von derivativen Instrumenten im Rahmen der in Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ dargelegten Beschränkungen aussetzen und Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verwenden, wie im Abschnitt „Spezielle Anlage- und Absicherungstechniken und -instrumente“ ausführlicher beschrieben.

Es kann nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft oder die Anlagen der Teilfonds erfolgreich sein werden oder dass die Anlageziele der Gesellschaft oder der Teilfonds erreicht werden.

Bitte beachten Sie den Abschnitt „Allgemeine Risikoerwägungen“ unten und die entsprechenden Abschnitte der nachstehenden Anhänge, die weitere Risikoerwägungen bezüglich der einzelnen Teilfonds enthalten.

RISIKOMANAGEMENTPROZESS

Die Gesellschaft und/oder die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft haben Compliance- und Risikomanagementverfahren aufgestellt, um die Einhaltung der geltenden Gesetze und der Anlagegrundsätze und -strategien der einzelnen Teilfonds zu gewährleisten:

- Die Anlageverwaltungsgesellschaften werden die Anlagegrundsätze und -strategien des Teilfonds einhalten und die Ertrags- und Risikoprofile überwachen.
- Die Risiko- (einschließlich Tracking Error und Volatilität) und Performancedaten eines jeden Teilfonds werden jede Woche überprüft.
- Die Performance eines jeden Teilfonds wird überwacht; Risikomanagement- und Complianceverfahren gewährleisten die Einhaltung der geltenden Gesetze und Richtlinien.

Der interne Abschlussprüfer der Gesellschaft und die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft werden die Einhaltung der genannten Verfahren und die geschäftlichen Kontrollbedingungen der Verwaltungsgesellschaft prüfen.

ALLGEMEINE RISIKOERWÄGUNGEN

Potenzielle Anleger sollten beachten, was für jede Finanzanlage gilt: Der Wert des Teilfondsvermögens kann stark schwanken. Die Gesellschaft garantiert den Anteilhabern nicht, dass ihnen aus ihren Anlagen keine Verluste entstehen.

Aktien-Teilfonds sind im Allgemeinen volatil als Renten-Teilfonds und Misch-Teilfonds, können allerdings auch höhere Erträge erwirtschaften. Den Anlegern sollte bewusst sein, dass zu aktiengebundenen Wertpapieren auch Optionsscheine gehören können. Sie sollten sich weiter unten

über Risikoerwägungen in Bezug auf Optionsscheine informieren.

Alle Teilfonds sind dem Markt-, Liquiditäts- und Währungsrisiko ausgesetzt. Zudem können für alle Teilfonds die Risiken gelten, die durch die Anwendung von Strategien zur Absicherung und zur Ertragsverbesserung entstehen. Bitte beachten Sie die entsprechenden Abschnitte der nachstehenden Anhänge, die spezielle Risikoerwägungen bezüglich der einzelnen Teilfonds enthalten.

Marktrisiko

Einige Märkte, an denen ein Teilfonds anlegen darf, können sich gelegentlich als illiquide, unzureichend liquide oder sehr volatil erweisen. Das kann sich auf den Kurs auswirken, zu dem ein Teilfonds Positionen liquidieren kann, um Rücknahmeforderungen oder anderen Finanzierungserfordernissen nachzukommen.

Devisen-/Währungsrisiko

Viele Teilfonds verfügen über Anlagen in Wertpapieren, die auf mehrere unterschiedliche Währungen lauten, bei denen es sich nicht um die Referenzwährung der Teilfonds handelt. Schwankungen der Wechselkurse wirken sich auf den Wert der in diesen Teilfonds gehaltenen Anteile aus.

Zinssätze

Die Werte der von den Teilfonds gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere bewegen sich im Allgemeinen entgegengesetzt zu Änderungen der Zinssätze, und diese Änderungen können sich dementsprechend bei den Anteilskursen bemerkbar machen.

Transaktionen mit Optionen, Terminkontrakten und Swaps

Jeder Teilfonds kann mehrere Portfolio-Strategien in dem Bemühen einsetzen, bestimmte Risiken seiner Anlagen zu reduzieren und die Erträge zu verbessern. Zu diesen Strategien gehört gegenwärtig die Verwendung von Optionen, Optionsscheinen, Devisenterminkontrakten, Swap- und Terminkontrakten und Optionen auf Terminkontrakte. Die Einsatzmöglichkeiten dieser Strategien werden eventuell durch Marktgegebenheiten und aufsichtsbehördliche Beschränkungen begrenzt, und es kann keine Zusicherung dafür geben, dass mit einer dieser Strategien das erwartete Ziel erreicht wird.

Zu den Risiken, die mit dem Einsatz von Optionen, Optionsscheinen, Devisen-, Swap- und Terminkontrakten sowie Optionen auf Terminkontrakte verbunden sind, gehören u. a.:

- (a) Abhängigkeit von der Fähigkeit der Anlageverwaltungsgesellschaft, die Richtung korrekt vorherzusagen, in die sich Zinssätze, Wertpapierkurse und Devisenmärkte bewegen,
- (b) unzulängliche Korrelation zwischen den Kursen für Optionen, Terminkontrakte und Optionen darauf sowie Schwankungen der abgesicherten Wertpapierkurse oder Währungen,
- (c) die Tatsache, dass der Einsatz dieser Strategien andere Fähigkeiten erfordert als die, die für die Auswahl von Portfolio-Wertpapieren benötigt werden,
- (d) das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarktes für ein bestimmtes Papier zu irgendeinem Zeitpunkt,
- (e) die Tatsache, dass ein Teilfonds eventuell ein Portfolio-Wertpapier zu einem Zeitpunkt nicht kaufen oder verkaufen kann, der eigentlich günstig dafür wäre, oder die Tatsache, dass ein Teilfonds eventuell ein Portfolio-Wertpapier zu einem ungünstigen Zeitpunkt verkaufen muss.

Die ungünstigen Auswirkungen der Verwendung von Optionen, Optionsscheinen, Devisen-, Swap- und Terminkontrakten sowie Optionen auf Terminkontrakte können für die Teilfonds einen Verlust zur Folge haben, der den in diese Instrumente investierten Betrag übersteigt.

Sind die Prognosen der Anlageverwaltungsgesellschaft bezüglich der Richtung, in die sich Wertpapier-, Devisen- und Zinsmärkte entwickeln, ungenau, kann sich ein Teilfonds durch den Einsatz dieser Strategien in einer ungünstigeren Position befinden als ohne ihre Verwendung.

Geht ein Teilfonds Swaptransaktionen ein, setzt er sich einem potenziellen Kontrahentenrisiko aus. Bei Insolvenz oder Verzug des Swapkontrahenten würde sich dieses Ereignis auf das Teilfondsvermögen auswirken.

Optionsscheine

Bestimmte Teilfonds können in aktiengebundene Wertpapiere oder aktiengebundene Instrumente wie z. B. Optionsscheine investieren. Aufgrund der Hebelwirkung der Anlage in Optionsscheinen und der Volatilität von Optionsscheinkursen ist die Anlage in Optionsscheinen mit einem höheren Risiko verbunden als die Anlage in Aktien.

Managementrisiko

Das Risiko, dass die Anlagetechnik des entsprechenden Teilfonds nicht erfolgreich ist und der Teilfonds eventuell Verluste erleidet.

Anlagen in speziellen Sektoren

Bestimmte Teilfonds werden ihre Anlagen auf Unternehmen in bestimmten Wirtschaftssektoren konzentrieren und daher den Risiken unterliegen, die mit der Konzentration der Anlagen in solchen Sektoren verbunden sind. Insbesondere Anlagen in bestimmten Wirtschaftssektoren wie der Gesundheitsfürsorge, Grundbedarfsgütern, Dienstleistungen, Telekommunikation usw. können ungünstige Auswirkungen haben, wenn diese Sektoren an Wert verlieren.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Gesellschaft hat unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung die Befugnis, die Anlagepolitik für die einzelnen Teilfonds festzulegen.

Soweit die entsprechenden nachstehenden Anhänge nicht strengere Regeln für einen bestimmten Teilfonds vorsehen, muss die Anlagepolitik die im Folgenden festgelegten Regeln und Einschränkungen einhalten:

A. Anlagen der Gesellschaft dürfen nur Folgendes umfassen:

- (1) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden,
- (2) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem sonstigen geregelten Markt in einem Mitgliedstaat gehandelt werden,
- (3) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Drittstaat zugelassen sind oder an einem sonstigen geregelten Markt in einem Drittstaat gehandelt werden,
- (4) kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit der Maßgabe, dass
 - i die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einem geregelten Markt, einer Börse in einem Drittstaat oder an einem sonstigen geregelten Markt, wie oben unter (1) bis (3) beschrieben, beantragt wird;
 - ii diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission gewährleistet ist;
- (5) Anteile an OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der OGAW-Richtlinie, mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern
 - i diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Aufsichtsbehörde derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht (zurzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hongkong und Japan),
 - ii das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind,
 - iii die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - iv der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seiner Satzung insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderen OGA anlegen darf,
- (6) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder - falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
- (7) derivative Finanzinstrumente, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter (1), (2) und (3) oben bezeichneten geregelten Markt, einer Börse in einem Drittstaat oder einem sonstigen geregelten Markt gehandelt werden, und/oder derivative Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (,OTC-Derivate'), sofern

- i es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts A oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf,
- ii die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurden,
- iii und die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können,

(8) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt oder einem sonstigen Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden

- i von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- ii von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter (1), (2) oder (3) oben bezeichneten sonstigen geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- iii von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- iv von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

B. Jeder Teilfonds darf jedoch

(1) bis zu 10% seines Nettovermögens in andere übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als jene anlegen, die unter A (1) bis (8) genannt sind.

(2) als Ergänzung Barmittel und zur Bardisposition gehörende Geldmarktpapiere halten, wobei diese Einschränkung in Ausnahmefällen zeitweise überschritten werden darf, wenn der Verwaltungsrat dies als im besten Interesse der Anteilhaber erachtet.

(3) ein Darlehen in Anspruch nehmen, das 10% der Nettovermögenswerte übersteigt, sofern es sich dabei um eine nur vorübergehende Maßnahme handelt. Finanzsicherheiten bezüglich des Verkaufs

von Optionen oder des Kaufs oder Verkaufs von Terminkontrakten oder Futures gelten nicht als ‚Darlehen‘ im Sinne dieser Einschränkung.

(4) Devisen mittels eines Parallelkredites erwerben.

C. Außerdem beachtet die Gesellschaft folgende Anlagebeschränkungen je Emittent im Hinblick auf das Nettovermögen der einzelnen Teilfonds:

(a) Regeln für die Risikostreuung

Zur Berechnung der in (1) bis (5) und (8) dieses Dokumentes beschriebenen Beschränkungen gelten Gesellschaften, die zur selben Gruppe von Gesellschaften gehören, als ein und derselbe Emittent.

Soweit ein Emittent ein Rechtssubjekt mit mehreren Teilfonds ist, wobei die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich den Anlegern dieses Teilfonds und denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch in Verbindung mit der Gründung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds als gesonderter Emittent im Sinne der Anwendung der Regeln zur Risikostreuung zu betrachten, die in den Punkten (1) bis (5), (7) bis (9) und (12) bis (14) dieses Dokumentes beschrieben werden.

• **Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente**

(1) Ein Teilfonds darf keine weiteren übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines Emittenten erwerben, wenn

- (i) nach einem solchen Kauf mehr als 10% seines Nettovermögens aus übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten nur eines Emittenten bestünden oder
- (ii) der Gesamtwert aller übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die er mehr als 5% seines Nettovermögens investiert, 40% des Wertes seines Nettovermögens übersteigen würde. Diese Grenze gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivattransaktionen mit Finanzinstituten, die einer sorgfältigen Aufsicht unterliegen.

(2) Ein Teilfonds darf auf kumulativer Basis bis zu 20% seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von derselben Unternehmensgruppe emittiert werden.

(3) Die vorstehend unter (1)(i) festgelegte Obergrenze von 10% wird auf 35% angehoben, wenn es sich um übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

(4) Die vorstehend unter (1)(i) festgelegte Obergrenze von 10% wird bis zu einem Höchstwert von 25% angehoben, wenn es sich um qualifizierte Schuldverschreibungen handelt, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat ausgegeben werden und das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser qualifizierten Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Im Sinne dieses Dokumentes sind "qualifizierte Schuldverschreibungen" Wertpapiere, deren Erträge nach geltendem Recht in Vermögenswerte investiert werden, deren Rendite den Schuldendienst bis zum Fälligkeitsdatum der Wertpapiere deckt und die bei einer Säumnis seitens des Emittenten vorrangig zur Zahlung von Kapital und Zinsen verwendet werden. Soweit ein in Frage kommender Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in

Schuldverschreibungen eines solchen Emittenten investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Nettovermögens dieses Teilfonds nicht überschreiten.

(5) Die vorstehend unter (3) und (4) aufgeführten Wertpapiere dürfen bei der Berechnung des oben unter (1)(ii) angegebenen Höchstwertes von 40% nicht berücksichtigt werden.

(6) Ungeachtet der vorstehend festgelegten Obergrenze und in Anbetracht der besonderen Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist jeder Fonds berechtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem sonstigen Mitgliedstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) wie die USA oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, mit der Maßgabe, dass (i) diese Wertpapiere Teil von wenigstens sechs unterschiedlichen Emissionen sind und (ii) die Wertpapiere aus einer solchen Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens dieses Teilfonds ausmachen.

(7) Unbeschadet der in diesem Dokument nachstehend unter (b) festgelegten Anlagegrenzen werden die in (1) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen auf höchstens 20% angehoben, wenn es Ziel der Anlagepolitik des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Rentenindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- i die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
- ii der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- iii der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Obergrenze von 20% wird auf höchstens 35% angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- **Bankeinlagen**

(8) Ein Teilfonds darf höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen.

- ***Derivate***

(9) Das Ausfallrisiko bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von A (6) oben ist, und ansonsten 5% des Nettovermögens.

(10) Anlagen in Derivaten dürfen nur getätigt werden, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen in (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) nicht überschreitet. Anlagen eines Teilfonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den Anlagegrenzen in (1) bis (5), (8), (9), (13) und (14) nicht berücksichtigt werden.

(11) Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften in (A) (7) (ii) und (D)(1) sowie der Risiko- und Informationsanforderungen, die im vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegt sind, mit berücksichtigt werden.

- ***Anteile offener Fonds***

(12) Ein Fonds darf nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. eines sonstigen OGA anlegen.

- ***Kombinierte Grenzwerte***

(13) Ungeachtet der vorstehend in (1), (8) und (9) festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus:

- i Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten,
- ii Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- iii von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten investieren.

(14) Die in (1), (3), (4), (8), (9) und (13) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß (1), (3), (4), (8), (9) und (13) oben getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Fall 35% des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

(b) Beschränkungen hinsichtlich der Kontrolle

(15) Kein Teilfonds darf mit Stimmrechten verbundene Anteile in einem Umfang kaufen, der es der Gesellschaft ermöglichen würde, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.

(16) Weder ein Teilfonds noch die Gesellschaft dürfen (i) mehr als 10% der im Umlauf befindlichen Anteile ohne Stimmrechte eines Emittenten, (ii) mehr als 10% der im Umlauf befindlichen Schuldverschreibungen eines Emittenten, (iii) mehr als 10% der Geldmarktinstrumente eines Emittenten oder (iv) mehr als 25% der im Umlauf befindlichen Anteile oder Fondsanteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erwerben.

Die in den vorstehenden Absätzen (ii) bis (iv) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Anleihen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

Die oben unter (15) und (16) angeführten Obergrenzen gelten nicht für

- i. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden,
- ii. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden,
- iii. übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben werden, und
- iv. Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines Drittstaates gegründet wurde, und zwar unter der Voraussetzung, dass (i) diese Gesellschaft ihre Vermögenswerte hauptsächlich in Wertpapiere investiert, die von Emittenten dieses Staates begeben werden, und dass (ii) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung durch den jeweiligen Teilfonds am Eigenkapital dieser Gesellschaft die einzige Möglichkeit darstellt, Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und dass (iii) diese Gesellschaft bei ihrer Anlagepolitik die Beschränkungen beachtet, die vorstehend in C, Punkte (1) bis (5), (8), (9) und (12) bis (16) festgelegt sind;
- v. Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

D. Außerdem beachtet die Gesellschaft folgende Anlagebeschränkungen je Instrument im Hinblick auf ihr Nettovermögen:

(1) Jeder Teilfonds stellt sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.

(2) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

E. Ferner beachtet die Gesellschaft mit Bezug auf das Vermögen eines jeden Teilfonds die folgenden Anlagebeschränkungen:

(1) Kein Teilfonds darf Waren oder Edelmetalle oder sie vertretende Zertifikate erwerben, vorausgesetzt, dass Transaktionen in Devisen, Finanzinstrumenten, Indizes oder übertragbaren Wertpapieren sowie Terminkontrakten (futures contracts und forward contracts), Optionen und Swaps darauf nicht als Warentransaktionen im Sinne dieser Beschränkung betrachtet werden.

(2) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, mit der Maßgabe, dass Anlagen in Wertpapieren vorgenommen werden dürfen, die durch Immobilien oder Beteiligungen daran abgesichert sind oder von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien oder Beteiligungen daran investieren.

(3) Kein Teilfonds darf seine Vermögenswerte für die Übernahme von Wertpapieren verwenden.

(4) Kein Teilfonds darf Optionsscheine oder andere Rechte zur Zeichnung von Anteilen an einem solchen Teilfonds emittieren.

(5) Ein Teilfonds darf zugunsten Dritter keine Darlehen oder Garantien gewähren, mit der Maßgabe, dass eine solche Beschränkung keinen Teilfonds daran hindern soll, in nicht voll bezahlte übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente zu investieren, wie unter A, Punkte (5), (7) und (8) erwähnt.

(6) Ein Teilfonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen, unter A, Punkte (5), (7) und (8) aufgeführten Finanzinstrumenten tätigen.

F. Ungeachtet aller gegenteiligen Bestimmungen in diesem Dokument gilt Folgendes:

(1) Unbeschadet seiner Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, darf jeder Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach seiner Zulassung von Absatz C, Punkte (1) bis (9) und (12) bis (14) abweichen.

(2) Die vorstehend festgesetzten Obergrenzen dürfen von jedem Teilfonds außer Acht gelassen werden, wenn er Zeichnungsrechte ausübt, die mit Wertpapieren im Portfolio dieses Teilfonds verbunden sind.

(3) Werden diese Obergrenzen aus Gründen, auf die ein Teilfonds keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss sich der Teilfonds als vorrangiges Ziel bei seinen Verkaufstransaktionen um die Behebung dieser Situation bemühen, wobei er die Interessen seiner Anteilhaber gebührend berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat hat das Recht, in dem Umfang zusätzliche Anlagebeschränkungen festzulegen, in dem diese Beschränkungen für die Einhaltung der Gesetze und Vorschriften der Länder erforderlich sind, in denen Anteile der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden.

SPEZIELLE ANLAGE- UND ABSICHERUNGSTECHNIKEN UND -INSTRUMENTE

A. Allgemeines

Vorbehaltlich weiterer Beschränkungen laut der in den Anhängen dargelegten Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds kann die Gesellschaft Techniken und Instrumente im Zusammenhang mit übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten einsetzen, sofern die Verwendung dieser Techniken und Instrumente im Hinblick auf die Absicherung und/oder die effiziente Portfolioverwaltung geschieht.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ in Einklang stehen.

Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds bei diesen Transaktionen von seinen Anlagezielen abweichen.

Ferner kann die Gesellschaft auf folgende Techniken zurückgreifen:

B. Wertpapiergeschäfte als Leihgeber und Leihnehmer

Vorbehaltlich weiterer Beschränkungen gemäß der in den Anhängen dargelegten Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds kann die Gesellschaft Wertpapiergeschäfte als Leihgeber und Leihnehmer eingehen, wobei vorausgesetzt wird, dass die folgenden Regeln eingehalten werden:

- (i) Die Gesellschaft darf Wertpapiere nur über ein standardisiertes System verleihen oder leihen, das von einem anerkannten Clearinginstitut eingerichtet wurde, oder über ein erstklassiges Finanzinstitut, das auf diese Art von Transaktion spezialisiert ist.
- (ii) Als Bestandteil ihrer Leihgeschäfte muss die Gesellschaft im Prinzip eine Garantie erhalten, deren Wert bei Vertragsabschluss wenigstens dem Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere entsprechen muss.

Die Garantie muss gegeben werden in Form von:

- liquiden Mitteln und/oder
- Wertpapieren, die von einem OECD-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Unternehmen einer regional oder weltweit agierenden Gemeinschaft begeben oder garantiert werden, und sie muss bis zum Auslaufen des Darlehensvertrages im Namen der Gesellschaft gesperrt werden, und/oder
- Aktien, die an einer Börse in der EU notiert sind und das höchste Rating aufweisen und auf einem Separat-Konto auf den Namen der Gesellschaft bis zum Auslaufen des Darlehensvertrages deponiert werden, und/oder
- einer Garantie eines erstklassigen Finanzinstituts, die bis zum Ablauf des Darlehensvertrages zugunsten der Gesellschaft gesperrt bleibt.

Eine derartige Garantie ist nicht erforderlich, wenn die Verleihung der Wertpapiere über eine anerkannte Clearingstelle oder über eine andere Organisation erfolgt, die dem Verleiher eine Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere im Wege einer Garantie oder auf andere Weise zusichert.

- (iii) Wertpapierleihgeschäfte der Gesellschaft dürfen 100% des Gesamtwertes des Wertpapierportfolios der einzelnen Teilfonds nicht überschreiten, mit der Maßgabe, dass die Gesellschaft jederzeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und auf Rückerstattung der verliehenen Wertpapiere hat. In allen anderen Fällen, in denen die vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt werden, dürfen Wertpapierleihgeschäfte 50% des Gesamtwertes des Wertpapierportfolios der einzelnen Teilfonds nicht überschreiten und nur für einen Zeitraum von höchstens 30 Tagen abgeschlossen werden.
- (iv) Die Wertpapiere, bei denen die Gesellschaft Leihnehmer ist, dürfen in der Zeit, in der sie von der Gesellschaft gehalten werden, nicht veräußert werden, es sei denn, sie sind durch ausreichende Finanzinstrumente gedeckt, die es der Gesellschaft ermöglichen, die ausgeliehenen Wertpapiere bei Transaktionsschluss zurückzugeben.
- (v) Ausleihgeschäfte dürfen 50% des Gesamtwertes des Wertpapierportfolios der einzelnen Teilfonds nicht überschreiten.
- (vi) In Verbindung mit der Abrechnung einer Verkaufstransaktion kann die Gesellschaft unter folgenden Umständen als Wertpapier-Leihnehmer auftreten: (a) während eines Zeitraums, in dem die Wertpapiere zur Neuregistrierung eingesandt wurden, (b) wenn die Wertpapiere verliehen und nicht rechtzeitig zurückgegeben wurden, (c) um zu vermeiden, dass eine Abrechnung nicht durchgeführt wird, wenn die Depotbank nicht liefert, und (d) wenn es sich um eine Technik handelt, um ihrer Pflicht zur Lieferung von Wertpapieren, die Gegenstand eines Pensionsvertrages sind, nachzukommen, wenn die Gegenpartei eines solchen

Vertrages ihr Rückkaufsrecht bezüglich der Wertpapiere ausübt, sofern diese Wertpapiere zuvor von der Gesellschaft verkauft wurden.

C. Pensionsgeschäfte

Vorbehaltlich weiterer Beschränkungen laut der in den Anhängen dargelegten Anlagepolitik eines bestimmten Teilfonds kann die Gesellschaft ergänzend Pensionsgeschäfte abschließen, die aus dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren bestehen und eine Klausel beinhalten, die dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht überträgt, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Kurs und zu Bedingungen zurückzukaufen, die von den beiden Parteien in ihrer vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden.

Die Gesellschaft kann bei Pensionsgeschäften oder bei einer Reihe fortlaufender Rückkauf-Transaktionen als Käufer oder Verkäufer auftreten. Sie muss bei solchen Transaktionen allerdings folgende Regeln einhalten:

- (i) Die Gesellschaft darf Wertpapiere im Rahmen eines Pensionsgeschäfts nur kaufen oder verkaufen, wenn der Kontrahent einer solchen Transaktion ein auf diese Art von Transaktion spezialisiertes erstklassiges Finanzinstitut ist.
- (ii) Während der Laufzeit eines Pensionsvertrages darf die Gesellschaft die Wertpapiere, die Vertragsgegenstand sind, nicht vor Ausübung des Rechts auf Rückkauf der Wertpapiere durch den Kontrahenten oder vor Ablauf der Rückkauffrist verkaufen, außer sie hat ähnliche Wertpapiere im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen über Wertpapier-Ausleihgeschäfte ausgeliehen.
- (iii) Da die Möglichkeit besteht, dass die Gesellschaft ihre eigenen Anteile zurücknehmen muss, muss sie sorgfältig darauf achten, dass der Umfang ihrer Pensionsgeschäfte so ist, dass sie jederzeit ihren Rücknahmeverpflichtungen nachkommen kann.

ZUSAMMENLEGUNG VON VERMÖGENSWERTEN

Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung kann der Verwaltungsrat – soweit die Anlagepolitik der Teilfonds dies erlaubt – entscheiden, die interne Zusammenlegung bzw. die gemeinsame Verwaltung von Vermögenswerten bestimmter Teilfonds zuzulassen. In diesem Fall werden die Vermögenswerte verschiedener Teilfonds gemeinsam verwaltet. Diejenigen Vermögenswerte, die gemeinsam verwaltet werden, werden als "Pool" bezeichnet, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass diese Pools ausschließlich für interne Verwaltungszwecke verwendet werden. Die Pools stellen weder separate Einheiten dar, noch sind sie für die Anteilhaber direkt zugänglich.

Pooling

Die Gesellschaft kann die Gesamtheit oder einen Teil des Portfoliovermögens zweier oder mehrerer Teilfonds (zu diesem Zweck als "beteiligte Teilfonds" bezeichnet) in Form eines Pools anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem von jedem beteiligten Teilfonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte angesichts der Anlagepolitik des betreffenden Pools hierfür geeignet sind) auf den Vermögenspool übertragen werden. Danach kann die Gesellschaft jeweils weitere Übertragungen auf die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Ebenso können einem beteiligten Teilfonds Vermögenswerte bis zur Höhe seiner Beteiligung

zurückübertragen werden. Der Anteil eines beteiligten Teilfonds an einem Vermögenspool bemisst sich unter Bezugnahme auf gleichwertige, nominelle Anteile am Vermögenspool. Bei der Einrichtung eines Vermögenspools bestimmt die Gesellschaft den Ausgangswert der nominellen Anteile (die in derjenigen Währung ausgedrückt werden, die die Gesellschaft jeweils für angemessen hält) und weist jedem beteiligten Teilfonds nominelle Anteile zu, deren Gesamtwert dem Betrag der eingebrachten Barmittel (oder dem Wert der eingebrachten sonstigen Vermögenswerte) entspricht. Der Wert der Anteile wird sodann ermittelt, indem das Nettovermögen des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden nominellen Anteile dividiert wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder diesem entnommen, so erhöhen bzw. verringern sich die dem betreffenden beteiligten Teilfonds zugewiesenen nominellen Anteile jeweils um eine Zahl, die durch Division des eingebrachten oder entnommenen Barbetrages oder Vermögenswertes durch den aktuellen Wert eines Anteils ermittelt wird. Erfolgt eine Barmittelinlage in den Vermögenspool, so wird diese zu Berechnungszwecken um einen Betrag verringert, den die Gesellschaft für angemessen hält, um den mit der Anlage der betreffenden Barmittel gegebenenfalls verbundenen Finanzabgaben sowie Abschluss- und Erwerbskosten Rechnung zu tragen. Bei einer Barentnahme kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, um den mit der Veräußerung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Vermögenspools gegebenenfalls verbundenen Kosten Rechnung zu tragen.

Dividenden, Zinsen und sonstige ertragsartige Ausschüttungen, die auf die Vermögenswerte eines Vermögenspools erzielt werden, werden dem betreffenden Vermögenspool zugerechnet und führen dadurch zu einer Erhöhung des jeweiligen Nettovermögens. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Teilfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu verringern und eine stärkere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der Verwaltungsrat beschließen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die anderen Teilfonds zuzuweisen sind oder zu anderen luxemburgischen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören. In den folgenden Absätzen bezieht sich der Begriff "gemeinsam verwaltete Einheiten" auf die Gesellschaft und jeden einzelnen ihrer Teilfonds sowie auf alle Einheiten, mit denen gegebenenfalls eine Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung bestehen würde; der Begriff "gemeinsam verwaltete Vermögenswerte" bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung verwaltet werden.

Nach der Vereinbarung zur gemeinsamen Verwaltung sind die Anlageverwaltungsgesellschaften berechtigt, für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten auf konsolidierter Basis Entscheidungen zu Anlagen, Anlageveräußerungen und Portfolioanpassungen zu treffen, die sich auf die Zusammensetzung des Vermögens der Teilfonds auswirken. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Verhältnis ihres Nettovermögens zum Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen über Anlagen und/oder Anlageveräußerungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind, und die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheiten ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind, und in diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Die Anteilhaber werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens des jeweiligen Teilfonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z.B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Verwaltungsratsmitglieder oder eine der von der Gesellschaft beauftragten Vertreter ergreifen besondere Maßnahmen. Deshalb führen Zeichnungen in einer Einheit, mit der ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Erhöhung der Barreserven dieses Teilfonds. Umgekehrt führen Rücknahmen in einer Einheit, mit der ein Teilfonds gemeinsam verwaltet wird, zu einer Verringerung der Barreserven dieses Teilfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit außerhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird, und über das Zeichnungen und Rücknahmen laufen müssen. Die Möglichkeit, wesentliche Zeichnungen und Rücknahmen diesen Sonderkonten zuzuweisen, und die Möglichkeit der Gesellschaft oder ihrer ernannten Vertreter jederzeit zu entscheiden, die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung aufzuheben, erlauben es der Gesellschaft, Neuanpassungen der Vermögenswerte ihrer Teilfonds zu vermeiden, wenn sich diese voraussichtlich auf die Interessen der Gesellschaft, der Teilfonds oder ihrer Anteilhaber auswirken werden.

Führt eine Änderung des Aufbaus der Gesellschaft oder der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Kosten und Aufwendungen, die eine andere gemeinsam verwaltete Einheit betreffen (d.h. nicht der Gesellschaft oder dem betreffenden Teilfonds zugewiesen werden können), voraussichtlich zu einem Verstoß gegen die anwendbaren Anlagebeschränkungen, so sind die jeweiligen Vermögenswerte vor der Umsetzung einer solchen Änderung aus der Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung auszuschließen, damit diese von den folgenden Anpassungen nicht betroffen wird.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, die nach den gleichen Anlagezielen wie den für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anwendbaren Anlagezielen angelegt werden sollen; hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Anlageentscheidungen in vollem Umfang mit der Anlagepolitik der Teilfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte dürfen nur mit Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die die Depotbank ebenfalls als Depotbank fungiert; hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Depotbank in der Lage ist, ihren Aufgaben und Verantwortlichkeiten gemäß dem Gesetz von 2002 in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Teilfonds in vollem Umfang nachzukommen. Die Depotbank hat die Vermögenswerte der Gesellschaft stets gesondert von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte der Gesellschaft und jedes einzelnen Teilfonds jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik eines Teilfonds übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als diejenige des Teilfonds.

Die Gesellschaft kann die Vereinbarung über die gemeinsame Verwaltung jederzeit ohne vorherige Ankündigung beenden.

Die Anteilhaber können sich jederzeit am eingetragenen Sitz der Gesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und der Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht. In den Jahres- und Halbjahresberichten ist der Aufbau und der Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

AKTIEN

Das Mindestgrundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.250.000. Das Grundkapital der Gesellschaft verändert sich automatisch mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.

Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben. Alle Anteile werden als voll eingezahlte Anteile ausgegeben und sind mit den gleichen Rechten und Vorzügen verbunden, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung an den Gewinnen und Ergebnissen der Gesellschaft. Es können Bruchteile von Namensanteilen bis zu einem Tausendstel Anteil ausgegeben werden. Jeder ganze Anteil verleiht seinem Inhaber eine Stimme bei Versammlungen der Anteilhaber der Gesellschaft, unabhängig vom Nettoinventarwert des Anteils.

Mit den Anteilen sind keine Vorzugszeichnungs-, -wandlungs- oder -umtauschrechte verbunden. Die Anteile sind frei übertragbar mit der Ausnahme, dass die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft entsprechend der Satzung den Anteilsbesitz durch bestimmte Personen einschränken können.

Derzeit wurde kein Antrag auf Notierung der Anteile an der Luxemburger Wertpapierbörse gestellt. Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft behalten sich jedoch das Recht vor, Anteile einer Klasse an der Luxemburger oder an einer anderen Wertpapierbörse notieren zu lassen.

Form der Anteile

Die Anteile der Gesellschaft werden nur als Namensanteile ausgegeben, und zwar gewöhnlich in nicht zertifizierter Form.

Das Eigentum an nicht zertifizierten Anteilen wird durch Eintragung in das Verzeichnis der Anteilhaber nachgewiesen. Nach dem ersten Zeichnungsantrag erhält jeder Anteilhaber eine persönliche Kontonummer. Diese Nummer ist in der gesamten weiteren Korrespondenz anzugeben.

Nicht zertifizierte Anteile versetzen die Anteilhaber in die Lage, an jedem Geschäftstag unverzügliche Umschichtungen oder Rücknahmen zu verlangen. Die Gesellschaft empfiehlt den Anlegern daher, ihre Anteile in nicht zertifizierter Form zu halten.

Das Eigentum an zertifizierten Anteilen wird ins Verzeichnis der Anteilhaber eingetragen und zusätzlich durch die Ausgabe von Anteilszertifikaten nachgewiesen. Anteilszertifikate sind jedoch nur auf Antrag zum Zeitpunkt der Zeichnung erhältlich.

Anteilsklassen

Die Verwaltungsratsmitglieder sind berechtigt, jederzeit und uneingeschränkt Anteile jeder Klasse innerhalb der einzelnen Teilfonds auszugeben. Bei Einführung einer neuen Klasse wird der Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Eine Auflistung der verfügbaren Anteilsklassen der Teilfonds und ihre Merkmale sind in den nachstehenden Anhängen zu finden.

Die Nettoerlöse aus Zeichnungen in eine oder mehrere Klassen eines Teilfonds werden in das Vermögensportfolio des betreffenden Teilfonds investiert.

Die Verwaltungsratsmitglieder stellen sicher, dass jeder Teilfonds über ein eigenes Portfolio von Vermögenswerten verfügt. Jedes Portfolio von Vermögenswerten wird ausschließlich zugunsten der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds investiert.

Wie im jeweiligen Anhang der einzelnen Teilfonds ausführlicher erläutert, kann jede Klasse (i) eine andere Währungsbezeichnung haben, (ii) sich an verschiedene Arten von Anlegern richten, d.h. an Privatanleger und an institutionelle Anleger, (iii) andere Mindestanlage- und Mindestanteilbesitzanforderungen aufweisen, (iv) eine andere Kostenstruktur besitzen, (v) eine andere Ausschüttungspolitik verfolgen oder (vi) andere Vertriebskanäle benutzen.

Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

Die Mindestanlageanforderungen für die einzelnen Teilfonds oder Anteilsklassen sind im jeweiligen Anhang aufgeführt.

Folgezeichnungen außer durch Wiederanlage von Dividenden müssen in der Regel mindestens dem Mindestbetrag für die Erstanlage in den jeweiligen Teilfonds oder die jeweilige Anteilsklasse, wie im entsprechenden Anhang festgelegt, entsprechen.

Die Mindestbesitzanforderungen hinsichtlich eines bestimmten Teilfonds und der Gesellschaft sind in den jeweiligen Anhängen aufgeführt.

Handelskurs der Anteile

Alle Transaktionen werden zum Handelskurs zuzüglich bzw. abzüglich geltender Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsgebühren, wie im jeweiligen Anhang erwähnt, ausgeführt.

Der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse eines Teilfonds wird in der Währung ausgedrückt, auf die die Anteile dieser Anteilsklasse lauten. Er wird zum Bewertungstag berechnet, indem das Nettovermögen jeder Anteilsklasse und/oder jedes Teilfonds (dabei handelt es sich um den Wert des Anteils der Vermögenswerte abzüglich des Anteils der Verbindlichkeiten, der dieser Anteilsklasse und/oder diesem Teilfonds an diesem Bewertungstag zugewiesen werden kann) durch die Gesamtzahl der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile der betreffenden Anteilsklasse und/oder des betreffenden Teilfonds dividiert wird. Der Nettoinventarwert pro Anteil kann auf die nächste Währungseinheit oder Kommastelle auf- oder abgerundet werden, z.B. auf den nächsten Cent bei Berechnungen in Euro.

Einzelheiten der Bewertungsverfahren werden nachfolgend beschrieben.

Unter bestimmten Umständen kann die Bewertung der Anteile und damit der Handel mit ihnen ausgesetzt werden. Einzelheiten dazu finden sich nachfolgend unter der Überschrift "Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie von Angebot, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen".

Bewertung

Der Nettoinventarwert pro Anteil einer Klasse eines Teilfonds wird an jedem Bewertungstag in der Referenzwährung der jeweiligen Klasse innerhalb des betreffenden Teilfonds, wie in den nachstehenden Anhängen angegeben, ermittelt.

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden wie folgt bewertet:

- a) Der Wert des Kassenbestandes oder des eingezahlten Barbestandes, von Wechseln, Zahlungsaufforderungen und Forderungen, von transitorischen Posten, von Bardividenden und Zinsen, die wie oben erwähnt festgesetzt oder aufgelaufen, aber noch nicht eingegangen sind, entspricht dem vollen Betrag dieser Vermögenswerte, es sein denn, es ist unwahrscheinlich, dass dieser Betrag in voller Höhe gezahlt wird oder eingeht; in diesem Fall wird der Wert festgesetzt, indem ein Abzug vorgenommen wird, der in diesem Fall angebracht erscheint, um den tatsächlichen Wert der Vermögenswerte wiederzugeben;
- b) Wertpapiere, die an einem geregelten Markt, einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat oder einem sonstigen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, werden zum Schlusskurs an diesen Märkten bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Märkten notiert oder gehandelt, ist der Schlusskurs an dem Markt, der den Hauptmarkt für dieses Wertpapier darstellt, ausschlaggebend;
- c) Wertpapiere, die nicht an einem geregelten Markt, einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat oder einem sonstigen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, werden zu ihrem letzten verfügbaren Marktkurs bewertet;
- d) Wertpapiere, für die kein Kurs erhältlich ist oder für die der in (a) und/oder (b) genannte Kurs nicht repräsentativ für den Marktwert ist, werden vorsichtig und nach Treu und Glauben auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Veräußerungswertes bewertet;
- e) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt, einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat oder einem sonstigen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden und deren Restlaufzeit weniger als zwölf Monate beträgt, werden nach der Methode der fortgeführten Anschaffungskosten bewertet, deren Ergebnis ungefähr dem Marktwert entspricht.
- f) Der Liquidationswert von Termin- und Optionskontrakten, die nicht an geregelten Märkten, Wertpapierbörsen in Drittstaaten oder sonstigen geregelten Märkten gehandelt werden, entspricht ihrem Nettoliquidationswert, der gemäß den von der Gesellschaft nach Treu und Glauben aufgestellten Grundsätzen auf einer für jede Kontraktart einheitlich anzuwendenden Grundlage bestimmt wird. Der Liquidationswert von Termin- und Optionskontrakten, die an geregelten Märkten, Wertpapierbörsen in Drittstaaten oder sonstigen geregelten Märkten gehandelt werden, beruht auf dem letzten verfügbaren Abrechnungskurs dieser Kontrakte an den geregelten Märkten, Wertpapierbörsen in Drittstaaten oder sonstigen geregelten Märkten, an denen diese Termin- oder Optionskontrakte von der Gesellschaft gehandelt werden; vorausgesetzt, dass, wenn ein Termin- oder Optionskontrakt an dem Tag, an dem das Nettovermögen bestimmt wird, nicht liquidiert werden konnte, die Grundlage für die Bestimmung des Liquidationswertes dieses Kontrakts ein Wert ist, den die Gesellschaft als gerecht und angemessen erachtet.

Werte, die in einer anderen Währung als der Referenzwährung einer Klasse oder eines Teilfonds ausgedrückt werden, werden auf der Grundlage eines von Reuter oder einem ähnlichen Anbieter bereitgestellten Wechselkurses in die Referenzwährung einer Klasse oder eines Teilfonds umgerechnet.

- h) Swaps und alle anderen Wertpapiere und Vermögenswerte werden zu ihrem Marktwert, der vorsichtig und nach Treu und Glauben von der Gesellschaft bestimmt wird, und Credit Default Swaps nach dem vom Abschlussprüfer der Gesellschaft genehmigten Verfahren bewertet.

Falls die oben beschriebenen Bewertungen aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht möglich oder nicht angemessen sind, ist die Gesellschaft berechtigt, vorsichtig und nach Treu und Glauben andere Regeln anzuwenden, um ihre Vermögenswerte angemessen zu bewerten.

Übersteigt zusätzlich die Nettoszahl der in einem Teilfonds an einem Bewertungstag auszugebenden oder zurückzunehmenden Anteile 2% der im Umlauf befindlichen Anteile dieses Teilfonds, behalten sich die Verwaltungsratsmitglieder das Recht vor, die zugrunde liegenden Vermögenswerte auf der Grundlage eines Brief- oder Geldkurses zu bewerten. Die Verwaltungsratsmitglieder dürfen den Prozentsatz von Zeit zu Zeit mit Genehmigung der Depotbank und nach Ankündigung an die Anteilinhaber mit dreimonatiger Frist ändern.

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird von der Verwaltungsstelle bestimmt und am jeweiligen Bewertungstag am Sitz der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Jeder Teilfonds wird so bewertet, dass alle Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren am Ausführungsdatum berücksichtigt werden und alle zu erhaltenden Dividenden und Ausschüttungserträge an den jeweiligen Abschlagsdaten verbucht werden.

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen:

- i alle Kredite, Wechsel und sonstigen fälligen Beträge;
- ii die Gebühren der Depotbank, der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft, der Platzierungsagenten, der Register- und Transferstelle, der Zahlstelle, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zulassungsstelle; sonstige Betriebskosten, u. a. die Kosten für den Kauf und Verkauf von zugrunde liegenden Wertpapieren, Behördenkosten, Rechts- und Prüfgebühren, Zinsen, Berichtsaufwendungen, Kosten für die Veröffentlichung von Ausgabe- und Rücknahmepreisen, für die Verteilung von Zwischen- und Jahresberichten, Porto, Telefon und Fernschreiber; angemessene Aufwendungen für Marketing und Verkaufsförderung;
- iii alle bekannten fälligen oder noch nicht fälligen Verbindlichkeiten, einschließlich des Betrags aller gegebenenfalls erklärten, aber noch nicht gezahlten Dividenden;
- iv einen angemessenen Betrag, der für Steuern zurückgelegt wird, die am Bewertungstag fällig sind, sowie alle sonstigen von den Verwaltungsratsmitgliedern genehmigten Rückstellungen oder Rücklagen; und
- v alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft jedweder Art, die zugunsten Dritter fällig sind.

Bei der Bewertung ihrer Verbindlichkeiten kann die Gesellschaft alle Verwaltungskosten und sonstigen regelmäßigen oder periodischen Aufwendungen berücksichtigen, indem sie diese für das gesamte Jahr oder einen anderen Zeitraum berechnet und den betreffenden Betrag anteilig auf die Teilabschnitte dieses Zeitraums verteilt.

Wenn zwischen dem Zeitpunkt der Bestimmung des Nettoinventarwertes und dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung eine wesentliche Veränderung in der Bewertung eines erheblichen Teils der einem bestimmten Teilfonds oder einer bestimmten Anteilsklasse der Gesellschaft zuzurechnenden Anlagen

aufgetreten ist, kann die Gesellschaft zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber und der Gesellschaft die erste Bewertung für ungültig erklären und eine zweite Bewertung durchführen; in diesem Fall werden alle Zeichnungs- und Rücknahmeanträge auf der Grundlage der zweiten Bewertung bearbeitet.

Zuteilung der Vermögenswerte der Gesellschaft

Die Verwaltungsratsmitglieder können für jede Anteilsklasse oder für zwei oder mehr Anteilsklassen einen Teilfonds wie folgt einrichten:

- i** Gehören zwei oder mehr Anteilsklassen zu einem Teilfonds, werden die zu diesen Klassen gehörenden Vermögenswerte entsprechend der spezifischen Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds gemeinsam investiert;
- ii** Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen einer Klasse wird in den Büchern der Gesellschaft dem Teilfonds zugerechnet, der dieser Anteilsklasse entspricht, wobei vorausgesetzt wird, dass der betreffende Betrag den Teil des Nettovermögens dieses Teilfonds, der der auszugebenden Anteilsklasse zuzurechnen ist, erhöht. Dies gilt, wenn verschiedene Anteilsklassen in diesem Teilfonds im Umlauf sind;
- iii** Wird ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet, ist der abgeleitete Vermögenswert in den Büchern der Gesellschaft demselben Teilfonds zuzuschreiben wie die Vermögenswerte, von denen er abgeleitet wurde, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswertes ist die Werterhöhung bzw. -verminderung dem jeweiligen Teilfonds zuzuschreiben;
- iv** Geht die Gesellschaft eine Verbindlichkeit ein, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bezieht oder auf eine Maßnahme, die in Verbindung mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds ergriffen wurde, ist diese Verbindlichkeit dem jeweiligen Teilfonds zuzuordnen;
- v** In Fällen, in denen ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht als einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen betrachtet werden kann, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert zugeordnet; und
- vi** Nach Auszahlung der Ausschüttungen an die Inhaber einer Anteilsklasse wird der Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse um den Betrag dieser Ausschüttungen vermindert.

ZEICHNUNG VON ANTEILEN

Zur Zeichnung von Anteilen sind von den Anlegern ein Antragsformular oder andere von der Gesellschaft verlangte Unterlagen auszufüllen und an die Register- und Transferstelle unter der Anschrift, die unter der Überschrift "Namens- und Adressenverzeichnis" angegeben ist, oder an eine andere auf dem Antragsformular angegebene Vertriebsgesellschaft zu senden. Zeichnungen können per Fax vorgenommen werden, müssen jedoch alle auf dem Antragsformular verlangten Informationen enthalten.

Sofern in den nachstehenden Anhängen nicht anders angegeben, werden Anträge auf Zeichnung von Anteilen, die vor 15.00 Uhr an einem Geschäftstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, zu dem Handlungskurs, der am folgenden Bewertungstag berechnet wird, zuzüglich der im entsprechenden

Anhang angegebenen Zeichnungsgebühren bearbeitet. Werden Zeichnungsanträge für Anteile über eine Vertriebsgesellschaft eingereicht, gelten möglicherweise andere Zeichnungsverfahren und Fristen. In solchen Fällen sollte jeder Anleger von der Vertriebsgesellschaft Informationen über das für seinen Antrag geltende Zeichnungsverfahren sowie über die Fristen einholen, bis zu denen die Zeichnung eingegangen sein muss. Anleger sollten beachten, dass sie an Tagen, an denen die Vertriebsgesellschaft für den Geschäftsverkehr nicht geöffnet ist, möglicherweise keine Anteile durch eine solche Vertriebsgesellschaft zeichnen können.

Alle Anträge, die nach 15.00 Uhr bei der Register- und Transferstelle eingehen, gelten als am folgenden Geschäftstag eingegangen.

Die zu entrichtenden Zeichnungsbeträge werden auf die nächste ganze Währungseinheit oder Kommastelle der jeweiligen Referenzwährung aufgerundet.

Folgezeichnungen von Anteilen können schriftlich per Post oder Fax oder per Telefon erfolgen. Bei telefonischer Zeichnung sollten die Anträge am selben Tag per Fax bestätigt werden.

Anteile werden nur dann zugeteilt, wenn die Geldbeträge am Abrechnungstag bei der Depotbank eingehen.

Die Abrechnung kann durch Scheck/Bankscheck, elektronische Überweisung oder durch Euroclear oder Clearstream erfolgen. Die Anleger sollten sicherstellen, dass alle bei den Überweisungen oder Einlösungen von Schecks/Bankschecks entstandenen Kosten im Überweisungsbetrag oder in den auf den Schecks/Bankschecks ausgewiesenen Beträgen enthalten sind.

Der Handelskurs kann nach Genehmigung durch die Verwaltungsratsmitglieder und nach Maßgabe aller geltenden Gesetze mit Bezug auf einen durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft erstellten Sonderprüfungsbericht, der den Wert von als Sacheinlage eingezahlten Vermögenswerten bestätigt, dadurch beglichen werden, dass in die Gesellschaft Wertpapiere eingebracht werden, die für die Verwaltungsratsmitglieder annehmbar sind, und zwar in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen der Gesellschaft und des jeweiligen Teilfonds.

Werden Anteile auf die Namen von Mitinhabern eingetragen, akzeptiert die Register- und Transferstelle Anweisungen von jedem einzelnen Mitinhaber nur, wenn sie nicht von allen Mitinhabern anders lautende Anweisungen erhält.

Alle Transaktionsaufträge in Bezug auf einen Teilfonds gelten als unwiderruflich und müssen mit den ordnungsgemäß ausgefüllten Transaktionsformularen oder durch Übersendung aller erforderlichen Daten in einer von der Register- und Transferstelle festgelegten Form erteilt werden. Nach Abwicklung jeder Transaktion wird dem Anteilinhaber ein Bestätigungsschreiben zugeschickt.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge ganz oder teilweise abzulehnen.

Beauftragte

Beauftragte sind Banken und Finanzinstitute, die durch die Gesellschaft oder eine Gesellschaft, die für die Organisation des Vertriebs der Anteile der Gesellschaft verantwortlich ist, bestellt wurden und als Vermittler zwischen den Anlegern und der Gesellschaft tätig sind. Nach Maßgabe der örtlich geltenden Gesetze in Ländern, in denen Anteile angeboten werden, können die Vertriebsgesellschaften und ihre etwaigen Vertreter auf Aufforderung durch den jeweiligen Anleger als Beauftragter für diese Anleger auftreten. Als Beauftragter nehmen die Vertriebsgesellschaft oder ihre etwaigen Vertreter auf ihren Namen, jedoch als Beauftragter für den Anleger, den Kauf, die Umschichtung oder die Rücknahme von Anteilen vor und fordern zur Eintragung dieser Maßnahmen

in das Verzeichnis der Anteilhaber auf. Der Anleger ist jedoch nicht verpflichtet, die Dienste des von der Vertriebsgesellschaft und ihren Vertretern gestellten Beauftragten in Anspruch zu nehmen, und hat das Recht, jederzeit einen direkten Titel auf die Anteile zu beanspruchen. Um den Beauftragten zur Stimmabgabe auf einer Hauptversammlung zu bevollmächtigen, stattet der Anleger ihn mit speziellen oder allgemeinen Abstimmweisungen zu diesem Zweck aus. Zeichner behalten die Möglichkeit der direkten Anlage in die Gesellschaft ohne Inanspruchnahme der Dienste eines Beauftragten.

Die Bedingungen für die Dienstleistungen des eventuell Beauftragten werden im jeweiligen Vertriebs- oder Beauftragungsvertrag angegeben.

Die Vertriebsgesellschaft und ihre Vertreter halten sich jederzeit an die Verpflichtungen infolge der geltenden Gesetze, Bestimmungen und Vorschriften im Hinblick auf die Bekämpfung der Geldwäsche und setzen darüber hinaus Verfahren ein, die in dem in Frage kommenden Umfang sicherstellen sollen, dass sie den vorstehenden Verpflichtungen nachkommen. Soweit die Vertriebsgesellschaft oder ihre Vertreter keinen Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche unterliegen, wird die notwendige Kontrolle durch die Register- und Transferstelle der Gesellschaft ausgeübt.

Abrechnung durch elektronischen Zahlungsverkehr

Den Anlegern wird empfohlen, zur Vermeidung von Verzögerungen bei der Zuteilung von Anteilen durch elektronische Überweisung zu zahlen (in der jeweiligen Referenzwährung). Die Anleger sollten das elektronische Überweisungsformular ausfüllen und an ihre jeweilige Bank weiterleiten. Anteile werden nach Eingang (falls dieser Eingang vor 15.00 Uhr an einem Geschäftstag liegt) der Nachricht der Depotbank darüber zugeteilt, dass eine geprüfte Mitteilung über eine elektronische Überweisung oder eine SWIFT-Mitteilung eingegangen ist, und zwar mit der Maßgabe, dass die Übertragung des Betrages unter strikter Einhaltung der Anweisungen vorgenommen wurde, die in dem Formblatt für die elektronische Überweisung angegeben wurden.

Abrechnung mit Scheck/Bankscheck

Dem ausgefüllten Antragsformular ist ein auf "AXA World Funds" ausgestellter Scheck/Bankscheck beizufügen.

Falls keine vorherigen Vereinbarungen getroffen wurden, behält die Gesellschaft sich das Recht vor, die Ausgabe von Anteilen aufzuschieben, bis die Depotbank der Register- und Transferstelle den Eingang freigebener Gelder mitteilt.

Devisen

Wurde die Zeichnung in einer anderen Währung als der Referenzwährung der Anteilsklassen des/der betreffenden Teilfonds vorgenommen, führt die Register- und Transferstelle die erforderlichen Devisentransaktionen durch. Die Anleger sollten beachten, dass der betreffende Währungsbetrag und die Tageszeit, zu der ein solcher Umtausch vorgenommen wird, den Wechselkurs beeinflussen. Für Verluste aus ungünstigen Kursschwankungen übernehmen die Depotbank, die Register- und Transferstelle oder die Gesellschaft keine Haftung.

Devisentransaktionen können (als Auftraggeber für Anteilhaber oder als Vertreter für die Teilfonds) von einer Gesellschaft innerhalb der AXA- Gruppe durchgeführt werden.

Berichterstattung

Alle Zeichnungen werden durch eine Ausführungsanzeige bestätigt. Anschließend erhalten die Anteilinhaber ihre persönliche Kontonummer. Anteilszertifikate werden nur den Anteilhabern zugesendet, die sie beantragt haben. Sie werden innerhalb von zwei Wochen nach dem betreffenden Bewertungstag, an dem die Anweisungen bearbeitet wurden, versendet.

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Für die Gesellschaft, die Register- und Transferstelle, die Vertriebsgesellschaften und ihre Führungskräfte gelten die Bestimmungen der geltenden luxemburgischen Gesetze über Gelder, die direkt oder indirekt aus kriminellen Handlungen stammen – darunter fallen u. a. auch Handlungen im Zusammenhang mit illegalen Suchtstoffen –, sowie gegebenenfalls die Bestimmungen ähnlicher Gesetze, die in anderen betroffenen Ländern gelten. Die Zeichner werden eventuell aufgefordert, neutrale Belege für ihre Identität vorzulegen, eine ständige Anschrift nachzuweisen und Informationen über die Herkunft der zu investierenden Geldbeträge zu liefern.

Werden diese Informationen oder Unterlagen nicht rechtzeitig bereitgestellt, könnte dies zu einer Verzögerung bei der Zuteilung von Anteilen oder zu einer Ablehnung der Zuteilung von Anteilen führen.

Wenn eine Vertriebsgesellschaft oder ihre Vertreter keinen Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unterliegen, wird die notwendige Kontrolle durch die Register- und Transferstelle der Gesellschaft ausgeübt.

Market Timing und Late Trading

Die Zeichnung und Umschichtung von Anteilen sollte ausschließlich zu Anlagezwecken erfolgen. Die Gesellschaft lässt "Market Timing" oder andere unangemessene Handelspraktiken nicht zu. Unangemessene kurzfristige (Market-Timing-) Handelspraktiken können die Portfolioverwaltungsstrategien beeinträchtigen und die Performance der Gesellschaft mindern. Um den Schaden für die Gesellschaft und die Anteilinhaber zu begrenzen, kann die Gesellschaft oder die in ihrem Auftrag handelnde Register- und Transferstelle Zeichnungs- oder Umschichtungsanträge ablehnen oder zusätzlich zu den Zeichnungs- oder Umschichtungsgebühren, die gemäß den nachstehenden Anhängen erhoben werden können, eine Gebühr von bis zu 2% des Auftragswertes zugunsten der Gesellschaft erheben, wenn der betreffende Anleger unangemessene Handelspraktiken anwendet oder dies in der Vergangenheit getan hat oder wenn nach Meinung der Gesellschaft die Handelspraktiken eines Anlegers der Gesellschaft oder einem der Teilfonds schaden können. Bei ihrer Beurteilung kann die Gesellschaft den Handel in mehreren Konten in gemeinsamem Besitz oder unter gemeinsamer Kontrolle berücksichtigen. Die Gesellschaft ist außerdem berechtigt, sämtliche Anteile eines Inhabers, der unangemessene Handelspraktiken anwendet oder angewendet hat, zwangsweise zurückzukaufen. Für Verluste aufgrund abgelehnter Anträge oder von Zwangsrückkäufen kann die Gesellschaft nicht haftbar gemacht werden.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umschichtungen erfolgen zu einem unbekanntem Nettoinventarwert pro Anteil.

UMWANDLUNG UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN

Sofern im jeweiligen Anhang nichts anderes angegeben ist, können Anteilinhaber der Register- und Transferstelle an jedem Geschäftstag telefonisch, per Fax oder per Post unter Angabe ihrer

persönlichen Kontonummer Anweisungen für die Umschichtung von Anteilen einer Anteilsklasse eines Teilfonds in Anteile derselben oder einer anderen Klasse eines anderen Teilfonds, falls vorhanden, oder für die Umschichtung von ausschüttenden Anteilen in thesaurierende Anteile oder für die Rückgabe von Anteilen geben. Sofern in den nachstehenden Anhängen nichts anderes angegeben ist, werden Anweisungen für die Umschichtung oder Rücknahme von Anteilen, die vor 15.00 Uhr an einem Geschäftstag bei der Register- und Transferstelle eingehen, zu dem am darauf folgenden Bewertungstag berechneten Handelskurs abzüglich einer etwaigen Rücknahme- oder Umschichtungsgebühr, wie im jeweiligen Anhang erwähnt, bearbeitet. Alle Umschichtungs- oder Rücknahmeanträge, die nach 15.00 Uhr bei der Register- und Transferstelle eingehen, gelten als am folgenden Geschäftstag eingegangen. Werden Anträge auf Rücknahme oder Umschichtung über eine Vertriebsgesellschaft eingereicht, gelten möglicherweise andere Rücknahme- und Umschichtungsverfahren und Fristen. In diesen Fällen sollte jeder Anleger von der Vertriebsgesellschaft Informationen über das für seinen Antrag geltende Rücknahme- oder Umschichtungsverfahren sowie über die Fristen einholen, bis zu denen der Antrag auf Rücknahme oder Umschichtung eingegangen sein muss. Anleger sollten beachten, dass sie an Tagen, an denen die Vertriebsgesellschaft nicht für Geschäftszwecke geöffnet ist, möglicherweise keine Anträge auf Rücknahme oder Umschichtung ihrer Anteile durch diese Vertriebsgesellschaft stellen können.

Private Anleger dürfen ihre Anteile nicht in Anteilsklassen umschichten, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind.

Rücknahmeanweisungen können zurückgewiesen werden, wenn die Rücknahme dazu führen würde, dass der Anleger einen Gesamt-Restbestand halten würde, der geringer wäre als der für die Anteilsklassen in den nachstehenden Anhängen angegebene Mindestbestand.

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Bewertungstag mehr als 10% der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Anteile eines Teilfonds zurückzunehmen. Bei einem Aufschub der Rücknahme werden die entsprechenden Anteile zum Handelskurs je Anteil zurückgenommen, der für den Tag gilt, an dem die Rücknahme durchgeführt wird. Überzählige Rücknahmen werden auf den nächsten Bewertungstag verschoben, an dem sie vorrangig bearbeitet werden. Wenn bei einem Umschichtungsantrag dieser Tag kein Bewertungstag ist, werden Umschichtungsanträge am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

Wenn Anleger, die Anteile in Euroclear oder Clearstream halten, Anteile einer Klasse eines Teilfonds in Anteile derselben oder einer anderen Klasse eines anderen Teilfonds umschichten möchten oder ausschüttende Anteile in thesaurierende Anteile umschichten möchten, findet die Umschichtung über zwei aufeinander folgende Bewertungstage statt. Die Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds wird an dem Bewertungstag ausgeführt, der auf den Tag des Eingangs der Anweisungen folgt. Der Kauf der Anteile des anderen Teilfonds wird an dem Bewertungstag ausgeführt, der auf den Tag der Ausführung der Rücknahme folgt. Ein aufgrund einer oder mehrerer Umschichtungstransaktionen an den betreffenden Anteilinhaber zu zahlender Barbetrag wird zugunsten des betreffenden Anteilinhabers an Euroclear oder Clearstream überwiesen.

Bei zertifizierten Anteilen finden Umschichtung oder Rücknahme nur statt, wenn die Register- und Transferstelle die Zahl der umzuwandelnden oder zurückzugebenden Anteile abdeckenden Zertifikate mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten Umschichtungs- oder Rücknahmeantrag erhalten hat. Daher empfehlen die Verwaltungsratsmitglieder den Anteilinhabern nachdrücklich, ihre Anteile in nicht zertifizierter Form zu halten.

In einigen Ländern kann eine Umschichtung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds als eine Veräußerung von Anteilen des ursprünglichen Teilfonds für steuerliche Zwecke angesehen werden.

Die Anzahl der Anteile der neuen Klasse, die zuzuteilen sind, wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$A = \frac{((B \times OP) - D) \times E}{NP}$$

Dabei gilt:

A = Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Teilfonds;

B = Anzahl der umzuwandelnden Anteile des bisherigen Teilfonds;

OP = Handelskurs des bisherigen Teilfonds;

D = (etwaige) Umschichtungskosten, die von dem bisherigen Teilfonds einbehalten werden;

E = Wechselkurs zwischen der Währung des bisherigen Teilfonds und der des neuen Teilfonds (mit der Maßgabe, dass der Kurs = 1 ist, wenn der bisherige und der neue Teilfonds auf dieselbe Währung lauten).

NP = Handelskurs des neuen Teilfonds.

Rücknahmeerlöse

Rücknahmeerlöse werden auf das Risiko der Anteilinhaber am Abrechnungstag von der Depotbank per Bankscheck übermittelt, es sei denn, von den Anteilinhabern wurde bei Erteilung der Rücknahmeanweisung ausdrücklich eine elektronische Überweisung verlangt. Der Rücknahmeerlös wird auf die nächste volle Währungseinheit oder Kommastelle der jeweiligen Referenzwährung abgerundet.

Durch Scheck oder Bankscheck gezahlte Rücknahmeerlöse werden per Post übersandt. Die Anteilinhaber sollten deshalb die dafür erforderliche Zeit berücksichtigen, ebenso wie die Zeit, die ihre eigenen Banken für die Entgegennahme freigegebener Mittel benötigen. Um Zweifel auszuschließen, sollte bei Erteilung der Rücknahmeanweisung immer die Währung angegeben werden, in der der Rücknahmeerlös ausgezahlt werden soll. Fehlt eine solche Angabe, weist die Register- und Transferstelle die Depotbank an, den Erlös per Bankscheck in der jeweiligen Referenzwährung an die eingetragene Anschrift des Anteilinhabers zu übersenden.

Die Anteilinhaber werden gebeten, auf ihren Antragsformularen Daueraufträge für Rücknahmezahlungen anzugeben. Die Rücknahmeerlöse können dann elektronisch auf das bezeichnete Bankkonto überwiesen werden. Diese Anweisungen können anschließend durch Übersendung schriftlicher durch den Anteilinhaber unterzeichneter Anweisungen oder im Falle des gemeinsamen Anteilsbesitzes durch alle gemeinsamen Anteilinhaber an die Register- und Transferstelle abgeändert werden, die die Änderung dann schriftlich bestätigt. Zur zusätzlichen Absicherung darf die Änderung (falls die Register- und Transferstelle dies verlangt) nur durchgeführt werden, wenn im Falle des gemeinsamen Anteilsbesitzes von allen gemeinsamen Anteilinhabern eine Bestätigung eingegangen ist. Angesichts der für die Erlangung dieser Bestätigung nötigen Zeit empfehlen die Verwaltungsratsmitglieder den Anteilinhabern nachdrücklich, ihre Daueraufträge für Rücknahmezahlungen immer auf dem letzten Stand zu halten.

Wird die Rücknahme in einer anderen Währung als der Referenzwährung der Anteilklassen des/der betreffenden Teilfonds verlangt oder erfolgt die Umschichtung zwischen Anteilklassen mit

unterschiedlicher Referenzwährung, führt die Register- und Transferstelle die erforderlichen Devisentransaktionen durch. Die Anteilinhaber sollten beachten, dass der betreffende Währungsbetrag und die Tageszeit, zu der ein solcher Umtausch vorgenommen wird, den Wechselkurs beeinflussen. Für Verluste aus ungünstigen Kursschwankungen übernehmen die Depotbank, die Register- und Transferstelle oder die Gesellschaft keine Haftung.

Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie von Angebot, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

Die Gesellschaft kann die Bestimmung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe, Rücknahme und Umschichtung der Anteile des betreffenden Teilfonds vorübergehend aussetzen

- a** während eines Zeitraums, in dem ein Markt oder eine Wertpapierbörse, bei denen es sich um den Hauptmarkt bzw. die Hauptbörse handelt, an dem bzw. der ein wesentlicher Teil der dann bestehenden Anlagen der Gesellschaft in den betreffenden Teilfonds notiert ist, (wegen eines anderen Grundes als wegen eines normalen Feiertages) geschlossen ist oder in dem der Handel zu einem wesentlichen Teil eingeschränkt oder ausgesetzt ist, oder
- b** während einer Situation, die einen Notfall darstellt, infolgedessen die Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des betroffenen Teilfonds durch die Gesellschaft nicht in angemessener Weise durchführbar ist, oder
- c** während eines Ausfalls der Kommunikationsmittel, die normalerweise bei der Bestimmung des Kurses oder Wertes von einem Teilfonds zuzuschreibenden Anlagen oder bei der Bestimmung der aktuellen Kurse an einem beliebigen Markt oder einer beliebigen Wertpapierbörse eingesetzt werden, oder
- d** während eines Zeitraums, in dem die Überweisung von Geldern, die im Zusammenhang mit der Realisierung oder Bezahlung von Anlagen stehen, die einem Teilfonds zuzuordnen sind, nicht möglich ist, oder
- e** während eines Zeitraums, in dem nach Ansicht der Verwaltungsratsmitglieder ungewöhnliche Umstände herrschen, unter denen die Fortführung des Handels mit Anteilen eines Teilfonds gegenüber den Anteilinhabern undurchführbar oder unfair wäre, oder
- f** wenn eine Entscheidung zur Liquidation der Gesellschaft an oder nach dem Tag getroffen wird, an dem die erste Benachrichtigung mit der Einberufung der Jahreshauptversammlung zu diesem Zweck veröffentlicht wird.

Die Gesellschaft stellt Ausgabe, Zuteilung, Umschichtung, Rückkauf und Rücknahme der Anteile unverzüglich nach Auftreten eines Ereignisses, das sie veranlasst, in Liquidation zu gehen, oder auf Anordnung der Aufsichtsbehörde ein.

Anteilinhaber, die eine Umschichtung, einen Rückkauf oder eine Rücknahme ihrer Anteile verlangt haben, werden schriftlich innerhalb von sieben Tagen nach ihrem Antrag über eine solche Aussetzung unterrichtet und werden auch unverzüglich nach Beendigung einer solchen Aussetzung benachrichtigt.

Die Aussetzung mit Bezug auf einen Teilfonds hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Nettoinventarwertes sowie die Ausgabe, Umschichtung und Rücknahme der Anteile eines anderen Teilfonds.

Berichterstattung

Alle Umschichtungen und Rücknahmen werden durch eine Ausführungsanzeige bestätigt. Bei zertifizierten Anteilen werden innerhalb von zwei Wochen nach dem Bewertungstag, an dem die Anweisungen ausgeführt wurden, Rest-Anteilszertifikate ausgestellt.

Institutionelle und professionelle Anleger

Sowohl institutionelle Anleger als auch professionelle und andere ähnliche Anleger, die die Anteile an der Gesellschaft auf der Grundlage dieses Verkaufsprospekts entweder zeichnen oder zurückgeben, erklären sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen sie infolge eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil eine unkorrekte Anzahl von Anteilen oder einen unrichtigen Betrag als Rücknahmeerlös erhalten, Folgendes gilt: Der Vorgang wird so betrachtet, als hätten sie unwissentlich von einem Fehler in der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil profitiert. Unter diesen Umständen zahlen sie alle Beträge, die sie in unzutreffender Weise erhalten haben, zurück oder zahlen alle Beträge, deren Zahlung erforderlich gewesen wäre, wenn es einen solchen Fehler im Nettoinventarwert je Anteil nicht gegeben hätte.

ÜBERTRAGUNG VON ANTEILEN

Anteilinhaber, die die auf ihren Namen eingetragenen Anteile zum Teil oder ganz übertragen möchten, reichen bei der Register- und Transferstelle ein Standardformular für die Wertpapierübertragung oder anderweitige geeignete Unterlagen ein. Bei einer Übertragung wird keine Stempelgebühr fällig. Bei zertifizierten Anteilen müssen die Anteilinhaber der Register- und Transferstelle die entsprechenden Zertifikate zur Entwertung übersenden.

Die Anleger werden daran erinnert, dass jede Übertragung von Anteilen, die bei Euroclear oder Clearstream gehalten werden, unverzüglich der Register- und Transferstelle mitzuteilen ist.

Die Register- und Transferstelle steht an jedem Geschäftstag von 9.00 bis 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg) für die Entgegennahme von Zeichnungs-, Umschichtungs- und Rückgabanträgen mit Bezug auf Anteile zur Verfügung. Diese Anträge werden entsprechend den Angaben bearbeitet, die hierin in Bezug auf den Zeitpunkt des Eingangs gemacht werden.

DIVIDENDEN

Bei ausschüttenden Anteilen wird zugunsten der Inhaber eine Dividende gezahlt. Thesaurierende Anteile kapitalisieren die Erträge. Dividenden werden von den Verwaltungsratsmitgliedern erklärt und von den Anteilhabern genehmigt. Der Verwaltungsrat kann jedes Jahr nach dem Ende der betreffenden Rechnungsperiode beschließen, ob und in welcher Höhe die Gesellschaft aus den für Ausschüttungen zur Verfügung stehenden Nettokapitalerträgen und Nettoveräußerungsgewinnen Dividenden zahlt. Zwischendividenden können gezahlt werden, wenn der Verwaltungsrat dies gemäß den Bestimmungen der geltenden Gesetze beschließt. Dividendenzahlungen werden den Inhabern der ausschüttenden Anteile schriftlich bestätigt.

Die Anleger können auf dem Antragsformular verlangen, dass ihre Dividenden ihnen mit Scheck in einer bestimmten Währung gezahlt werden. Scheckzahlungen können in GBP, USD, EUR oder CHF vorgenommen werden. Da Dividenden in der Referenzwährung der betreffenden Anteilsklasse erklärt werden, trägt die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass alle Dividenden in der gewählten Einheitswährung gezahlt werden. Devisentransaktionen werden in der Regel kurz vor dem

Zahlungstermin vorgenommen. Die Anleger sollten beachten, dass der betreffende Währungsbetrag und die Tageszeit, zu der ein solcher Umtausch vorgenommen wird, den Wechselkurs beeinflussen. Für Verluste aus ungünstigen Wechselkursschwankungen können die Depotbank, die Register- und Transferstelle oder die Gesellschaft keine Haftung übernehmen.

Falls auf dem Antragsformular nicht ausdrücklich anders gewünscht, werden Dividenden in weitere Anteile derselben Anteilsklasse desselben Teilfonds investiert. Die Anteilinhaber erhalten eine Mitteilung über die Einzelheiten in Form einer Ausführungsanzeige.

Werden Anteile bei Euroclear oder Clearstream gehalten, können deren Inhaber ihre Dividenden nicht wieder anlegen. Die Dividenden werden an Euroclear oder Clearstream gezahlt, die wiederum mit den jeweiligen Anteilinhabern diese Beträge abrechnen.

DATENSCHUTZ

Die Gesellschaft erhebt, speichert und verarbeitet die von den Anteilinhabern zum Zeitpunkt ihrer Zeichnung angegebenen Daten elektronisch oder auf andere Weise zum Zweck der Erbringung der von den Anteilinhabern verlangten Dienstleistungen und der Einhaltung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen.

Die verarbeiteten Daten enthalten unter anderem den Namen, die Adresse und den Anlagebetrag jedes Anteilinhabers (die „personenbezogenen Daten“).

Anleger können nach ihrem Ermessen die Mitteilung personenbezogener Daten an die Gesellschaft verweigern. In einem solchen Falle kann die Gesellschaft jedoch den Antrag auf Zeichnung von Anteilen an der Gesellschaft ablehnen.

Die Verarbeitung der von den Anteilinhabern angegebenen Daten erfolgt insbesondere zum Zweck (i) der Führung des Registers der Anteilinhaber, (ii) der Bearbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umschichtungen von Anteilen und von Dividendenausschüttungen an die Anteilinhaber, (iii) der Durchführung von Kontrollen bezüglich Late-Trading- und Market-Timing-Praktiken, (iv) der Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche.

Die Gesellschaft kann eine andere Rechtspersönlichkeit (die „Verarbeiter“) mit Sitz in der Europäischen Union (z.B. die Verwaltungsstelle, die Register- und Transferstelle, die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft oder den Vertriebssträger) mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beauftragen.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, personenbezogene Daten außer an die Verarbeiter nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dass dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder der Anteilnehmer zuvor seine Einwilligung dazu gegeben hat.

Jeder Anteilinhaber hat das Recht auf Zugang zu seinen personenbezogenen Daten und kann, falls diese unrichtig und unvollständig sind, eine Berichtigung derselben verlangen. Der Anteilinhaber kann eine solche Berichtigung per Brief an die Adresse der Gesellschaft beantragen.

Der Anteilinhaber hat ein Widerspruchsrecht gegen die Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken. Der Widerspruch kann brieflich an die Adresse der Gesellschaft erfolgen.

BESTEUERUNG

Anteilinhaber

Anteilinhaber und potenzielle Anteilinhaber sollten sich bei ihren professionellen Beratern über die Folgen erkundigen, die Erwerb, Besitz, Rückgabe, Übertragung, Verkauf oder Umschichtung von Anteilen nach den Gesetzen des Staates haben, dem sie unterliegen, einschließlich etwaiger Devisenkontrollvorschriften. Diese Folgen (einschließlich der Möglichkeit einer Steuervergünstigung und deren Höhe für Anteilinhaber) ändern sich je nach Recht und Praxis des jeweiligen Landes, dessen Bürger der Anteilinhaber ist, in dem er wohnhaft oder ansässig ist oder in dem sein Unternehmen gegründet wurde, und mit der persönlichen Situation des Anteilinhabers.

Abgesehen von der möglichen Anwendung des Gesetzes vom 21. Juni 2005 zur Umsetzung der EU-Richtlinie zur Zinsbesteuerung unterliegen Anteilinhaber in Luxemburg keiner Kapitalgewinn-, Einkommen- oder Quellensteuer, sofern sie nicht in Luxemburg wohnhaft oder ansässig sind oder dort eine Betriebsstätte unterhalten. Anteilinhaber sollten sich bei ihrem Steuerberater erkundigen, um gegebenenfalls festzustellen, inwieweit das Hoheitsgebiet ihres Wohnsitzes oder irgendein anderes Hoheitsgebiet sie der Besteuerung unterwerfen. Anteilinhaber sollten sich dessen bewusst sein, dass gezahlte Dividenden in den meisten europäischen Ländern üblicherweise als Kapitaleinkünfte behandelt werden und dass die Umschichtung zwischen Teilfonds im Land ihres Wohnsitzes möglicherweise nicht steuerbefreit ist. Die Gesellschaft haftet nicht für Steuerverbindlichkeiten von Anteilinhabern im Zusammenhang mit deren Anlagen in die Gesellschaft.

EU-Richtlinie zur Zinsbesteuerung

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen („Zinsbesteuerungsrichtlinie“) verabschiedet. Laut der Zinsbesteuerungsrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten frühestens ab 1. Juli 2005 den Steuerbehörden eines anderen Mitgliedstaates Angaben über Zinszahlungen im Sinne der Zinsbesteuerungsrichtlinie (Zinsen, Prämien oder sonstige Erträge aus Forderungen), die von einer Zahlstelle innerhalb ihrer Rechtsordnung an eine natürliche Person mit Wohnsitz in dem jeweiligen anderen Mitgliedstaat getätigt werden, zur Verfügung stellen (das „Verfahren zur Informationsweitergabe“). Während der Übergangsfrist werden allerdings bestimmte Mitgliedstaaten (Luxemburg, Belgien und Österreich) wie auch einige Nicht-Mitgliedstaaten, die mit den Mitgliedstaaten ein Abkommen getroffen haben (Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra), ähnliche Maßnahmen wie die in der Zinsbesteuerungsrichtlinie enthaltenen zu treffen, einen gewissen Betrag von den Zinszahlungen einbehalten, statt das Verfahren zur Informationsweitergabe anzuwenden, außer wenn die Begünstigten der Zinszahlungen sich für das Verfahren zur Informationsweitergabe entscheiden. Der Satz dieser Quellensteuer beläuft sich für die ersten drei Jahre ab Inkrafttreten der Zinsbesteuerungsrichtlinie auf 15% und soll 3 Jahre nach Inkrafttreten der Zinsbesteuerungsrichtlinie auf 20% und 6 Jahre nach Inkrafttreten der Zinsbesteuerungsrichtlinie auf 35% angehoben werden. Diese Übergangsfrist endet, falls und sobald die Europäische Gemeinschaft mit verschiedenen Ländern (Schweiz, Liechtenstein, San Marino, Monaco und Andorra) Abkommen zum Informationsaustausch auf Anforderung geschlossen hat und der Rat der Europäischen Union zu der Überzeugung gelangt, dass die Vereinigten Staaten gewillt sind, das Verfahren zur Informationsweitergabe anzuwenden. Die EU-Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen wurde per Gesetz vom 21. Juni 2005, das am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, in luxemburgisches Landesrecht umgesetzt.

Die Gesellschaft

Luxemburg

Die Gesellschaft unterliegt keiner luxemburgischen Gewinn- oder Ertragssteuer, und von der Gesellschaft gezahlte Dividenden unterliegen keiner luxemburgischen Quellensteuer. Allerdings gilt für die Gesellschaft in Luxemburg für institutionelle Teilfonds oder Anteilklassen eine Steuer von 0,05% bzw. 0,01% p.a. ihres Nettoinventarwertes, wobei diese Steuer vierteljährlich auf der Grundlage des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds oder jeder Anteilkategorie am Ende des jeweiligen Quartals rückwirkend zu entrichten ist.

Bei der Ausgabe von Anteilen ist in Luxemburg keine Stempel- oder andere Steuer zu entrichten. Auf die realisierten und nicht realisierten Kapitalgewinne der Vermögenswerte der Gesellschaft ist keine luxemburgische Steuer zu entrichten. Eine weitere Vermögenssteuer ist nicht zu zahlen.

Von der Gesellschaft auf ihre Anlagen vereinnahmte Dividenden und Zinsen unterliegen gegebenenfalls einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer, die von den Ursprungsländern erhoben wird.

Außerdem könnten im Ausland für die Gesellschaft oder ihre Teilfonds von den staatlichen Behörden der Länder, in denen die Gesellschaft oder ihre Teilfonds eingetragen oder vertrieben werden, zusätzliche Steuern erhoben werden.

VERSAMMLUNGEN

Jahreshauptversammlungen der Anteilhaber der Gesellschaft (die "Jahreshauptversammlung") werden am eingetragenen Sitz der Gesellschaft in Luxemburg am 18. Mai um 11.00 Uhr abgehalten (oder - falls dieser Tag kein Geschäftstag ist - am nächstfolgenden Geschäftstag). Hauptversammlungen werden zu der Zeit und an dem Ort abgehalten, die in den Benachrichtigungen über diese Versammlungen angegeben werden. Benachrichtigungen über eine Hauptversammlung und andere Benachrichtigungen ergehen in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht. Falls vom Gesetz verlangt, werden Benachrichtigungen im "Mémorial" und im "Luxemburger Wort" in Luxemburg sowie in denjenigen anderen Zeitungen veröffentlicht, die von den Verwaltungsratsmitgliedern bestimmt werden. Die Benachrichtigungen geben Ort und Zeitpunkt der Versammlungen, die Bedingungen für die Anwesenheit, die Tagesordnung, das Quorum und die Abstimmungserfordernisse an und ergehen spätestens acht volle Tage vor den Versammlungen. Die Erfordernisse hinsichtlich Anwesenheit, Quorum und Mehrheiten auf allen Hauptversammlungen sind diejenigen, die in der Satzung der Gesellschaft und in Artikel 67-1 und 70 des Gesetzes vom 10. August 1915 (in seiner geänderten Fassung) über Handelsgesellschaften niedergelegt sind. Alle Anteilhaber dürfen der Jahreshauptversammlung und den Versammlungen für einzelne Anteilklassen der Teilfonds beiwohnen, an denen sie Anteile besitzen. Sie dürfen entweder persönlich oder durch Vollmacht abstimmen.

LIQUIDATION DER GESELLSCHAFT UND ZUSAMMENLEGUNG ODER LIQUIDATION DER TEILFONDS

Die Gesellschaft besteht bis zu ihrer Abwicklung aufgrund eines Sonderbeschlusses und zu ihrer Auflösung nach dem Gesetz von 2002.

Beträgt für einen Zeitraum von 30 aufeinander folgenden Tagen aus einem beliebigen Grunde der Wert aller ausstehenden Anteile auf der Basis des jeweiligen Nettoinventarwertes weniger als 840.000 EUR oder liegt der Nettoinventarwert von Vermögenswerten mit Bezug auf einen Teilfonds unter 840.000 EUR oder - bei einem Teilfonds, der auf eine andere Währung als EUR lautet - unter dem Gegenwert dieses Betrages in der betreffenden Währung, oder halten es die Verwaltungsratsmitglieder aufgrund der Veränderungen in der wirtschaftlichen oder politischen Situation, die sich auf die Gesellschaft oder den betreffenden Teilfonds auswirken, für erforderlich, können sie nach vorheriger Benachrichtigung der betroffenen Anteilhaber alle (nicht jedoch nur einige) Anteile der Gesellschaft oder des jeweiligen Teilfonds (je nach Situation) am nächsten Bewertungsdatum nach Ablauf der in der Benachrichtigung angegebenen Frist zum Nettoinventarwert zurücknehmen, in dem sich die voraussichtlichen Veräußerungs- und Liquidationskosten widerspiegeln, und zwar ohne weitere Rücknahmekosten, oder sie können nach vorheriger Benachrichtigung der Anteilhaber mit einer Frist von 30 Tagen diesen Teilfonds mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen luxemburgischen OGAW zusammenlegen.

Im Fall der Liquidation der Gesellschaft - entweder bei deren Ende oder davor - wird der Nettoliquidationserlös an die jeweiligen Anteilhaber im Verhältnis zu den Anteilen, die sie halten, gezahlt. Der nach Schluss des Liquidationsverfahrens verbleibende, nicht ausgezahlte Liquidationserlös wird bei der *Caisse des Consignations* zugunsten der Personen, die Anspruch darauf haben, bis zum Ende der Verjährungsfrist hinterlegt.

Die Auflösung eines Teilfonds mit Zwangsrücknahme aller betreffenden Anteile oder seine Zusammenlegung mit einem anderen Teilfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen luxemburgischen OGAW, und zwar jeweils aus anderen Gründen als den im ersten Absatz erwähnten, darf nur nach vorheriger Genehmigung durch die Anteilhaber des aufzulösenden oder zusammenzulegenden Teilfonds auf einer ordnungsgemäß einberufenen Teilfondsversammlung durchgeführt werden, die ohne Quorum rechtsgültig abgehalten werden kann. Die Auflösung oder Zusammenlegung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteile beschlossen werden.

Eine auf diese Weise durch die Verwaltungsratsmitglieder beschlossene oder durch die Anteilhaber des betreffenden Teilfonds genehmigte Zusammenlegung ist für die Inhaber von Anteilen des betreffenden Teilfonds nach vorheriger Mitteilung an sie mit einer Frist von dreißig Tagen verbindlich. In diesem Zeitraum können Anteilhaber ihre Anteile ohne Rücknahmegebühr zurückgeben.

BERICHTE

Jahres- und Halbjahresberichte

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Der geprüfte Jahresabschluss wird jedes Jahr per 31. Dezember erstellt. Der ungeprüfte Halbjahresbericht wird jedes Jahr per 30. Juni erstellt. Der geprüfte Jahresbericht und die geprüften Abschlüsse stehen den Anteilhabern auf Anfrage innerhalb von vier Monaten nach dem Datum im Dezember und wenigstens fünfzehn (15) Tage vor der Jahreshauptversammlung zur Verfügung. Der ungeprüfte Halbjahresbericht steht auf Anfrage innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum im Juni zur Verfügung.

GEBÜHREN, KOSTEN UND AUFWENDUNGEN

1. Von den Anteilhabern zu zahlen

Die nachstehenden Informationen gelten unbeschadet anderer Vereinbarungen bezüglich zusätzlicher Gebühren, die zwischen Anteilhabern und ihren Fachberatern vereinbart wurden.

An die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft

➤ Bei Zeichnung

Bei der Zeichnung von Anteilen ist ein Aufgabaufschlag zu zahlen, wie für jede Anteilsklasse oder jeden Teilfonds in den nachstehenden Anhängen angegeben.

Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft kann für bestimmte Anteilsklassen einen Teil dieser Ausgabeaufschläge an den Fachberater oder Vermittler des Anlegers zahlen.

➤ Bei Umschichtung

Sofern in den nachstehenden Anhängen nichts anderes angegeben ist, wird keine Umschichtungsgebühr erhoben.

➤ Bei Rücknahme

Sofern in den nachstehenden Anhängen nichts anderes angegeben ist, wird keine Gebühr für die Rücknahme von Anteilen erhoben.

➤ Regelmäßiger Sparplan

Regelmäßige Sparpläne stehen in Österreich und Deutschland ansässigen Personen zur Verfügung. Zu einem zukünftigen Zeitpunkt kann der regelmäßige Sparplan auf bestimmte andere Länder, in denen die Gesellschaft zugelassen ist, ausgedehnt werden. Einzelheiten dazu sind auf Anfrage jederzeit am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Anteilhabern, die einen regelmäßigen Sparplan eingerichtet haben, können zusätzliche Kosten für die Bearbeitung und Führung des Plans bei der Register- und Transferstelle in Rechnung gestellt werden.

Im ersten Jahr wird Anteilhabern, die Anteile oder zusätzliche Anteile im Rahmen des regelmäßigen Sparplans zeichnen, jedoch nur ein Drittel der Kosten für die Bearbeitung und Führung berechnet.

2. Von der Gesellschaft zu zahlen

➤ **An die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft**

Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft ist berechtigt, aus dem Nettovermögen jedes Teilfonds eine jährliche Verwaltungsgebühr, deren Höchstsatz im jeweiligen Anhang aufgeführt ist, zu erhalten.

Die jährlichen Verwaltungsgebühren werden als Prozentsatz des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds berechnet.

Darüber hinaus wird für bestimmte Anteilsklassen, wie im jeweiligen Anhang angegeben, zusätzlich zur jährlichen Verwaltungsgebühr eine Vertriebsgebühr als maximaler Prozentsatz des Nettoinventarwertes jedes Teilfonds berechnet.

Diese Gebühren werden täglich berechnet und fallen täglich an. Sie werden monatlich nachträglich gezahlt.

Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft ist für die Zahlung der Gebühren der Anlageverwaltungsgesellschaften verantwortlich. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft ist auch berechtigt, Auf- und Abrundungen vorzunehmen.

➤ **An die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle**

Die an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlenden Höchstgebühren werden der Gesellschaft belastet und sind in den nachstehenden Anhängen aufgeführt. Diese Gebühren werden jährlich überprüft.

Die Gesellschaft zahlt zudem die Aufwendungen und Auslagen der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters und der Zahlstelle einschließlich der Kosten für elektronische Überweisungen.

Weiterhin zahlt die Gesellschaft Gebühren und Aufwendungen, die zu gegebener Zeit zwischen der Gesellschaft und Vertriebsgesellschaften sowie Vertretern vereinbart werden.

3. Von jedem Teilfonds zu zahlen

Jeder Teilfonds trägt die Kosten, die ihm direkt zugerechnet werden können. Dazu gehören Transaktionskosten (einschließlich der für Transaktionen im Zusammenhang mit den Portfolio-Wertpapieren der einzelnen Teilfonds üblichen Bank- und Maklergebühren, die in den Kaufpreis einzurechnen und vom Verkaufspreis abzuziehen sind) sowie Zinsen auf genehmigte Darlehen. Weitere Aufwendungen, die keinem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden können, werden nach Festlegung durch die Verwaltungsratsmitglieder zu gleichen Anteilen umgelegt (in der Regel im Verhältnis zum jeweiligen Nettoinventarwert der einzelnen Teilfonds). Die Verwaltungsratsmitglieder bemühen sich sicherzustellen, dass diese Aufwendungen gerecht und angemessen sind.

Ein Teil der an ausgewählte Makler für bestimmte Portfolio-Transaktionen gezahlten Provisionen kann an die Teilfonds, die die Provisionen mit diesen Maklern verursacht haben, zurückgezahlt werden. Sie können dann mit Aufwendungen verrechnet werden.

4. Von der Gesellschaft zu zahlende Kosten

Alle bei der Gründung der Gesellschaft entstandenen Aufwendungen wurden vollständig abgeschrieben.

Zu den von der Gesellschaft zu zahlenden Kosten, Belastungen und Aufwendungen gehören:

- alle Steuern, die auf die Vermögenswerte und Erträge der Gesellschaft zu entrichten sind,
- die Vergütung der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Geschäftsstelle und des Gesellschaftsvertreters, von Zahlstellen und Vertretern in Ländern, in denen die Anteile verkauft werden dürfen, sowie aller anderen Vermittler, die im

Namen der Gesellschaft beschäftigt werden, wobei dieser Vergütung das Nettovermögen der Gesellschaft oder eine Transaktionsbasis zu Grunde gelegt werden oder es sich bei ihr um einen festen Betrag handeln kann,

- die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung in den erforderlichen Sprachen und die Verteilung von Angebotsinformationen oder Unterlagen bezüglich der Gesellschaft, Jahres- und Halbjahresberichten oder anderer Berichte oder Unterlagen, die nach den geltenden Gesetzen oder Vorschriften der Länder, in denen die Anteile zum Vertrieb zugelassen sind, erlaubt oder erforderlich sind,
- Gebühren der Registerstelle,
- die Kosten für den Druck von Zertifikaten und Vollmachten,
- die Kosten für Erstellung und Einreichung der Satzung und aller übrigen Unterlagen, die die Gesellschaft betreffen, u. a. Registrierungsanträge und Angebotsrundschriften, bei allen Behörden (einschließlich örtlicher Verbände der Wertpapierhändler), in deren Zuständigkeit die Gesellschaft oder das Angebot von Anteilen fällt,
- die Kosten für die Qualifizierung der Gesellschaft oder den Verkauf von Anteilen in einem Land oder die Zulassung an einer Börse,
- die Kosten für das Rechnungswesen,
- Gebühren für Rechtsanwälte und Abschlussprüfer,
- die Honorare und Aufwendungen der Verwaltungsratsmitglieder sowie die Vergütung der Führungskräfte und Mitarbeiter der Gesellschaft,
- die Kosten für die Erstellung, den Druck, die Veröffentlichung und die Verteilung öffentlicher Benachrichtigungen und anderer Mitteilungen an die Anteilinhaber,
- die Kosten für die Berechnung des Nettoinventarwertes der einzelnen Teilfonds,
- Versicherung, Porto, Telefon und Fernschreiber,
- Vertriebs- und Verkaufunterstützung
- sowie alle ähnlichen Auslagen und Aufwendungen.

Rechtserhebliche Verträge

Die folgenden Verträge wurden von der Gesellschaft geschlossen und sind definitiv oder möglicherweise rechtserheblich oder enthalten Haftungsfreistellungen zugunsten der anderen Vertragsparteien, soweit es sich nicht um Fahrlässigkeit oder ein absichtliches Versäumnis handelt.

- i. Der Haupt-Anlageverwaltungsvertrag vom 14. März 1998 zwischen der Gesellschaft einerseits und der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft andererseits (der "Haupt-Anlageverwaltungsvertrag"). Der Haupt-Anlageverwaltungsvertrag kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- ii. Der Depotbankvertrag vom 18. Februar 1998 zwischen der Gesellschaft einerseits und der Depotbank andererseits (der "Depotbankvertrag"). Der Depotbankvertrag kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- iii. Der Hauptverwaltungsstellenvertrag vom 18. Februar 1998 zwischen der Gesellschaft einerseits und Citibank (Luxembourg) S.A. andererseits (der "Hauptverwaltungsstellenvertrag"). Der Verwaltungsvertrag kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- iv. Der Register- und Transferstellenvertrag vom 18. Februar 1998 zwischen der Gesellschaft einerseits und First European Transfer Agent andererseits (der "Register- und Transferstellenvertrag"). Der Register- und Transferstellenvertrag kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

ANHANG – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER

Anleger finden im Folgenden zusätzliche Informationen über den Vertrieb der Anteile der Gesellschaft in bestimmten Ländern.

Österreich

Die Gesellschaft hat Bank Austria Creditanstalt AG, Obere Donaustraße 19, A-1020 Wien, zu ihrer Zahl- und Informationsstelle in Österreich ernannt. Ausgabe-, Rücknahme- und Umschichtungsanträge für Anteile können auch an den Sitz der österreichischen Zahl- und Informationsstelle gesendet werden. Rücknahmezahlungen, Dividenden und Rücknahmeerlöse zugunsten von Anteilhabern können durch die österreichische Zahl- und Informationsstelle in Landeswährung ausgezahlt werden.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der Bank Austria Creditanstalt AG erhältlich.

Der Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft und alle weiteren, gesetzlich vorgeschriebenen Angaben sind kostenlos am Sitz der Bank Austria Creditanstalt AG erhältlich.

Belgien

Die Gesellschaft hat Axa Bank Belgium SA, Grotesteenweg 214, B-2600 Antwerpen, zu ihrem Vertreter und ihrer Zahlstelle in Belgien ernannt.

Der tägliche Nettoinventarwert wird zurzeit in den belgischen Zeitungen ‚L'Echo‘ und ‚De Tijd‘ veröffentlicht. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Veröffentlichung in anderen Zeitungen durchzuführen.

Die von der Gesellschaft berechneten Gebühren und Auslagen sind im entsprechenden Anhang der einzelnen Teilfonds angegeben.

Besteuerung

Dividenden auf ausschüttende Anteile, die von der Gesellschaft über einen Finanzintermediär an belgische Einzelpersonen gezahlt werden, unterliegen einer Quellensteuer von zurzeit 25%. Für Dividenden auf Anteile, die nach dem 1. Januar 1994 ausgegeben wurden, sinkt die Quellensteuer auf 15%.

Privatpersonen müssen Dividenden, die nicht der Quellensteuer unterlagen, in der jährlichen Steuerklärung angeben; auf diese Dividenden sind ein Steuersatz von 25% (bzw. 15% für Anteile, die nach dem 1. Januar 1994 ausgegeben wurden) sowie zusätzliche lokale Steuern fällig. Kapitalgewinne auf Anteile der Gesellschaft sind im Prinzip steuerfrei.

Zeichnungen, Rücknahmen, Umwandlungen und Umtausche von Anteilen der Gesellschaft unterliegen einer Stempelsteuer, die in Belgien ansässige Personen zum Zeitpunkt der Erteilung der Order über einen Intermediär in Belgien entrichten müssen.

Je nach den Umständen gelten verschiedene Sätze. Bei Zeichnung wird beispielsweise keine Steuer erhoben. Bei Rücknahmen gilt für thesaurierende Anteile ein Satz von 0,5% (mit einem Höchstbetrag von EUR 750), bei Umwandlungen von thesaurierenden Anteilen in thesaurierende und/oder ausschüttende Anteile ebenfalls ein Satz von 0,5% (mit einem Höchstbetrag von EUR 750).

Die Ausgabe von Inhaberanteilen durch einen professionellen Intermediär mit Sitz in Belgien unterliegt einer Steuer von 0,2% des Wertes der Anteile. Diese Steuer wird auf 0,4% erhöht werden.

Die Gesellschaft unterliegt einer jährlichen Steuer von 0,06% auf das Nettovermögen, das durch die Tätigkeit belgischer Finanzintermediäre anfällt. Die Steuer wird sich ab 2005 auf 0,07% und ab 2007 auf 0,08% erhöhen.

Solange die Gesellschaft für den Vertrieb in Belgien eingetragen ist, ist die Steuer an das Königreich Belgien abzuführen.

Chile

Sämtliche Informationen der Gesellschaft im Hinblick auf die Eintragung der Anteile im chilenischen Register der ausländischen Wertpapiere sind am Sitz von South Cone Investment Partners an folgender Adresse erhältlich:

South Cone Investment Partners
Av.Providencia 1760, 23rd Floor
Providencia
Santiago de Chile
CHILE

Frankreich

Die Gesellschaft wurde zur Vermarktung ihrer Anteile in Frankreich zugelassen. BNP Paribas Securities Services, 3 rue d'Antin, 75002 Paris, wurde zur Registerstelle („agent centralisateur“) und Zahlstelle in Frankreich ernannt, an die Zeichnungs- und Verkaufsaufträge gesendet werden.

Besteuerung

Anteilinhaber mit Steuerwohnsitz in Frankreich werden darauf hingewiesen, dass sie Einkommensteuererklärungen für Erträge aus Umschichtungen zwischen Teilfonds, die Kapitalgewinne auf Wertpapiere erzielen, vorlegen müssen.

Deutschland

Zusätzliche Information für den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland

Haupt-Vertriebsstelle in Deutschland

AXA Asset Managers Deutschland GmbH
Bleichstrasse 2-4
D-60313 Frankfurt am Main

AXA Asset Managers Deutschland GmbH fungiert auch als Informationsstelle.

Zahl- und Informationsstelle

Sal. Oppenheim jr. & Cie., Kommanditgesellschaft auf Aktien
Unter Sachsenhausen 4
D-50667 Köln

Erlöse aus Rücknahmen, Ertragsausschüttungen und andere mögliche Zahlungen an Anteilinhaber

In Deutschland können die Erlöse aus Rücknahmen, Ertragsausschüttungen und andere mögliche Zahlungen an Anteilinhaber auf Wunsch des Anteilinhabers von der oben genannten Zahl- und Informationsstelle gesammelt und bar in EUR ausgezahlt werden. Des Weiteren können dort Rücknahme- und Umwandlungsanträge eingereicht werden.

Verfügbare Unterlagen

Folgende Unterlagen sind bei den deutschen Informationsstellen während der normalen Geschäftszeiten kostenlos erhältlich:

- der ausführliche und der vereinfachte Verkaufsprospekt
- die Satzung der Investmentgesellschaft
- die letzten Jahres- und Halbjahresberichte
- die Ausgabe-, Rücknahme- und Umschichtungspreise

Vorgeschriebene Veröffentlichungen

Der Zwischengewinn und der aufgelaufene Ertrag, der der Ausschüttung entspricht, werden zusammen mit dem Ausgabe- und dem Rücknahmepreis täglich in der „Börsen-Zeitung“ veröffentlicht. Sonstige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in der „Börsen-Zeitung“ veröffentlicht.

Hongkong

Die Gesellschaft wurde von der Securities and Futures Commission als Investmentfondsgesellschaft zum Vertrieb in Hongkong zugelassen. Diese Kommission übernimmt keine Verantwortung für die Bonität solcher Einrichtungen und für die Richtigkeit von Aussagen oder Meinungen, die in diesem Verkaufsprospekt geäußert werden.

Dieser Verkaufsprospekt steht in Hongkong ansässigen Personen in Englisch zur Verfügung. Anleger sollten den Nachtrag bezüglich Hongkongs beachten, der zusätzliche Informationen für in Hongkong ansässige Personen enthält.

Der Vertreter der Gesellschaft in Hongkong ist Axa Rosenberg Investment Management Asia Pacific Limited, 22/F One Pacific Place 88 Queensway, Hong Kong.

Italien

Vertreter der GESELLSCHAFT in Italien

AXA Investment Managers Italia SIM S.p.A
Via Rovello,
I- 18/20121 Mailand

Korrespondenzbanken und Zahlstellen

BNP Paribas Securities Services, Mailand
Via Ansperto 5,
I-20123 Mailand

BIPOP CARIRE S.p.A.
Via Leonardo da Vinci, 74,
I-25122 Brescia

Banca Popolare Commercio e Industria S.C.a.R.L.

Via della Moscova n.33
I- 20121 Mailand

Die Gesellschaft hat AXA Investment Managers Italia SIM S.p.A zum Vertreter in Italien und BNP Paribas Securities Services, Milan Branch, BIPOP Carire S.p.A und Banca Popolare Commercio e Industria S.C.a.R.L. zu ihren Korrespondenzbanken und Zahlstellen in Italien ernannt. Nähere Angaben finden Sie im ‚Documento Integrativo‘.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die örtlichen Zahlstellen oder Finanzintermediäre gegebenenfalls Gebühren für die Zeichnung, die Rücknahme und die Umwandlung von Anteilen der Gesellschaft erheben können.

Niederlande

Die Gesellschaft hat gemäß Abschnitt 17 des Gesetzes über Investmentinstitutionen (*Wet toezicht beleggingsinstellingen*) die niederländische Behörde für die Finanzmärkte (*Autoriteit Financiële Markten*) unterrichtet und darf auf Grundlage einer Bestätigung seitens der niederländischen Behörde für die Finanzmärkte ihre Anteile in den Niederlanden anbieten.

Dieser Verkaufsprospekt und alle weiteren Informationen und Unterlagen, die die Gesellschaft aufgrund der einschlägigen luxemburgischen Gesetze in Luxemburg veröffentlichen muss, wurden in die niederländische Sprache übersetzt und sind bei der Gesellschaft erhältlich.

Spanien

Die Gesellschaft hat Axa Ibercapital Agencia de Valores AV SAU, Paseo de la Castellana 79, 28046 Madrid, zur Vertriebs- und Informationsstelle ernannt. Sämtliche Angaben über die Gesellschaft sind kostenlos an der eingetragenen Anschrift der Vertriebs- und Informationsstelle erhältlich.

Schweiz

Vertreter der Gesellschaft in der Schweiz

First Independent Fund Services,
Stockerstrasse 38,
CH-8002 Zürich

Zahlstelle der Gesellschaft in der Schweiz

Credit Suisse
Paradeplatz 8,
CH-8001 Zürich

Für die in der Schweiz angebotenen oder vertriebenen Anteile ist der Erfüllungsort und der Gerichtsstand der eingetragene Geschäftssitz des Vertreters (s.o.). Der Verkaufsprospekt, die Satzung, die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sowie die Aufstellung der Käufe und Verkäufe, die während des Berichtszeitraums im Namen der Gesellschaft getätigt wurden, sind am Sitz des Vertreters kostenlos erhältlich. Veröffentlichungen der Gesellschaft und ihrer Teilfonds, insbesondere im Hinblick auf Änderungen der Satzung und des Verkaufsprospekts, erfolgen im ‚Schweizerischen Handelsamtsblatt‘ und im ‚AGEFI‘.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile der einzelnen Fonds sind gemeinsam und regelmäßig, d.h. mindestens zweimal pro Monat und mindestens bei jeder Ausgabe oder Rücknahme, im ‚AGEFI‘ zu veröffentlichen.

ANHANG I - AXA WORLD FUNDS – AEDIFICANDI (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers Paris
Coeur Défense, Tour B, La Défense 4,
100, Esplanade du Général de Gaulle
92400 Courbevoie
Frankreich

2. – Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiges Kapitalwachstum.

Typische Anleger würden langfristiges Kapitalwachstum in Euro auf der Basis eines aktiv verwalteten Portfolios von börsennotierten Dividendenpapieren, aktienähnlichen Wertpapieren oder derivativen Instrumenten auf solche Wertpapiere anstreben.

3. – Anlagepolitik

Zur Erreichung seiner Anlageziele investiert der Teilfonds hauptsächlich in börsennotierte Wertpapiere von Unternehmen der Immobilienbranche.

Diese Strategie verbindet die "Bottom-Up"-Analyse im Hinblick auf eine strenge Titelauswahl und in geringerem Maße die "Top-Down"-Analyse zur Portfoliostrukturierung nach geografischen Gesichtspunkten.

Das Portfolio des Teilfonds ist in börsennotierten Wertpapieren von Unternehmen der Immobilienbranche angelegt, die hauptsächlich an den regulierten Märkten der Mitgliedstaaten gehandelt werden. In geringerem Maße erfolgen auch Anlagen an Märkten außerhalb der EU.

Das Portfolio ist ständig zu mindestens 75% in Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren, Anlagezertifikaten und genossenschaftlichen Anlagezertifikaten investiert, die von privaten oder öffentlichen Unternehmen der Europäischen Union begeben werden (Wertpapiere, die für einen französischen Aktiensparplan (Plan d'Épargne en Actions, PEA) in Frage kommen).

Ungeachtet der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds diesen Unternehmen aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des vollständigen Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet.

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

4. – Anteile

➤ Zurzeit umfasst der Teilfonds sechs Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: EUR;
- Klasse A – Ausschüttend: EUR;
- Klasse E – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Ausschüttend: EUR;
- Klasse I – Thesaurierend: EUR.

- Anteile der Klasse "A" sind für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt.
- Anteile der Klasse "E" sind ebenfalls für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt. Anteilinhaber können Anteile der Klasse "E" in Anteile der Klassen "A", "F", "I" oder "M" desselben oder eines anderen Teilfonds nur mit der vorherigen Genehmigung der Gesellschaft umschichten.
- Anteile der Klasse "F" richten sich speziell an institutionelle Anleger, und für diese Anteile werden verminderte Gebühren erhoben.

Wenn ein Anteilinhaber, der Anteile der Klasse "A" besitzt, durch Folgezeichnungen den für Anteile der Klasse "F" vorgeschriebenen Mindestbestand erreicht, kann er beantragen, dass ihm für solche Folgezeichnungen Anteile der Klasse "F" zugeteilt und seine bestehenden Anteile der Klasse "A" in Anteile der Klasse "F" umgeschichtet werden. Zu diesem Zweck stellt der Anleger einen entsprechenden Antrag im Rahmen seines Antrags auf Folgezeichnung. Umgekehrt gilt, dass bei einem Anteilinhaber, dessen Bestand an Anteilen der Klasse "F" durch eine Rücknahme unter den vorgeschriebenen Mindestbestand für Anteile der Klasse "F" sinkt, davon ausgegangen wird, dass er die Umschichtung seines Restbestandes in Anteile der Klasse "A" beantragt hat. Für die Umschichtung zwischen Anteilen der Klasse "A" und der Klasse "F" werden dem Anteilinhaber keine Gebühren berechnet.

- Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

- Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben.

Anteile der Klasse "M" werden nur von der AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA Group abgeschlossen wurden, zu verwenden.

5. – Zeichnung

Das Datum für die Erstzeichnung von Anteilen des Teilfonds ist der 16. August 2005. Zeichnungen werden zum Preis von 100 EUR angenommen. Die Zahlung muss zugunsten der Depotbank am 19. August 2005 erfolgen.

6. – Steuerliche Gesichtspunkte

Dieser Teilfonds kommt für einen französischen Sparplan ("PEA") für französische Anleger in Frage.

7. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse A	Klasse E	Klasse F	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	1.000.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	/
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00

* in EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fällen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen für die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Für Anteile der Klasse "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag für Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

8. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren

i) Zeichnungsgebühren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse F: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

ii) Rücknahmegebühren:

Bei der Rücknahme von Anteilen werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

iii) Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren können nur unter folgenden Umständen erhoben werden:

- a) Der Anteilinhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilinhaber für jede zusätzliche Umschichtung in

diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder

- b) der Anteilinhaber schichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilinhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.

- **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jährliche Verwaltungsgebühren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 1,50%

Anteile der Klasse E: 1,50%

Anteile der Klasse F: 0,75%

Anteile der Klasse I: 0,45%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,75%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

- **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,030% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

9. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

10. – Performance des Teilfonds

Der Teilfonds wurde am 16. August 2005 aufgelegt. Seine Performance wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

ANHANG II - AXA WORLD FUNDS – BRITISH EQUITIES (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers UK Limited
7 Newgate Street
London EC1A 7NX
Vereinigtes Königreich

2. – Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiges Kapitalwachstum.

Typische Anleger würden langfristiges Kapitalwachstum in GBP auf der Basis eines aktiv verwalteten Portfolios von börsennotierten Dividendenpapieren, aktienähnlichen Wertpapieren oder derivativen Instrumenten auf solche Wertpapiere anstreben.

3. – Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele des Teilfonds investiert die Anlageverwaltungsgesellschaft in Unternehmen in Großbritannien. Normalerweise besteht der Teilfonds aus einem diversifizierten Portfolio von Unternehmen, die nach einer fundamentalen "Bottom-Up"-Analyse ausgewählt wurden.

Das Portfolio ist ständig zu mindestens 75% in Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren, Anlagezertifikaten und genossenschaftlichen Anlagezertifikaten investiert, die von privaten oder öffentlichen Unternehmen der Europäischen Union begeben werden (Wertpapiere, die für einen französischen Aktiensparplan (Plan d'Épargne en Actions, PEA) in Frage kommen).

Ungeachtet der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds diesen Unternehmen aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des vollständigen Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet.

Referenzwährung des Teilfonds ist der GBP.

4. – Anteile

➤ Zurzeit umfasst der Teilfonds sieben Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: GBP;
- Klasse A – Thesaurierend: EUR;
- Klasse A – Ausschüttend: EUR;
- Klasse A – Ausschüttend: GBP;
- Klasse E – Thesaurierend: GBP;
- Klasse F – Thesaurierend: GBP;
- Klasse F – Ausschüttend: GBP.

➤ Anteile der Klasse "A" sind für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt.

- Anteile der Klasse "E" sind ebenfalls für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt. Anteilinhaber können Anteile der Klasse "E" in Anteile der Klassen "A", "F", "I" oder "M" desselben oder eines anderen Teilfonds nur mit der vorherigen Genehmigung der Gesellschaft umschichten.
- Anteile der Klasse "F" richten sich speziell an institutionelle Anleger, und für diese Anteile werden verminderte Gebühren erhoben.

Wenn ein Anteilinhaber, der Anteile der Klasse "A" besitzt, durch Folgezeichnungen den für Anteile der Klasse "F" vorgeschriebenen Mindestbestand erreicht, kann er beantragen, dass ihm für solche Folgezeichnungen Anteile der Klasse "F" zugeteilt und seine bestehenden Anteile der Klasse "A" in Anteile der Klasse "F" umgeschichtet werden. Zu diesem Zweck stellt der Anleger einen entsprechenden Antrag im Rahmen seines Antrags auf Folgezeichnung. Umgekehrt gilt, dass bei einem Anteilinhaber, dessen Bestand an Anteilen der Klasse "F" durch eine Rücknahme unter den vorgeschriebenen Mindestbestand für Anteile der Klasse "F" sinkt, davon ausgegangen wird, dass er die Umschichtung seines Restbestandes in Anteile der Klasse "A" beantragt hat. Für die Umschichtung zwischen Anteilen der Klasse "A" und der Klasse "F" werden dem Anteilinhaber keine Gebühren berechnet.

- Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben. Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

- Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben.

Anteile der Klasse "M" werden nur von der AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA Group abgeschlossen wurden, zu verwenden.

5. – Steuerliche Gesichtspunkte

Dieser Teilfonds kommt für einen französischen Sparplan ("PEA") für französische Anleger in Frage.

6. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse A	Klasse E	Klasse F	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung in EUR*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	1.000.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung in EUR*, außer im Fall von regelmäßigen	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00

Sparplänen				
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft in EUR*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	/
Mindestbestand in jedem Teilfonds in EUR*	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00

* oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fällen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen für die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Für Anteile der Klasse "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag für Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

7. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren

i) Zeichnungsgebühren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse F: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

ii) Rücknahmegebühren:

Bei der Rücknahme von Anteilen werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

iii) Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren können nur unter folgenden Umständen erhoben werden:

- a) Der Anteilinhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilinhaber für jede zusätzliche Umschichtung in diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder
- b) der Anteilinhaber sichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilinhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.

• Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jährliche Verwaltungsgebühren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 1,50%

Anteile der Klasse E: 1,50%

Anteile der Klasse F: 0,75%

Anteile der Klasse I: 0,40%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,75%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

- **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

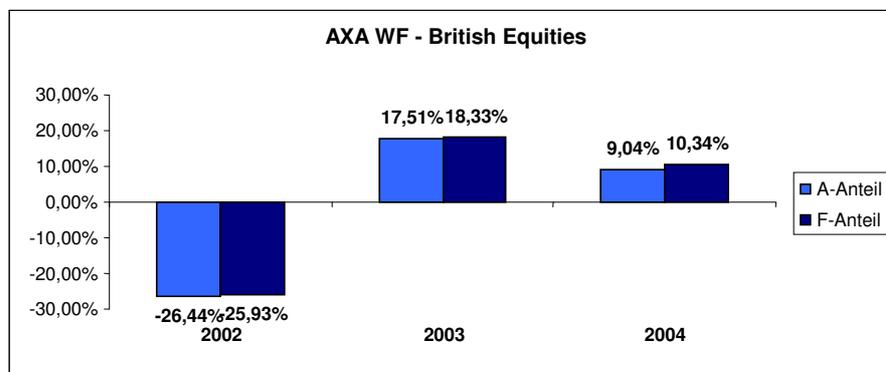
Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,010% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

8. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

9. – Performance des Teilfonds



Jahres-Nettoperformance in Referenzwährung: Klassen "A" und "F" Thesaurierend.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

ANHANG III - AXA WORLD FUNDS – EMERGING EUROPE EQUITIES (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers Deutschland GmbH
Stiftstraße 30
60313 Frankfurt
Deutschland

2. – Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiges Kapitalwachstum.

Typische Anleger würden langfristiges Kapitalwachstum in Euro auf der Basis eines aktiv verwalteten Portfolios von börsennotierten Dividendenpapieren, aktienähnlichen Wertpapieren oder derivativen Instrumenten auf solche Wertpapiere anstreben.

3. – Anlagepolitik

Zur Erreichung der Ziele des Teilfonds investiert die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, die ihren Sitz in den europäischen Schwellenländern haben oder einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit in diesen Ländern ausüben. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Polen, der Tschechischen Republik, Ungarn, Russland und der Türkei. Der Teilfonds darf nicht mehr als ein Drittel seines Vermögens in Wandelschuldverschreibungen, Anleihen (mit oder ohne Optionsscheine) oder Geldmarktinstrumente investieren.

Es bestehen keine Regeln für die Verteilung des Vermögens auf diese Länder. Es besteht keine formale Beschränkung hinsichtlich des Anteils des Vermögens des Teilfonds, der an einem bestimmten Markt investiert und/oder diesem ausgesetzt werden kann.

Dieser Teilfonds hält ein diversifiziertes Portfolio, das im Wesentlichen aus Wertpapieren notierter Unternehmen wie Stammaktien, Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in geringerem Maße Optionsscheinen auf Wertpapiere und Zeichnungsscheinen besteht.

Ungeachtet der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds diesen Unternehmen aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des vollständigen Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet.

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

4. – Besondere Risikoerwägung

- **Risiken in Verbindung mit den Zielmärkten**

Mit einigen im Portfolio dieses Teilfonds gehaltenen Wertpapieren ist möglicherweise ein höheres Risiko verbunden als mit Aktienanlagen an den wichtigen Wertpapiermärkten generell. Dies hat vor allem politische und rechtliche Gründe, die nachstehend beschrieben werden.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen in manchen Ländern, in denen möglicherweise investiert wird, sehen unter Umständen nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz oder Information der Anleger vor, das an großen Wertpapiermärkten im Allgemeinen üblich ist.

Die folgenden Erwägungen, die gewissermaßen für jede weltweite Anlage gelten, sind insbesondere im Hinblick auf bestimmte kleinere Märkte und Schwellenmärkte relevant, die typischerweise in ärmeren oder weniger entwickelten Ländern zu finden sind. Einige dieser Märkte verfügen über sehr gute Wachstumsaussichten und über das Potential, bei Wachstum Aktien erträge zu erzielen, die über denen der entwickelten Märkte liegen. Allerdings sind Kurs- und Währungsschwankungen an den Schwellenmärkten im Allgemeinen höher.

Einige Regierungen haben einen erheblichen Einfluss auf die private Wirtschaft, sodass Anlagen durch politische und wirtschaftliche Instabilität beeinflusst werden können.

In ungünstigen gesellschaftlichen und politischen Lagen haben einige Regierungen Maßnahmen wie Enteignung, konfiskatorische Besteuerung, Verstaatlichung, Eingriffe in die Wertpapiermärkte und die Geschäftsabwicklung sowie die Einführung von Anlagebeschränkungen für Ausländer und von Devisenkontrollen durchgeführt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dies in Zukunft wiederholt. Einige Schwellenländer könnten ausländischen Anlegern zusätzlich zur Quellensteuer auf Anlageerträge weitere Kapitalertragssteuern auferlegen.

Die an Schwellenmärkten allgemein anerkannten Praktiken für die Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Vorlage von Abschlüssen können erheblich von denen an den Märkten der Industrieländer abweichen. Im Vergleich zu voll entwickelten Märkten können einige Schwellenmärkte durch eine geringere Regulierung, Umsetzung von Vorschriften und Kontrolle der Anlegeraktivitäten gekennzeichnet sein. Zu diesen Aktivitäten kann der Handel auf der Grundlage wesentlicher, nicht-öffentlicher Informationen gehören.

Wertpapiere von Schwellenländern können wesentlich weniger liquide und erheblich volatiler sein als Wertpapiere entwickelter Länder. Wertpapiere von Unternehmen in den Schwellenländern können von einer begrenzten Anzahl Personen gehalten werden. Dies kann sich ungünstig auf den Zeitpunkt und den Kurs für den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren durch den Teilfonds auswirken.

Die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen an den Schwellenmärkten ist mit höheren Risiken verbunden als die in den Industrieländern, was teilweise dadurch bedingt ist, dass der Teilfonds Makler und Kontrahenten mit einer geringeren Kapitalisierung einsetzen muss und dass die Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten in einigen Ländern möglicherweise nicht zuverlässig durchgeführt werden. Die Depotbank ist jedoch für die sorgfältige Auswahl und Beaufsichtigung ihrer Korrespondenzbanken in allen betreffenden Märkten gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften verantwortlich. Die Gesellschaft wird sich - soweit möglich - um den Einsatz von Kontrahenten bemühen, deren Finanzlage dergestalt ist, dass dieses Risiko verringert wird. Es kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft bei der Ausschaltung dieses Risikos für den Teilfonds erfolgreich ist, insbesondere deshalb nicht, weil die an den Schwellenmärkten tätigen Kontrahenten häufig nicht über das Kapital oder die finanziellen Mittel verfügen, die in entwickelten Ländern vorhanden sind.

Registerstellen in der Russischen Föderation unterliegen keiner wirksamen staatlichen Beaufsichtigung und sind nicht immer unabhängig von Emittenten. Es besteht die Möglichkeit des Betrugs, der Fahrlässigkeit oder der unrechtmäßigen Beeinflussung durch den Emittenten oder der Weigerung, Eigentum anzuerkennen. Dies könnte zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, dass die Registrierung einer Beteiligung vollständig verloren geht. Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass der Teilfonds aufgrund dieser Registrierungsprobleme Verluste erleiden kann und dass sie

keinen Erfolg versprechenden Anspruch auf Ersatz haben. Einige dieser Schwierigkeiten können auch an den weniger entwickelten Märkten in anderen Ländern bestehen.

Zwar können die oben beschriebenen Faktoren zu einem allgemein höheren Risiko an den kleineren und den Schwellenmärkten führen, doch werden ihre Auswirkungen durch die geringe Korrelation zwischen den Aktivitäten dieser Märkte und/oder durch die Diversifizierung der Anlagen innerhalb des Teilfonds verringert.

5. – Anteile

- Zurzeit umfasst der Teilfonds sechs Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:
 - Klasse A – Thesaurierend: EUR;
 - Klasse A – Ausschüttend: EUR;
 - Klasse E – Thesaurierend: EUR;
 - Klasse F – Thesaurierend: EUR;
 - Klasse F – Ausschüttend: EUR;
 - Klasse I – Thesaurierend: EUR.

- Anteile der Klasse "A" sind für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt.

- Anteile der Klasse "E" sind ebenfalls für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt. Anteilinhaber können Anteile der Klasse "E" in Anteile der Klassen "A", "F", "I" oder "M" desselben oder eines anderen Teilfonds nur mit der vorherigen Genehmigung der Gesellschaft umschichten.

- Anteile der Klasse "F" richten sich speziell an institutionelle Anleger, und für diese Anteile werden verminderte Gebühren erhoben.

Wenn ein Anteilinhaber, der Anteile der Klasse "A" besitzt, durch Folgezeichnungen den für Anteile der Klasse "F" vorgeschriebenen Mindestbestand erreicht, kann er beantragen, dass ihm für solche Folgezeichnungen Anteile der Klasse "F" zugeteilt und seine bestehenden Anteile der Klasse "A" in Anteile der Klasse "F" umgeschichtet werden. Zu diesem Zweck stellt der Anleger einen entsprechenden Antrag im Rahmen seines Antrags auf Folgezeichnung. Umgekehrt gilt, dass bei einem Anteilinhaber, dessen Bestand an Anteilen der Klasse "F" durch eine Rücknahme unter den vorgeschriebenen Mindestbestand für Anteile der Klasse "F" sinkt, davon ausgegangen wird, dass er die Umschichtung seines Restbestandes in Anteile der Klasse "A" beantragt hat. Für die Umschichtung zwischen Anteilen der Klasse "A" und der Klasse "F" werden dem Anteilinhaber keine Gebühren berechnet.

- Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und

Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben.

Anteile der Klasse "M" werden nur von der AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA Group abgeschlossen wurden, zu verwenden.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "R" auszugeben.

Anteile der Klasse "R" werden nur Anlegern angeboten, die keine institutionellen Anleger sind und die ihren Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich haben.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "SI" auszugeben.

Anteile der Klasse "SI" werden nur Anlegern angeboten, die institutionelle Anleger sind und ihren Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich haben.

6.- Zeichnung

Anteile der Klasse I stehen am 6. September 2005 zur Zeichnung zu einem Anfangspreis von 100 EUR zur Verfügung. Die Zahlung muss zugunsten der Depotbank am 9. September 2005 erfolgen.

7. – Steuerliche Gesichtspunkte

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Gesellschaft so weiterzuführen, dass sie die Voraussetzungen erfüllt, um für die auf Pfund Sterling lautenden Anteilklassen R und SI für alle Rechnungszeiträume als ausschüttender Fonds im Vereinigten Königreich zugelassen zu werden.

Für die Dauer, während der der Status als ausschüttender Fonds erlangt und beibehalten wird, fallen steuerpflichtige Gewinne aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen von Anteilhabern, die ihren Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich haben, unter die britische Körperschaft- und Kapitalgewinnsteuer. Die Verwaltungsratsmitglieder können jedoch nicht garantieren, dass der Status als ausschüttender Fonds erlangt wird. Wird der Status als ausschüttender Fonds nicht erlangt, stellen alle Gewinne, welche die Anleger durch den Verkauf oder die sonstige Veräußerung ihrer Anteile erzielen, „Offshore-Ertragszuwächse“ dar, die der Einkommensteuer unterliegen.

8. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klassen A und R	Klasse E	Klassen F und SI	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	1.000.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	/
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00

* in EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fällen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen für die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Für Anteile der Klasse "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag für Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

9. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren

i) Zeichnungsgebühren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse F: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse R: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse SI: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.

ii) Rücknahmegebühren:

Bei der Rücknahme von Anteilen werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

iii) Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren können nur unter folgenden Umständen erhoben werden:

- a) Der Anteilinhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilinhaber für jede zusätzliche Umschichtung in diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder
- b) der Anteilinhaber schichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilinhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.

• Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jährliche Verwaltungsgebühren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 1,50%

Anteile der Klasse E: 1,50%

Anteile der Klasse F: 0,75%

Anteile der Klasse I: 0,45%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr

Anteile der Klasse R: 1,50%

Anteile der Klasse SI: 1%

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,75%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

- **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

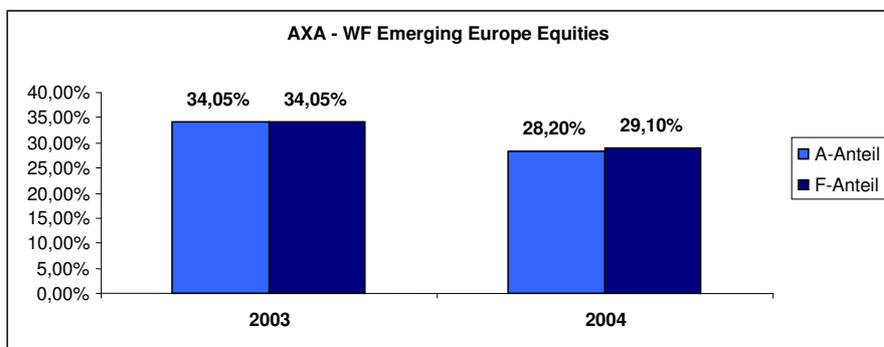
Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,250% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

10. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

11. – Performance des Teilfonds



Jahres-Nettoperformance in Referenzwährung: Klassen "A" und "F" Thesaurierend.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

ANHANG IV - AXA WORLD FUNDS – EURO EQUITIES (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers Paris
Coeur Défense, Tour B, La Défense 4,
100, Esplanade du Général de Gaulle
92400 Courbevoie
Frankreich

2. – Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiges Kapitalwachstum.

Typische Anleger würden langfristiges Kapitalwachstum in Euro auf der Basis eines aktiv verwalteten Portfolios von börsennotierten Dividendenpapieren, aktienähnlichen Wertpapieren oder derivativen Instrumenten auf solche Wertpapiere anstreben.

3. – Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele des Teilfonds investiert die Anlageverwaltungsgesellschaft in Unternehmen in der Eurozone. Das Portfolio wird eine Kernausswahl (rund 80%) von namhaften Spitzenunternehmen der Eurozone mit hoher Marktkapitalisierung enthalten.

Es besteht keine formale Beschränkung hinsichtlich des Anteils des Vermögens des Teilfonds, der an einem bestimmten Markt investiert und/oder diesem ausgesetzt werden kann.

Das Portfolio ist ständig zu mindestens 75% in Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren, Anlagezertifikaten und genossenschaftlichen Anlagezertifikaten investiert, die von privaten oder öffentlichen Unternehmen der Europäischen Union begeben werden (Wertpapiere, die für einen französischen Aktiensparplan (Plan d'Épargne en Actions, PEA) in Frage kommen).

Ungeachtet der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds diesen Unternehmen aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des vollständigen Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet.

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

4. – Anteile

➤ Zurzeit umfasst der Teilfonds sieben Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: EUR;
- Klasse A – Ausschüttend: EUR;
- Klasse E – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Ausschüttend: EUR;
- Klasse I – Thesaurierend: EUR;

- Klasse M – Thesaurierend: EUR.

- Anteile der Klasse "A" sind für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt.
- Anteile der Klasse "E" sind ebenfalls für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt. Anteilinhaber können Anteile der Klasse "E" in Anteile der Klassen "A", "F", "I" oder "M" desselben oder eines anderen Teilfonds nur mit der vorherigen Genehmigung der Gesellschaft umschichten.
- Anteile der Klasse "F" richten sich speziell an institutionelle Anleger, und für diese Anteile werden verminderte Gebühren erhoben.

Wenn ein Anteilinhaber, der Anteile der Klasse "A" besitzt, durch Folgezeichnungen den für Anteile der Klasse "F" vorgeschriebenen Mindestbestand erreicht, kann er beantragen, dass ihm für solche Folgezeichnungen Anteile der Klasse "F" zugeteilt und seine bestehenden Anteile der Klasse "A" in Anteile der Klasse "F" umgeschichtet werden. Zu diesem Zweck stellt der Anleger einen entsprechenden Antrag im Rahmen seines Antrags auf Folgezeichnung. Umgekehrt gilt, dass bei einem Anteilinhaber, dessen Bestand an Anteilen der Klasse "F" durch eine Rücknahme unter den vorgeschriebenen Mindestbestand für Anteile der Klasse "F" sinkt, davon ausgegangen wird, dass er die Umschichtung seines Restbestandes in Anteile der Klasse "A" beantragt hat. Für die Umschichtung zwischen Anteilen der Klasse "A" und der Klasse "F" werden dem Anteilinhaber keine Gebühren berechnet.

- Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

- Anteile der Klasse "M" werden nur von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA-Gruppe abgeschlossen wurden, zu verwenden.

5. – Zeichnung

Anteile der Klassen "I" und "M" stehen am 6. September 2005 zur Zeichnung zu einem Anfangspreis von 100 EUR zur Verfügung. Die Zahlung muss zugunsten der Depotbank am 9. September 2005 erfolgen.

6. – Steuerliche Gesichtspunkte

Dieser Teilfonds kommt für einen französischen Sparplan ("PEA") für französische Anleger in Frage.

7. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse A	Klasse E	Klasse F	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	1.000.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	/
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00

* in EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fällen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen für die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Für Anteile der Klasse "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag für Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

8. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren

i) Zeichnungsgebühren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse F: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

ii) Rücknahmegebühren:

Bei der Rücknahme von Anteilen werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

iii) Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren können nur unter folgenden Umständen erhoben werden:

- Der Anteilinhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilinhaber für jede zusätzliche Umschichtung in diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder
- der Anteilinhaber schichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilinhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.

• Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jährliche Verwaltungsgebühren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

- Anteile der Klasse A: 1,50%
- Anteile der Klasse E: 1,50%
- Anteile der Klasse F: 0,75%
- Anteile der Klasse I: 0,45%
- Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,75%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

- **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

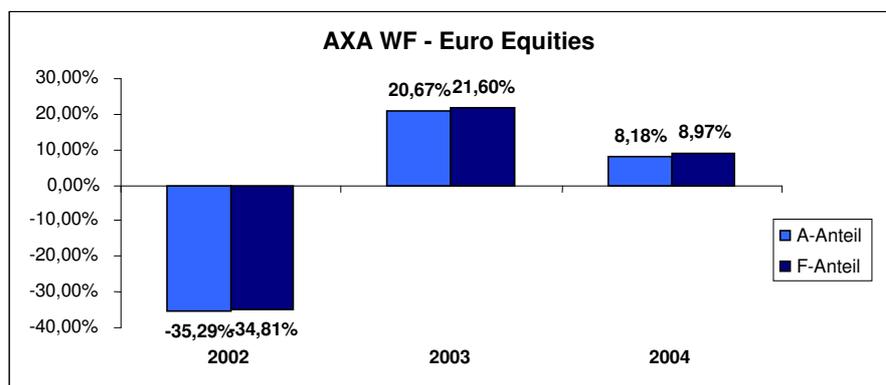
Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,025% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

9. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

10. – Performance des Teilfonds



Jahres-Nettoperformance in Referenzwährung: Klassen "A" und "F" Thesaurierend.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

ANHANG V - AXA WORLD FUNDS – EURO SELECTION (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers Paris
Coeur Défense, Tour B, La Défense 4,
100, Esplanade du Général de Gaulle
92400 Courbevoie
Frankreich

2. – Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiges Kapitalwachstum.

Typische Anleger würden langfristiges Kapitalwachstum in Euro auf der Basis eines aktiv verwalteten Portfolios von börsennotierten Dividendenpapieren, aktienähnlichen Wertpapieren oder derivativen Instrumenten auf solche Wertpapiere anstreben.

3. – Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele des Teilfonds investiert die Anlageverwaltungsgesellschaft in eine begrenzte Anzahl von Unternehmen mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung, die hauptsächlich in der Eurozone notiert sind.

Das Portfolio ist ständig zu mindestens 75% in Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren, Anlagezertifikaten und genossenschaftlichen Anlagezertifikaten investiert, die von privaten oder öffentlichen Unternehmen der Europäischen Union begeben werden (Wertpapiere, die für einen französischen Aktiensparplan (Plan d'Épargne en Actions, PEA) in Frage kommen).

Ungeachtet der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds diesen Unternehmen aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des vollständigen Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet.

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

4. – Anteile

➤ Zurzeit umfasst der Teilfonds fünf Anteilklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: EUR;
- Klasse A – Ausschüttend: EUR;
- Klasse E – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Ausschüttend: EUR.

➤ Anteile der Klasse "A" sind für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt.

➤ Anteile der Klasse "E" sind ebenfalls für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt.

Anteilinhaber können Anteile der Klasse "E" in Anteile der Klassen "A", "F", "I" oder "M" desselben oder eines anderen Teilfonds nur mit der vorherigen Genehmigung der Gesellschaft umschichten.

➤ Anteile der Klasse "F" richten sich speziell an institutionelle Anleger, und für diese Anteile werden verminderte Gebühren erhoben.

Wenn ein Anteilinhaber, der Anteile der Klasse "A" besitzt, durch Folgezeichnungen den für Anteile der Klasse "F" vorgeschriebenen Mindestbestand erreicht, kann er beantragen, dass ihm für solche Folgezeichnungen Anteile der Klasse "F" zugeteilt und seine bestehenden Anteile der Klasse "A" in Anteile der Klasse "F" umgeschichtet werden. Zu diesem Zweck stellt der Anleger einen entsprechenden Antrag im Rahmen seines Antrags auf Folgezeichnung. Umgekehrt gilt, dass bei einem Anteilinhaber, dessen Bestand an Anteilen der Klasse "F" durch eine Rücknahme unter den vorgeschriebenen Mindestbestand für Anteile der Klasse "F" sinkt, davon ausgegangen wird, dass er die Umschichtung seines Restbestandes in Anteile der Klasse "A" beantragt hat. Für die Umschichtung zwischen Anteilen der Klasse "A" und der Klasse "F" werden dem Anteilinhaber keine Gebühren berechnet.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben. Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben.

Anteile der Klasse "M" werden nur von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA-Gruppe abgeschlossen wurden, zu verwenden.

5. – Steuerliche Gesichtspunkte

Dieser Teilfonds kommt für einen französischen Sparplan ("PEA") für französische Anleger in Frage.

6. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse A	Klasse E	Klasse F	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	1.000.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00
Mindestbestand an Anteilen der	2.000,00	2.000,00	500.000,00	/

Gesellschaft*				
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00

* in EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Wahrung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fallen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen fur die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Fur Anteile der Klasse "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindesterstanlagebetrag noch einen Mindestbetrag fur Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

7. – Gebuhren

• Von den Anteilinhabern zu zahlende Gebuhren

i) Zeichnungsgebuhren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse F: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

ii) Rucknahmegebuhren:

Bei der Rucknahme von Anteilen werden keine Rucknahmegebuhren erhoben.

iii) Umschichtungsgebuhren:

Umschichtungsgebuhren konnen nur unter folgenden Umstanden erhoben werden:

- a) Der Anteilinhaber hat wahrend der letzten zwolf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilinhaber fur jede zusatzliche Umschichtung in diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebuhr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder
- b) der Anteilinhaber schichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwolf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem hoheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilinhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlagen bezahlen.

• Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebuhren

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jahrliche Verwaltungsgebuhren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 1,50%

Anteile der Klasse E: 1,50%

Anteile der Klasse F: 0,75%

Anteile der Klasse I: 0,45%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,75%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

- **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,030% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

8. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

9. – Performance des Teilfonds

Die Performance dieses neuen Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft dargelegt, wenn der Teilfonds aufgelegt worden ist.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

ANHANG VI - AXA WORLD FUNDS – EUROPEAN OPPORTUNITIES (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers Paris
Coeur Défense, Tour B, La Défense 4,
100, Esplanade du Général de Gaulle
92400 Courbevoie
Frankreich

2. – Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiges Kapitalwachstum.

Typische Anleger würden langfristiges Kapitalwachstum in Euro auf der Basis eines aktiv verwalteten Portfolios von börsennotierten Dividendenpapieren, aktienähnlichen Wertpapieren oder derivativen Instrumenten auf solche Wertpapiere anstreben.

3. – Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele des Teilfonds investiert die Anlageverwaltungsgesellschaft hauptsächlich in Unternehmen mit Sitz in Europa. Der Schwerpunkt liegt auf Titeln von notierten europäischen Unternehmen. Den Kern des Teilfonds bildet ein relativ konzentriertes Portfolio von Wertpapieren, die eher auf der Grundlage der Unternehmensaussichten als auf der Grundlage eines geographischen oder wirtschaftlichen Bereichs ausgewählt werden.

Das Portfolio ist ständig zu mindestens 75% in Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren, Anlagezertifikaten und genossenschaftlichen Anlagezertifikaten investiert, die von privaten oder öffentlichen Unternehmen der Europäischen Union begeben werden (Wertpapiere, die für einen französischen Aktiensparplan (Plan d'Épargne en Actions, PEA) in Frage kommen).

Es besteht keine Beschränkung hinsichtlich des Anteils des Vermögens, mit dem der Teilfonds in einem bestimmten Markt oder Sektor investiert und/oder diesem ausgesetzt sein kann.

Ungeachtet der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds diesen Unternehmen aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des vollständigen Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet.

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

4. – Anteile

➤ Zurzeit umfasst der Teilfonds fünf Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: EUR;
- Klasse A – Ausschüttend: EUR;
- Klasse E – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Thesaurierend: EUR;

- Klasse F – Ausschüttend: EUR.

- Anteile der Klasse "A" sind für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt.
- Anteile der Klasse "E" sind ebenfalls für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt. Anteilinhaber können Anteile der Klasse "E" in Anteile der Klassen "A", "F", "I" oder "M" desselben oder eines anderen Teilfonds nur mit der vorherigen Genehmigung der Gesellschaft umschichten.
- Anteile der Klasse "F" richten sich speziell an institutionelle Anleger, und für diese Anteile werden verminderte Gebühren erhoben.

Wenn ein Anteilinhaber, der Anteile der Klasse "A" besitzt, durch Folgezeichnungen den für Anteile der Klasse "F" vorgeschriebenen Mindestbestand erreicht, kann er beantragen, dass ihm für solche Folgezeichnungen Anteile der Klasse "F" zugeteilt und seine bestehenden Anteile der Klasse "A" in Anteile der Klasse "F" umgeschichtet werden. Zu diesem Zweck stellt der Anleger einen entsprechenden Antrag im Rahmen seines Antrags auf Folgezeichnung. Umgekehrt gilt, dass bei einem Anteilinhaber, dessen Bestand an Anteilen der Klasse "F" durch eine Rücknahme unter den vorgeschriebenen Mindestbestand für Anteile der Klasse "F" sinkt, davon ausgegangen wird, dass er die Umschichtung seines Restbestandes in Anteile der Klasse "A" beantragt hat. Für die Umschichtung zwischen Anteilen der Klasse "A" und der Klasse "F" werden dem Anteilinhaber keine Gebühren berechnet.

- Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben. Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

- Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben.

Anteile der Klasse "M" werden nur von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA-Gruppe abgeschlossen wurden, zu verwenden.

5. – Steuerliche Gesichtspunkte

Dieser Teilfonds kommt für einen französischen Sparplan ("PEA") für französische Anleger in Frage.

6. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse A	Klasse E	Klasse F	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	1.000.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	/
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00

* in EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fällen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen für die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Für Anteile der Klasse "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag für Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

7. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren

i) Zeichnungsgebühren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse F: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

ii) Rücknahmegebühren:

Bei der Rücknahme von Anteilen werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

iii) Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren können nur unter folgenden Umständen erhoben werden:

- Der Anteilinhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilinhaber für jede zusätzliche Umschichtung in diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder
- der Anteilinhaber schichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilinhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.

• Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jährliche Verwaltungsgebühren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 1,50%

Anteile der Klasse E: 1,50%

Anteile der Klasse F: 0,75%

Anteile der Klasse I: 0,45%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,75%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

- **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

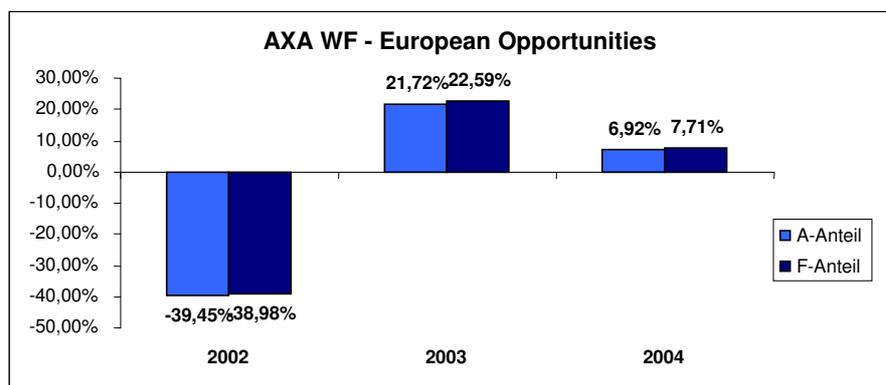
Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,020% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

8. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

9. – Performance des Teilfonds



Jahres-Nettoperformance in Referenzwährung: Klassen "A" und "F" Thesaurierend.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

ANHANG VII - AXA WORLD FUNDS – EUROPEAN SMALL CAP EQUITIES (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers Paris
Coeur Défense, Tour B, La Défense 4,
100, Esplanade du Général de Gaulle
92400 Courbevoie
Frankreich

2. – Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiges Kapitalwachstum.

Typische Anleger würden langfristiges Kapitalwachstum in Euro auf der Basis eines aktiv verwalteten Portfolios von börsennotierten Dividendenpapieren, aktienähnlichen Wertpapieren oder derivativen Instrumenten auf solche Wertpapiere anstreben.

3. – Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele des Teilfonds investiert die Anlageverwaltungsgesellschaft in kleine und mittlere Unternehmen in ganz Europa.

Das Portfolio ist ständig zu mindestens 75% in Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren, Anlagezertifikaten und genossenschaftlichen Anlagezertifikaten investiert, die von privaten oder öffentlichen Unternehmen der Europäischen Union begeben werden (Wertpapiere, die für einen französischen Aktiensparplan (Plan d'Épargne en Actions, PEA) in Frage kommen).

Der Schwerpunkt liegt auf Aktien von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung und sekundär auf mittleren Unternehmen. Das Portfolio wird nach Branchen diversifiziert.

Es besteht praktisch keine formale Beschränkung hinsichtlich des Anteils des Vermögens des Teilfonds, der an einem bestimmten Markt investiert und/oder diesem ausgesetzt werden kann.

Ungeachtet der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds diesen Unternehmen aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des vollständigen Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet.

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

4. – Anteile

➤ Zurzeit umfasst der Teilfonds sechs Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: EUR;
- Klasse A – Ausschüttend: EUR;
- Klasse E – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Thesaurierend: EUR;

- Klasse F – Ausschüttend: EUR;
- Klasse I – Thesaurierend: EUR.

- Anteile der Klasse "A" sind für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt.
- Anteile der Klasse "E" sind ebenfalls für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt. Anteilinhaber können Anteile der Klasse "E" in Anteile der Klassen "A", "F", "I" oder "M" desselben oder eines anderen Teilfonds nur mit der vorherigen Genehmigung der Gesellschaft umschichten.
- Anteile der Klasse "F" richten sich speziell an institutionelle Anleger, und für diese Anteile werden verminderte Gebühren erhoben.

Wenn ein Anteilinhaber, der Anteile der Klasse "A" besitzt, durch Folgezeichnungen den für Anteile der Klasse "F" vorgeschriebenen Mindestbestand erreicht, kann er beantragen, dass ihm für solche Folgezeichnungen Anteile der Klasse "F" zugeteilt und seine bestehenden Anteile der Klasse "A" in Anteile der Klasse "F" umgeschichtet werden. Zu diesem Zweck stellt der Anleger einen entsprechenden Antrag im Rahmen seines Antrags auf Folgezeichnung. Umgekehrt gilt, dass bei einem Anteilinhaber, dessen Bestand an Anteilen der Klasse "F" durch eine Rücknahme unter den vorgeschriebenen Mindestbestand für Anteile der Klasse "F" sinkt, davon ausgegangen wird, dass er die Umschichtung seines Restbestandes in Anteile der Klasse "A" beantragt hat. Für die Umschichtung zwischen Anteilen der Klasse "A" und der Klasse "F" werden dem Anteilinhaber keine Gebühren berechnet.

- Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

- Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben.

Anteile der Klasse "M" werden nur von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA-Gruppe abgeschlossen wurden, zu verwenden.

- Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "R" auszugeben.

Anteile der Klasse "R" werden nur Anlegern angeboten, die keine institutionellen Anleger sind und die ihren Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich haben.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "SI" auszugeben.

Anteile der Klasse "SI" werden nur Anlegern angeboten, die institutionelle Anleger sind und ihren Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich haben.

5. – Zeichnung

Anteile der Klasse "I" stehen am 6. September 2005 zur Zeichnung zu einem Anfangspreis von 100 EUR zur Verfügung. Die Zahlung muss zugunsten der Depotbank am 9. September 2005 erfolgen.

6. – Steuerliche Gesichtspunkte

Dieser Teilfonds kommt für einen französischen Sparplan ("PEA") für französische Anleger in Frage.

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Gesellschaft so weiterzuführen, dass sie die Voraussetzungen erfüllt, um für die auf Pfund Sterling lautenden Anteilsklassen R und SI für alle Rechnungszeiträume als ausschüttender Fonds im Vereinigten Königreich zugelassen zu werden.

Für die Dauer, während der der Status als ausschüttender Fonds erlangt und beibehalten wird, fallen steuerpflichtige Gewinne aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen von Anteilhabern, die ihren Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich haben, unter die britische Körperschaft- und Kapitalgewinnsteuer. Die Verwaltungsratsmitglieder können jedoch nicht garantieren, dass der Status als ausschüttender Fonds erlangt wird. Wird der Status als ausschüttender Fonds nicht erlangt, stellen alle Gewinne, welche die Anleger durch den Verkauf oder die sonstige Veräußerung ihrer Anteile erzielen, „Offshore-Ertragszuwächse“ dar, die der Einkommensteuer unterliegen.

7. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse R	Klassen F und SI	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	2.000,00	500.000,00	1.000.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	50.000,00	100.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	2.000,00	500.000,00	/
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	1.000,00	50.000,00	100.000,00

* in EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fällen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen für die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Für Anteile der Klassen "A", "E" und "M" gibt es weder einen vom Anteilhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag für Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

8. – Gebühren

- **Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren**

- i) Zeichnungsgebühren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse F: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse R: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse SI: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.

- ii) Rücknahmegebühren:

Bei der Rücknahme von Anteilen werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

- iii) Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren können nur unter folgenden Umständen erhoben werden:

- a) Der Anteilhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilhaber für jede zusätzliche Umschichtung in diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder
 - b) der Anteilhaber schichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.

- **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jährliche Verwaltungsgebühren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 1,75%

Anteile der Klasse E: 1,75%

Anteile der Klasse F: 0,90%

Anteile der Klasse I: 0,70%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr

Anteile der Klasse R: 1,50%

Anteile der Klasse SI: 1%

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,75%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

- **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

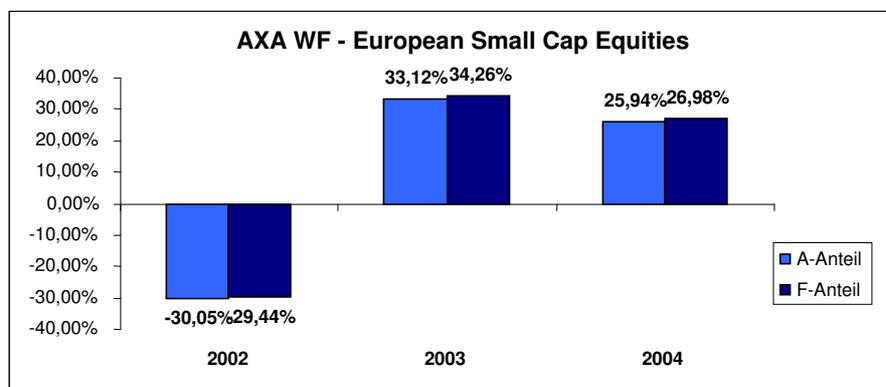
Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,040% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

9. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

10. – Performance des Teilfonds



Jahres-Nettoperformance in Referenzwährung: Klassen "A" und "F" Thesaurierend.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

ANHANG VIII - AXA WORLD FUNDS – EUROPE MICROCAP (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers Paris
Coeur Défense, Tour B, La Défense 4,
100, Esplanade du Général de Gaulle
92400 Courbevoie
Frankreich

2. – Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiges Kapitalwachstum.

Typische Anleger würden langfristiges Kapitalwachstum in Euro auf der Basis eines aktiv verwalteten Portfolios von börsennotierten Dividendenpapieren, aktienähnlichen Wertpapieren oder derivativen Instrumenten auf solche Wertpapiere anstreben.

3. – Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele des Teilfonds investiert die Anlageverwaltungsgesellschaft in Unternehmen mit sehr geringer Marktkapitalisierung (d. h. Unternehmen mit einer Marktkapitalisierung von höchstens EUR 250 Millionen) und kleine Unternehmen in ganz Europa.

Das Portfolio ist ständig zu mindestens 75% in Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren, Anlagezertifikaten und genossenschaftlichen Anlagezertifikaten investiert, die von privaten oder öffentlichen Unternehmen der Europäischen Union begeben werden (Wertpapiere, die für einen französischen Aktiensparplan (Plan d'Épargne en Actions, PEA) in Frage kommen).

Der Schwerpunkt liegt auf Aktien von Unternehmen mit sehr geringer Marktkapitalisierung (Micro-Caps) und in geringerem Umfang auf kleinen Unternehmen. Das Portfolio wird nach Branchen diversifiziert.

Es besteht praktisch keine formale Beschränkung hinsichtlich des Anteils des Vermögens des Teilfonds, der an einem bestimmten Markt investiert und/oder diesem ausgesetzt werden kann.

Ungeachtet der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds diesen Unternehmen aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des vollständigen Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet.

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

4. – Anteile

➤ Zurzeit umfasst der Teilfonds zwei Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: EUR;

- Klasse F – Thesaurierend: EUR;

- Anteile der Klasse "A" sind für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt.
- Anteile der Klasse "F" richten sich speziell an institutionelle Anleger, und für diese Anteile werden verminderte Gebühren erhoben.

Wenn ein Anteilinhaber, der Anteile der Klasse "A" besitzt, durch Folgezeichnungen den für Anteile der Klasse "F" vorgeschriebenen Mindestbestand erreicht, kann er beantragen, dass ihm für solche Folgezeichnungen Anteile der Klasse "F" zugeteilt und seine bestehenden Anteile der Klasse "A" in Anteile der Klasse "F" umgeschichtet werden. Zu diesem Zweck stellt der Anleger einen entsprechenden Antrag im Rahmen seines Antrags auf Folgezeichnung. Umgekehrt gilt, dass bei einem Anteilinhaber, dessen Bestand an Anteilen der Klasse "F" durch eine Rücknahme unter den vorgeschriebenen Mindestbestand für Anteile der Klasse "F" sinkt, davon ausgegangen wird, dass er die Umschichtung seines Restbestandes in Anteile der Klasse "A" beantragt hat. Für die Umschichtung zwischen Anteilen der Klasse "A" und der Klasse "F" werden dem Anteilinhaber keine Gebühren berechnet.

- Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben. Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

- Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben.

Anteile der Klasse "M" werden nur von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA-Gruppe abgeschlossen wurden, zu verwenden.

5. – Zeichnung

Die Frist für die Erstzeichnung von Anteilen des Teilfonds dauert vom 3. März 2005 bis zum 4. März 2005. Während dieses Zeitraums werden Zeichnungen zum Preis von 100 EUR angenommen. Die Zahlung muss zugunsten der Depotbank am 7. März 2005 erfolgen.

6. – Steuerliche Gesichtspunkte

Dieser Teilfonds kommt für einen französischen Sparplan ("PEA") für französische Anleger in Frage.

7. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse A	Klasse F	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	2.000,00	500.000,00	1.000.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	50.000,00	100.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	2.000,00	500.000,00	/
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	1.000,00	50.000,00	100.000,00

* in EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fällen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen für die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Für Anteile der Klasse "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag für Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

8. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren

i) Zeichnungsgebühren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse F: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, nach eigenem Ermessen Zeichnungs- oder Umschichtungsanträge ganz oder teilweise abzulehnen, wenn:

- der Teilfonds ein Höchstvolumen von 150 Millionen EUR erreicht hat,
- eine Zeichnung (einschließlich einer Zeichnung aufgrund einer Umschichtung) über 5 Millionen EUR erfolgt, die sich aus Sicht der Gesellschaft nachteilig auf die Performance des Teilfonds auswirken würde (diese Beurteilung darf in der Folge nicht in Frage gestellt werden).

ii) Rücknahmegebühren:

Bei der Rücknahme von Anteilen werden außer im folgenden Fall keine Rücknahmegebühren erhoben:

Sind von einem Rücknahmeantrag mehr als 5% des Nettoinventarwertes des Teilfonds betroffen, erhebt die Gesellschaft zugunsten des Teilfonds eine Rücknahmegebühr von bis zu 5% des Handelskurses.

iii) Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren können nur unter folgenden Umständen erhoben werden:

- a) Der Anteilinhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilinhaber für jede zusätzliche Umschichtung in diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder

- b) der Anteilinhaber schichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilinhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.

Sind von einem Umschichtungsantrag mehr als 5% des Nettoinventarwertes des Teilfonds betroffen, erhebt die Gesellschaft zugunsten des Teilfonds eine Umschichtungsgebühr von bis zu 5% des Handelskurses.

- **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jährliche Verwaltungsgebühren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 2,40%

Anteile der Klasse F: 1,20%

Anteile der Klasse I: 1,20%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr

- **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,030% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

- **Erfolgsabhängige Gebühr**

Der Hauptanlageverwalter hat Anspruch auf eine erfolgsabhängige Gebühr („erfolgsabhängige Gebühr“), die in Bezug auf jede Referenzperiode („Referenzperiode“) berechnet wird.

- Die erste Referenzperiode beginnt am 1. April 2005 und endet am 31. Dezember 2005. Die nachfolgenden Referenzperioden erstrecken sich jeweils über ein Jahr und entsprechen den Rechnungsjahren des Teilfonds.

- Der Referenz-Nettoinventarwert jeder Referenzperiode ist der letzte Nettoinventarwert der vorhergehenden Periode; der Referenz-Nettoinventarwert der ersten Referenzperiode ist der zum 31. März 2005 ermittelte Wert. Die Berechnungen werden einmal jährlich am Ende des Rechnungsjahres bestätigt.

- Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühren: Wenn die Nettoperformance des Teilfonds höher als diejenige seines Referenzindex ist, erfolgt jedes Mal, wenn der Marktwert berechnet wird, eine Rückstellung in Höhe von 20% der Outperformance.

Diese Rückstellung wird ferner angepasst durch Auflösungen bis zum Gesamtbetrag der vorhandenen Rückstellungen in den folgenden Fällen:

- Die Nettoperformance des Teilfonds ist positiv, liegt aber unter derjenigen des Referenzindex;
- Die Nettoperformance des Teilfonds ist negativ.

Die Erfolgshonorare werden berechnet, indem die Veränderungen in den Vermögenswerten des Teilfonds mit denjenigen eines Referenzfonds verglichen werden, dessen Performance der des Referenzindex entspricht. Folgende Parameter des Referenzfonds müssen nachgebildet werden:

- Die gleiche Schwankung von Zeichnungen und Rücknahmen wie beim Teilfonds
- die vom Teilfonds ausgeschütteten Dividenden.

Die Erfolgshonorare werden von der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft am Ende einer jeden Rechnungsperiode zu Recht einbehalten, sofern der Nettoinventarwert pro Anteil am Ende der Rechnungsperiode denjenigen bei der letzten Zahlung und bei jeder Rücknahme zu einem anteiligen Betrag der Rückstellung entsprechend den zurückgenommenen Anteilen übertrifft.

Am Ende einer jeden Rechnungsperiode wird die Outperformance auf Null zurückgesetzt.

Der zum Vergleich herangezogene Referenzindex ist der MSCI Europe Small cap.

9. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

10. – Performance des Teilfonds

Der Teilfonds wurde am 7. März 2005 aufgelegt. Seine Performance wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

ANHANG IX - AXA WORLD FUNDS – ITALIAN EQUITIES (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers Paris
Coeur Défense, Tour B, La Défense 4,
100, Esplanade du Général de Gaulle
92400 Courbevoie
Frankreich

2. – Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiges Kapitalwachstum.

Typische Anleger würden langfristiges Kapitalwachstum in Euro auf der Basis eines aktiv verwalteten Portfolios von börsennotierten Dividendenpapieren, aktienähnlichen Wertpapieren oder derivativen Instrumenten auf solche Wertpapiere anstreben.

3. – Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele des Teilfonds investiert die Anlageverwaltungsgesellschaft hauptsächlich in Unternehmen, die ihren Sitz in Italien haben oder dort notiert sind. Das Portfolio besteht aus einer Auswahl an erstklassigen italienischen Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung.

Das Portfolio ist ständig zu mindestens 75% in Aktien, aktienähnlichen Wertpapieren, Anlagezertifikaten und genossenschaftlichen Anlagezertifikaten investiert, die von privaten oder öffentlichen Unternehmen der Europäischen Union begeben werden (Wertpapiere, die für einen französischen Aktiensparplan (Plan d'Épargne en Actions, PEA) in Frage kommen).

Ungeachtet der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds diesen Unternehmen aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des vollständigen Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet.

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

4. – Anteile

➤ Zurzeit umfasst der Teilfonds fünf Anteilklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: EUR;
- Klasse A – Ausschüttend: EUR;
- Klasse E – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Ausschüttend: EUR.

➤ Anteile der Klasse "A" sind für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt.

- Anteile der Klasse "E" sind ebenfalls für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt. Anteilinhaber können Anteile der Klasse "E" in Anteile der Klassen "A", "F", "I" oder "M" desselben oder eines anderen Teilfonds nur mit der vorherigen Genehmigung der Gesellschaft umschichten.
- Anteile der Klasse "F" richten sich speziell an institutionelle Anleger, und für diese Anteile werden verminderte Gebühren erhoben.

Wenn ein Anteilinhaber, der Anteile der Klasse "A" besitzt, durch Folgezeichnungen den für Anteile der Klasse "F" vorgeschriebenen Mindestbestand erreicht, kann er beantragen, dass ihm für solche Folgezeichnungen Anteile der Klasse "F" zugeteilt und seine bestehenden Anteile der Klasse "A" in Anteile der Klasse "F" umgeschichtet werden. Zu diesem Zweck stellt der Anleger einen entsprechenden Antrag im Rahmen seines Antrags auf Folgezeichnung. Umgekehrt gilt, dass bei einem Anteilinhaber, dessen Bestand an Anteilen der Klasse "F" durch eine Rücknahme unter den vorgeschriebenen Mindestbestand für Anteile der Klasse "F" sinkt, davon ausgegangen wird, dass er die Umschichtung seines Restbestandes in Anteile der Klasse "A" beantragt hat. Für die Umschichtung zwischen Anteilen der Klasse "A" und der Klasse "F" werden dem Anteilinhaber keine Gebühren berechnet.

- Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben. Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

- Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben.

Anteile der Klasse "M" werden nur von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA-Gruppe abgeschlossen wurden, zu verwenden.

5. – Steuerliche Gesichtspunkte

Dieser Teilfonds kommt für einen französischen Sparplan ("PEA") für französische Anleger in Frage.

6. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse A	Klasse E	Klasse F	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	1.000.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00

Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	/
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00

* in EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Wahrung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fallen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen fur die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Fur Anteile der Klasse "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag fur Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

7. – Gebuhren

• Von den Anteilhabern zu zahlende Gebuhren

i) Zeichnungsgebuhren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse F: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

ii) Rucknahmegebuhren:

Bei der Rucknahme von Anteilen werden keine Rucknahmegebuhren erhoben.

iii) Umschichtungsgebuhren:

Umschichtungsgebuhren konnen nur unter folgenden Umstanden erhoben werden:

- Der Anteilinhaber hat wahrend der letzten zwolf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilinhaber fur jede zusatzliche Umschichtung in diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebuhr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder
- der Anteilinhaber schichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwolf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem hoheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilinhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlagen bezahlen.

• Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebuhren

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jahrliche Verwaltungsgebuhren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 1,50%

Anteile der Klasse E: 1,50%

Anteile der Klasse F: 0,75%

Anteile der Klasse I: 0,40%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,75%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

- **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

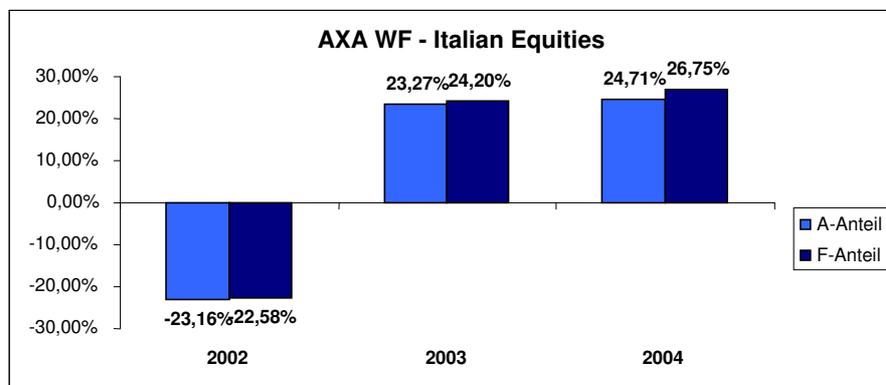
Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,020% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

8. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

9. – Performance des Teilfonds



Jahres-Nettoperformance in Referenzwährung: Klassen "A" und "F" Thesaurierend.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

ANHANG X - AXA WORLD FUNDS – SWISS EQUITIES (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers Paris
Coeur Défense, Tour B, La Défense 4,
100, Esplanade du Général de Gaulle
92400 Courbevoie
Frankreich

2. – Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiges Kapitalwachstum.

Typische Anleger würden langfristiges Kapitalwachstum in CHF auf der Basis eines aktiv verwalteten Portfolios von börsennotierten Dividendenpapieren, aktienähnlichen Wertpapieren oder derivativen Instrumenten auf solche Wertpapiere anstreben.

3. – Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele des Teilfonds investiert die Anlageverwaltungsgesellschaft in Unternehmen in der Schweiz. Das Portfolio umfasst eine Auswahl an großen und bekannten Schweizer Spitzenunternehmen. Der Teilfonds darf auch in Unternehmen mit mittlerer und geringer Marktkapitalisierung anlegen.

Ungeachtet der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds diesen Unternehmen aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des vollständigen Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet.

Referenzwährung des Teilfonds ist der CHF.

4. – Anteile

➤ Zurzeit umfasst der Teilfonds acht Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: CHF;
- Klasse A – Thesaurierend: EUR;
- Klasse A – Ausschüttend: EUR;
- Klasse A – Ausschüttend: CHF;
- Klasse E – Thesaurierend: CHF;
- Klasse F – Thesaurierend: CHF;
- Klasse F – Ausschüttend: CHF;
- Klasse M – Thesaurierend: CHF.

➤ Anteile der Klasse "A" sind für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt.

➤ Anteile der Klasse "E" sind ebenfalls für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt. Anteilinhaber können Anteile der Klasse "E" in Anteile der Klassen "A", "F", "I" oder "M" desselben

oder eines anderes Teilfonds nur mit der vorherigen Genehmigung der Gesellschaft umschichten.

- Anteile der Klasse "F" richten sich speziell an institutionelle Anleger, und für diese Anteile werden verminderte Gebühren erhoben.

Wenn ein Anteilinhaber, der Anteile der Klasse "A" besitzt, durch Folgezeichnungen den für Anteile der Klasse "F" vorgeschriebenen Mindestbestand erreicht, kann er beantragen, dass ihm für solche Folgezeichnungen Anteile der Klasse "F" zugeteilt und seine bestehenden Anteile der Klasse "A" in Anteile der Klasse "F" umgeschichtet werden. Zu diesem Zweck stellt der Anleger einen entsprechenden Antrag im Rahmen seines Antrags auf Folgezeichnung. Umgekehrt gilt, dass bei einem Anteilinhaber, dessen Bestand an Anteilen der Klasse "F" durch eine Rücknahme unter den vorgeschriebenen Mindestbestand für Anteile der Klasse "F" sinkt, davon ausgegangen wird, dass er die Umschichtung seines Restbestandes in Anteile der Klasse "A" beantragt hat. Für die Umschichtung zwischen Anteilen der Klasse "A" und der Klasse "F" werden dem Anteilinhaber keine Gebühren berechnet.

- Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben. Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

- Anteile der Klasse "M" werden nur von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA-Gruppe abgeschlossen wurden, zu verwenden.

5. – Zeichnung

Anteile der Klasse "M" stehen am 6. September 2005 zur Zeichnung zu einem Anfangspreis von 100 CHF zur Verfügung. Die Zahlung muss zugunsten der Depotbank am 9. September 2005 erfolgen.

6. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse A	Klasse E	Klasse F	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	1.000.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	/

Mindestbestand in jedem Teilfonds*	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00
------------------------------------	----------	----------	-----------	------------

* in EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Wahrung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fallen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen fur die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Fur Anteile der Klasse "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag fur Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

7. – Gebuhren

• Von den Anteilinhabern zu zahlende Gebuhren

i) Zeichnungsgebuhren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse F: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

ii) Rucknahmegebuhren:

Bei der Rucknahme von Anteilen werden keine Rucknahmegebuhren erhoben.

iii) Umschichtungsgebuhren:

Umschichtungsgebuhren konnen nur unter folgenden Umstanden erhoben werden:

- a) Der Anteilinhaber hat wahrend der letzten zwolf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilinhaber fur jede zusatzliche Umschichtung in diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebuhr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder
- b) der Anteilinhaber schichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwolf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem hoheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilinhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlagen bezahlen.

• Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebuhren

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jahrliche Verwaltungsgebuhren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 1,50%

Anteile der Klasse E: 1,50%

Anteile der Klasse F: 0,75%

Anteile der Klasse I: 0,45%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebuhr

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,75%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

- **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

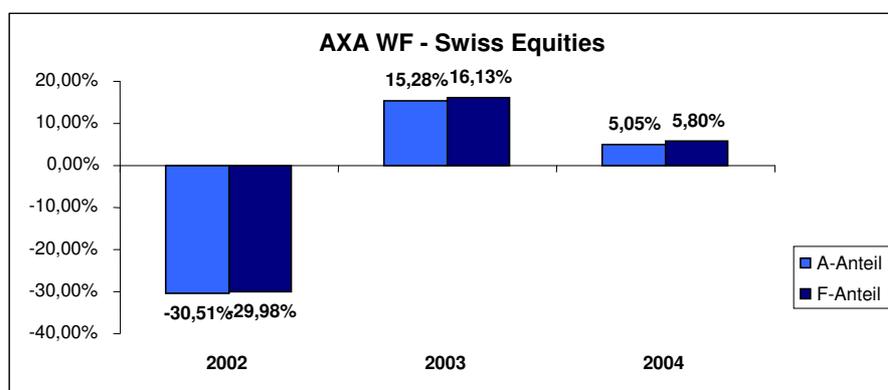
Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,030% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

8. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

9. – Performance des Teilfonds



Jahres-Nettoperformance in Referenzwährung: Klassen "A" und "F" Thesaurierend.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

ANHANG XI - AXA WORLD FUNDS – TALENTS (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers UK Limited
7 Newgate Street
London EC1A 7NX
Vereinigtes Königreich

2. – Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiges Kapitalwachstum.

Typische Anleger würden langfristiges Kapitalwachstum in Euro auf der Basis eines aktiv verwalteten Portfolios von börsennotierten Dividendenpapieren, aktienähnlichen Wertpapieren oder derivativen Instrumenten auf solche Wertpapiere anstreben.

3. – Anlagepolitik

Die Anlageverwaltungsgesellschaft versucht, die Anlageziele des Teilfonds durch ein Engagement in internationalen Aktien zu erreichen. Der Teilfonds wählt Aktien auf der Grundlage einer unternehmerbezogenen Anlagephilosophie aus.

Der Portfoliomanager hat diese Anlagephilosophie entwickelt, da seiner Meinung nach die Finanzmärkte ineffizient sind und zu viele Unternehmen über ein schlechtes Management verfügen oder von Konjunkturzyklen abhängig sind. Deshalb bevorzugt er Unternehmer, die Erfolge auf dem Gebiet der Geschäftsentwicklung und der Wertschöpfung vorweisen können.

Ferner konzentriert sich der Teilfonds auf Unternehmer, die eine beträchtliche Beteiligung an ihrem Unternehmen halten. Da der Wert ihres Vermögens von der langfristigen Wertschöpfung abhängt, streben diese Unternehmensleiter einen langfristigen Erfolg an und sind bereit, kurzfristig hohe Investitionen zu tätigen, um ein langfristiges Unternehmenswachstum zu erzielen. Darüber hinaus verfügen diese Unternehmer über eine ausgeprägte Fähigkeit zu raschem Handeln und Reagieren, da sie unabhängiger von Analysten, Minderheitsaktionären und Bankiers sind.

Ungeachtet der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds diesen Unternehmen aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des vollständigen Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet.

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

4. – Besondere Risikoerwägung

• Risiken in Verbindung mit den Zielmärkten

Mit einigen im Portfolio dieses Teilfonds gehaltenen Wertpapieren ist möglicherweise ein höheres Risiko verbunden als mit Aktienanlagen an den wichtigen Wertpapiermärkten generell. Dies hat vor allem politische und rechtliche Gründe, die nachstehend beschrieben werden.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen in manchen Ländern, in denen möglicherweise investiert wird, sehen unter Umständen nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz oder Information der Anleger vor, das an großen Wertpapiermärkten im Allgemeinen üblich ist.

Die folgenden Erwägungen, die gewissermaßen für jede weltweite Anlage gelten, sind insbesondere im Hinblick auf bestimmte kleinere Märkte und Schwellenmärkte relevant, die typischerweise in ärmeren oder weniger entwickelten Ländern zu finden sind. Einige dieser Märkte verfügen über sehr gute Wachstumsaussichten und über das Potential, bei Wachstum Aktien erträge zu erzielen, die über denen der entwickelten Märkte liegen. Allerdings sind Kurs- und Währungsschwankungen an den Schwellenmärkten im Allgemeinen höher.

Einige Regierungen haben einen erheblichen Einfluss auf die private Wirtschaft, sodass Anlagen durch politische und wirtschaftliche Instabilität beeinflusst werden können.

In ungünstigen gesellschaftlichen und politischen Lagen haben einige Regierungen Maßnahmen wie Enteignung, konfiskatorische Besteuerung, Verstaatlichung, Eingriffe in die Wertpapiermärkte und die Geschäftsabwicklung sowie die Einführung von Anlagebeschränkungen für Ausländer und von Devisenkontrollen durchgeführt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dies in Zukunft wiederholt. Einige Schwellenländer könnten ausländischen Anlegern zusätzlich zur Quellensteuer auf Anlageerträge weitere Kapitalertragssteuern auferlegen.

Die an Schwellenmärkten allgemein anerkannten Praktiken für die Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Vorlage von Abschlüssen können erheblich von denen an den Märkten der Industrieländer abweichen. Im Vergleich zu voll entwickelten Märkten können einige Schwellenmärkte durch eine geringere Regulierung, Umsetzung von Vorschriften und Kontrolle der Anlegeraktivitäten gekennzeichnet sein. Zu diesen Aktivitäten kann der Handel auf der Grundlage wesentlicher, nicht-öffentlicher Informationen gehören.

Wertpapiere von Schwellenländern können wesentlich weniger liquide und erheblich volatil sein als Wertpapiere entwickelter Länder. Wertpapiere von Unternehmen in den Schwellenländern können von einer begrenzten Anzahl Personen gehalten werden. Dies kann sich ungünstig auf den Zeitpunkt und den Kurs für den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren durch den Teilfonds auswirken.

Die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen an den Schwellenmärkten ist mit höheren Risiken verbunden als die in den Industrieländern, was teilweise dadurch bedingt ist, dass der Teilfonds Makler und Kontrahenten mit einer geringeren Kapitalisierung einsetzen muss und dass die Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten in einigen Ländern möglicherweise nicht zuverlässig durchgeführt werden. Die Depotbank ist jedoch für die sorgfältige Auswahl und Beaufsichtigung ihrer Korrespondenzbanken in allen betreffenden Märkten gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften verantwortlich. Die Gesellschaft wird sich - soweit möglich - um den Einsatz von Kontrahenten bemühen, deren Finanzlage dergestalt ist, dass dieses Risiko verringert wird. Es kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft bei der Ausschaltung dieses Risikos für den Teilfonds erfolgreich ist, insbesondere deshalb nicht, weil die an den Schwellenmärkten tätigen Kontrahenten häufig nicht über das Kapital oder die finanziellen Mittel verfügen, die in entwickelten Ländern vorhanden sind.

Registerstellen in der Russischen Föderation unterliegen keiner wirksamen staatlichen Beaufsichtigung und sind nicht immer unabhängig von Emittenten. Es besteht die Möglichkeit des Betrugs, der Fahrlässigkeit oder der unrechtmäßigen Beeinflussung durch den Emittenten oder der Weigerung, Eigentum anzuerkennen. Dies könnte zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, dass die Registrierung einer Beteiligung vollständig verloren geht. Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass der Teilfonds aufgrund dieser Registrierungsprobleme Verluste erleiden kann und dass sie

keinen Erfolg versprechenden Anspruch auf Ersatz haben. Einige dieser Schwierigkeiten können auch an den weniger entwickelten Märkten in anderen Ländern bestehen.

Zwar können die oben beschriebenen Faktoren zu einem allgemein höheren Risiko an den kleineren und den Schwellenmärkten führen, doch werden ihre Auswirkungen durch die geringe Korrelation zwischen den Aktivitäten dieser Märkte und/oder durch die Diversifizierung der Anlagen innerhalb des Teilfonds verringert.

5. – Anteile

- Zurzeit umfasst der Teilfonds drei Anteilklassen, die auf folgende Währungen lauten:
 - Klasse A – Thesaurierend: EUR;
 - Klasse E – Thesaurierend: EUR;
 - Klasse F – Thesaurierend: EUR.
- Anteile der Klasse "A" sind für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt.
- Anteile der Klasse "E" sind ebenfalls für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt. Anteilinhaber können Anteile der Klasse "E" in Anteile der Klassen "A", "F", "I" oder "M" desselben oder eines anderen Teilfonds nur mit der vorherigen Genehmigung der Gesellschaft umschichten.
- Anteile der Klasse "F" richten sich speziell an institutionelle Anleger, und für diese Anteile werden verminderte Gebühren erhoben.

Wenn ein Anteilinhaber, der Anteile der Klasse "A" besitzt, durch Folgezeichnungen den für Anteile der Klasse "F" vorgeschriebenen Mindestbestand erreicht, kann er beantragen, dass ihm für solche Folgezeichnungen Anteile der Klasse "F" zugeteilt und seine bestehenden Anteile der Klasse "A" in Anteile der Klasse "F" umgeschichtet werden. Zu diesem Zweck stellt der Anleger einen entsprechenden Antrag im Rahmen seines Antrags auf Folgezeichnung. Umgekehrt gilt, dass bei einem Anteilinhaber, dessen Bestand an Anteilen der Klasse "F" durch eine Rücknahme unter den vorgeschriebenen Mindestbestand für Anteile der Klasse "F" sinkt, davon ausgegangen wird, dass er die Umschichtung seines Restbestandes in Anteile der Klasse "A" beantragt hat. Für die Umschichtung zwischen Anteilen der Klasse "A" und der Klasse "F" werden dem Anteilinhaber keine Gebühren berechnet.

- Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben. Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilkategorie mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben.

Anteile der Klasse "M" werden nur von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA-Gruppe abgeschlossen wurden, zu verwenden.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "R" auszugeben.

Anteile der Klasse "R" werden nur Anlegern angeboten, die keine institutionellen Anleger sind und die ihren Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich haben.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "SI" auszugeben.

Anteile der Klasse "SI" werden nur Anlegern angeboten, die institutionelle Anleger sind und ihren Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich haben.

6. – Steuerliche Gesichtspunkte

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Gesellschaft so weiterzuführen, dass sie die Voraussetzungen erfüllt, um für die auf Pfund Sterling lautenden Anteilklassen R und SI für alle Rechnungszeiträume als ausschüttender Fonds im Vereinigten Königreich zugelassen zu werden.

Für die Dauer, während der der Status als ausschüttender Fonds erlangt und beibehalten wird, fallen steuerpflichtige Gewinne aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen von Anteilhabern, die ihren Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich haben, unter die britische Körperschaft- und Kapitalgewinnsteuer. Die Verwaltungsratsmitglieder können jedoch nicht garantieren, dass der Status als ausschüttender Fonds erlangt wird. Wird der Status als ausschüttender Fonds nicht erlangt, stellen alle Gewinne, welche die Anleger durch den Verkauf oder die sonstige Veräußerung ihrer Anteile erzielen, „Offshore-Ertragszuwächse“ dar, die der Einkommensteuer unterliegen.

7. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse R	Klassen F und SI	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	2.000,00	500.000,00	1.000.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	50.000,00	100.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	2.000,00	500.000,00	/
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	1.000,00	50.000,00	100.000,00

* in EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fällen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen für die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Für Anteile der Klassen "A", "E" und "M" gibt es weder einen vom Anteilhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag für Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

8. – Gebühren

- **Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren**

- i) Zeichnungsgebühren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse F: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse R: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse SI: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.

- ii) Rücknahmegebühren:

Bei der Rücknahme von Anteilen werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

- iii) Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren können nur unter folgenden Umständen erhoben werden:

- a) Der Anteilhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilhaber für jede zusätzliche Umschichtung in diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder
 - b) der Anteilhaber schichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.

- **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jährliche Verwaltungsgebühren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 1,50%

Anteile der Klasse E: 1,50%

Anteile der Klasse F: 0,75%

Anteile der Klasse I: 0,45%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr

Anteile der Klasse R: 1,50%

Anteile der Klasse SI: 1%

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,75%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

- **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,080% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

- **Erfolgsabhängige Gebühr**

Der Hauptanlageverwalter hat Anspruch auf eine erfolgsabhängige Gebühr („erfolgsabhängige Gebühr“), die in Bezug auf jede Referenzperiode („Referenzperiode“) berechnet wird.

- Die erste Referenzperiode beginnt am 1. April 2005 und endet am 31. Dezember 2005. Die nachfolgenden Referenzperioden erstrecken sich jeweils über ein Jahr und entsprechen den Rechnungsjahren des Teilfonds.

- Der Referenz-Nettoinventarwert jeder Referenzperiode ist der letzte Nettoinventarwert der vorhergehenden Periode; der Referenz-Nettoinventarwert der ersten Referenzperiode ist der zum 31. März 2005 ermittelte Wert. Die Berechnungen werden einmal jährlich am Ende des Rechnungsjahres bestätigt.

- Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühren: Wenn die Nettoperformance des Teilfonds höher als diejenige seines Referenzindex ist, erfolgt jedes Mal, wenn der Marktwert berechnet wird, eine Rückstellung in Höhe von 20% der Outperformance.

Diese Rückstellung wird ferner angepasst durch Auflösungen bis zum Gesamtbetrag der vorhandenen Rückstellungen in den folgenden Fällen:

- Die Nettoperformance des Teilfonds ist positiv, liegt aber unter derjenigen des Referenzindex;
- Die Nettoperformance des Teilfonds ist negativ.

Die Erfolgshonorare werden berechnet, indem die Veränderungen in den Vermögenswerten des Teilfonds mit denjenigen eines Referenzfonds verglichen werden, dessen Performance der des Referenzindex entspricht. Folgende Parameter des Referenzfonds müssen nachgebildet werden:

- Die gleiche Schwankung von Zeichnungen und Rücknahmen wie beim Teilfonds
- die vom Teilfonds ausgeschütteten Dividenden.

Die Erfolgshonorare werden von der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft am Ende einer jeden Rechnungsperiode zu Recht einbehalten, sofern der Nettoinventarwert pro Anteil am Ende der Rechnungsperiode denjenigen bei der letzten Zahlung und bei jeder Rücknahme zu einem anteiligen Betrag der Rückstellung entsprechend den zurückgenommenen Anteilen übertrifft.

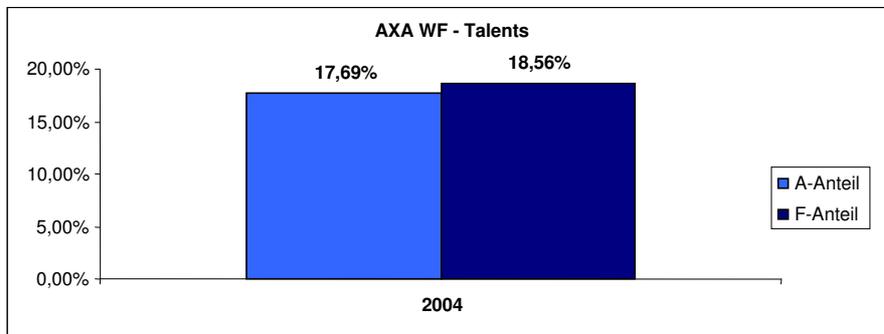
Am Ende einer jeden Rechnungsperiode wird die Outperformance auf Null zurückgesetzt.

Der zum Vergleich herangezogene Referenzindex ist der MSCI World.

9. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

10. – Performance des Teilfonds



Jahres-Nettoperformance in Referenzwährung: Klassen "A" und "F" Thesaurierend.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

ANHANG XII - AXA WORLD FUNDS –TALENTS ABSOLUTE (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers UK Limited
7 Newgate Street
London EC1A 7NX
Vereinigtes Königreich

2. – Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiges Kapitalwachstum mit kontrollierter Volatilität und geringer Marktkorrelation.

Typische Anleger würden langfristiges Kapitalwachstum in Euro auf der Basis eines aktiv verwalteten Portfolios von internationalen Wertpapieren anstreben.

3. – Anlagepolitik

Die Anlageverwaltungsgesellschaft versucht, die Anlageziele des Teilfonds hauptsächlich durch ein Engagement in internationalen Aktien zu erreichen. Dieser Teilfonds verfolgt bei der Titelauswahl eine eigene Anlagephilosophie und einen eigenen Anlageprozess.

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht darin, in Titel von Unternehmen in aller Welt zu investieren, die von flexiblen, proaktiven Unternehmern geleitet werden, wie dies beim Teilfonds AXA World Funds - Talents der Fall ist. Außerdem wird die Anlageverwaltungsgesellschaft das Engagement des Teilfonds am Aktienmarkt möglichst begrenzen, indem ein Teil des Aktienrisikos durch verschiedene Strategien, darunter vor allem Verkäufe von Aktien-Futures, abgesichert wird.

Der Teilfonds soll sich die gesamte Überschussrendite der Unternehmen sichern und gleichzeitig das Aktienmarktrisiko begrenzen.

Die Anlagephilosophie beruht auf der Annahme, dass die Finanzmärkte nicht effizient sind und dass zu viele Unternehmen schlecht geführt oder konjunkturabhängig sind. Daher liegt der Schwerpunkt des Anlageprozesses auf solchen Führungskräften samt deren Unternehmen, die langjährige Erfolge im Bereich der Geschäftsentwicklung und der Schaffung von Mehrwert vorweisen können.

Der Portfolio-Manager wird außerdem das Aktienrisiko durch verschiedene Strategien, wie den Verkauf von Aktien-Futures und die partielle Absicherung der Währungsrisiken in Euro, teilweise absichern.

Ungeachtet der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Im Hinblick auf die Verbesserung des Risiko-/Ertragsprofils des Portfolios kann dieser Teilfonds versuchen, die bestehenden Risiken, von denen nicht erwartet wird, dass sie zur Portfolio-Performance beitragen, abzusichern.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds diesen Unternehmen aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des vollständigen Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet.

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

4. – Besondere Risikoerwägung

- **Risiken in Verbindung mit den Zielmärkten**

Mit einigen im Portfolio dieses Teilfonds gehaltenen Wertpapieren ist möglicherweise ein höheres Risiko verbunden als mit Aktienanlagen an den wichtigen Wertpapiermärkten generell. Dies hat vor allem politische und rechtliche Gründe, die nachstehend beschrieben werden.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen in manchen Ländern, in denen möglicherweise investiert wird, sehen unter Umständen nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz oder Information der Anleger vor, das an großen Wertpapiermärkten im Allgemeinen üblich ist.

Die folgenden Erwägungen, die gewissermaßen für jede weltweite Anlage gelten, sind insbesondere im Hinblick auf bestimmte kleinere Märkte und Schwellenmärkte relevant, die typischerweise in ärmeren oder weniger entwickelten Ländern zu finden sind. Einige dieser Märkte verfügen über sehr gute Wachstumsaussichten und über das Potential, bei Wachstum Aktienerträge zu erzielen, die über denen der entwickelten Märkte liegen. Allerdings sind Kurs- und Währungsschwankungen an den Schwellenmärkten im Allgemeinen höher.

Einige Regierungen haben einen erheblichen Einfluss auf die private Wirtschaft, sodass Anlagen durch politische und wirtschaftliche Instabilität beeinflusst werden können.

In ungünstigen gesellschaftlichen und politischen Lagen haben einige Regierungen Maßnahmen wie Enteignung, konfiskatorische Besteuerung, Verstaatlichung, Eingriffe in die Wertpapiermärkte und die Geschäftsabwicklung sowie die Einführung von Anlagebeschränkungen für Ausländer und von Devisenkontrollen durchgeführt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dies in Zukunft wiederholt. Einige Schwellenländer könnten ausländischen Anlegern zusätzlich zur Quellensteuer auf Anlageerträge weitere Kapitalertragssteuern auferlegen.

Die an Schwellenmärkten allgemein anerkannten Praktiken für die Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Vorlage von Abschlüssen können erheblich von denen an den Märkten der Industrieländer abweichen. Im Vergleich zu voll entwickelten Märkten können einige Schwellenmärkte durch eine geringere Regulierung, Umsetzung von Vorschriften und Kontrolle der Anlegeraktivitäten gekennzeichnet sein. Zu diesen Aktivitäten kann der Handel auf der Grundlage wesentlicher, nicht-öffentlicher Informationen gehören.

Wertpapiere von Schwellenländern können wesentlich weniger liquide und erheblich volatiler sein als Wertpapiere entwickelter Länder. Wertpapiere von Unternehmen in den Schwellenländern können von einer begrenzten Anzahl Personen gehalten werden. Dies kann sich ungünstig auf den Zeitpunkt und den Kurs für den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren durch den Teilfonds auswirken.

Die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen an den Schwellenmärkten ist mit höheren Risiken verbunden als die in den Industrieländern, was teilweise dadurch bedingt ist, dass der Teilfonds Makler und Kontrahenten mit einer geringeren Kapitalisierung einsetzen muss und dass die Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten in einigen Ländern möglicherweise nicht zuverlässig durchgeführt werden. Die Depotbank ist jedoch für die sorgfältige Auswahl und Beaufsichtigung ihrer Korrespondenzbanken in allen betreffenden Märkten gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften verantwortlich. Die Gesellschaft wird sich - soweit möglich - um den Einsatz von Kontrahenten bemühen, deren Finanzlage dergestalt ist, dass dieses Risiko verringert wird. Es kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft bei der Ausschaltung

dieses Risikos für den Teilfonds erfolgreich ist, insbesondere deshalb nicht, weil die an den Schwellenmärkten tätigen Kontrahenten häufig nicht über das Kapital oder die finanziellen Mittel verfügen, die in entwickelten Ländern vorhanden sind.

Registerstellen in der Russischen Föderation unterliegen keiner wirksamen staatlichen Beaufsichtigung und sind nicht immer unabhängig von Emittenten. Es besteht die Möglichkeit des Betrugs, der Fahrlässigkeit oder der unrechtmäßigen Beeinflussung durch den Emittenten oder der Weigerung, Eigentum anzuerkennen. Dies könnte zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, dass die Registrierung einer Beteiligung vollständig verloren geht. Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass der Teilfonds aufgrund dieser Registrierungsprobleme Verluste erleiden kann und dass sie keinen Erfolg versprechenden Anspruch auf Ersatz haben. Einige dieser Schwierigkeiten können auch an den weniger entwickelten Märkten in anderen Ländern bestehen.

Zwar können die oben beschriebenen Faktoren zu einem allgemein höheren Risiko an den kleineren und den Schwellenmärkten führen, doch werden ihre Auswirkungen durch die geringe Korrelation zwischen den Aktivitäten dieser Märkte und/oder durch die Diversifizierung der Anlagen innerhalb des Teilfonds verringert.

5. – Anteile

➤ Zurzeit umfasst der Teilfonds vier Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: EUR
- Klasse F – Thesaurierend: EUR
- Klasse F – Thesaurierend: USD
- Klasse E – Thesaurierend: EUR

➤ Anteile der Klasse "A" sind für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt.

➤ Anteile der Klasse "E" sind ebenfalls für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt. Anteilinhaber können Anteile der Klasse "E" in Anteile der Klassen "A", "F", "I" oder "M" desselben oder eines anderen Teilfonds nur mit der vorherigen Genehmigung der Gesellschaft umschichten.

➤ Anteile der Klasse "F" richten sich speziell an institutionelle Anleger, und für diese Anteile werden verminderte Gebühren erhoben.

Wenn ein Anteilinhaber, der Anteile der Klasse "A" besitzt, durch Folgezeichnungen den für Anteile der Klasse "F" vorgeschriebenen Mindestbestand erreicht, kann er beantragen, dass ihm für solche Folgezeichnungen Anteile der Klasse "F" zugeteilt und seine bestehenden Anteile der Klasse "A" in Anteile der Klasse "F" umgeschichtet werden. Zu diesem Zweck stellt der Anleger einen entsprechenden Antrag im Rahmen seines Antrags auf Folgezeichnung. Umgekehrt gilt, dass bei einem Anteilinhaber, dessen Bestand an Anteilen der Klasse "F" durch eine Rücknahme unter den vorgeschriebenen Mindestbestand für Anteile der Klasse "F" sinkt, davon ausgegangen wird, dass er die Umschichtung seines Restbestandes in Anteile der Klasse "A" beantragt hat. Für die Umschichtung zwischen Anteilen der Klasse "A" und der Klasse "F" werden dem Anteilinhaber keine Gebühren berechnet.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben. Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach

eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben.

Anteile der Klasse "M" werden nur von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA-Gruppe abgeschlossen wurden, zu verwenden.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "R" auszugeben.

Anteile der Klasse "R" werden nur Anlegern angeboten, die keine institutionellen Anleger sind und die ihren Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich haben.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "SI" auszugeben.

Anteile der Klasse "SI" werden nur Anlegern angeboten, die institutionelle Anleger sind und ihren Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich haben.

6. – Steuerliche Gesichtspunkte

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Gesellschaft so weiterzuführen, dass sie die Voraussetzungen erfüllt, um für die auf Pfund Sterling lautenden Anteilsklassen R und SI für alle Rechnungszeiträume als ausschüttender Fonds im Vereinigten Königreich zugelassen zu werden.

Für die Dauer, während der der Status als ausschüttender Fonds erlangt und beibehalten wird, fallen steuerpflichtige Gewinne aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen von Anteilinhabern, die ihren Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich haben, unter die britische Körperschaft- und Kapitalgewinnsteuer. Die Verwaltungsratsmitglieder können jedoch nicht garantieren, dass der Status als ausschüttender Fonds erlangt wird. Wird der Status als ausschüttender Fonds nicht erlangt, stellen alle Gewinne, welche die Anleger durch den Verkauf oder die sonstige Veräußerung ihrer Anteile erzielen, „Offshore-Ertragszuwächse“ dar, die der Einkommensteuer unterliegen.

7. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klassen A und R	Klasse E	Klassen F und SI	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	1.000.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00

Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	/
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00

* in EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Wahrung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fallen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen fur die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Fur Anteile der Klasse "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag fur Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

8. – Gebuhren

• Von den Anteilinhabern zu zahlende Gebuhren

i) Zeichnungsgebuhren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse F: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse R: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse SI: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.

ii) Rucknahmegebuhren:

Bei der Rucknahme von Anteilen werden keine Rucknahmegebuhren erhoben.

iii) Umschichtungsgebuhren:

Umschichtungsgebuhren konnen nur unter folgenden Umstanden erhoben werden:

- a) Der Anteilinhaber hat wahrend der letzten zwolf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilinhaber fur jede zusatzliche Umschichtung in diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebuhr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder
- b) der Anteilinhaber schichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwolf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem hoheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilinhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlagen bezahlen.

• Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebuhren

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jahrliche Verwaltungsgebuhren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 2%

Anteile der Klasse E: 2%
Anteile der Klasse F: 1,50%
Anteile der Klasse I: 1,50%
Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr
Anteile der Klasse R: 1,50%
Anteile der Klasse SI: 1%

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,75%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

- **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,100% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

- **Erfolgsabhängige Gebühr**

Der Hauptanlageverwalter hat Anspruch auf eine erfolgsabhängige Gebühr („erfolgsabhängige Gebühr“), die in Bezug auf jede Referenzperiode („Referenzperiode“) berechnet wird.

- Die erste Referenzperiode beginnt am 1. April 2005 und endet am 31. Dezember 2005. Die nachfolgenden Referenzperioden erstrecken sich jeweils über ein Jahr und entsprechen den Rechnungsjahren des Teilfonds.

- Der Referenz-Nettoinventarwert jeder Referenzperiode ist der letzte Nettoinventarwert der vorhergehenden Periode; der Referenz-Nettoinventarwert der ersten Referenzperiode ist der zum 31. März 2005 ermittelte Wert. Die Berechnungen werden einmal jährlich am Ende des Rechnungsjahres bestätigt.

- Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühren: Wenn die Nettoperformance des Teilfonds seit dem Referenz-Nettoinventarwert für den Referenzzeitraum positiv ist, wird bei jeder Berechnung des Marktwertes eine Rückstellung in Höhe von 20% der Outperformance gebildet.

Diese Rückstellung wird ferner angepasst durch Auflösungen bis zum Gesamtbetrag der vorhandenen Rückstellungen in den folgenden Fällen:

- Die Nettoperformance des Teilfonds ist positiv, liegt aber unter derjenigen des Referenzindex;
- Die Nettoperformance des Teilfonds ist negativ.

Die Erfolgshonorare werden berechnet, indem die Veränderungen in den Vermögenswerten des Teilfonds mit denjenigen eines Referenzfonds verglichen werden, dessen Performance der des Referenzindex entspricht. Folgende Parameter des Referenzfonds müssen nachgebildet werden:

- Gleiche Schwankung von Zeichnungen und Rücknahmen wie der Teilfonds;
- Die vom Teilfonds ausgeschütteten Dividenden.

Die Erfolgshonorare werden von der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft am Ende einer jeden Rechnungsperiode zu Recht einbehalten, sofern der Nettoinventarwert pro Anteil am Ende der Rechnungsperiode denjenigen bei der letzten Zahlung und bei jeder Rücknahme zu einem anteiligen Betrag der Rückstellung entsprechend den zurückgenommenen Anteilen übertrifft.

Am Ende einer jeden Rechnungsperiode wird die Outperformance auf Null zurückgesetzt.

Der zum Vergleich herangezogene Referenzindex ist der EONIA.

9. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

10. – Performance des Teilfonds

Der Teilfonds wurde am 7. März 2005 aufgelegt. Seine Performance wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

ANHANG XIII - AXA WORLD FUNDS –TALENTS BRICK (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers UK Limited
7 Newgate Street
London EC1A 7NX
Vereinigtes Königreich

2. – Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist ein langfristiges Kapitalwachstum.

Typische Anleger würden langfristiges Kapitalwachstum in Euro auf der Basis eines aktiv verwalteten Portfolios von börsennotierten Dividendenpapieren, aktienähnlichen Wertpapieren oder derivativen Instrumenten auf solche Wertpapiere anstreben.

3. – Anlagepolitik

Zur Erreichung der Ziele des Teilfonds investiert die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere, die in den OECD-Ländern oder in Drittländern begeben werden. Der Schwerpunkt liegt dabei auf Unternehmen, die ihren Sitz in Brasilien, Russland, Indien, China (einschließlich Taiwan und Hongkong) sowie Korea haben oder einen Großteil ihrer Geschäftstätigkeit in diesen Ländern ausüben. Der Teilfonds wählt Aktien soweit wie möglich auf der Grundlage einer unternehmerbezogenen Anlagephilosophie und in Abhängigkeit von den Branchen aus.

Der Teilfonds darf nicht mehr als ein Drittel seines Vermögens in Wandelschuldverschreibungen, Anleihen (mit oder ohne Optionsscheine) oder Geldmarktinstrumente investieren.

Es bestehen keine Regeln für die Verteilung des Vermögens auf diese Länder. Es besteht keine formale Beschränkung hinsichtlich des Anteils des Vermögens des Teilfonds, der an einem bestimmten Markt investiert und/oder diesem ausgesetzt werden kann.

Dieser Teilfonds hält ein diversifiziertes Portfolio, das im Wesentlichen aus Wertpapieren notierter Unternehmen wie Stammaktien, Vorzugsaktien, Wandelschuldverschreibungen und in geringerem Maße Optionsscheinen auf Wertpapiere und Zeichnungsscheinen besteht.

Ungeachtet der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds diesen Unternehmen aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des vollständigen Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet.

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

4. – Besondere Risikoerwägung

- **Risiken in Verbindung mit den Zielmärkten**

Mit einigen im Portfolio dieses Teilfonds gehaltenen Wertpapieren ist möglicherweise ein höheres Risiko verbunden als mit Aktienanlagen an den wichtigen Wertpapiermärkten generell. Dies hat vor allem politische und rechtliche Gründe, die nachstehend beschrieben werden.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen in manchen Ländern, in denen möglicherweise investiert wird, sehen unter Umständen nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz oder Information der Anleger vor, das an großen Wertpapiermärkten im Allgemeinen üblich ist.

Die folgenden Erwägungen, die gewissermaßen für jede weltweite Anlage gelten, sind insbesondere im Hinblick auf bestimmte kleinere Märkte und Schwellenmärkte relevant, die typischerweise in ärmeren oder weniger entwickelten Ländern zu finden sind. Einige dieser Märkte verfügen über sehr gute Wachstumsaussichten und über das Potential, bei Wachstum Aktienenerträge zu erzielen, die über denen der entwickelten Märkte liegen. Allerdings sind Kurs- und Währungsschwankungen an den Schwellenmärkten im Allgemeinen höher.

Einige Regierungen haben einen erheblichen Einfluss auf die private Wirtschaft, sodass Anlagen durch politische und wirtschaftliche Instabilität beeinflusst werden können.

In ungünstigen gesellschaftlichen und politischen Lagen haben einige Regierungen Maßnahmen wie Enteignung, konfiskatorische Besteuerung, Verstaatlichung, Eingriffe in die Wertpapiermärkte und die Geschäftsabwicklung sowie die Einführung von Anlagebeschränkungen für Ausländer und von Devisenkontrollen durchgeführt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dies in Zukunft wiederholt. Einige Schwellenländer könnten ausländischen Anlegern zusätzlich zur Quellensteuer auf Anlageerträge weitere Kapitalertragssteuern auferlegen.

Die an Schwellenmärkten allgemein anerkannten Praktiken für die Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Vorlage von Abschlüssen können erheblich von denen an den Märkten der Industrieländer abweichen. Im Vergleich zu voll entwickelten Märkten können einige Schwellenmärkte durch eine geringere Regulierung, Umsetzung von Vorschriften und Kontrolle der Anlegeraktivitäten gekennzeichnet sein. Zu diesen Aktivitäten kann der Handel auf der Grundlage wesentlicher, nicht-öffentlicher Informationen gehören.

Wertpapiere von Schwellenländern können wesentlich weniger liquide und erheblich volatil sein als Wertpapiere entwickelter Länder. Wertpapiere von Unternehmen in den Schwellenländern können von einer begrenzten Anzahl Personen gehalten werden. Dies kann sich ungünstig auf den Zeitpunkt und den Kurs für den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren durch den Teilfonds auswirken.

Die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen an den Schwellenmärkten ist mit höheren Risiken verbunden als die in den Industrieländern, was teilweise dadurch bedingt ist, dass der Teilfonds Makler und Kontrahenten mit einer geringeren Kapitalisierung einsetzen muss und dass die Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten in einigen Ländern möglicherweise nicht zuverlässig durchgeführt werden. Die Depotbank ist jedoch für die sorgfältige Auswahl und Beaufsichtigung ihrer Korrespondenzbanken in allen betreffenden Märkten gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften verantwortlich. Die Gesellschaft wird sich - soweit möglich - um den Einsatz von Kontrahenten bemühen, deren Finanzlage dergestalt ist, dass dieses Risiko verringert wird. Es kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft bei der Ausschaltung dieses Risikos für den Teilfonds erfolgreich ist, insbesondere deshalb nicht, weil die an den Schwellenmärkten tätigen Kontrahenten häufig nicht über das Kapital oder die finanziellen Mittel

verfügen, die in entwickelten Ländern vorhanden sind.

Registerstellen in der Russischen Föderation unterliegen keiner wirksamen staatlichen Beaufsichtigung und sind nicht immer unabhängig von Emittenten. Es besteht die Möglichkeit des Betrugs, der Fahrlässigkeit oder der unrechtmäßigen Beeinflussung durch den Emittenten oder der Weigerung, Eigentum anzuerkennen. Dies könnte zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, dass die Registrierung einer Beteiligung vollständig verloren geht. Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass der Teilfonds aufgrund dieser Registrierungsprobleme Verluste erleiden kann und dass sie keinen Erfolg versprechenden Anspruch auf Ersatz haben. Einige dieser Schwierigkeiten können auch an den weniger entwickelten Märkten in anderen Ländern bestehen.

Zwar können die oben beschriebenen Faktoren zu einem allgemein höheren Risiko an den kleineren und den Schwellenmärkten führen, doch werden ihre Auswirkungen durch die geringe Korrelation zwischen den Aktivitäten dieser Märkte und/oder durch die Diversifizierung der Anlagen innerhalb des Teilfonds verringert.

5. – Anteile

➤ Zurzeit umfasst der Teilfonds drei Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: EUR;
- Klasse E – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Thesaurierend: EUR.

➤ Anteile der Klasse "A" sind für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt.

➤ Anteile der Klasse "E" sind ebenfalls für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt. Anteilinhaber können Anteile der Klasse "E" in Anteile der Klassen "A", "F" oder "M" desselben oder eines anderen Teilfonds nur mit der vorherigen Genehmigung der Gesellschaft umschichten.

➤ Anteile der Klasse "F" richten sich speziell an institutionelle Anleger, und für diese Anteile werden verminderte Gebühren erhoben.

Wenn ein Anteilinhaber, der Anteile der Klasse "A" besitzt, durch Folgezeichnungen den für Anteile der Klasse "F" vorgeschriebenen Mindestbestand erreicht, kann er beantragen, dass ihm für solche Folgezeichnungen Anteile der Klasse "F" zugeteilt und seine bestehenden Anteile der Klasse "A" in Anteile der Klasse "F" umgeschichtet werden. Zu diesem Zweck stellt der Anleger einen entsprechenden Antrag im Rahmen seines Antrags auf Folgezeichnung. Umgekehrt gilt, dass bei einem Anteilinhaber, dessen Bestand an Anteilen der Klasse "F" durch eine Rücknahme unter den vorgeschriebenen Mindestbestand für Anteile der Klasse "F" sinkt, davon ausgegangen wird, dass er die Umschichtung seines Restbestandes in Anteile der Klasse "A" beantragt hat. Für die Umschichtung zwischen Anteilen der Klasse "A" und der Klasse "F" werden dem Anteilinhaber keine Gebühren berechnet.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben.

Anteile der Klasse "M" werden nur von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA-Gruppe abgeschlossen wurden, zu verwenden.

6. – Zeichnung

Das Datum für die Erstzeichnung von Anteilen des Teilfonds ist der 13. September 2005. An diesem Datum werden Zeichnungen zum Preis von 100 EUR angenommen. Die Zahlung muss zugunsten der Depotbank am 16. September 2005 erfolgen.

7. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse A	Klasse E	Klasse F
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	2.000,00	2.000,00	500.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	1.000,00	50.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	2.000,00	2.000,00	500.000,00
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	1.000,00	1.000,00	50.000,00

* in EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse

Für Anteile der Klasse "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag für Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

8. – Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umschichtungsanträge, die an einem Geschäftstag (T) vor 15.00 Uhr bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Handelskurses, der am zweiten darauf folgenden Bewertungstag (T+2) berechnet wird, bearbeitet.

9. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren

i) Zeichnungsgebühren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse F: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

ii) Rücknahmegebühren:

Bei der Rücknahme von Anteilen werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

iii) Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren können nur unter folgenden Umständen erhoben werden:

- a) Der Anteilinhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilinhaber für jede zusätzliche Umschichtung in diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder
- b) der Anteilinhaber sichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der

Anteilinhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.

- **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jährliche Verwaltungsgebühren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 1,75%

Anteile der Klasse E: 1,75%

Anteile der Klasse F: 0,90%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,75%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

- **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,280% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

10. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

11. – Performance des Teilfonds

Der Teilfonds wurde am 13. September 2005 aufgelegt. Seine Performance wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

ANHANG XIV - AXA WORLD FUNDS – DEVELOPMENT DEBT (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers Paris
Coeur Défense, Tour B, La Défense 4,
100, Esplanade du Général de Gaulle
92400 Courbevoie
Frankreich

2. – Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, durch Investitionen in Wertpapiere mit festem und variablem Zinssatz eine Mischung aus Erträgen und Kapitalwachstum zu erzielen.

Typische Anleger würden eine Mischung aus Erträgen und Kapitalwachstum in Euro anstreben.

3. – Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele des Teilfonds investiert die Anlageverwaltungsgesellschaft in übertragbare Schuldverschreibungen, die begeben werden, um Mittel für Projekte im Hinblick auf eine langfristige nachhaltige und wirtschaftliche Entwicklung zu erzielen. Der Teilfonds investiert überwiegend in übertragbare Schuldverschreibungen mit einem Rating von gewöhnlich "AAA", die von supranationalen Organisationen begeben und an den wichtigsten Finanzmärkten der Welt notiert werden. Der Teilfonds wird auch in übertragbaren Schuldverschreibungen anlegen, die von örtlichen Entwicklungsbehörden mit Sitz in den Schwellenländern begeben, von dem jeweiligen Staat garantiert und an den wichtigsten Finanzmärkten der Welt notiert werden.

Der Teilfonds wird außerdem bis zu 10% seines Nettovermögens in vorrangige Tranchen von Schuldtitelfonds (*Fonds communs de créance*, FCC) investieren, wenn das Ziel die Unterstützung nachhaltiger und wirtschaftlicher Entwicklungsprojekte ist.

Schließlich kann der Teilfonds maximal 10% seines Vermögens in kurzfristige, übertragbare, von Mikro-Banken begebene Wertpapiere oder andere Schuldtitel investieren, wenn das Ziel die Finanzierung von Projekten zur Förderung einer nachhaltigen, wirtschaftlichen Entwicklung ist. Diese Anlagen werden zusammen mit anderen nicht börsennotierten übertragbaren Wertpapieren 10% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

Ungeachtet der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds solchen Vermögenswerten aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet..

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

4. – Einsatz von Derivaten und speziellen Absicherungsgeschäften

Zur Erreichung seiner Verwaltungsziele darf der Teilfonds insbesondere am Markt für Kreditderivate u. a. Credit Default Swaps abschließen, um dadurch einen Risikoschutz zu erwerben oder zu verkaufen.

Ein **Credit Default Swap (CDS)** ist ein bilateraler finanzieller Vertrag, bei dem ein Vertragspartner (der Sicherungsnehmer) eine periodische Prämie zahlt und dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner vom Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung erhält. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Anleihe oder andere vereinbarte, vom Referenzschuldner ausgegebene Referenzaktiva zu ihrem Nennwert zu verkaufen oder die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der betreffenden Anleihe oder anderen vereinbarten Referenzaktiva (oder einem anderen vereinbarten Referenz- oder Basispreis) zu erhalten. Als Kreditereignisse gelten im Allgemeinen Konkurs, Insolvenz, Konkursverwaltung, erhebliche nachteilige Umschuldung sowie nicht erfolgte Zahlung bei Fälligkeit. Die International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) hat im Rahmen ihres „ISDA-Master Agreements“ eine standardisierte Dokumentation für solche Transaktionen erstellt.

Der Teilfonds kann Kreditderivate einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger Emittenten in seinem Portfolio durch den Erwerb eines Risikoschutzes abzusichern. Darüber hinaus kann der Teilfonds, sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, einen Risikoschutz im Rahmen von Kreditderivaten erwerben, ohne die zugrunde liegenden Aktiva zu halten.

Sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, kann der Teilfonds im Rahmen von Kreditderivaten auch einen Risikoschutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben.

Der Teilfonds tätigt Transaktionen mit OTC-Kreditderivaten nur mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und nur gemäß den im ISDA-Master Agreement festgelegten Standardbedingungen.

Die aus dem Einsatz von Kreditderivaten resultierenden Verpflichtungen des Teilfonds dürfen 100% seines Nettovermögens nicht übersteigen, sofern die im Rahmen von CDS ohne Absicherungszweck eingegangenen Verpflichtungen 20% seines Nettovermögens nicht überschreiten.

5. – Besondere Risikoerwägung

Mit einigen im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapieren ist möglicherweise ein höheres Risiko verbunden als mit Anlagen in Staatsanleihen oder in Schuldverschreibungen, die an den Börsen entwickelter Märkte gehandelt werden. Der Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds kann neben den oben beschriebenen Risiken auch durch rechtliche und Verwahrungsbedingungen, Liquiditätsmangel und Kursvolatilität beeinflusst werden. Dies gilt insbesondere für Anlagen in staatlichen oder anderen Emittenten der ehemaligen Sowjetunion.

6. – Anteile

➤ Zurzeit umfasst der Teilfonds fünf Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: EUR;
- Klasse A – Ausschüttend: EUR;
- Klasse E – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Ausschüttend: EUR.

➤ Anteile der Klasse "A" sind für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt.

➤ Anteile der Klasse "E" sind ebenfalls für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt. Anteilinhaber können Anteile der Klasse "E" in Anteile der Klassen "A", "F", "I" oder "M" desselben oder eines anderen Teilfonds nur mit der vorherigen Genehmigung der Gesellschaft umschichten.

- Anteile der Klasse "F" richten sich speziell an institutionelle Anleger, und für diese Anteile werden verminderte Gebühren erhoben.

Wenn ein Anteilinhaber, der Anteile der Klasse "A" besitzt, durch Folgezeichnungen den für Anteile der Klasse "F" vorgeschriebenen Mindestbestand erreicht, kann er beantragen, dass ihm für solche Folgezeichnungen Anteile der Klasse "F" zugeteilt und seine bestehenden Anteile der Klasse "A" in Anteile der Klasse "F" umgeschichtet werden. Zu diesem Zweck stellt der Anleger einen entsprechenden Antrag im Rahmen seines Antrags auf Folgezeichnung. Umgekehrt gilt, dass bei einem Anteilinhaber, dessen Bestand an Anteilen der Klasse "F" durch eine Rücknahme unter den vorgeschriebenen Mindestbestand für Anteile der Klasse "F" sinkt, davon ausgegangen wird, dass er die Umschichtung seines Restbestandes in Anteile der Klasse "A" beantragt hat. Für die Umschichtung zwischen Anteilen der Klasse "A" und der Klasse "F" werden dem Anteilinhaber keine Gebühren berechnet.

- Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben. Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

- Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben.

Anteile der Klasse "M" werden nur von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA-Gruppe abgeschlossen wurden, zu verwenden.

Die Umschichtung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile des Teilfonds ist nur an einem für den Teilfonds geltenden Bewertungstag, wie nachstehend in Abschnitt 9 erwähnt, erlaubt.

7. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse A	Klasse E	Klasse F	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	1.000.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	/
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00

* in EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Wahrung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fallen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen fur die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Fur Anteile der Klasse "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag fur Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

8. – Gebuhren

• Von den Anteilinhabern zu zahlende Gebuhren

i) Zeichnungsgebuhren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse F: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

ii) Rucknahmegebuhren:

Bei der Rucknahme von Anteilen werden keine Rucknahmegebuhren erhoben.

iii) Umschichtungsgebuhren:

Umschichtungsgebuhren konnen nur unter folgenden Umstanden erhoben werden:

- a) Der Anteilinhaber hat wahrend der letzten zwolf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilinhaber fur jede zusatzliche Umschichtung in diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebuhr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder
- b) der Anteilinhaber schichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwolf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem hoheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilinhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlagen bezahlen.

• Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebuhren

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jahrliche Verwaltungsgebuhren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 0,90%

Anteile der Klasse E: 0,90%

Anteile der Klasse F: 0,60%

Anteile der Klasse I: 0,60%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebuhr

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,50%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

- **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

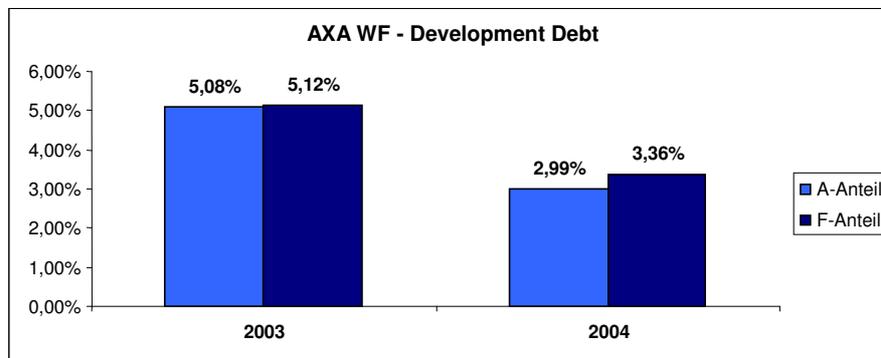
Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,070% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

9. – Bewertungstag

Der Bewertungstag des Teilfonds findet zweimal monatlich statt, und zwar am 1. und am 15. jedes Monats, der ein Geschäftstag ist, oder, falls dieser Tag kein Geschäftstag ist, am darauf folgenden Geschäftstag.

10. – Performance des Teilfonds



Jahres-Nettoperformance in Referenzwährung: Klassen "A" und "F" Thesaurierend.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

ANHANG XV - AXA WORLD FUNDS – EURO 1-3 (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers Paris
Coeur Défense, Tour B, La Défense 4,
100 Esplanade du Général de Gaulle
92400 Courbevoie
Frankreich

2. – Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht in der Erzielung einer Performance durch ein dynamisches Engagement hauptsächlich in Rentenwerten der Eurozone.

3. – Anlagepolitik

Die Anlageverwaltungsgesellschaft versucht, die Ziele des Teilfonds zu erreichen, indem sie in einem diversifizierten Portfolio aus Staatsanleihen der Eurozone und anderen erstklassigen Rentenwerten einschließlich Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Rating, die von Unternehmen und öffentlichen Institutionen ausgegeben werden und auf Euro lauten, anlegt.

Der Teilfonds wird mit einer Zinssensitivität zwischen 0 und 4 verwaltet. Die Sensitivität ist ein Indikator, der die Auswirkung einer Schwankung von 1% der Marktzinssätze auf den Wert des Teilfonds misst.

Es besteht keine formale Beschränkung hinsichtlich des Anteils des Vermögens des Teilfonds, der an einem bestimmten Markt investiert und/oder diesem ausgesetzt werden kann.

Ungeachtet der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds solchen Vermögenswerten aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet..

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

4. – Einsatz von Derivaten und speziellen Absicherungsgeschäften

Zur Erreichung seiner Verwaltungsziele darf der Teilfonds insbesondere am Markt für Kreditderivate u. a. Credit Default Swaps abschließen, um dadurch einen Risikoschutz zu erwerben oder zu verkaufen.

Ein **Credit Default Swap (CDS)** ist ein bilateraler finanzieller Vertrag, bei dem ein Vertragspartner (der Sicherungsnehmer) eine periodische Prämie zahlt und dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner vom Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung erhält. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Anleihe oder andere vereinbarte, vom Referenzschuldner ausgegebene Referenzaktiva zu ihrem Nennwert zu verkaufen oder die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der betreffenden Anleihe oder

anderen vereinbarten Referenzaktiva (oder einem anderen vereinbarten Referenz- oder Basispreis) zu erhalten. Als Kreditereignisse gelten im Allgemeinen Konkurs, Insolvenz, Konkursverwaltung, erhebliche nachteilige Umschuldung sowie nicht erfolgte Zahlung bei Fälligkeit. Die International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) hat im Rahmen ihres „ISDA-Master Agreements“ eine standardisierte Dokumentation für solche Transaktionen erstellt.

Der Teilfonds kann Kreditderivate einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger Emittenten in seinem Portfolio durch den Erwerb eines Risikoschutzes abzusichern. Darüber hinaus kann der Teilfonds, sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, einen Risikoschutz im Rahmen von Kreditderivaten erwerben, ohne die zugrunde liegenden Aktiva zu halten.

Sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, kann der Teilfonds im Rahmen von Kreditderivaten auch einen Risikoschutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben.

Der Teilfonds tätigt Transaktionen mit OTC-Kreditderivaten nur mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und nur gemäß den im ISDA-Master Agreement festgelegten Standardbedingungen.

Die aus dem Einsatz von Kreditderivaten resultierenden Verpflichtungen des Teilfonds dürfen 100% seines Nettovermögens nicht übersteigen, sofern die im Rahmen von CDS ohne Absicherungszweck eingegangenen Verpflichtungen 20% seines Nettovermögens nicht überschreiten.

5. – Anteile

➤ Zurzeit umfasst der Teilfonds drei Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse I – Thesaurierend: EUR;
- Klasse I – Ausschüttend: EUR;
- Klasse M – Thesaurierend: EUR.

➤ Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

➤ Anteile der Klasse "M" werden nur von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA-Gruppe abgeschlossen wurden, zu verwenden.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der

Klasse "A" auszugeben.

Anteile der Klasse "A" werden allen Anlegern außer institutionellen Anlegern angeboten.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "E" auszugeben.

Anteile der Klasse "E" werden allen Anlegern außer institutionellen Anlegern angeboten.

6. – Zeichnung

Das Datum für die Erstzeichnung von Anteilen des Teilfonds ist der 6. September 2005. Zeichnungen werden zum Preis von 100 EUR angenommen. Die Zahlung muss zugunsten der Depotbank am 9. September 2005 erfolgen.

7. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse A	Klasse E	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	2.000,00	2.000,00	100.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	1.000,00	10.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	2.000,00	2.000,00	/
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	1.000,00	1.000,00	10.000,00

* in EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fällen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen für die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Für Anteile der Klasse "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag für Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

8. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren

i) Zeichnungsgebühren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

ii) Rücknahmegebühren:

Bei der Rücknahme von Anteilen werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

iii) Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren können nur unter folgenden Umständen erhoben werden:

- a) Der Anteilinhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilinhaber für jede zusätzliche Umschichtung in diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder
 - b) der Anteilinhaber schichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilinhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.
- **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jährliche Verwaltungsgebühren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 0,50%

Anteile der Klasse E: 0,50%

Anteile der Klasse I: 0,25%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,25%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

- **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,020% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

Die den Anteilen der Klasse "I" zuzurechnenden Verwaltungskosten sind auf höchstens 0,07% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft hat sich damit einverstanden erklärt, den über den oben genannten Satz hinausgehenden Teil dieser Verwaltungskosten zu tragen.

9. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

10. – Performance des Teilfonds

Der Teilfonds wurde am 6. September 2005 aufgelegt. Seine Performance wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

ANHANG XVI - AXA WORLD FUNDS – EURO 3-5 (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers Paris
Coeur Défense, Tour B, La Défense 4,
100 Esplanade du Général de Gaulle
92400 Courbevoie
Frankreich

2. – Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht in der Erzielung einer Performance durch ein dynamisches Engagement hauptsächlich in Rentenwerten der Eurozone.

3. – Anlagepolitik

Die Anlageverwaltungsgesellschaft versucht, die Ziele des Teilfonds zu erreichen, indem sie in einem diversifizierten Portfolio aus Staatsanleihen der Eurozone und anderen erstklassigen Rentenwerten einschließlich Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Rating, die von Unternehmen und öffentlichen Institutionen ausgegeben werden und auf Euro lauten, anlegt.

Der Teilfonds wird mit einer Zinssensitivität zwischen 2 und 5 verwaltet. Die Sensitivität ist ein Indikator, der die Auswirkung einer Schwankung von 1% des Marktzinssatzes auf den Wert des Teilfonds misst.

Es besteht keine formale Beschränkung hinsichtlich des Anteils des Vermögens des Teilfonds, der an einem bestimmten Markt investiert und/oder diesem ausgesetzt werden kann.

Ungeachtet der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds solchen Vermögenswerten aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet..

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

4. – Einsatz von Derivaten und speziellen Absicherungsgeschäften

Zur Erreichung seiner Verwaltungsziele darf der Teilfonds insbesondere am Markt für Kreditderivate u. a. Credit Default Swaps abschließen, um dadurch einen Risikoschutz zu erwerben oder zu verkaufen.

Ein **Credit Default Swap (CDS)** ist ein bilateraler finanzieller Vertrag, bei dem ein Vertragspartner (der Sicherungsnehmer) eine periodische Prämie zahlt und dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner vom Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung erhält. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Anleihe oder andere vereinbarte, vom Referenzschuldner ausgegebene Referenzaktiva zu ihrem Nennwert zu verkaufen oder die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der betreffenden Anleihe oder anderen vereinbarten Referenzaktiva (oder einem anderen vereinbarten Referenz- oder Basispreis) zu

erhalten. Als Kreditereignisse gelten im Allgemeinen Konkurs, Insolvenz, Konkursverwaltung, erhebliche nachteilige Umschuldung sowie nicht erfolgte Zahlung bei Fälligkeit. Die International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) hat im Rahmen ihres „ISDA-Master Agreements“ eine standardisierte Dokumentation für solche Transaktionen erstellt.

Der Teilfonds kann Kreditderivate einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger Emittenten in seinem Portfolio durch den Erwerb eines Risikoschutzes abzusichern. Darüber hinaus kann der Teilfonds, sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, einen Risikoschutz im Rahmen von Kreditderivaten erwerben, ohne die zugrunde liegenden Aktiva zu halten.

Sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, kann der Teilfonds im Rahmen von Kreditderivaten auch einen Risikoschutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben.

Der Teilfonds tätigt Transaktionen mit OTC-Kreditderivaten nur mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und nur gemäß den im ISDA-Master Agreement festgelegten Standardbedingungen.

Die aus dem Einsatz von Kreditderivaten resultierenden Verpflichtungen des Teilfonds dürfen 100% seines Nettovermögens nicht übersteigen, sofern die im Rahmen von CDS ohne Absicherungszweck eingegangenen Verpflichtungen 20% seines Nettovermögens nicht überschreiten.

5. – Anteile

➤ Zurzeit umfasst der Teilfonds drei Anteilklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse I – Thesaurierend: EUR;
- Klasse I – Ausschüttend: EUR;
- Klasse M – Thesaurierend: EUR.

➤ Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

➤ Anteile der Klasse "M" werden nur von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA-Gruppe abgeschlossen wurden, zu verwenden.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "A" auszugeben.

Anteile der Klasse "A" werden allen Anlegern außer institutionellen Anlegern angeboten.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "E" auszugeben.

Anteile der Klasse "E" werden allen Anlegern außer institutionellen Anlegern angeboten.

6. – Zeichnung

Das Datum für die Erstzeichnung von Anteilen des Teilfonds ist der 6. September 2005. An diesem Datum werden Zeichnungen zum Preis von 100 EUR angenommen. Die Zahlung muss zugunsten der Depotbank am 9. September 2005 erfolgen.

7. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse A	Klasse E	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	2.000,00	2.000,00	100.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	1.000,00	10.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	2.000,00	2.000,00	/
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	1.000,00	1.000,00	10.000,00

* in EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fällen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen für die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Für Anteile der Klasse "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag für Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

8. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren

i) Zeichnungsgebühren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

ii) Rücknahmegebühren:

Bei der Rücknahme von Anteilen werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

iii) Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren können nur unter folgenden Umständen erhoben werden:

- a) Der Anteilinhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilinhaber für jede zusätzliche Umschichtung in

diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder

- b) der Anteilinhaber schichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilinhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.

- **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jährliche Verwaltungsgebühren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 0,60%

Anteile der Klasse E: 0,60%

Anteile der Klasse I: 0,30%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,25%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

- **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,020% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreeters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

Die den Anteilen der Klasse "I" zuzurechnenden Verwaltungskosten sind auf höchstens 0,12% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft hat sich damit einverstanden erklärt, den über den oben genannten Satz hinausgehenden Teil dieser Verwaltungskosten zu tragen.

9. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

10. – Performance des Teilfonds

Der Teilfonds wurde am 6. September 2005 aufgelegt. Seine Performance wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

ANHANG XVII - AXA WORLD FUNDS – EURO 5-7 (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers Paris
Coeur Défense, Tour B, La Défense 4,
100 Esplanade du Général de Gaulle
92400 Courbevoie
Frankreich

2. – Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht in der Erzielung einer Performance durch ein dynamisches Engagement hauptsächlich in Rentenwerten der Eurozone.

3. – Anlagepolitik

Die Anlageverwaltungsgesellschaft versucht, die Ziele des Teilfonds zu erreichen, indem sie in einem diversifizierten Portfolio aus Staatsanleihen der Eurozone und anderen erstklassigen Rentenwerten einschließlich Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Rating, die von Unternehmen und öffentlichen Institutionen ausgegeben werden und auf Euro lauten, anlegt.

Der Teilfonds wird mit einer Zinssensitivität zwischen 3 und 8 verwaltet. Die Sensitivität ist ein Indikator, der die Auswirkung einer Schwankung von 1% des Marktzinssatzes auf den Wert des Teilfonds misst.

Es besteht keine formale Beschränkung hinsichtlich des Anteils des Vermögens des Teilfonds, der an einem bestimmten Markt investiert und/oder diesem ausgesetzt werden kann.

Ungeachtet der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds solchen Vermögenswerten aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet..

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

4. – Einsatz von Derivaten und speziellen Absicherungsgeschäften

Zur Erreichung seiner Verwaltungsziele darf der Teilfonds insbesondere am Markt für Kreditderivate u. a. Credit Default Swaps abschließen, um dadurch einen Risikoschutz zu erwerben oder zu verkaufen.

Ein **Credit Default Swap (CDS)** ist ein bilateraler finanzieller Vertrag, bei dem ein Vertragspartner (der Sicherungsnehmer) eine periodische Prämie zahlt und dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner vom Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung erhält. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Anleihe oder andere vereinbarte, vom Referenzschuldner ausgegebene Referenzaktiva zu ihrem Nennwert zu verkaufen oder die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der betreffenden Anleihe oder

anderen vereinbarten Referenzaktiva (oder einem anderen vereinbarten Referenz- oder Basispreis) zu erhalten. Als Kreditereignisse gelten im Allgemeinen Konkurs, Insolvenz, Konkursverwaltung, erhebliche nachteilige Umschuldung sowie nicht erfolgte Zahlung bei Fälligkeit. Die International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) hat im Rahmen ihres „ISDA-Master Agreements“ eine standardisierte Dokumentation für solche Transaktionen erstellt.

Der Teilfonds kann Kreditderivate einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger Emittenten in seinem Portfolio durch den Erwerb eines Risikoschutzes abzusichern. Darüber hinaus kann der Teilfonds, sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, einen Risikoschutz im Rahmen von Kreditderivaten erwerben, ohne die zugrunde liegenden Aktiva zu halten.

Sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, kann der Teilfonds im Rahmen von Kreditderivaten auch einen Risikoschutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben.

Der Teilfonds tätigt Transaktionen mit OTC-Kreditderivaten nur mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und nur gemäß den im ISDA-Master Agreement festgelegten Standardbedingungen.

Die aus dem Einsatz von Kreditderivaten resultierenden Verpflichtungen des Teilfonds dürfen 100% seines Nettovermögens nicht übersteigen, sofern die im Rahmen von CDS ohne Absicherungszweck eingegangenen Verpflichtungen 20% seines Nettovermögens nicht überschreiten.

5. – Anteile

➤ Zurzeit umfasst der Teilfonds drei Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse I – Thesaurierend: EUR;
- Klasse I – Ausschüttend: EUR;
- Klasse M – Thesaurierend: EUR.

➤ Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

➤ Anteile der Klasse "M" werden nur von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA-Gruppe abgeschlossen wurden, zu verwenden.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der

Klasse "A" auszugeben.

Anteile der Klasse "A" werden allen Anlegern außer institutionellen Anlegern angeboten.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "E" auszugeben.

Anteile der Klasse "E" werden allen Anlegern außer institutionellen Anlegern angeboten.

6. – Zeichnung

Das Datum für die Erstzeichnung von Anteilen des Teilfonds ist der 6. September 2005. An diesem Datum werden Zeichnungen zum Preis von 100 EUR angenommen. Die Zahlung muss zugunsten der Depotbank am 9. September 2005 erfolgen.

7. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse A	Klasse E	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	2.000,00	2.000,00	100.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	1.000,00	10.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	2.000,00	2.000,00	/
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	1.000,00	1.000,00	10.000,00

* in EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fällen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen für die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Für Anteile der Klasse "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag für Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

8. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren

i) Zeichnungsgebühren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

ii) Rücknahmegebühren:

Bei der Rücknahme von Anteilen werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

iii) Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren können nur unter folgenden Umständen erhoben werden:

- a) Der Anteilinhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilinhaber für jede zusätzliche Umschichtung in diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder
- b) der Anteilinhaber schichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilinhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.

- **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jährliche Verwaltungsgebühren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 0,60%

Anteile der Klasse E: 0,60%

Anteile der Klasse I: 0,30%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,25%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

- **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,020% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

Die den Anteilen der Klasse "I" zuzurechnenden Verwaltungskosten sind auf höchstens 0,12% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft hat sich damit einverstanden erklärt, den über den oben genannten Satz hinausgehenden Teil dieser Verwaltungskosten zu tragen.

9. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

10. – Performance des Teilfonds

Der Teilfonds wurde am 6. September 2005 aufgelegt. Seine Performance wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

ANHANG XVIII - AXA WORLD FUNDS – EURO 7-10 (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers Paris
Coeur Défense, Tour B, La Défense 4,
100 Esplanade du Général de Gaulle
92400 Courbevoie
Frankreich

2. – Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht in der Erzielung einer Performance durch ein dynamisches Engagement hauptsächlich in Rentenwerten der Eurozone.

3. – Anlagepolitik

Die Anlageverwaltungsgesellschaft versucht, die Ziele des Teilfonds zu erreichen, indem sie in einem diversifizierten Portfolio aus Staatsanleihen der Eurozone und anderen erstklassigen Rentenwerten einschließlich Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Rating, die von Unternehmen und öffentlichen Institutionen ausgegeben werden und auf Euro lauten, anlegt.

Der Teilfonds wird mit einer Zinssensitivität zwischen 4 und 9 verwaltet. Die Sensitivität ist ein Indikator, der die Auswirkung einer Schwankung von 1% des Marktzinssatzes auf den Wert des Teilfonds misst.

Es besteht keine formale Beschränkung hinsichtlich des Anteils des Vermögens des Teilfonds, der an einem bestimmten Markt investiert und/oder diesem ausgesetzt werden kann.

Ungeachtet der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds solchen Vermögenswerten aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet..

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

4. – Einsatz von Derivaten und speziellen Absicherungsgeschäften

Zur Erreichung seiner Verwaltungsziele darf der Teilfonds insbesondere am Markt für Kreditderivate u. a. Credit Default Swaps abschließen, um dadurch einen Risikoschutz zu erwerben oder zu verkaufen.

Ein **Credit Default Swap (CDS)** ist ein bilateraler finanzieller Vertrag, bei dem ein Vertragspartner (der Sicherungsnehmer) eine periodische Prämie zahlt und dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner vom Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung erhält. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Anleihe oder andere vereinbarte, vom Referenzschuldner ausgegebene Referenzaktiva zu ihrem Nennwert zu verkaufen oder die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der betreffenden Anleihe oder

anderen vereinbarten Referenzaktiva (oder einem anderen vereinbarten Referenz- oder Basispreis) zu erhalten. Als Kreditereignisse gelten im Allgemeinen Konkurs, Insolvenz, Konkursverwaltung, erhebliche nachteilige Umschuldung sowie nicht erfolgte Zahlung bei Fälligkeit. Die International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) hat im Rahmen ihres „ISDA-Master Agreements“ eine standardisierte Dokumentation für solche Transaktionen erstellt.

Der Teilfonds kann Kreditderivate einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger Emittenten in seinem Portfolio durch den Erwerb eines Risikoschutzes abzusichern. Darüber hinaus kann der Teilfonds, sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, einen Risikoschutz im Rahmen von Kreditderivaten erwerben, ohne die zugrunde liegenden Aktiva zu halten.

Sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, kann der Teilfonds im Rahmen von Kreditderivaten auch einen Risikoschutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben.

Der Teilfonds tätigt Transaktionen mit OTC-Kreditderivaten nur mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und nur gemäß den im ISDA-Master Agreement festgelegten Standardbedingungen.

Die aus dem Einsatz von Kreditderivaten resultierenden Verpflichtungen des Teilfonds dürfen 100% seines Nettovermögens nicht übersteigen, sofern die im Rahmen von CDS ohne Absicherungszweck eingegangenen Verpflichtungen 20% seines Nettovermögens nicht überschreiten.

5. – Anteile

➤ Zurzeit umfasst der Teilfonds drei Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse I – Thesaurierend: EUR;
- Klasse I – Ausschüttend: EUR;
- Klasse M – Thesaurierend: EUR.

➤ Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

▪ Anteile der Klasse "M" werden nur von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA-Gruppe abgeschlossen wurden, zu verwenden.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "A" auszugeben.

Anteile der Klasse "A" werden allen Anlegern außer institutionellen Anlegern angeboten.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "E" auszugeben.

Anteile der Klasse "E" werden allen Anlegern außer institutionellen Anlegern angeboten.

6. – Zeichnung

Das Datum für die Erstzeichnung von Anteilen des Teilfonds ist der 6. September 2005. An diesem Datum werden Zeichnungen zum Preis von 100 EUR angenommen. Die Zahlung muss zugunsten der Depotbank am 9. September 2005 erfolgen.

7. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse A	Klasse E	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	2.000,00	2.000,00	1.000.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	1.000,00	100.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	2.000,00	2.000,00	/
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	1.000,00	1.000,00	100.000,00

* in EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fällen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen für die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Für Anteile der Klasse "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag für Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

8. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren

i) Zeichnungsgebühren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

ii) Rücknahmegebühren:

Bei der Rücknahme von Anteilen werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

iii) Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren können nur unter folgenden Umständen erhoben werden:

- a) Der Anteilinhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilinhaber für jede zusätzliche Umschichtung in diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder
- b) der Anteilinhaber schichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilinhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.

• **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jährliche Verwaltungsgebühren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 0,60%

Anteile der Klasse E: 0,60%

Anteile der Klasse I: 0,30%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,25%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

• **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,020% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

Die den Anteilen der Klasse "I" zuzurechnenden Verwaltungskosten sind auf höchstens 0,17% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft hat sich damit einverstanden erklärt, den über den oben genannten Satz hinausgehenden Teil dieser Verwaltungskosten zu tragen.

9. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

10. – Performance des Teilfonds

Der Teilfonds wurde am 6. September 2005 aufgelegt. Seine Performance wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

ANHANG XIX - AXA WORLD FUNDS – EURO 10 + LT (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers Paris
Coeur Défense, Tour B, La Défense 4,
100 Esplanade du Général de Gaulle
92400 Courbevoie
Frankreich

2. – Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht in der Erzielung einer Performance durch ein dynamisches Engagement hauptsächlich in Rentenwerten der Eurozone.

3. – Anlagepolitik

Die Anlageverwaltungsgesellschaft versucht, die Ziele des Teilfonds zu erreichen, indem sie in einem diversifizierten Portfolio aus Staatsanleihen der Eurozone und anderen erstklassigen Rentenwerten einschließlich Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Rating, die von Unternehmen und öffentlichen Institutionen ausgegeben werden und auf Euro lauten, anlegt.

Der Teilfonds wird mit einer Zinssensitivität zwischen 8 und 15 verwaltet. Die Sensitivität ist ein Indikator, der die Auswirkung einer Schwankung von 1% des Marktzinssatzes auf den Wert des Teilfonds misst.

Es besteht keine formale Beschränkung hinsichtlich des Anteils des Vermögens des Teilfonds, der an einem bestimmten Markt investiert und/oder diesem ausgesetzt werden kann.

Ungeachtet der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds solchen Vermögenswerten aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet..

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

4. – Einsatz von Derivaten und speziellen Absicherungsgeschäften

Zur Erreichung seiner Verwaltungsziele darf der Teilfonds insbesondere am Markt für Kreditderivate u. a. Credit Default Swaps abschließen, um dadurch einen Risikoschutz zu erwerben oder zu verkaufen.

Ein **Credit Default Swap (CDS)** ist ein bilateraler finanzieller Vertrag, bei dem ein Vertragspartner (der Sicherungsnehmer) eine periodische Prämie zahlt und dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner vom Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung erhält. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Anleihe oder andere vereinbarte, vom Referenzschuldner ausgegebene Referenzaktiva zu ihrem Nennwert zu verkaufen oder die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der betreffenden Anleihe oder

anderen vereinbarten Referenzaktiva (oder einem anderen vereinbarten Referenz- oder Basispreis) zu erhalten. Als Kreditereignisse gelten im Allgemeinen Konkurs, Insolvenz, Konkursverwaltung, erhebliche nachteilige Umschuldung sowie nicht erfolgte Zahlung bei Fälligkeit. Die International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) hat im Rahmen ihres „ISDA-Master Agreements“ eine standardisierte Dokumentation für solche Transaktionen erstellt.

Der Teilfonds kann Kreditderivate einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger Emittenten in seinem Portfolio durch den Erwerb eines Risikoschutzes abzusichern. Darüber hinaus kann der Teilfonds, sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, einen Risikoschutz im Rahmen von Kreditderivaten erwerben, ohne die zugrunde liegenden Aktiva zu halten.

Sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, kann der Teilfonds im Rahmen von Kreditderivaten auch einen Risikoschutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben.

Der Teilfonds tätigt Transaktionen mit OTC-Kreditderivaten nur mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und nur gemäß den im ISDA-Master Agreement festgelegten Standardbedingungen.

Die aus dem Einsatz von Kreditderivaten resultierenden Verpflichtungen des Teilfonds dürfen 100% seines Nettovermögens nicht übersteigen, sofern die im Rahmen von CDS ohne Absicherungszweck eingegangenen Verpflichtungen 20% seines Nettovermögens nicht überschreiten.

5. – Anteile

➤ Zurzeit umfasst der Teilfonds drei Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse I – Thesaurierend: EUR;
- Klasse I – Ausschüttend: EUR;
- Klasse M – Thesaurierend: EUR.

➤ Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

➤ Anteile der Klasse "M" werden nur von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA-Gruppe abgeschlossen wurden, zu verwenden.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "A" auszugeben.

Anteile der Klasse "A" werden allen Anlegern außer institutionellen Anlegern angeboten.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "E" auszugeben.

Anteile der Klasse "E" werden allen Anlegern außer institutionellen Anlegern angeboten.

6. – Zeichnung

Das Datum für die Erstzeichnung von Anteilen des Teilfonds ist der 6. September 2005. An diesem Datum werden Zeichnungen zum Preis von 100 EUR angenommen. Die Zahlung muss zugunsten der Depotbank am 9. September 2005 erfolgen.

7. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse A	Klasse E	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	2.000,00	2.000,00	100.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	1.000,00	10.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	2.000,00	2.000,00	/
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	1.000,00	1.000,00	10.000,00

* in EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fällen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen für die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Für Anteile der Klasse "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag für Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

8. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren

i) Zeichnungsgebühren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

ii) Rücknahmegebühren:

Bei der Rücknahme von Anteilen werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

iii) Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren können nur unter folgenden Umständen erhoben werden:

- a) Der Anteilinhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilinhaber für jede zusätzliche Umschichtung in

diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder

- b) der Anteilinhaber schichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilinhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.

- **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jährliche Verwaltungsgebühren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 0,60%

Anteile der Klasse E: 0,60%

Anteile der Klasse I: 0,30%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,25%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

- **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,020% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

Die den Anteilen der Klasse "I" zuzurechnenden Verwaltungskosten sind auf höchstens 0,20% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft hat sich damit einverstanden erklärt, den über den oben genannten Satz hinausgehenden Teil dieser Verwaltungskosten zu tragen.

9. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

10. – Performance des Teilfonds

Der Teilfonds wurde am 6. September 2005 aufgelegt. Seine Performance wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

ANHANG XX - AXA WORLD FUNDS – EURO BONDS (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers Deutschland GmbH
Stiftstraße 30
60313 Frankfurt
Deutschland

2. – Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, durch Investitionen in Wertpapiere mit festem und variablem Zinssatz eine Mischung aus Erträgen und Kapitalwachstum zu erzielen.

Typische Anleger würden eine Mischung aus Erträgen und Kapitalwachstum in Euro anstreben.

3. – Anlagepolitik

Die Anlageverwaltungsgesellschaft versucht, die Ziele des Teilfonds zu erreichen, indem sie in einem diversifizierten Portfolio aus Staatsanleihen der Eurozone und anderen erstklassigen Rentenwerten einschließlich Schuldverschreibungen mit Investment-Grade-Rating, die von Unternehmen und öffentlichen Institutionen ausgegeben werden und auf Euro lauten, anlegt.

Es besteht keine formale Beschränkung hinsichtlich des Anteils des Vermögens des Teilfonds, der an einem bestimmten Markt investiert und/oder diesem ausgesetzt werden kann.

Ungeachtet der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds solchen Vermögenswerten aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet..

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

4. – Einsatz von Derivaten und speziellen Absicherungsgeschäften

Zur Erreichung seiner Verwaltungsziele darf der Teilfonds insbesondere am Markt für Kreditderivate u. a. Credit Default Swaps abschließen, um dadurch einen Risikoschutz zu erwerben oder zu verkaufen.

Ein **Credit Default Swap (CDS)** ist ein bilateraler finanzieller Vertrag, bei dem ein Vertragspartner (der Sicherungsnehmer) eine periodische Prämie zahlt und dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner vom Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung erhält. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Anleihe oder andere vereinbarte, vom Referenzschuldner ausgegebene Referenzaktiva zu ihrem Nennwert zu verkaufen oder die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der betreffenden Anleihe oder anderen vereinbarten Referenzaktiva (oder einem anderen vereinbarten Referenz- oder Basispreis) zu erhalten. Als Kreditereignisse gelten im Allgemeinen Konkurs, Insolvenz, Konkursverwaltung, erhebliche nachteilige Umschuldung sowie nicht erfolgte Zahlung bei Fälligkeit. Die International

Swaps and Derivatives Association („ISDA“) hat im Rahmen ihres „ISDA-Master Agreements“ eine standardisierte Dokumentation für solche Transaktionen erstellt.

Der Teilfonds kann Kreditderivate einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger Emittenten in seinem Portfolio durch den Erwerb eines Risikoschutzes abzusichern. Darüber hinaus kann der Teilfonds, sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, einen Risikoschutz im Rahmen von Kreditderivaten erwerben, ohne die zugrunde liegenden Aktiva zu halten.

Sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, kann der Teilfonds im Rahmen von Kreditderivaten auch einen Risikoschutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben.

Der Teilfonds tätigt Transaktionen mit OTC-Kreditderivaten nur mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und nur gemäß den im ISDA-Master Agreement festgelegten Standardbedingungen.

Die aus dem Einsatz von Kreditderivaten resultierenden Verpflichtungen des Teilfonds dürfen 100% seines Nettovermögens nicht übersteigen, sofern die im Rahmen von CDS ohne Absicherungszweck eingegangenen Verpflichtungen 20% seines Nettovermögens nicht überschreiten.

5. – Anteile

➤ Zurzeit umfasst der Teilfonds sieben Anteilklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: EUR;
- Klasse A – Ausschüttend: EUR;
- Klasse E – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Ausschüttend: EUR;
- Klasse I – Thesaurierend: EUR;
- Klasse M – Thesaurierend: EUR.

➤ Anteile der Klasse "A" sind für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt.

➤ Anteile der Klasse "E" sind ebenfalls für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt. Anteilinhaber können Anteile der Klasse "E" in Anteile der Klassen "A", "F", "I" oder "M" desselben oder eines anderen Teilfonds nur mit der vorherigen Genehmigung der Gesellschaft umschichten.

➤ Anteile der Klasse "F" richten sich speziell an institutionelle Anleger, und für diese Anteile werden verminderte Gebühren erhoben.

Wenn ein Anteilinhaber, der Anteile der Klasse "A" besitzt, durch Folgezeichnungen den für Anteile der Klasse "F" vorgeschriebenen Mindestbestand erreicht, kann er beantragen, dass ihm für solche Folgezeichnungen Anteile der Klasse "F" zugeteilt und seine bestehenden Anteile der Klasse "A" in Anteile der Klasse "F" umgeschichtet werden. Zu diesem Zweck stellt der Anleger einen entsprechenden Antrag im Rahmen seines Antrags auf Folgezeichnung. Umgekehrt gilt, dass bei einem Anteilinhaber, dessen Bestand an Anteilen der Klasse "F" durch eine Rücknahme unter den vorgeschriebenen Mindestbestand für Anteile der Klasse "F" sinkt, davon ausgegangen wird, dass er die Umschichtung seines Restbestandes in Anteile der Klasse "A" beantragt hat. Für die Umschichtung zwischen Anteilen der Klasse "A" und der Klasse "F" werden dem Anteilinhaber keine Gebühren berechnet.

➤ Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

➤ Anteile der Klasse "M" werden nur von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA-Gruppe abgeschlossen wurden, zu verwenden.

6. – Zeichnung

Anteile der Klassen "I" und "M" stehen am 6. September 2005 zur Zeichnung zu einem Anfangspreis von 100 EUR zur Verfügung. Die Zahlung muss zugunsten der Depotbank am 9. September 2005 erfolgen.

7. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse A	Klasse E	Klasse F	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	1.000.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	/
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00

* in EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fällen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen für die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Für Anteile der Klasse "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag für Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

8. – Gebühren

- **Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren**

- i) Zeichnungsgebühren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse F: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

- ii) Rücknahmegebühren:

Bei der Rücknahme von Anteilen werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

- iii) Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren können nur unter folgenden Umständen erhoben werden:

- a) Der Anteilhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilhaber für jede zusätzliche Umschichtung in diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder
 - b) der Anteilhaber sichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.

- **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jährliche Verwaltungsgebühren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 0,75%

Anteile der Klasse E: 0,75%

Anteile der Klasse F: 0,50%

Anteile der Klasse I: 0,30%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,50%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

- **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

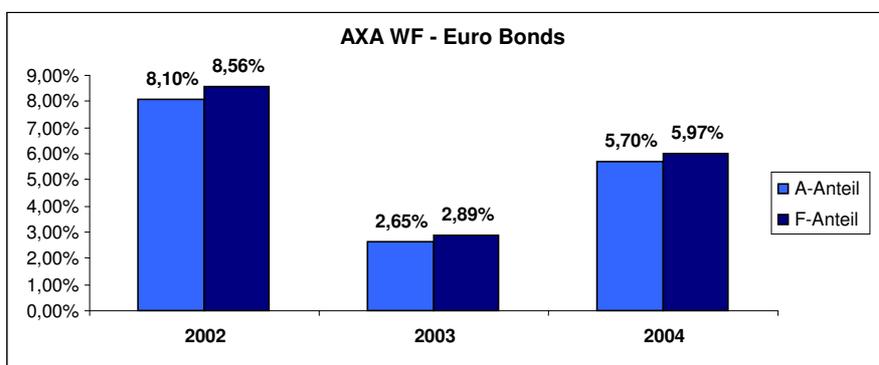
Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,020% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

9. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

10. – Performance des Teilfonds



Jahres-Nettoperformance in Referenzwährung: Klassen "A" und "F" Thesaurierend.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

ANHANG XXI - AXA WORLD FUNDS – EURO CREDIT BONDS (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers Paris
Coeur Défense, Tour B, La Défense 4,
100, Esplanade du Général de Gaulle
92400 Courbevoie
Frankreich

2. – Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, durch Investitionen in Wertpapiere mit festem und variablem Zinssatz eine Mischung aus Erträgen und Kapitalwachstum zu erzielen.

Typische Anleger würden eine Mischung aus Erträgen und Kapitalwachstum in Euro anstreben.

3. – Anlagepolitik

Das Ziel dieses Teilfonds besteht darin, mittelfristig Kapitalzuwachs und eine hohe Rendite bei gleichzeitiger Kontrolle der Risiken, denen das Portfolio ausgesetzt ist, zu erzielen. Zur Erreichung der Anlageziele des Teilfonds investiert die Anlageverwaltungsgesellschaft in eine diversifizierte Palette von Unternehmens- und Staatsanleihen, die hauptsächlich von den Mitgliedstaaten der OECD oder von Unternehmen mit Sitz in diesen Staaten begeben werden. Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass die Investitionen, die der Teilfonds in die Anleihen dieser Emittenten tätigt, 10% seines Nettovermögens nicht übersteigen, wenn diese Anleihen von mindestens einer der Ratingagenturen Standard & Poor's, Moody's und IBCA in die Kategorie der relativ risikoreichen Anlagen („sub-investment grade“, d. h. mit einem Rating zwischen B und BBB oder einem äquivalenten Rating) eingestuft werden oder wenn, in Ermangelung eines solchen Ratings, die Anlageverwaltungsgesellschaft im besten Interesse der Anteilhaber des Teilfonds der Auffassung ist, dass die Anleihen in diese Kategorie fallen.

Der Teilfonds kann mindestens zwei Drittel seines Vermögens in auf Euro lautende Anleihen anlegen. Der Teilfonds darf nicht mehr als ein Drittel seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, nicht mehr als ein Viertel seines Vermögens in Wandelschuldverschreibungen und nicht mehr als ein Zehntel seines Vermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere anlegen.

Der Teilfonds kann bis zu 5% seines Nettovermögens in Anleihen von Emittenten anlegen, die über ein internes Rating der Anlageverwaltungsgesellschaft, aber nicht über ein offizielles Rating von Standard & Poor's, Moody's oder IBCA verfügen. Diese Anleihen müssen zu der Kategorie der relativ sicheren Anlagen („investment grade“) oder zu der Kategorie der relativ risikoreichen Anlagen („sub-investment grade“) gehören, vorausgesetzt, dass letztere Kategorie die oben genannte Grenze von 10% nicht übersteigt und dass die Anleihen mit mindestens B eingestuft sind oder als dieser Kategorie zugehörig betrachtet werden.

Der Teilfonds kann maximal 30% seines Vermögens in strukturierte Anleihen (Asset-Backed Securities) der genannten Emittenten investieren, sofern diese von Standard & Poor's, Moody's oder IBCA mit mindestens AAA (oder einem äquivalenten Rating) eingestuft wurden. Der Teilfonds kann zusätzlich liquide Mittel oder sehr liquide handelbare Schuldtitel halten.

Ungeachtet der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds solchen Vermögenswerten aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet..

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

4. – Einsatz von Derivaten und speziellen Absicherungsgeschäften

Zur Erreichung seiner Verwaltungsziele darf der Teilfonds insbesondere am Markt für Kreditderivate u. a. Credit Default Swaps abschließen, um dadurch einen Risikoschutz zu erwerben oder zu verkaufen.

Ein **Credit Default Swap (CDS)** ist ein bilateraler finanzieller Vertrag, bei dem ein Vertragspartner (der Sicherungsnehmer) eine periodische Prämie zahlt und dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner vom Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung erhält. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Anleihe oder andere vereinbarte, vom Referenzschuldner ausgegebene Referenzaktiva zu ihrem Nennwert zu verkaufen oder die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der betreffenden Anleihe oder anderen vereinbarten Referenzaktiva (oder einem anderen vereinbarten Referenz- oder Basispreis) zu erhalten. Als Kreditereignisse gelten im Allgemeinen Konkurs, Insolvenz, Konkursverwaltung, erhebliche nachteilige Umschuldung sowie nicht erfolgte Zahlung bei Fälligkeit. Die International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) hat im Rahmen ihres „ISDA-Master Agreements“ eine standardisierte Dokumentation für solche Transaktionen erstellt.

Der Teilfonds kann Kreditderivate einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger Emittenten in seinem Portfolio durch den Erwerb eines Risikoschutzes abzusichern. Darüber hinaus kann der Teilfonds, sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, einen Risikoschutz im Rahmen von Kreditderivaten erwerben, ohne die zugrunde liegenden Aktiva zu halten.

Sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, kann der Teilfonds im Rahmen von Kreditderivaten auch einen Risikoschutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben.

Der Teilfonds tätigt Transaktionen mit OTC-Kreditderivaten nur mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und nur gemäß den im ISDA-Master Agreement festgelegten Standardbedingungen.

Die aus dem Einsatz von Kreditderivaten resultierenden Verpflichtungen des Teilfonds dürfen 100% seines Nettovermögens nicht übersteigen, sofern die im Rahmen von CDS ohne Absicherungszweck eingegangenen Verpflichtungen 20% seines Nettovermögens nicht überschreiten.

5. – Besondere Risikoerwägung

Einige im Portfolio dieses Teilfonds gehaltene hochverzinsliche Wertpapiere können mit einem erhöhten Kredit- und Marktrisiko verbunden sein; diese Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten, Kapital- und Zinszahlungen zu leisten (Kreditrisiko), und können zudem aufgrund von Faktoren wie der Zinsreagibilität, der Marktwahrnehmung der Kreditwürdigkeit des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität eine höhere Kursvolatilität aufweisen. Bei der Auswahl der Wertpapiere berücksichtigt der Teilfonds unter anderem den Preis des Wertpapiers sowie den finanziellen Hintergrund, den Zustand, das Management und die Zukunftsaussichten des

Emittenten. Der Teilfonds wird sich bemühen, die mit hochverzinslichen Wertpapieren verbundenen Risiken durch eine Diversifizierung der gehaltenen Wertpapiere nach Emittent, Branche und Kreditwürdigkeit zu verringern.

6. – Anteile

➤ Zurzeit umfasst der Teilfonds sieben Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: EUR;
- Klasse A – Ausschüttend: EUR;
- Klasse E – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Ausschüttend: EUR;
- Klasse I – Thesaurierend: EUR;
- Klasse M – Thesaurierend: EUR.

➤ Anteile der Klasse "A" sind für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt.

➤ Anteile der Klasse "E" sind ebenfalls für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt. Anteilinhaber können Anteile der Klasse "E" in Anteile der Klassen "A", "F", "I" oder "M" desselben oder eines anderen Teilfonds nur mit der vorherigen Genehmigung der Gesellschaft umschichten.

➤ Anteile der Klasse "F" richten sich speziell an institutionelle Anleger, und für diese Anteile werden verminderte Gebühren erhoben.

Wenn ein Anteilinhaber, der Anteile der Klasse "A" besitzt, durch Folgezeichnungen den für Anteile der Klasse "F" vorgeschriebenen Mindestbestand erreicht, kann er beantragen, dass ihm für solche Folgezeichnungen Anteile der Klasse "F" zugeteilt und seine bestehenden Anteile der Klasse "A" in Anteile der Klasse "F" umgeschichtet werden. Zu diesem Zweck stellt der Anleger einen entsprechenden Antrag im Rahmen seines Antrags auf Folgezeichnung. Umgekehrt gilt, dass bei einem Anteilinhaber, dessen Bestand an Anteilen der Klasse "F" durch eine Rücknahme unter den vorgeschriebenen Mindestbestand für Anteile der Klasse "F" sinkt, davon ausgegangen wird, dass er die Umschichtung seines Restbestandes in Anteile der Klasse "A" beantragt hat. Für die Umschichtung zwischen Anteilen der Klasse "A" und der Klasse "F" werden dem Anteilinhaber keine Gebühren berechnet.

➤ Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

➤ Anteile der Klasse "M" werden nur von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA-Gruppe abgeschlossen wurden, zu verwenden.

7. – Zeichnung

Anteile der Klassen "I" und "M" stehen am 6. September 2005 zur Zeichnung zu einem Anfangspreis von 100 EUR zur Verfügung. Die Zahlung muss zugunsten der Depotbank am 9. September 2005 erfolgen.

8. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse A	Klasse E	Klasse F	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	1.000.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	/
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00

* in EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fällen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen für die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Für Anteile der Klasse "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag für Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

9. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren

i) Zeichnungsgebühren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse F: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

ii) Rücknahmegebühren:

Bei der Rücknahme von Anteilen werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

iii) Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren können nur unter folgenden Umständen erhoben werden:

- a) Der Anteilinhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilinhaber für jede zusätzliche Umschichtung in

diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder

- b) der Anteilinhaber schichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilinhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.

- **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jährliche Verwaltungsgebühren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 0,90%

Anteile der Klasse E: 0,90%

Anteile der Klasse F: 0,50%

Anteile der Klasse I: 0,35%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,50%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

- **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

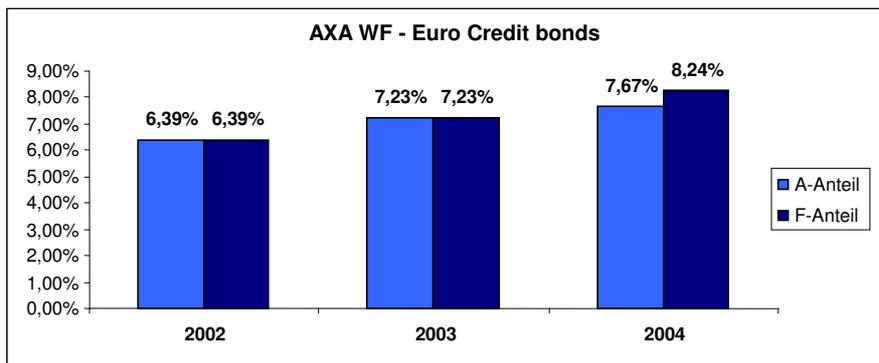
Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,040% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

10. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

11. – Performance des Teilfonds



Jahres-Nettoperformance in Referenzwahrung: Klassen "A" und "F" Thesaurierend.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert fur die zukunftige Entwicklung dar.

ANHANG XXII - AXA WORLD FUNDS – EURO INFLATION BONDS (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers Paris
Coeur Défense, Tour B, La Défense 4,
100 Esplanade du Général de Gaulle
92400 Courbevoie
Frankreich

2. – Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht in der Erzielung einer Performance durch ein dynamisches Engagement hauptsächlich in inflationsgebundenen Anleihen der Eurozone.

3. – Anlagepolitik

Die Anlageverwaltungsgesellschaft versucht, die Ziele des Teilfonds zu erreichen, indem sie hauptsächlich in einem diversifizierten Portfolio aus inflationsgebundenen Anleihen sowie aus anderen Schuldverschreibungen und ähnlichen Wertpapieren, die von Unternehmen und öffentlichen Institutionen der Eurozone ausgegeben werden und auf Euro lauten, anlegt.

Der Teilfonds wird mit einer Zinssensitivität zwischen 5 und 15 verwaltet. Die Sensitivität ist ein Indikator, der die Auswirkung einer Schwankung von 1% des Marktzinssatzes auf den Wert des Teilfonds misst.

Es besteht keine formale Beschränkung hinsichtlich des Anteils des Vermögens des Teilfonds, der an einem bestimmten Markt investiert und/oder diesem ausgesetzt werden kann.

Ungeachtet der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds solchen Vermögenswerten aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet..

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

4. – Einsatz von Derivaten und speziellen Absicherungsgeschäften

Zur Erreichung seiner Verwaltungsziele darf der Teilfonds insbesondere am Markt für Kreditderivate u. a. Credit Default Swaps abschließen, um dadurch einen Risikoschutz zu erwerben oder zu verkaufen.

Ein **Credit Default Swap (CDS)** ist ein bilateraler finanzieller Vertrag, bei dem ein Vertragspartner (der Sicherungsnehmer) eine periodische Prämie zahlt und dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner vom Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung erhält. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Anleihe oder andere vereinbarte, vom Referenzschuldner ausgegebene Referenzaktiva zu ihrem Nennwert zu verkaufen oder die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der betreffenden Anleihe oder anderen vereinbarten Referenzaktiva (oder einem anderen vereinbarten Referenz- oder Basispreis) zu erhalten. Als Kreditereignisse gelten im Allgemeinen Konkurs, Insolvenz, Konkursverwaltung,

erhebliche nachteilige Umschuldung sowie nicht erfolgte Zahlung bei Fälligkeit. Die International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) hat im Rahmen ihres „ISDA-Master Agreements“ eine standardisierte Dokumentation für solche Transaktionen erstellt.

Der Teilfonds kann Kreditderivate einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger Emittenten in seinem Portfolio durch den Erwerb eines Risikoschutzes abzusichern. Darüber hinaus kann der Teilfonds, sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, einen Risikoschutz im Rahmen von Kreditderivaten erwerben, ohne die zugrunde liegenden Aktiva zu halten.

Sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, kann der Teilfonds im Rahmen von Kreditderivaten auch einen Risikoschutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben.

Der Teilfonds tätigt Transaktionen mit OTC-Kreditderivaten nur mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und nur gemäß den im ISDA-Master Agreement festgelegten Standardbedingungen.

Die aus dem Einsatz von Kreditderivaten resultierenden Verpflichtungen des Teilfonds dürfen 100% seines Nettovermögens nicht übersteigen, sofern die im Rahmen von CDS ohne Absicherungszweck eingegangenen Verpflichtungen 20% seines Nettovermögens nicht überschreiten.

5. – Anteile

➤ Zurzeit umfasst der Teilfonds drei Anteilklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse I – Thesaurierend: EUR;
- Klasse I – Ausschüttend: EUR;
- Klasse M – Thesaurierend: EUR.

➤ Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilkategorie mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

➤ Anteile der Klasse "M" werden nur von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA-Gruppe abgeschlossen wurden, zu verwenden.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "A" auszugeben.

Anteile der Klasse "A" werden allen Anlegern außer institutionellen Anlegern angeboten.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "E" auszugeben.

Anteile der Klasse "E" werden allen Anlegern außer institutionellen Anlegern angeboten.

6. – Zeichnung

Das Datum für die Erstzeichnung von Anteilen des Teilfonds ist der 13. September 2005. An diesem Datum werden Zeichnungen zum Preis von 100 EUR angenommen. Die Zahlung muss zugunsten der Depotbank am 16. September 2005 erfolgen.

7. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse A	Klasse E	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	2.000,00	2.000,00	100.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	1.000,00	10.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	2.000,00	2.000,00	/
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	1.000,00	1.000,00	10.000,00

* in EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fällen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen für die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Für Anteile der Klasse "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag für Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

8. – Gebühren

• Von den Anteilinhabern zu zahlende Gebühren

i) Zeichnungsgebühren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

ii) Rücknahmegebühren:

Bei der Rücknahme von Anteilen werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

iii) Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren können nur unter folgenden Umständen erhoben werden:

- a) Der Anteilinhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilinhaber für jede zusätzliche Umschichtung in

diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder

- b) der Anteilinhaber schichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilinhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.

- **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jährliche Verwaltungsgebühren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 0,50%

Anteile der Klasse E: 0,50%

Anteile der Klasse I: 0,25%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,25%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

- **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,020% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreeters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

Die den Anteilen der Klasse "I" zuzurechnenden Verwaltungskosten sind auf höchstens 0,02% des Nettovermögens des Teilfonds begrenzt. Die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft hat sich damit einverstanden erklärt, den über den oben genannten Satz hinausgehenden Teil dieser Verwaltungskosten zu tragen.

9. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

10. – Performance des Teilfonds

Der Teilfonds wurde am 13. September 2005 aufgelegt. Seine Performance wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

ANHANG XXIII- AXA WORLD FUNDS – EUROPEAN CONVERGENCE BONDS (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers Paris
Coeur Défense, Tour B, La Défense 4,
100, Esplanade du Général de Gaulle
92400 Courbevoie
Frankreich

2. – Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, durch Investitionen in Wertpapiere mit festem und variablem Zinssatz eine Mischung aus Erträgen und Kapitalwachstum zu erzielen.

Typische Anleger würden eine Mischung aus Erträgen und Kapitalwachstum in Euro anstreben.

3. – Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele des Teilfonds investiert die Anlageverwaltungsgesellschaft in ein diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren, auf EUR oder eine andere europäische Währung lautenden Schuldverschreibungen. Der Teilfonds kann in übertragbaren Schuldverschreibungen anlegen, die von Regierungen, Behörden oder Unternehmen emittiert wurden, die zur Europäischen Union oder zu den mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidaten zur Europäischen Union gehören und ein Rating von mindestens B aufweisen. Es wurde keine Mittelzuweisung nach geografischen Gesichtspunkten innerhalb der europäischen Region vorgegeben.

Ungeachtet der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds solchen Vermögenswerten aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet..

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

4. – Einsatz von Derivaten und speziellen Absicherungsgeschäften

Zur Erreichung seiner Verwaltungsziele darf der Teilfonds insbesondere am Markt für Kreditderivate u. a. Credit Default Swaps abschließen, um dadurch einen Risikoschutz zu erwerben oder zu verkaufen.

Ein **Credit Default Swap (CDS)** ist ein bilateraler finanzieller Vertrag, bei dem ein Vertragspartner (der Sicherungsnehmer) eine periodische Prämie zahlt und dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner vom Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung erhält. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Anleihe oder andere vereinbarte, vom Referenzschuldner ausgegebene Referenzaktiva zu ihrem Nennwert zu verkaufen oder die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der betreffenden Anleihe oder anderen vereinbarten Referenzaktiva (oder einem anderen vereinbarten Referenz- oder Basispreis) zu erhalten. Als Kreditereignisse gelten im Allgemeinen Konkurs, Insolvenz, Konkursverwaltung, erhebliche nachteilige Umschuldung sowie nicht erfolgte Zahlung bei Fälligkeit. Die International

Swaps and Derivatives Association („ISDA“) hat im Rahmen ihres „ISDA-Master Agreements“ eine standardisierte Dokumentation für solche Transaktionen erstellt.

Der Teilfonds kann Kreditderivate einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger Emittenten in seinem Portfolio durch den Erwerb eines Risikoschutzes abzusichern. Darüber hinaus kann der Teilfonds, sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, einen Risikoschutz im Rahmen von Kreditderivaten erwerben, ohne die zugrunde liegenden Aktiva zu halten.

Sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, kann der Teilfonds im Rahmen von Kreditderivaten auch einen Risikoschutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben.

Der Teilfonds tätigt Transaktionen mit OTC-Kreditderivaten nur mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und nur gemäß den im ISDA-Master Agreement festgelegten Standardbedingungen.

Die aus dem Einsatz von Kreditderivaten resultierenden Verpflichtungen des Teilfonds dürfen 100% seines Nettovermögens nicht übersteigen, sofern die im Rahmen von CDS ohne Absicherungszweck eingegangenen Verpflichtungen 20% seines Nettovermögens nicht überschreiten.

5. – Besondere Risikoerwägung

Mit einigen im Portfolio des Teilfonds gehaltenen Wertpapieren ist möglicherweise ein höheres Risiko verbunden als mit Anlagen in Staatsanleihen oder in Schuldverschreibungen, die an den Börsen entwickelter Märkte gehandelt werden. Der Wert der Vermögensgegenstände des Teilfonds kann neben den oben beschriebenen Risiken auch durch rechtliche und Verwahrungsbedingungen, Liquiditätsmangel und Kursvolatilität beeinflusst werden. Dies gilt insbesondere für Anlagen in staatlichen oder anderen Emittenten der ehemaligen Sowjetunion.

6. – Anteile

➤ Zurzeit umfasst der Teilfonds fünf Anteilklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: EUR;
- Klasse A – Ausschüttend: EUR;
- Klasse E – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Ausschüttend: EUR.

➤ Anteile der Klasse "A" sind für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt.

➤ Anteile der Klasse "E" sind ebenfalls für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt. Anteilinhaber können Anteile der Klasse "E" in Anteile der Klassen "A", "F", "I" oder "M" desselben oder eines anderen Teilfonds nur mit der vorherigen Genehmigung der Gesellschaft umschichten.

➤ Anteile der Klasse "F" richten sich speziell an institutionelle Anleger, und für diese Anteile werden verminderte Gebühren erhoben.

Wenn ein Anteilinhaber, der Anteile der Klasse "A" besitzt, durch Folgezeichnungen den für Anteile der Klasse "F" vorgeschriebenen Mindestbestand erreicht, kann er beantragen, dass ihm für solche Folgezeichnungen Anteile der Klasse "F" zugeteilt und seine bestehenden Anteile der Klasse "A" in Anteile der Klasse "F" umgeschichtet werden. Zu diesem Zweck stellt der Anleger einen entsprechenden Antrag im Rahmen seines Antrags auf Folgezeichnung. Umgekehrt gilt, dass bei einem Anteilinhaber, dessen Bestand an Anteilen der Klasse "F" durch eine Rücknahme unter den

vorgeschriebenen Mindestbestand für Anteile der Klasse "F" sinkt, davon ausgegangen wird, dass er die Umschichtung seines Restbestandes in Anteile der Klasse "A" beantragt hat. Für die Umschichtung zwischen Anteilen der Klasse "A" und der Klasse "F" werden dem Anteilinhaber keine Gebühren berechnet.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben. Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben.

Anteile der Klasse "M" werden nur von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA-Gruppe abgeschlossen wurden, zu verwenden.

7. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse A	Klasse E	Klasse F	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	1.000.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	/
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00

* in EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fällen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen für die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Für Anteile der Klasse "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag für Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

8. – Gebühren

- **Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren**

- i) Zeichnungsgebühren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse F: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

- ii) Rücknahmegebühren:

Bei der Rücknahme von Anteilen werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

- iii) Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren können nur unter folgenden Umständen erhoben werden:

- a) Der Anteilhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilhaber für jede zusätzliche Umschichtung in diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder
 - b) der Anteilhaber schichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.

- **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jährliche Verwaltungsgebühren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 0,75%

Anteile der Klasse E: 0,75%

Anteile der Klasse F: 0,60%

Anteile der Klasse I: 0,35%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,50%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

- **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

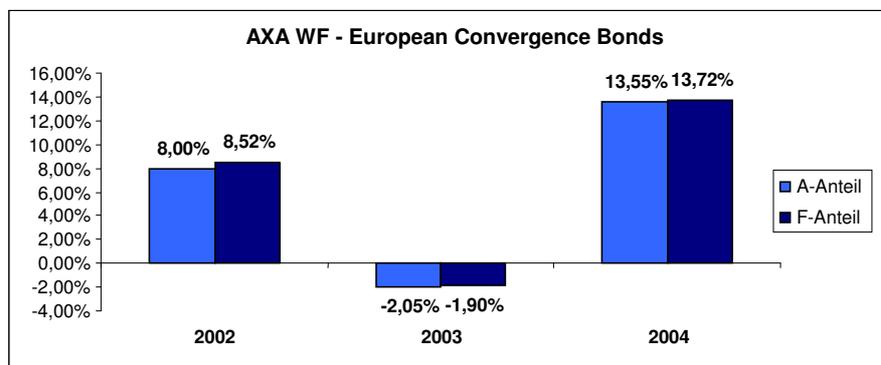
Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,200% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

9. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

10. – Performance des Teilfonds



Jahres-Nettoperformance in Referenzwährung: Klassen "A" und "F" Thesaurierend.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

ANHANG XXIV - AXA WORLD FUNDS – GLOBAL AGGREGATE BONDS (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers Paris
Coeur Défense, Tour B, La Défense 4,
100, Esplanade du Général de Gaulle
92400 Courbevoie
Frankreich

2. – Weiterübertragung

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltung bezüglich des Anteils der Vermögenswerte, der nicht in Staatsanleihen angelegt ist, für (i) Anlagen in japanischen Wertpapieren an AXA Rosenberg Investment Management Ltd (Tokyo), für (ii) US-amerikanische Wertpapiere an AXA Investment Management Inc. und für (iii) britische Wertpapiere an AXA Investment Ltd. übertragen.

Die Verantwortung und Haftung von AXA Investment Managers Paris gegenüber der Gesellschaft bleibt von diesen Weiterübertragungen unberührt.

3. – Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, durch Investitionen in Wertpapiere mit festem und variablem Zinssatz eine Mischung aus Erträgen und Kapitalwachstum zu erzielen.

Typische Anleger würden eine Mischung aus Erträgen und Kapitalwachstum in Euro anstreben.

4. – Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele des Teilfonds investiert die Anlageverwaltungsgesellschaft in ein diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Schuldverschreibungen, die auf frei konvertierbare Währungen lauten und von den OECD-Regierungen und Unternehmen oder Institutionen mit Investment-Grade-Rating aus aller Welt emittiert werden, sowie aus weltweit begebenen hypothekarisch gesicherten Schuldverschreibungen und Asset-Backed Securities. Daneben kann der Teilfonds in übertragbare Schuldverschreibungen, die nicht von OECD-Regierungen, Unternehmen oder öffentlichen Institutionen ausgegeben werden, investieren.

Ungeachtet der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds solchen Vermögenswerten aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet..

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

5. – Einsatz von Derivaten und speziellen Absicherungsgeschäften

Zur Erreichung seiner Verwaltungsziele darf der Teilfonds insbesondere am Markt für Kreditderivate u. a. Credit Default Swaps abschließen, um dadurch einen Risikoschutz zu erwerben oder zu verkaufen.

Ein **Credit Default Swap (CDS)** ist ein bilateraler finanzieller Vertrag, bei dem ein Vertragspartner (der Sicherungsnehmer) eine periodische Prämie zahlt und dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner vom Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung erhält. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Anleihe oder andere vereinbarte, vom Referenzschuldner ausgegebene Referenzaktiva zu ihrem Nennwert zu verkaufen oder die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der betreffenden Anleihe oder anderen vereinbarten Referenzaktiva (oder einem anderen vereinbarten Referenz- oder Basispreis) zu erhalten. Als Kreditereignisse gelten im Allgemeinen Konkurs, Insolvenz, Konkursverwaltung, erhebliche nachteilige Umschuldung sowie nicht erfolgte Zahlung bei Fälligkeit. Die International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) hat im Rahmen ihres „ISDA-Master Agreements“ eine standardisierte Dokumentation für solche Transaktionen erstellt.

Der Teilfonds kann Kreditderivate einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger Emittenten in seinem Portfolio durch den Erwerb eines Risikoschutzes abzusichern. Darüber hinaus kann der Teilfonds, sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, einen Risikoschutz im Rahmen von Kreditderivaten erwerben, ohne die zugrunde liegenden Aktiva zu halten.

Sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, kann der Teilfonds im Rahmen von Kreditderivaten auch einen Risikoschutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben.

Der Teilfonds tätigt Transaktionen mit OTC-Kreditderivaten nur mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und nur gemäß den im ISDA-Master Agreement festgelegten Standardbedingungen.

Die aus dem Einsatz von Kreditderivaten resultierenden Verpflichtungen des Teilfonds dürfen 100% seines Nettovermögens nicht übersteigen, sofern die im Rahmen von CDS ohne Absicherungszweck eingegangenen Verpflichtungen 20% seines Nettovermögens nicht überschreiten.

6. – Anteile

➤ Zurzeit umfasst der Teilfonds sieben Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: USD;
- Klasse A – Thesaurierend: EUR;
- Klasse A – Ausschüttend: EUR;
- Klasse A – Ausschüttend: USD;
- Klasse E – Thesaurierend: USD;
- Klasse F – Thesaurierend: USD;
- Klasse F – Ausschüttend: USD;
- Klasse I – Thesaurierend: USD;
- Klasse I – Thesaurierend: EUR;
- Klasse M – Thesaurierend: USD.

➤ Anteile der Klasse "A" sind für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt.

➤ Anteile der Klasse "E" sind ebenfalls für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt. Anteilinhaber können Anteile der Klasse "E" in Anteile der Klassen "A", "F", "I" oder "M" desselben oder eines anderen Teilfonds nur mit der vorherigen Genehmigung der Gesellschaft umschichten.

➤ Anteile der Klasse "F" richten sich speziell an institutionelle Anleger, und für diese Anteile werden verminderte Gebühren erhoben.

Wenn ein Anteilinhaber, der Anteile der Klasse "A" besitzt, durch Folgezeichnungen den für Anteile der Klasse "F" vorgeschriebenen Mindestbestand erreicht, kann er beantragen, dass ihm für solche Folgezeichnungen Anteile der Klasse "F" zugeteilt und seine bestehenden Anteile der Klasse "A" in Anteile der Klasse "F" umgeschichtet werden. Zu diesem Zweck stellt der Anleger einen entsprechenden Antrag im Rahmen seines Antrags auf Folgezeichnung. Umgekehrt gilt, dass bei einem Anteilinhaber, dessen Bestand an Anteilen der Klasse "F" durch eine Rücknahme unter den vorgeschriebenen Mindestbestand für Anteile der Klasse "F" sinkt, davon ausgegangen wird, dass er die Umschichtung seines Restbestandes in Anteile der Klasse "A" beantragt hat. Für die Umschichtung zwischen Anteilen der Klasse "A" und der Klasse "F" werden dem Anteilinhaber keine Gebühren berechnet.

- Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

- Anteile der Klasse "M" werden nur von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA-Gruppe abgeschlossen wurden, zu verwenden.

7. – Zeichnung

Anteile der Klassen "I" und "M" stehen am 6. September 2005 zur Zeichnung zu einem Anfangspreis von 100 EUR bzw. 100 USD zur Verfügung, je nachdem, auf welche Währung die Anteilsklasse lautet. Die Zahlung muss zugunsten der Depotbank am 9. September 2005 erfolgen.

8. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse A	Klasse E	Klasse F	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	1.000.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	/
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00

* in EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fällen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen für die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Für Anteile der Klasse "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag für Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

9. – Gebühren

- **Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren**

- i) Zeichnungsgebühren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse F: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

- ii) Rücknahmegebühren:

Bei der Rücknahme von Anteilen werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

- iii) Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren können nur unter folgenden Umständen erhoben werden:

- a) Der Anteilinhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilinhaber für jede zusätzliche Umschichtung in diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder
 - b) der Anteilinhaber schichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilinhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.

- **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jährliche Verwaltungsgebühren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 0,75%

Anteile der Klasse E: 0,75%

Anteile der Klasse F: 0,60%

Anteile der Klasse I: 0,40%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,50%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

- **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

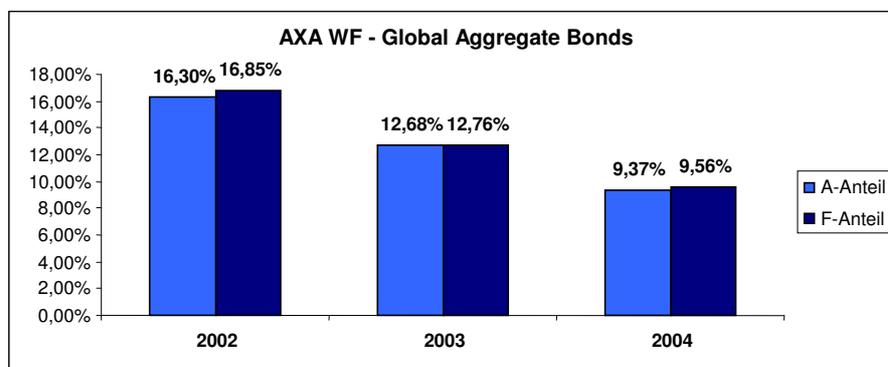
Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,025% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

9. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

10. – Performance des Teilfonds



Jahres-Nettoperformance in Referenzwährung: Klassen "A" und "F" Thesaurierend.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

ANHANG XXV - AXA WORLD FUNDS – GLOBAL BONDS EX-EURO (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers Paris
Coeur Défense, Tour B, La Défense 4,
100, Esplanade du Général de Gaulle
92400 Courbevoie
Frankreich

2. – Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, durch Investitionen in Wertpapiere mit festem und variablem Zinssatz eine Mischung aus Erträgen und Kapitalwachstum zu erzielen.

Typische Anleger würden eine Mischung aus Erträgen und Kapitalwachstum in Euro anstreben.

3. – Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele des Teilfonds investiert die Anlageverwaltungsgesellschaft mindestens zwei Drittel seines Gesamtvermögens in ein weltweit diversifiziertes Portfolio aus übertragbaren Schuldverschreibungen, die auf konvertierbare, überwiegend nicht auf EUR lautende Währungen lauten und von den OECD-Regierungen sowie von Unternehmen oder Institutionen mit Investment-Grade-Rating in aller Welt begeben werden. Daneben kann der Teilfonds in übertragbare Schuldverschreibungen, die nicht von OECD-Regierungen, Unternehmen oder öffentlichen Institutionen ausgegeben werden, investieren. Der Teilfonds darf nicht mehr als ein Drittel seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, nicht mehr als ein Viertel seines Vermögens in Wandelschuldverschreibungen und nicht mehr als ein Zehntel seines Vermögens in Aktien und aktienähnliche Wertpapiere anlegen.

Ungeachtet der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds solchen Vermögenswerten aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet..

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

4. – Einsatz von Derivaten und speziellen Absicherungsgeschäften

Zur Erreichung seiner Verwaltungsziele darf der Teilfonds insbesondere am Markt für Kreditderivate u. a. Credit Default Swaps abschließen, um dadurch einen Risikoschutz zu erwerben oder zu verkaufen.

Ein **Credit Default Swap (CDS)** ist ein bilateraler finanzieller Vertrag, bei dem ein Vertragspartner (der Sicherungsnehmer) eine periodische Prämie zahlt und dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner vom Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung erhält. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Anleihe oder andere vereinbarte, vom Referenzschuldner ausgegebene Referenzaktiva zu ihrem Nennwert zu verkaufen oder die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der betreffenden Anleihe oder

anderen vereinbarten Referenzaktiva (oder einem anderen vereinbarten Referenz- oder Basispreis) zu erhalten. Als Kreditereignisse gelten im Allgemeinen Konkurs, Insolvenz, Konkursverwaltung, erhebliche nachteilige Umschuldung sowie nicht erfolgte Zahlung bei Fälligkeit. Die International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) hat im Rahmen ihres „ISDA-Master Agreements“ eine standardisierte Dokumentation für solche Transaktionen erstellt.

Der Teilfonds kann Kreditderivate einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger Emittenten in seinem Portfolio durch den Erwerb eines Risikoschutzes abzusichern. Darüber hinaus kann der Teilfonds, sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, einen Risikoschutz im Rahmen von Kreditderivaten erwerben, ohne die zugrunde liegenden Aktiva zu halten.

Sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, kann der Teilfonds im Rahmen von Kreditderivaten auch einen Risikoschutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben.

Der Teilfonds tätigt Transaktionen mit OTC-Kreditderivaten nur mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und nur gemäß den im ISDA-Master Agreement festgelegten Standardbedingungen.

Die aus dem Einsatz von Kreditderivaten resultierenden Verpflichtungen des Teilfonds dürfen 100% seines Nettovermögens nicht übersteigen, sofern die im Rahmen von CDS ohne Absicherungszweck eingegangenen Verpflichtungen 20% seines Nettovermögens nicht überschreiten.

5. – Anteile

➤ Zurzeit umfasst der Teilfonds zwei Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Thesaurierend: EUR.

➤ Anteile der Klasse "A" sind für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt.

➤ Anteile der Klasse "F" richten sich speziell an institutionelle Anleger, und für diese Anteile werden verminderte Gebühren erhoben.

Wenn ein Anteilinhaber, der Anteile der Klasse "A" besitzt, durch Folgezeichnungen den für Anteile der Klasse "F" vorgeschriebenen Mindestbestand erreicht, kann er beantragen, dass ihm für solche Folgezeichnungen Anteile der Klasse "F" zugeteilt und seine bestehenden Anteile der Klasse "A" in Anteile der Klasse "F" umgeschichtet werden. Zu diesem Zweck stellt der Anleger einen entsprechenden Antrag im Rahmen seines Antrags auf Folgezeichnung. Umgekehrt gilt, dass bei einem Anteilinhaber, dessen Bestand an Anteilen der Klasse "F" durch eine Rücknahme unter den vorgeschriebenen Mindestbestand für Anteile der Klasse "F" sinkt, davon ausgegangen wird, dass er die Umschichtung seines Restbestandes in Anteile der Klasse "A" beantragt hat. Für die Umschichtung zwischen Anteilen der Klasse "A" und der Klasse "F" werden dem Anteilinhaber keine Gebühren berechnet.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben. Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend

belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben.

Anteile der Klasse "M" werden nur von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA-Gruppe abgeschlossen wurden, zu verwenden.

6. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse A	Klasse F	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	2.000,00	500.000,00	1.000.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	50.000,00	100.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	2.000,00	500.000,00	/
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	1.000,00	50.000,00	100.000,00

* in EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fällen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen für die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Für Anteile der Klasse "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag für Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

7. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren

i) Zeichnungsgebühren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse F: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

ii) Rücknahmegebühren:

Bei der Rücknahme von Anteilen werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

iii) Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren können nur unter folgenden Umständen erhoben werden:

- a) Der Anteilinhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilinhaber für jede zusätzliche Umschichtung in diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder
- b) der Anteilinhaber schichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilinhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.

• **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jährliche Verwaltungsgebühren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 0,75%

Anteile der Klasse F: 0,60%

Anteile der Klasse I: 0,40%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr

• **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,030% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

9. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

10. – Performance des Teilfonds

Die Performance dieses neuen Teilfonds wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft dargelegt, wenn der Teilfonds aufgelegt worden ist.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

ANHANG XXVI - AXA WORLD FUNDS – GLOBAL EMERGING MARKETS BONDS (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers Paris
Coeur Défense, Tour B, La Défense 4,
100, Esplanade du Général de Gaulle
92400 Courbevoie
Frankreich

2. – Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht in der Erzielung einer Performance durch ein dynamisches Engagement hauptsächlich in Schuldverschreibungen der Schwellenländer.

Außerdem wird die Anlageverwaltungsgesellschaft das Risiko im Zusammenhang mit Schuldtiteln der Schwellenländer möglichst begrenzen, indem ein Teil des Anleiherisikos durch verschiedene Strategien, darunter vor allem Sicherungskäufe oder -verkäufe über Credit Default Swaps, abgesichert wird.

Der Teilfonds soll sich die gesamte potenzielle Rendite der Schwellenländer-Schuldtitel sichern und gleichzeitig das Risiko im Zusammenhang mit diesen Schuldtiteln begrenzen.

3. – Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele des Teilfonds investiert die Anlageverwaltungsgesellschaft in übertragbare Schuldverschreibungen, die in den Schwellenländern begeben werden. Der Teilfonds investiert in übertragbare Schuldverschreibungen, die von Schwellenländern sowie von öffentlichen oder privaten Unternehmen emittiert werden.

Ungeachtet der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds solchen Vermögenswerten aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet..

Darüber hinaus sichert die Anlageverwaltungsgesellschaft einen Teil des Währungsrisikos ab.

Im Hinblick auf die Verbesserung des Risiko-/Ertragsprofils des Portfolios kann dieser Teilfonds versuchen, die bestehenden Risiken, von denen nicht erwartet wird, dass sie zur Portfolio-Performance beitragen, abzusichern.

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

4. – Einsatz von Derivaten und speziellen Absicherungsgeschäften

Zur Erreichung seiner Verwaltungsziele darf der Teilfonds insbesondere am Markt für Kreditderivate u. a. Credit Default Swaps abschließen, um dadurch einen Risikoschutz zu erwerben oder zu verkaufen.

Ein **Credit Default Swap (CDS)** ist ein bilateraler finanzieller Vertrag, bei dem ein Vertragspartner (der Sicherungsnehmer) eine periodische Prämie zahlt und dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner vom Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung erhält. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Anleihe oder andere vereinbarte, vom Referenzschuldner ausgegebene Referenzaktiva zu ihrem Nennwert zu verkaufen oder die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der betreffenden Anleihe oder anderen vereinbarten Referenzaktiva (oder einem anderen vereinbarten Referenz- oder Basispreis) zu erhalten. Als Kreditereignisse gelten im Allgemeinen Konkurs, Insolvenz, Konkursverwaltung, erhebliche nachteilige Umschuldung sowie nicht erfolgte Zahlung bei Fälligkeit. Die International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) hat im Rahmen ihres „ISDA-Master Agreements“ eine standardisierte Dokumentation für solche Transaktionen erstellt.

Der Teilfonds kann Kreditderivate einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger Emittenten in seinem Portfolio durch den Erwerb eines Risikoschutzes abzusichern. Darüber hinaus kann der Teilfonds, sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, einen Risikoschutz im Rahmen von Kreditderivaten erwerben, ohne die zugrunde liegenden Aktiva zu halten.

Sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, kann der Teilfonds im Rahmen von Kreditderivaten auch einen Risikoschutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben.

Der Teilfonds tätigt Transaktionen mit OTC-Kreditderivaten nur mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und nur gemäß den im ISDA-Master Agreement festgelegten Standardbedingungen.

Die aus dem Einsatz von Kreditderivaten resultierenden Verpflichtungen des Teilfonds dürfen 100% seines Nettovermögens nicht übersteigen, sofern die im Rahmen von CDS ohne Absicherungszweck eingegangenen Verpflichtungen 20% seines Nettovermögens nicht überschreiten.

5. – Besondere Risikoerwägung

- **Risiken in Verbindung mit den Zielmärkten**

Mit einigen im Portfolio dieses Teilfonds gehaltenen Wertpapieren ist möglicherweise ein höheres Risiko verbunden als mit Rentenanlagen an den wichtigen Wertpapiermärkten generell. Dies hat vor allem politische und rechtliche Gründe, die nachstehend beschrieben werden.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen in manchen Ländern, in denen möglicherweise investiert wird, sehen unter Umständen nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz oder Information der Anleger vor, das an großen Wertpapiermärkten im Allgemeinen üblich ist.

Die folgenden Erwägungen, die gewissermaßen für jede weltweite Anlage gelten, sind insbesondere im Hinblick auf bestimmte kleinere Märkte und Schwellenmärkte relevant, die typischerweise in ärmeren oder weniger entwickelten Ländern zu finden sind. Einige dieser Märkte verfügen über sehr gute Wachstumsaussichten und über das Potential, bei Wachstum Anleiheerträge zu erzielen, die über denen der entwickelten Märkte liegen. Allerdings sind Kurs- und Währungsschwankungen an den Schwellenmärkten im Allgemeinen höher.

Einige Regierungen haben einen erheblichen Einfluss auf die private Wirtschaft, sodass Anlagen durch politische und wirtschaftliche Instabilität beeinflusst werden können.

In ungünstigen gesellschaftlichen und politischen Lagen haben einige Regierungen Maßnahmen wie Enteignung, konfiskatorische Besteuerung, Verstaatlichung, Eingriffe in die Wertpapiermärkte und die Geschäftsabwicklung sowie die Einführung von Anlagebeschränkungen für Ausländer und von

Devisenkontrollen durchgeführt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dies in Zukunft wiederholt. Einige Schwellenländer könnten ausländischen Anlegern zusätzlich zur Quellensteuer auf Anlageerträge weitere Kapitalertragssteuern auferlegen.

Die an Schwellenmärkten allgemein anerkannten Praktiken für die Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Vorlage von Abschlüssen können erheblich von denen an den Märkten der Industrieländer abweichen. Im Vergleich zu voll entwickelten Märkten können einige Schwellenmärkte durch eine geringere Regulierung, Umsetzung von Vorschriften und Kontrolle der Anlegeraktivitäten gekennzeichnet sein. Zu diesen Aktivitäten kann der Handel auf der Grundlage wesentlicher, nicht-öffentlicher Informationen gehören.

Wertpapiere von Schwellenländern können wesentlich weniger liquide und erheblich volatiler sein als Wertpapiere entwickelter Länder. Wertpapiere von Unternehmen in den Schwellenländern können von einer begrenzten Anzahl Personen gehalten werden. Dies kann sich ungünstig auf den Zeitpunkt und den Kurs für den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren durch den Teilfonds auswirken.

Die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen an den Schwellenmärkten ist mit höheren Risiken verbunden als die in den Industrieländern, was teilweise dadurch bedingt ist, dass der Teilfonds Makler und Kontrahenten mit einer geringeren Kapitalisierung einsetzen muss und dass die Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten in einigen Ländern möglicherweise nicht zuverlässig durchgeführt werden. Die Depotbank ist jedoch für die sorgfältige Auswahl und Beaufsichtigung ihrer Korrespondenzbanken in allen betreffenden Märkten gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften verantwortlich. Die Gesellschaft wird sich - soweit möglich - um den Einsatz von Kontrahenten bemühen, deren Finanzlage dergestalt ist, dass dieses Risiko verringert wird. Es kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft bei der Ausschaltung des Risikos für den Teilfonds erfolgreich ist, insbesondere deshalb nicht, weil die an den Schwellenmärkten tätigen Kontrahenten häufig nicht über das Kapital oder die finanziellen Mittel verfügen, die in entwickelten Ländern vorhanden sind.

Registerstellen in der Russischen Föderation unterliegen keiner wirksamen staatlichen Beaufsichtigung und sind nicht immer unabhängig von Emittenten. Es besteht die Möglichkeit des Betrugs, der Fahrlässigkeit oder der unrechtmäßigen Beeinflussung durch den Emittenten oder der Weigerung, Eigentum anzuerkennen. Dies könnte zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, dass die Registrierung einer Beteiligung vollständig verloren geht. Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass der Teilfonds aufgrund dieser Registrierungsprobleme Verluste erleiden kann und dass sie keinen Erfolg versprechenden Anspruch auf Ersatz haben. Einige dieser Schwierigkeiten können auch an den weniger entwickelten Märkten in anderen Ländern bestehen.

Zwar können die oben beschriebenen Faktoren zu einem allgemein höheren Risiko an den kleineren und den Schwellenmärkten führen, doch werden ihre Auswirkungen durch die geringe Korrelation zwischen den Aktivitäten dieser Märkte und/oder durch die Diversifizierung der Anlagen innerhalb des Teilfonds verringert.

6. – Anteile

➤ Zurzeit umfasst der Teilfonds vier Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse F – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Thesaurierend: USD;
- Klasse F – Ausschüttend: EUR;
- Klasse F – Ausschüttend: USD;

➤ Anteile der Klasse "F" richten sich speziell an institutionelle Anleger, und für diese Anteile werden verminderte Gebühren erhoben.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "A" auszugeben.

Anteile der Klasse "A" werden allen Anlegern außer institutionellen Anlegern angeboten.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "E" auszugeben.

Anteile der Klasse "E" werden allen Anlegern außer institutionellen Anlegern angeboten.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben.

Anteile der Klasse "M" werden nur von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA-Gruppe abgeschlossen wurden, zu verwenden.

Die Umschichtung von Anteilen eines Teilfonds in Anteile des Teilfonds ist nur an einem für den Teilfonds geltenden Bewertungstag, wie nachstehend in Abschnitt 10 erwähnt, erlaubt.

7. – Zeichnung

Das Datum für die Erstzeichnung von Anteilen des Teilfonds ist der 13. September 2005. Zeichnungen werden zum Preis von 100 EUR oder dem Gegenwert in der Währung der betreffenden Klasse angenommen. Die Zahlung muss zugunsten der Depotbank am 16. September 2005 erfolgen.

8. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse A	Klasse E	Klasse F
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	2.000,00	2.000,00	500.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	1.000,00	50.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	2.000,00	2.000,00	500.000,00
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	1.000,00	1.000,00	50.000,00

* in EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse

Für Anteile der Klasse "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag für Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

9. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren

i) Zeichnungsgebühren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.
Anteile der Klasse F: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.
Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

ii) Rücknahmegebühren:

Bei der Rücknahme von Anteilen werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

iii) Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren können nur unter folgenden Umständen erhoben werden:

- a) Der Anteilinhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilinhaber für jede zusätzliche Umschichtung in diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder
- b) der Anteilinhaber schichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilinhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.

• **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jährliche Verwaltungsgebühren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 1,25%
Anteile der Klasse E: 1,25%
Anteile der Klasse F: 0,65%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,25%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

• **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,040% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

10. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

11. – Performance des Teilfonds

Der Teilfonds wurde am 13. September 2005 aufgelegt. Seine Performance wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

ANHANG XXVII - AXA WORLD FUNDS – GLOBAL HIGH YIELD BONDS (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers Paris
Coeur Défense, Tour B, La Défense 4,
100, Esplanade du Général de Gaulle
92400 Courbevoie
Frankreich

2. – Weiterübertragung

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat ihre Anlageverwaltung für amerikanische festverzinsliche Wertpapiere an AXA Investment Managers Inc. weiterübertragen.

Die Verantwortung und Haftung der AXA Investment Managers Paris gegenüber der Gesellschaft bleibt von dieser Weiterübertragung unberührt.

3. – Anlageziel

Das Ziel dieses Teilfonds ist die Erzielung eines hohen Ertrags durch Anlagen in fest- und variabel verzinslichen Wertpapieren. Der Kapitalzuwachs stellt ein untergeordnetes Ziel dar.

Typische Anleger würden einen hohen Ertrag in Euro anstreben.

4. – Anlagepolitik

Um das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen, legt die Anlageverwaltungsgesellschaft einem weit diversifizierten Portfolio internationaler, festverzinslicher und übertragbarer Schuldverschreibungen, die hauptsächlich von amerikanischen und europäischen Unternehmen ausgegeben werden, an. Diese Wertpapiere werden vorrangig eine Sub-Investmentgradebewertung haben (d.h. von Standard and Poor's niedriger als BBB- oder von Moody's niedriger als Baa3 bewertet worden sein oder, wenn sie nicht bewertet wurden, von der Anlageverwaltungsgesellschaft als entsprechend angesehen werden).

Eine formale Beschränkung des Anteils des Teilfondsvermögens, der in einem bestimmten Markt bzw. in einem Engagement an einem geographischen Marktsegment angelegt werden darf, gibt es nicht.

Ungeachtet der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds solchen Vermögenswerten aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet..

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

5. – Einsatz von Derivaten und speziellen Absicherungsgeschäften

Zur Erreichung seiner Verwaltungsziele darf der Teilfonds insbesondere am Markt für Kreditderivate u. a. Credit Default Swaps abschließen, um dadurch einen Risikoschutz zu erwerben oder zu verkaufen.

Ein **Credit Default Swap (CDS)** ist ein bilateraler finanzieller Vertrag, bei dem ein Vertragspartner (der Sicherungsnehmer) eine periodische Prämie zahlt und dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner vom Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung erhält. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Anleihe oder andere vereinbarte, vom Referenzschuldner ausgegebene Referenzaktiva zu ihrem Nennwert zu verkaufen oder die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der betreffenden Anleihe oder anderen vereinbarten Referenzaktiva (oder einem anderen vereinbarten Referenz- oder Basispreis) zu erhalten. Als Kreditereignisse gelten im Allgemeinen Konkurs, Insolvenz, Konkursverwaltung, erhebliche nachteilige Umschuldung sowie nicht erfolgte Zahlung bei Fälligkeit. Die International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) hat im Rahmen ihres „ISDA-Master Agreements“ eine standardisierte Dokumentation für solche Transaktionen erstellt.

Der Teilfonds kann Kreditderivate einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger Emittenten in seinem Portfolio durch den Erwerb eines Risikoschutzes abzusichern. Darüber hinaus kann der Teilfonds, sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, einen Risikoschutz im Rahmen von Kreditderivaten erwerben, ohne die zugrunde liegenden Aktiva zu halten.

Sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, kann der Teilfonds im Rahmen von Kreditderivaten auch einen Risikoschutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben.

Der Teilfonds tätigt Transaktionen mit OTC-Kreditderivaten nur mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und nur gemäß den im ISDA-Master Agreement festgelegten Standardbedingungen.

Die aus dem Einsatz von Kreditderivaten resultierenden Verpflichtungen des Teilfonds dürfen 100% seines Nettovermögens nicht übersteigen, sofern die im Rahmen von CDS ohne Absicherungszweck eingegangenen Verpflichtungen 20% seines Nettovermögens nicht überschreiten.

6. – Besondere Risikoerwägung

Einige im Portfolio dieses Teilfonds gehaltene hochverzinsliche Wertpapiere können mit einem erhöhten Kredit- und Marktrisiko verbunden sein; diese Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten, Kapital- und Zinszahlungen zu leisten (Kreditrisiko), und können zudem aufgrund von Faktoren wie der Zinsreagibilität, der Marktwahrnehmung der Kreditwürdigkeit des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität eine höhere Kursvolatilität aufweisen. Bei der Auswahl der Wertpapiere berücksichtigt der Teilfonds unter anderem den Preis des Wertpapiers sowie den finanziellen Hintergrund, den Zustand, das Management und die Zukunftsaussichten des Emittenten. Der Teilfonds wird sich bemühen, die mit hochverzinslichen Wertpapieren verbundenen Risiken durch eine Diversifizierung der gehaltenen Wertpapiere nach Emittent, Branche und Kreditwürdigkeit zu verringern.

7. – Anteile

➤ Zurzeit umfasst der Teilfonds neun Anteilklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: EUR;
- Klasse A – Thesaurierend: USD;
- Klasse A – Ausschüttend: USD;
- Klasse A – Ausschüttend: EUR;
- Klasse E – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Ausschüttend: EUR;

- Klasse F – Thesaurierend: USD;
 - Klasse F – Ausschüttend: USD.
- Anteile der Klasse "A" sind für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt.
- Anteile der Klasse "E" sind ebenfalls für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt. Anteilinhaber können Anteile der Klasse "E" in Anteile der Klassen "A", "F", "I" oder "M" desselben oder eines anderen Teilfonds nur mit der vorherigen Genehmigung der Gesellschaft umschichten.
- Anteile der Klasse "F" richten sich speziell an institutionelle Anleger, und für diese Anteile werden verminderte Gebühren erhoben.

Wenn ein Anteilinhaber, der Anteile der Klasse "A" besitzt, durch Folgezeichnungen den für Anteile der Klasse "F" vorgeschriebenen Mindestbestand erreicht, kann er beantragen, dass ihm für solche Folgezeichnungen Anteile der Klasse "F" zugeteilt und seine bestehenden Anteile der Klasse "A" in Anteile der Klasse "F" umgeschichtet werden. Zu diesem Zweck stellt der Anleger einen entsprechenden Antrag im Rahmen seines Antrags auf Folgezeichnung. Umgekehrt gilt, dass bei einem Anteilinhaber, dessen Bestand an Anteilen der Klasse "F" durch eine Rücknahme unter den vorgeschriebenen Mindestbestand für Anteile der Klasse "F" sinkt, davon ausgegangen wird, dass er die Umschichtung seines Restbestandes in Anteile der Klasse "A" beantragt hat. Für die Umschichtung zwischen Anteilen der Klasse "A" und der Klasse "F" werden dem Anteilinhaber keine Gebühren berechnet.

- Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben. Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

- Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben.

Anteile der Klasse "M" werden nur von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA-Gruppe abgeschlossen wurden, zu verwenden.

8. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse A	Klasse E	Klasse F	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	1.000.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	/
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00

* in EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fällen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen für die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Für Anteile der Klasse "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag für Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

9. – Gebühren

• Von den Anteilinhabern zu zahlende Gebühren

i) Zeichnungsgebühren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse F: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

ii) Rücknahmegebühren:

Bei der Rücknahme von Anteilen werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

iii) Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren können nur unter folgenden Umständen erhoben werden:

- a) Der Anteilinhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilinhaber für jede zusätzliche Umschichtung in diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder
- b) der Anteilinhaber schichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilinhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.

• Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jährliche Verwaltungsgebühren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 1,25%

Anteile der Klasse E: 1,00%

Anteile der Klasse F: 0,75%

Anteile der Klasse I: 0,75%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,50%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

- **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

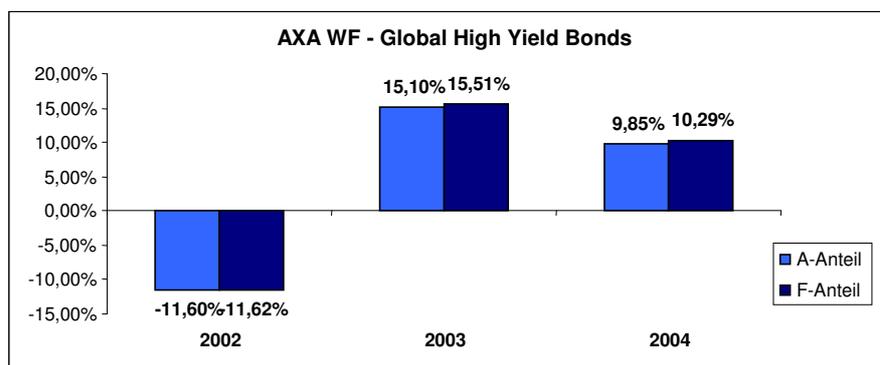
Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,015% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

10. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

11. – Performance des Teilfonds



Jahres-Nettoperformance in Referenzwährung: Klassen "A" und "F" Thesaurierend.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

ANHANG XXVIII - AXA WORLD FUNDS – GLOBAL INFLATION BONDS (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers Paris
Coeur Défense, Tour B, La Défense 4,
100 Esplanade du Général de Gaulle
92400 Courbevoie
Frankreich

2. – Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht in der Erzielung einer Performance durch ein dynamisches Engagement hauptsächlich in inflationsgebundenen Anleihen, die in den OECD-Ländern begeben werden.

3. – Anlagepolitik

Die Anlageverwaltungsgesellschaft versucht, die Ziele des Teilfonds zu erreichen, indem sie hauptsächlich in einem diversifizierten Portfolio aus inflationsgebundenen Anleihen sowie aus anderen Schuldverschreibungen und ähnlichen Wertpapieren, die von OECD-Regierungen, Unternehmen und öffentlichen Institutionen ausgegeben werden und auf Euro lauten, anlegt.

Der Teilfonds wird mit einer Zinssensitivität zwischen 5 und 15 verwaltet. Die Sensitivität ist ein Indikator, der die Auswirkung einer Schwankung von 1% des Marktzinssatzes auf den Wert des Teilfonds misst.

Es besteht keine formale Beschränkung hinsichtlich des Anteils des Vermögens des Teilfonds, der an einem bestimmten Markt investiert und/oder diesem ausgesetzt werden kann.

Ungeachtet der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds solchen Vermögenswerten aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet..

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

4. – Einsatz von Derivaten und speziellen Absicherungsgeschäften

Zur Erreichung seiner Verwaltungsziele darf der Teilfonds insbesondere am Markt für Kreditderivate u. a. Credit Default Swaps abschließen, um dadurch einen Risikoschutz zu erwerben oder zu verkaufen.

Ein **Credit Default Swap (CDS)** ist ein bilateraler finanzieller Vertrag, bei dem ein Vertragspartner (der Sicherungsnehmer) eine periodische Prämie zahlt und dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner vom Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung erhält. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Anleihe oder andere vereinbarte, vom Referenzschuldner ausgegebene Referenzaktiva zu ihrem Nennwert zu verkaufen

oder die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der betreffenden Anleihe oder anderen vereinbarten Referenzaktiva (oder einem anderen vereinbarten Referenz- oder Basispreis) zu erhalten. Als Kreditereignisse gelten im Allgemeinen Konkurs, Insolvenz, Konkursverwaltung, erhebliche nachteilige Umschuldung sowie nicht erfolgte Zahlung bei Fälligkeit. Die International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) hat im Rahmen ihres „ISDA-Master Agreements“ eine standardisierte Dokumentation für solche Transaktionen erstellt.

Der Teilfonds kann Kreditderivate einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger Emittenten in seinem Portfolio durch den Erwerb eines Risikoschutzes abzusichern. Darüber hinaus kann der Teilfonds, sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, einen Risikoschutz im Rahmen von Kreditderivaten erwerben, ohne die zugrunde liegenden Aktiva zu halten.

Sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, kann der Teilfonds im Rahmen von Kreditderivaten auch einen Risikoschutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben.

Der Teilfonds tätigt Transaktionen mit OTC-Kreditderivaten nur mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und nur gemäß den im ISDA-Master Agreement festgelegten Standardbedingungen.

Die aus dem Einsatz von Kreditderivaten resultierenden Verpflichtungen des Teilfonds dürfen 100% seines Nettovermögens nicht übersteigen, sofern die im Rahmen von CDS ohne Absicherungszweck eingegangenen Verpflichtungen 20% seines Nettovermögens nicht überschreiten.

5. – Anteile

➤ Zurzeit umfasst der Teilfonds drei Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse I – Thesaurierend: EUR;
- Klasse I – Ausschüttend: EUR;
- Klasse M – Thesaurierend: EUR.

➤ Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

➤ Anteile der Klasse "M" werden nur von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA-Gruppe abgeschlossen wurden, zu verwenden.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "A" auszugeben.

Anteile der Klasse "A" werden allen Anlegern außer institutionellen Anlegern angeboten.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "E" auszugeben.

Anteile der Klasse "E" werden allen Anlegern außer institutionellen Anlegern angeboten.

6. – Zeichnung

Das Datum für die Erstzeichnung von Anteilen des Teilfonds ist der 13. September 2005. An diesem Datum werden Zeichnungen zum Preis von 100 EUR angenommen. Die Zahlung muss zugunsten der Depotbank am 16. September 2005 erfolgen.

7. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse A	Klasse E	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	2.000,00	2.000,00	100.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	1.000,00	10.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	2.000,00	2.000,00	/
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	1.000,00	1.000,00	10.000,00

* in EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fällen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen für die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Für Anteile der Klasse "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag für Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

8. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren

i) Zeichnungsgebühren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

ii) Rücknahmegebühren:

Bei der Rücknahme von Anteilen werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

iii) Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren können nur unter folgenden Umständen erhoben werden:

- a) Der Anteilinhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilinhaber für jede zusätzliche Umschichtung in diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder
 - b) der Anteilinhaber schichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilinhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.
- **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jährliche Verwaltungsgebühren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 0,60%

Anteile der Klasse E: 0,60%

Anteile der Klasse I: 0,30%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,25%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

- **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,020% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

9. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

10. – Performance des Teilfonds

Der Teilfonds wurde am 13. September 2005 aufgelegt. Seine Performance wird in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft dargelegt.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

ANHANG XXIX - AXA WORLD FUNDS – FORCE 3 (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers Paris
Coeur Défense, Tour B, La Défense 4,
100, Esplanade du Général de Gaulle
92400 Courbevoie
Frankreich

2. – Weiterübertragung

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat ihre Anlageverwaltung für einen Teil der Vermögenswerte dieses Teilfonds an AXA Rosenberg Investment Management Limited (UK) weiterübertragen.

Die Verantwortung der AXA Investment Managers Paris gegenüber der Gesellschaft bleibt von dieser Weiterübertragung unberührt.

3. – Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, mittelfristig einen Kapital- und Ertragszuwachs durch Investitionen in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumenten und, in geringerem Umfang, Barmitteln zu erzielen. Die Anlagepolitik des Teilfonds ist dergestalt, dass sie den Anlegern eine eindeutige Wahl des Risiko-/Ertragsprofils bietet.

Typische Anleger würden einen mittelfristigen Kapital- und Ertragszuwachs in Euro anstreben.

4. – Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele des Teilfonds investiert die Anlageverwaltungsgesellschaft bei kontrolliertem Risiko in eine große Auswahl an Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumenten und Aktien, die in den OECD-Ländern oder in Drittländern begeben werden. Der Schwerpunkt liegt auf Schuldverschreibungen, die in erster Linie aus der Eurozone stammen.

Es besteht keine formale Beschränkung hinsichtlich des Anteils des Vermögens des Teilfonds, der an einem bestimmten Markt investiert und/oder diesem ausgesetzt werden kann.

Mindestens 10% des Nettovermögens des Teilfonds werden gemäß den Bestimmungen in Artikel A (5) des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts in Anteile oder Aktien von OGAW und/oder anderen OGA angelegt. Die Anlagen in andere OGA dürfen die in Artikel D (2) des oben genannten Abschnitts festgelegten Grenzen keinesfalls übersteigen.

Der Teilfonds wird innerhalb der in Artikel B(1) des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts genannten Grenzen in Anteile oder Aktien von Hedgefonds investieren.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds solchen Vermögenswerten aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet..

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

5. – Besondere Risikoerwägung

• Risiken in Verbindung mit den Zielmärkten

Mit einigen im Portfolio dieses Teilfonds gehaltenen Wertpapieren ist möglicherweise ein höheres Risiko verbunden als mit Aktien-, Geldmarkt- oder Rentenanlagen an den wichtigen Wertpapiermärkten generell. Dies hat vor allem politische und rechtliche Gründe, die nachstehend beschrieben werden.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen in manchen Ländern, in denen möglicherweise investiert wird, sehen unter Umständen nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz oder Information der Anleger vor, das an großen Wertpapiermärkten im Allgemeinen üblich ist.

Die folgenden Erwägungen, die gewissermaßen für jede weltweite Anlage gelten, sind insbesondere im Hinblick auf bestimmte kleinere Märkte und Schwellenmärkte relevant, die typischerweise in ärmeren oder weniger entwickelten Ländern zu finden sind. Einige dieser Märkte verfügen über sehr gute Wachstumsaussichten und über das Potential, bei Wachstum Aktien-, Geldmarkt- oder Anleiherträge zu erzielen, die über denen der entwickelten Märkte liegen. Allerdings sind Kurs- und Währungsschwankungen an den Schwellenmärkten im Allgemeinen höher.

Einige Regierungen haben einen erheblichen Einfluss auf die private Wirtschaft, sodass Anlagen durch politische und wirtschaftliche Instabilität beeinflusst werden können.

In ungünstigen gesellschaftlichen und politischen Lagen haben einige Regierungen Maßnahmen wie Enteignung, konfiskatorische Besteuerung, Verstaatlichung, Eingriffe in die Wertpapiermärkte und die Geschäftsabwicklung sowie die Einführung von Anlagebeschränkungen für Ausländer und von Devisenkontrollen durchgeführt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dies in Zukunft wiederholt. Einige Schwellenländer könnten ausländischen Anlegern zusätzlich zur Quellensteuer auf Anlageerträge weitere Kapitalertragssteuern auferlegen.

Die an Schwellenmärkten allgemein anerkannten Praktiken für die Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Vorlage von Abschlüssen können erheblich von denen an den Märkten der Industrieländer abweichen. Im Vergleich zu voll entwickelten Märkten können einige Schwellenmärkte durch eine geringere Regulierung, Umsetzung von Vorschriften und Kontrolle der Anlegeraktivitäten gekennzeichnet sein. Zu diesen Aktivitäten kann der Handel auf der Grundlage wesentlicher, nicht-öffentlicher Informationen gehören.

Wertpapiere von Schwellenländern können wesentlich weniger liquide und erheblich volatiler sein als Wertpapiere entwickelter Länder. Wertpapiere von Unternehmen in den Schwellenländern können von einer begrenzten Anzahl Personen gehalten werden. Dies kann sich ungünstig auf den Zeitpunkt und den Kurs für den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren durch den Teilfonds auswirken.

Die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen an den Schwellenmärkten ist mit höheren Risiken verbunden als die in den Industrieländern, was teilweise dadurch bedingt ist, dass der Teilfonds Makler und Kontrahenten mit einer geringeren Kapitalisierung einsetzen muss und dass die Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten in einigen Ländern möglicherweise nicht zuverlässig durchgeführt werden. Die Depotbank ist jedoch für die sorgfältige Auswahl und Beaufsichtigung ihrer Korrespondenzbanken in allen betreffenden Märkten gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften verantwortlich. Die Gesellschaft wird sich - soweit möglich - um den Einsatz von Kontrahenten bemühen, deren Finanzlage dergestalt ist, dass dieses Risiko verringert wird. Es kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft bei der Ausschaltung dieses Risikos für den Teilfonds erfolgreich ist, insbesondere deshalb nicht, weil die an den

Schwellenmärkten tätigen Kontrahenten häufig nicht über das Kapital oder die finanziellen Mittel verfügen, die in entwickelten Ländern vorhanden sind.

Registerstellen in der Russischen Föderation unterliegen keiner wirksamen staatlichen Beaufsichtigung und sind nicht immer unabhängig von Emittenten. Es besteht die Möglichkeit des Betrugs, der Fahrlässigkeit oder der unrechtmäßigen Beeinflussung durch den Emittenten oder der Weigerung, Eigentum anzuerkennen. Dies könnte zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, dass die Registrierung einer Beteiligung vollständig verloren geht. Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass der Teilfonds aufgrund dieser Registrierungsprobleme Verluste erleiden kann und dass sie keinen Erfolg versprechenden Anspruch auf Ersatz haben. Einige dieser Schwierigkeiten können auch an den weniger entwickelten Märkten in anderen Ländern bestehen.

Zwar können die oben beschriebenen Faktoren zu einem allgemein höheren Risiko an den kleineren und den Schwellenmärkten führen, doch werden ihre Auswirkungen durch die geringe Korrelation zwischen den Aktivitäten dieser Märkte und/oder durch die Diversifizierung der Anlagen innerhalb des Teilfonds verringert.

6. – Einsatz von Derivaten und speziellen Absicherungsgeschäften

Zur Erreichung seiner Verwaltungsziele darf der Teilfonds insbesondere am Markt für Kreditderivate u. a. Credit Default Swaps abschließen, um dadurch einen Risikoschutz zu erwerben oder zu verkaufen.

Ein **Credit Default Swap (CDS)** ist ein bilateraler finanzieller Vertrag, bei dem ein Vertragspartner (der Sicherungsnehmer) eine periodische Prämie zahlt und dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner vom Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung erhält. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Anleihe oder andere vereinbarte, vom Referenzschuldner ausgegebene Referenzaktiva zu ihrem Nennwert zu verkaufen oder die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der betreffenden Anleihe oder anderen vereinbarten Referenzaktiva (oder einem anderen vereinbarten Referenz- oder Basispreis) zu erhalten. Als Kreditereignisse gelten im Allgemeinen Konkurs, Insolvenz, Konkursverwaltung, erhebliche nachteilige Umschuldung sowie nicht erfolgte Zahlung bei Fälligkeit. Die International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) hat im Rahmen ihres „ISDA-Master Agreements“ eine standardisierte Dokumentation für solche Transaktionen erstellt.

Der Teilfonds kann Kreditderivate einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger Emittenten in seinem Portfolio durch den Erwerb eines Risikoschutzes abzusichern. Darüber hinaus kann der Teilfonds, sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, einen Risikoschutz im Rahmen von Kreditderivaten erwerben, ohne die zugrunde liegenden Aktiva zu halten.

Sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, kann der Teilfonds im Rahmen von Kreditderivaten auch einen Risikoschutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben.

Der Teilfonds tätigt Transaktionen mit OTC-Kreditderivaten nur mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und nur gemäß den im ISDA-Master Agreement festgelegten Standardbedingungen.

Die aus dem Einsatz von Kreditderivaten resultierenden Verpflichtungen des Teilfonds dürfen 100% seines Nettovermögens nicht übersteigen, sofern die im Rahmen von CDS ohne Absicherungszweck eingegangenen Verpflichtungen 20% seines Nettovermögens nicht überschreiten.

7. – Anteile

Zurzeit umfasst der Teilfonds fünf Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: EUR;
- Klasse A – Ausschüttend: EUR;
- Klasse E – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Ausschüttend: EUR

- Anteile der Klasse "A" sind für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt.
- Anteile der Klasse "E" sind ebenfalls für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt. Anteilinhaber können Anteile der Klasse "E" in Anteile der Klassen "A", "F", "I" oder "M" desselben oder eines anderen Teilfonds nur mit der vorherigen Genehmigung der Gesellschaft umschichten.
- Anteile der Klasse "F" richten sich speziell an institutionelle Anleger, und für diese Anteile werden verminderte Gebühren erhoben.

Wenn ein Anteilinhaber, der Anteile der Klasse "A" besitzt, durch Folgezeichnungen den für Anteile der Klasse "F" vorgeschriebenen Mindestbestand erreicht, kann er beantragen, dass ihm für solche Folgezeichnungen Anteile der Klasse "F" zugeteilt und seine bestehenden Anteile der Klasse "A" in Anteile der Klasse "F" umgeschichtet werden. Zu diesem Zweck stellt der Anleger einen entsprechenden Antrag im Rahmen seines Antrags auf Folgezeichnung. Umgekehrt gilt, dass bei einem Anteilinhaber, dessen Bestand an Anteilen der Klasse "F" durch eine Rücknahme unter den vorgeschriebenen Mindestbestand für Anteile der Klasse "F" sinkt, davon ausgegangen wird, dass er die Umschichtung seines Restbestandes in Anteile der Klasse "A" beantragt hat. Für die Umschichtung zwischen Anteilen der Klasse "A" und der Klasse "F" werden dem Anteilinhaber keine Gebühren berechnet.

- Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben. Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

- Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben.

Anteile der Klasse "M" werden nur von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder

Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA-Gruppe abgeschlossen wurden, zu verwenden.

8. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse A	Klasse E	Klasse F	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung in EUR*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	1.000.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung in EUR*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft in EUR*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	/
Mindestbestand in jedem Teilfonds in EUR*	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00

* oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fällen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen für die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Für Anteile der Klasse "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag für Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

9. – Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umschichtungsanträge, die an einem Geschäftstag (T) vor 15.00 Uhr bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Handelskurses, der am zweiten darauf folgenden Bewertungstag (T+2) berechnet wird, bearbeitet.

10. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren

i) Zeichnungsgebühren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse F: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

ii) Rücknahmegebühren:

Bei der Rücknahme von Anteilen werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

iii) Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren können nur unter folgenden Umständen erhoben werden:

- a) Der Anteilinhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilinhaber für jede zusätzliche Umschichtung in

diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder

- b) der Anteilinhaber schichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilinhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.

- **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jährliche Verwaltungsgebühren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 1%

Anteile der Klasse E: 1%

Anteile der Klasse F: 0,50%

Anteile der Klasse I: 0,50%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,50%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

- **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,020% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

- **Von der Gesellschaft infolge von Anlagen in anderen OGAW und/oder OGA zu zahlende Gebühren**

Darüber hinaus zahlt die Gesellschaft Gebühren der Ziel-OGAW und/oder -OGA.

Es darf keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr für die Anlage eines Teilfonds in Anteilen eines anderen OGAW und/oder OGA erhoben werden, der unmittelbar oder durch Weiterübertragung von der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft oder von einem anderen Unternehmen, mit dem die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft im Rahmen einer gemeinsamen Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird.

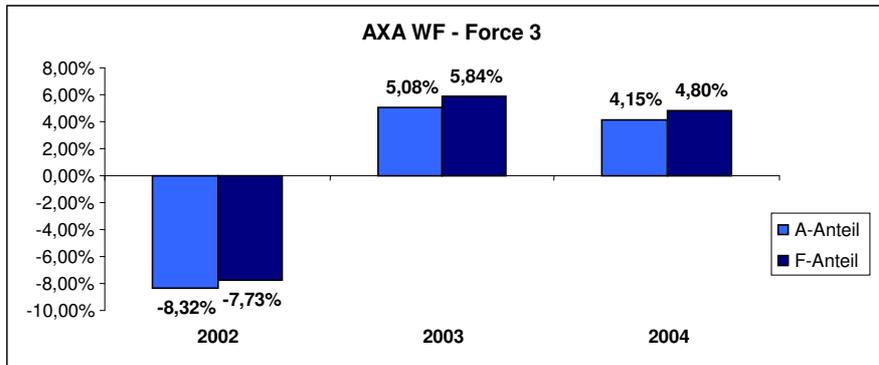
In allen anderen Fällen investiert der Teilfonds nicht in zugrunde liegende OGA, die eine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr von über 1% erheben.

Der Teilfonds investiert nicht in zugrunde liegende OGA, die selbst einer Verwaltungsgebühr von über 3% unterliegen.

11. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

12. – Performance des Teilfonds



Jahres-Nettoperformance in Referenzwährung: Klassen "A" und "F" Thesaurierend.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

ANHANG XXX - AXA WORLD FUNDS – FORCE 5 (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers Paris
Coeur Défense, Tour B, La Défense 4,
100, Esplanade du Général de Gaulle
92400 Courbevoie
Frankreich

2. – Weiterübertragung

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat ihre Anlageverwaltung für die Vermögenswerte des Teilfonds, die im Bereich „Welt ohne Euro“ angelegt sind, an AXA Rosenberg Investment Management Limited (UK) weiterübertragen.

Die Verantwortung und Haftung der AXA Investment Managers Paris gegenüber der Gesellschaft bleibt von dieser Weiterübertragung unberührt.

3. – Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, mittelfristig einen Kapital- und Ertragszuwachs durch Investitionen in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumenten und, in geringerem Umfang, Barmitteln zu erzielen. Die Anlagepolitik des Teilfonds ist dergestalt, dass sie den Anlegern eine eindeutige Wahl des Risiko-/Ertragsprofils bietet.

Typische Anleger würden einen mittelfristigen Kapital- und Ertragszuwachs in Euro anstreben.

4. – Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele des Teilfonds investiert die Anlageverwaltungsgesellschaft bei Tolerierung eines gewissen Risikos hauptsächlich in eine große Auswahl an Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumenten und Aktien, die in den OECD-Ländern oder in Drittländern begeben werden.

Es besteht keine formale Beschränkung hinsichtlich des Anteils des Vermögens des Teilfonds, der an einem bestimmten Markt investiert und/oder diesem ausgesetzt werden kann.

Mindestens 10% des Nettovermögens des Teilfonds werden gemäß den Bestimmungen in Artikel A (5) des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts in Anteile oder Aktien von OGAW und/oder anderen OGA angelegt. Die Anlagen in andere OGA dürfen die in Artikel D (2) des oben genannten Abschnitts festgelegten Grenzen keinesfalls übersteigen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds solchen Vermögenswerten aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet..

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

5. – Besondere Risikoerwägung

- **Risiken in Verbindung mit den Zielmärkten**

Mit einigen im Portfolio dieses Teilfonds gehaltenen Wertpapieren ist möglicherweise ein höheres Risiko verbunden als mit Aktien-, Geldmarkt- oder Rentenanlagen an den wichtigen Wertpapiermärkten generell. Dies hat vor allem politische und rechtliche Gründe, die nachstehend beschrieben werden.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen in manchen Ländern, in denen möglicherweise investiert wird, sehen unter Umständen nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz oder Information der Anleger vor, das an großen Wertpapiermärkten im Allgemeinen üblich ist.

Die folgenden Erwägungen, die gewissermaßen für jede weltweite Anlage gelten, sind insbesondere im Hinblick auf bestimmte kleinere Märkte und Schwellenmärkte relevant, die typischerweise in ärmeren oder weniger entwickelten Ländern zu finden sind. Einige dieser Märkte verfügen über sehr gute Wachstumsaussichten und über das Potential, bei Wachstum Aktien-, Geldmarkt- oder Anleiherträge zu erzielen, die über denen der entwickelten Märkte liegen. Allerdings sind Kurs- und Währungsschwankungen an den Schwellenmärkten im Allgemeinen höher.

Einige Regierungen haben einen erheblichen Einfluss auf die private Wirtschaft, sodass Anlagen durch politische und wirtschaftliche Instabilität beeinflusst werden können.

In ungünstigen gesellschaftlichen und politischen Lagen haben einige Regierungen Maßnahmen wie Enteignung, konfiskatorische Besteuerung, Verstaatlichung, Eingriffe in die Wertpapiermärkte und die Geschäftsabwicklung sowie die Einführung von Anlagebeschränkungen für Ausländer und von Devisenkontrollen durchgeführt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dies in Zukunft wiederholt. Einige Schwellenländer könnten ausländischen Anlegern zusätzlich zur Quellensteuer auf Anlageerträge weitere Kapitalertragssteuern auferlegen.

Die an Schwellenmärkten allgemein anerkannten Praktiken für die Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Vorlage von Abschlüssen können erheblich von denen an den Märkten der Industrieländer abweichen. Im Vergleich zu voll entwickelten Märkten können einige Schwellenmärkte durch eine geringere Regulierung, Umsetzung von Vorschriften und Kontrolle der Anlegeraktivitäten gekennzeichnet sein. Zu diesen Aktivitäten kann der Handel auf der Grundlage wesentlicher, nicht-öffentlicher Informationen gehören.

Wertpapiere von Schwellenländern können wesentlich weniger liquide und erheblich volatiler sein als Wertpapiere entwickelter Länder. Wertpapiere von Unternehmen in den Schwellenländern können von einer begrenzten Anzahl Personen gehalten werden. Dies kann sich ungünstig auf den Zeitpunkt und den Kurs für den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren durch den Teilfonds auswirken.

Die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen an den Schwellenmärkten ist mit höheren Risiken verbunden als die in den Industrieländern, was teilweise dadurch bedingt ist, dass der Teilfonds Makler und Kontrahenten mit einer geringeren Kapitalisierung einsetzen muss und dass die Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten in einigen Ländern möglicherweise nicht zuverlässig durchgeführt werden. Die Depotbank ist jedoch für die sorgfältige Auswahl und Beaufsichtigung ihrer Korrespondenzbanken in allen betreffenden Märkten gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften verantwortlich. Die Gesellschaft wird sich - soweit möglich - um den Einsatz von Kontrahenten bemühen, deren Finanzlage dergestalt ist, dass dieses Risiko verringert wird. Es kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft bei der Ausschaltung dieses Risikos für den Teilfonds erfolgreich ist, insbesondere deshalb nicht, weil die an den Schwellenmärkten tätigen Kontrahenten häufig nicht über das Kapital oder die finanziellen Mittel verfügen, die in entwickelten Ländern vorhanden sind.

Registerstellen in der Russischen Föderation unterliegen keiner wirksamen staatlichen Beaufsichtigung und sind nicht immer unabhängig von Emittenten. Es besteht die Möglichkeit des

Betrugs, der Fahrlässigkeit oder der unrechtmäßigen Beeinflussung durch den Emittenten oder der Weigerung, Eigentum anzuerkennen. Dies könnte zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, dass die Registrierung einer Beteiligung vollständig verloren geht. Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass der Teilfonds aufgrund dieser Registrierungsprobleme Verluste erleiden kann und dass sie keinen Erfolg versprechenden Anspruch auf Ersatz haben. Einige dieser Schwierigkeiten können auch an den weniger entwickelten Märkten in anderen Ländern bestehen.

Zwar können die oben beschriebenen Faktoren zu einem allgemein höheren Risiko an den kleineren und den Schwellenmärkten führen, doch werden ihre Auswirkungen durch die geringe Korrelation zwischen den Aktivitäten dieser Märkte und/oder durch die Diversifizierung der Anlagen innerhalb des Teilfonds verringert.

6. – Einsatz von Derivaten und speziellen Absicherungsgeschäften

Zur Erreichung seiner Verwaltungsziele darf der Teilfonds insbesondere am Markt für Kreditderivate u. a. Credit Default Swaps abschließen, um dadurch einen Risikoschutz zu erwerben oder zu verkaufen.

Ein **Credit Default Swap (CDS)** ist ein bilateraler finanzieller Vertrag, bei dem ein Vertragspartner (der Sicherungsnehmer) eine periodische Prämie zahlt und dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner vom Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung erhält. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Anleihe oder andere vereinbarte, vom Referenzschuldner ausgegebene Referenzaktiva zu ihrem Nennwert zu verkaufen oder die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der betreffenden Anleihe oder anderen vereinbarten Referenzaktiva (oder einem anderen vereinbarten Referenz- oder Basispreis) zu erhalten. Als Kreditereignisse gelten im Allgemeinen Konkurs, Insolvenz, Konkursverwaltung, erhebliche nachteilige Umschuldung sowie nicht erfolgte Zahlung bei Fälligkeit. Die International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) hat im Rahmen ihres „ISDA-Master Agreements“ eine standardisierte Dokumentation für solche Transaktionen erstellt.

Der Teilfonds kann Kreditderivate einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger Emittenten in seinem Portfolio durch den Erwerb eines Risikoschutzes abzusichern. Darüber hinaus kann der Teilfonds, sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, einen Risikoschutz im Rahmen von Kreditderivaten erwerben, ohne die zugrunde liegenden Aktiva zu halten.

Sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, kann der Teilfonds im Rahmen von Kreditderivaten auch einen Risikoschutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben.

Der Teilfonds tätigt Transaktionen mit OTC-Kreditderivaten nur mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und nur gemäß den im ISDA-Master Agreement festgelegten Standardbedingungen.

Die aus dem Einsatz von Kreditderivaten resultierenden Verpflichtungen des Teilfonds dürfen 100% seines Nettovermögens nicht übersteigen, sofern die im Rahmen von CDS ohne Absicherungszweck eingegangenen Verpflichtungen 20% seines Nettovermögens nicht überschreiten.

7. – Anteile

Zurzeit umfasst der Teilfonds fünf Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: EUR;
- Klasse A – Ausschüttend: EUR;
- Klasse E – Thesaurierend: EUR;

- Klasse F – Thesaurierend: EUR;
 - Klasse F – Ausschüttend: EUR.
- Anteile der Klasse "A" sind für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt.
 - Anteile der Klasse "E" sind ebenfalls für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt. Anteilinhaber können Anteile der Klasse "E" in Anteile der Klassen "A", "F", "I" oder "M" desselben oder eines anderen Teilfonds nur mit der vorherigen Genehmigung der Gesellschaft umschichten.
 - Anteile der Klasse "F" richten sich speziell an institutionelle Anleger, und für diese Anteile werden verminderte Gebühren erhoben.

Wenn ein Anteilinhaber, der Anteile der Klasse "A" besitzt, durch Folgezeichnungen den für Anteile der Klasse "F" vorgeschriebenen Mindestbestand erreicht, kann er beantragen, dass ihm für solche Folgezeichnungen Anteile der Klasse "F" zugeteilt und seine bestehenden Anteile der Klasse "A" in Anteile der Klasse "F" umgeschichtet werden. Zu diesem Zweck stellt der Anleger einen entsprechenden Antrag im Rahmen seines Antrags auf Folgezeichnung. Umgekehrt gilt, dass bei einem Anteilinhaber, dessen Bestand an Anteilen der Klasse "F" durch eine Rücknahme unter den vorgeschriebenen Mindestbestand für Anteile der Klasse "F" sinkt, davon ausgegangen wird, dass er die Umschichtung seines Restbestandes in Anteile der Klasse "A" beantragt hat. Für die Umschichtung zwischen Anteilen der Klasse "A" und der Klasse "F" werden dem Anteilinhaber keine Gebühren berechnet.

- Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben. Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

- Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben.

Anteile der Klasse "M" werden nur von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA-Gruppe abgeschlossen wurden, zu verwenden.

8. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse A	Klasse E	Klasse F	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung in EUR*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	1.000.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung in EUR*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft in EUR*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	/
Mindestbestand in jedem Teilfonds in EUR*	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00

* oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fällen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen für die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Für Anteile der Klasse "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag für Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

9. – Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umschichtungsanträge, die an einem Geschäftstag (T) vor 15.00 Uhr bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Handelskurses, der am zweiten darauf folgenden Bewertungstag (T+2) berechnet wird, bearbeitet.

10. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren

i) Zeichnungsgebühren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse F: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

ii) Rücknahmegebühren:

Bei der Rücknahme von Anteilen werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

iii) Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren können nur unter folgenden Umständen erhoben werden:

- a) Der Anteilinhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilinhaber für jede zusätzliche Umschichtung in diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder

- b) der Anteilinhaber schichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilinhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.

- **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jährliche Verwaltungsgebühren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 1,25%

Anteile der Klasse E: 1,25%

Anteile der Klasse F: 0,60%

Anteile der Klasse I: 0,60%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,50%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

- **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,020% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

- **Von der Gesellschaft infolge von Anlagen in anderen OGAW und/oder OGA zu zahlende Gebühren**

Darüber hinaus zahlt die Gesellschaft Gebühren der Ziel-OGAW und/oder -OGA.

Es darf keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr für die Anlage eines Teilfonds in Anteilen eines anderen OGAW und/oder OGA erhoben werden, der unmittelbar oder durch Weiterübertragung von der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft oder von einem anderen Unternehmen, mit dem die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft im Rahmen einer gemeinsamen Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird.

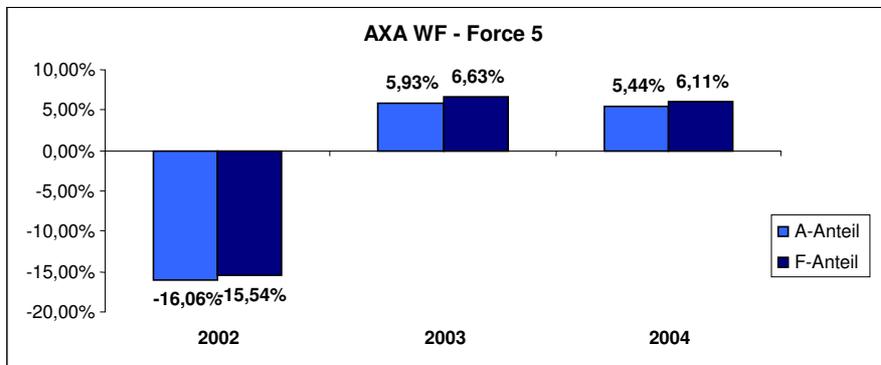
In allen anderen Fällen investiert der Teilfonds nicht in zugrunde liegende OGA, die eine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr von über 1% erheben.

Der Teilfonds investiert nicht in zugrunde liegende OGA, die selbst einer Verwaltungsgebühr von über 3% unterliegen.

11. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

12. – Performance des Teilfonds



Jahres-Nettoperformance in Referenzwahrung: Klassen "A" und "F" Thesaurierend.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert fur die zukunftige Entwicklung dar.

ANHANG XXXI - AXA WORLD FUNDS – FORCE 8 (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers Paris
Coeur Défense, Tour B, La Défense 4,
100, Esplanade du Général de Gaulle
92400 Courbevoie
Frankreich

2. – Weiterübertragung

Die Anlageverwaltungsgesellschaft hat ihre Anlageverwaltung für die Vermögenswerte dieses Teilfonds, die im Bereich „Welt ohne Euro“ angelegt sind, an AXA Rosenberg Investment Management Limited (UK) weiterübertragen.

Die Verantwortung und Haftung der AXA Investment Managers Paris gegenüber der Gesellschaft bleibt von dieser Weiterübertragung unberührt.

3. – Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds besteht darin, mittelfristig einen Kapital- und Ertragszuwachs durch Investitionen in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien, Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumenten und, in geringerem Umfang, Barmitteln zu erzielen. Die Anlagepolitik des Teilfonds ist dergestalt, dass sie den Anlegern eine eindeutige Wahl des Risiko-/Ertragsprofils bietet.

Typische Anleger würden einen mittelfristigen Kapital- und Ertragszuwachs in Euro anstreben.

4. – Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele des Teilfonds investiert die Anlageverwaltungsgesellschaft bei Tolerierung eines beträchtlichen Risikos hauptsächlich in eine große Auswahl an Schuldverschreibungen, Geldmarktinstrumenten und Aktien, die in den OECD-Ländern oder in Drittländern begeben werden. Der Schwerpunkt liegt auf Aktien, die in erster Linie aus der Eurozone stammen.

Es besteht keine formale Beschränkung hinsichtlich des Anteils des Vermögens des Teilfonds, der an einem bestimmten Markt investiert und/oder diesem ausgesetzt werden kann.

Mindestens 10% des Nettovermögens des Teilfonds werden gemäß den Bestimmungen in Artikel A (5) des Abschnitts „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts in Anteile oder Aktien von OGAW und/oder anderen OGA angelegt. Die Anlagen in andere OGA dürfen die in Artikel D (2) des oben genannten Abschnitts festgelegten Grenzen keinesfalls übersteigen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds solchen Vermögenswerten aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet..

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

5. – Besondere Risikoerwägung

• Risiken in Verbindung mit den Zielmärkten

Mit einigen im Portfolio dieses Teilfonds gehaltenen Wertpapieren ist möglicherweise ein höheres Risiko verbunden als mit Aktien-, Geldmarkt- oder Rentenanlagen an den wichtigen Wertpapiermärkten generell. Dies hat vor allem politische und rechtliche Gründe, die nachstehend beschrieben werden.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen in manchen Ländern, in denen möglicherweise investiert wird, sehen unter Umständen nicht dasselbe Maß an Anlegerschutz oder Information der Anleger vor, das an großen Wertpapiermärkten im Allgemeinen üblich ist.

Die folgenden Erwägungen, die gewissermaßen für jede weltweite Anlage gelten, sind insbesondere im Hinblick auf bestimmte kleinere Märkte und Schwellenmärkte relevant, die typischerweise in ärmeren oder weniger entwickelten Ländern zu finden sind. Einige dieser Märkte verfügen über sehr gute Wachstumsaussichten und über das Potential, bei Wachstum Aktien-, Geldmarkt- oder Anleiherträge zu erzielen, die über denen der entwickelten Märkte liegen. Allerdings sind Kurs- und Währungsschwankungen an den Schwellenmärkten im Allgemeinen höher.

Einige Regierungen haben einen erheblichen Einfluss auf die private Wirtschaft, sodass Anlagen durch politische und wirtschaftliche Instabilität beeinflusst werden können.

In ungünstigen gesellschaftlichen und politischen Lagen haben einige Regierungen Maßnahmen wie Enteignung, konfiskatorische Besteuerung, Verstaatlichung, Eingriffe in die Wertpapiermärkte und die Geschäftsabwicklung sowie die Einführung von Anlagebeschränkungen für Ausländer und von Devisenkontrollen durchgeführt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich dies in Zukunft wiederholt. Einige Schwellenländer könnten ausländischen Anlegern zusätzlich zur Quellensteuer auf Anlageerträge weitere Kapitalertragssteuern auferlegen.

Die an Schwellenmärkten allgemein anerkannten Praktiken für die Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Vorlage von Abschlüssen können erheblich von denen an den Märkten der Industrieländer abweichen. Im Vergleich zu voll entwickelten Märkten können einige Schwellenmärkte durch eine geringere Regulierung, Umsetzung von Vorschriften und Kontrolle der Anlegeraktivitäten gekennzeichnet sein. Zu diesen Aktivitäten kann der Handel auf der Grundlage wesentlicher, nicht-öffentlicher Informationen gehören.

Wertpapiere von Schwellenländern können wesentlich weniger liquide und erheblich volatiler sein als Wertpapiere entwickelter Länder. Wertpapiere von Unternehmen in den Schwellenländern können von einer begrenzten Anzahl Personen gehalten werden. Dies kann sich ungünstig auf den Zeitpunkt und den Kurs für den Erwerb oder die Veräußerung von Wertpapieren durch den Teilfonds auswirken.

Die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen an den Schwellenmärkten ist mit höheren Risiken verbunden als die in den Industrieländern, was teilweise dadurch bedingt ist, dass der Teilfonds Makler und Kontrahenten mit einer geringeren Kapitalisierung einsetzen muss und dass die Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten in einigen Ländern möglicherweise nicht zuverlässig durchgeführt werden. Die Depotbank ist jedoch für die sorgfältige Auswahl und Beaufsichtigung ihrer Korrespondenzbanken in allen betreffenden Märkten gemäß den luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften verantwortlich. Die Gesellschaft wird sich - soweit möglich - um den Einsatz von Kontrahenten bemühen, deren Finanzlage dergestalt ist, dass dieses Risiko verringert wird. Es kann nicht garantiert werden, dass die Gesellschaft bei der Ausschaltung dieses Risikos für den Teilfonds erfolgreich ist, insbesondere deshalb nicht, weil die an den

Schwellenmärkten tätigen Kontrahenten häufig nicht über das Kapital oder die finanziellen Mittel verfügen, die in entwickelten Ländern vorhanden sind.

Registerstellen in der Russischen Föderation unterliegen keiner wirksamen staatlichen Beaufsichtigung und sind nicht immer unabhängig von Emittenten. Es besteht die Möglichkeit des Betrugs, der Fahrlässigkeit oder der unrechtmäßigen Beeinflussung durch den Emittenten oder der Weigerung, Eigentum anzuerkennen. Dies könnte zusammen mit anderen Faktoren dazu führen, dass die Registrierung einer Beteiligung vollständig verloren geht. Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass der Teilfonds aufgrund dieser Registrierungsprobleme Verluste erleiden kann und dass sie keinen Erfolg versprechenden Anspruch auf Ersatz haben. Einige dieser Schwierigkeiten können auch an den weniger entwickelten Märkten in anderen Ländern bestehen.

Zwar können die oben beschriebenen Faktoren zu einem allgemein höheren Risiko an den kleineren und den Schwellenmärkten führen, doch werden ihre Auswirkungen durch die geringe Korrelation zwischen den Aktivitäten dieser Märkte und/oder durch die Diversifizierung der Anlagen innerhalb des Teilfonds verringert.

6. – Einsatz von Derivaten und speziellen Absicherungsgeschäften

Zur Erreichung seiner Verwaltungsziele darf der Teilfonds insbesondere am Markt für Kreditderivate u. a. Credit Default Swaps abschließen, um dadurch einen Risikoschutz zu erwerben oder zu verkaufen.

Ein **Credit Default Swap (CDS)** ist ein bilateraler finanzieller Vertrag, bei dem ein Vertragspartner (der Sicherungsnehmer) eine periodische Prämie zahlt und dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner vom Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung erhält. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Anleihe oder andere vereinbarte, vom Referenzschuldner ausgegebene Referenzaktiva zu ihrem Nennwert zu verkaufen oder die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der betreffenden Anleihe oder anderen vereinbarten Referenzaktiva (oder einem anderen vereinbarten Referenz- oder Basispreis) zu erhalten. Als Kreditereignisse gelten im Allgemeinen Konkurs, Insolvenz, Konkursverwaltung, erhebliche nachteilige Umschuldung sowie nicht erfolgte Zahlung bei Fälligkeit. Die International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) hat im Rahmen ihres „ISDA-Master Agreements“ eine standardisierte Dokumentation für solche Transaktionen erstellt.

Der Teilfonds kann Kreditderivate einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger Emittenten in seinem Portfolio durch den Erwerb eines Risikoschutzes abzusichern. Darüber hinaus kann der Teilfonds, sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, einen Risikoschutz im Rahmen von Kreditderivaten erwerben, ohne die zugrunde liegenden Aktiva zu halten.

Sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, kann der Teilfonds im Rahmen von Kreditderivaten auch einen Risikoschutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben.

Der Teilfonds tätigt Transaktionen mit OTC-Kreditderivaten nur mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und nur gemäß den im ISDA-Master Agreement festgelegten Standardbedingungen.

Die aus dem Einsatz von Kreditderivaten resultierenden Verpflichtungen des Teilfonds dürfen 100% seines Nettovermögens nicht übersteigen, sofern die im Rahmen von CDS ohne Absicherungszweck eingegangenen Verpflichtungen 20% seines Nettovermögens nicht überschreiten.

7. – Anteile

Zurzeit umfasst der Teilfonds fünf Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: EUR;
- Klasse A – Ausschüttend: EUR;
- Klasse E – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Ausschüttend: EUR.

- Anteile der Klasse "A" sind für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt.
- Anteile der Klasse "E" sind ebenfalls für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt. Anteilinhaber können Anteile der Klasse "E" in Anteile der Klassen "A", "F", "I" oder "M" desselben oder eines anderen Teilfonds nur mit der vorherigen Genehmigung der Gesellschaft umschichten.
- Anteile der Klasse "F" richten sich speziell an institutionelle Anleger, und für diese Anteile werden verminderte Gebühren erhoben.

Wenn ein Anteilinhaber, der Anteile der Klasse "A" besitzt, durch Folgezeichnungen den für Anteile der Klasse "F" vorgeschriebenen Mindestbestand erreicht, kann er beantragen, dass ihm für solche Folgezeichnungen Anteile der Klasse "F" zugeteilt und seine bestehenden Anteile der Klasse "A" in Anteile der Klasse "F" umgeschichtet werden. Zu diesem Zweck stellt der Anleger einen entsprechenden Antrag im Rahmen seines Antrags auf Folgezeichnung. Umgekehrt gilt, dass bei einem Anteilinhaber, dessen Bestand an Anteilen der Klasse "F" durch eine Rücknahme unter den vorgeschriebenen Mindestbestand für Anteile der Klasse "F" sinkt, davon ausgegangen wird, dass er die Umschichtung seines Restbestandes in Anteile der Klasse "A" beantragt hat. Für die Umschichtung zwischen Anteilen der Klasse "A" und der Klasse "F" werden dem Anteilinhaber keine Gebühren berechnet.

- Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben. Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

- Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben.

Anteile der Klasse "M" werden nur von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder

Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA-Gruppe abgeschlossen wurden, zu verwenden.

8. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse A	Klasse E	Klasse F	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung in EUR*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	1.000.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung in EUR*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft in EUR*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	/
Mindestbestand in jedem Teilfonds in EUR*	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00

* oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fällen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen für die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Für Anteile der Klasse "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag für Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

9. – Zeichnung, Rücknahme und Umschichtung von Anteilen

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umschichtungsanträge, die an einem Geschäftstag (T) vor 15.00 Uhr bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Handelskurses, der am zweiten darauf folgenden Bewertungstag (T+2) berechnet wird, bearbeitet.

10. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren

i) Zeichnungsgebühren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse F: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

ii) Rücknahmegebühren:

Bei der Rücknahme von Anteilen werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

iii) Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren können nur unter folgenden Umständen erhoben werden:

- a) Der Anteilinhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilinhaber für jede zusätzliche Umschichtung in

diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder

- b) der Anteilinhaber schichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilinhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.

- **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jährliche Verwaltungsgebühren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 1,50%

Anteile der Klasse E: 1,50%

Anteile der Klasse F: 0,75%

Anteile der Klasse I: 0,75%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,50%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

- **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,025% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

- **Von der Gesellschaft infolge von Anlagen in anderen OGAW und/oder OGA zu zahlende Gebühren**

Darüber hinaus zahlt die Gesellschaft Gebühren der Ziel-OGAW und/oder -OGA.

Es darf keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr für die Anlage eines Teilfonds in Anteilen eines anderen OGAW und/oder OGA erhoben werden, der unmittelbar oder durch Weiterübertragung von der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft oder von einem anderen Unternehmen, mit dem die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft im Rahmen einer gemeinsamen Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird.

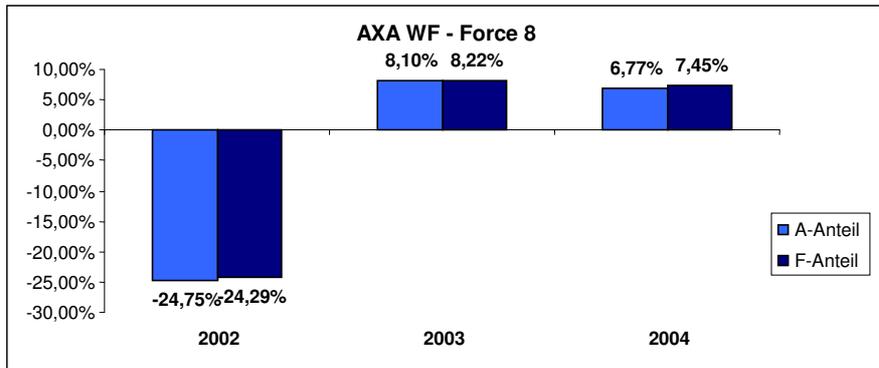
In allen anderen Fällen investiert der Teilfonds nicht in zugrunde liegende OGA, die eine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr von über 1% erheben.

Der Teilfonds investiert nicht in zugrunde liegende OGA, die selbst einer Verwaltungsgebühr von über 3% unterliegen.

11. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

12. – Performance des Teilfonds



Jahres-Nettoperformance in Referenzwährung: Klassen "A" und "F" Thesaurierend.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

ANHANG XXXII - AXA WORLD FUNDS – OPTIMAL INCOME (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers Paris
Coeur Défense, Tour B, La Défense 4,
100, Esplanade du Général de Gaulle
92400 Courbevoie
Frankreich

2. – Anlageziel

Das Ziel des Teilfonds ist eine Kombination von stabilem Ertrag und langfristigem Kapitalzuwachs.

Typische Anleger würden eine Kombination von stabilem Ertrag und langfristigem Kapitalzuwachs in Euro anstreben. Die Einkommensrendite ist von untergeordneter Bedeutung.

3. – Anlagepolitik

Zur Erreichung des Anlageziels des Teilfonds investiert die Anlageverwaltungsgesellschaft in eine Auswahl von Aktien mit hoher Dividende oder festverzinslichen Wertpapieren, die von Regierungen und Unternehmen in den europäischen Ländern begeben werden. Der Teilfonds investiert mindestens 51% seines Gesamtvermögens in Anleihen (einschließlich anderer Schuldtitel) und Aktien.

Ungeachtet der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds solchen Vermögenswerten aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet..

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

4. – Einsatz von Derivaten und speziellen Absicherungsgeschäften

Zur Erreichung seiner Verwaltungsziele darf der Teilfonds insbesondere am Markt für Kreditderivate u. a. Credit Default Swaps abschließen, um dadurch einen Risikoschutz zu erwerben oder zu verkaufen.

Ein **Credit Default Swap (CDS)** ist ein bilateraler finanzieller Vertrag, bei dem ein Vertragspartner (der Sicherungsnehmer) eine periodische Prämie zahlt und dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner vom Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung erhält. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Anleihe oder andere vereinbarte, vom Referenzschuldner ausgegebene Referenzaktiva zu ihrem Nennwert zu verkaufen oder die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der betreffenden Anleihe oder anderen vereinbarten Referenzaktiva (oder einem anderen vereinbarten Referenz- oder Basispreis) zu erhalten. Als Kreditereignisse gelten im Allgemeinen Konkurs, Insolvenz, Konkursverwaltung, erhebliche nachteilige Umschuldung sowie nicht erfolgte Zahlung bei Fälligkeit. Die International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) hat im Rahmen ihres „ISDA-Master Agreements“ eine standardisierte Dokumentation für solche Transaktionen erstellt.

Der Teilfonds kann Kreditderivate einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger Emittenten in seinem Portfolio durch den Erwerb eines Risikoschutzes abzusichern. Darüber hinaus kann der Teilfonds, sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, einen Risikoschutz im Rahmen von Kreditderivaten erwerben, ohne die zugrunde liegenden Aktiva zu halten.

Sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, kann der Teilfonds im Rahmen von Kreditderivaten auch einen Risikoschutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben.

Der Teilfonds tätigt Transaktionen mit OTC-Kreditderivaten nur mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und nur gemäß den im ISDA-Master Agreement festgelegten Standardbedingungen.

Die aus dem Einsatz von Kreditderivaten resultierenden Verpflichtungen des Teilfonds dürfen 100% seines Nettovermögens nicht übersteigen, sofern die im Rahmen von CDS ohne Absicherungszweck eingegangenen Verpflichtungen 20% seines Nettovermögens nicht überschreiten.

5. – Besondere Risikoerwägung

Einige im Portfolio dieses Teilfonds gehaltene hochverzinsliche Wertpapiere können mit einem erhöhten Kredit- und Marktrisiko verbunden sein; diese Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten, Kapital- und Zinszahlungen zu leisten (Kreditrisiko), und können zudem aufgrund von Faktoren wie der Zinsreagibilität, der Marktwahrnehmung der Kreditwürdigkeit des Emittenten und der allgemeinen Marktliquidität eine höhere Kursvolatilität aufweisen. Bei der Auswahl der Wertpapiere berücksichtigt der Teilfonds unter anderem den Preis des Wertpapiers sowie den finanziellen Hintergrund, den Zustand, das Management und die Zukunftsaussichten des Emittenten. Der Teilfonds wird sich bemühen, die mit hochverzinslichen Wertpapieren verbundenen Risiken durch eine Diversifizierung der gehaltenen Wertpapiere nach Emittent, Branche und Kreditwürdigkeit zu verringern.

6. – Anteile

➤ Zurzeit umfasst der Teilfonds fünf Anteilklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: EUR;
- Klasse A – Ausschüttend: EUR;
- Klasse E – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Ausschüttend: EUR

➤ Anteile der Klasse "A" sind für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt.

➤ Anteile der Klasse "E" sind ebenfalls für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt. Anteilinhaber können Anteile der Klasse "E" in Anteile der Klassen "A", "F", "I" oder "M" desselben oder eines anderen Teilfonds nur mit der vorherigen Genehmigung der Gesellschaft umschichten.

➤ Anteile der Klasse "F" richten sich speziell an institutionelle Anleger, und für diese Anteile werden verminderte Gebühren erhoben.

Wenn ein Anteilinhaber, der Anteile der Klasse "A" besitzt, durch Folgezeichnungen den für Anteile der Klasse "F" vorgeschriebenen Mindestbestand erreicht, kann er beantragen, dass ihm für solche Folgezeichnungen Anteile der Klasse "F" zugeteilt und seine bestehenden Anteile der Klasse "A" in Anteile der Klasse "F" umgeschichtet werden. Zu diesem Zweck stellt der Anleger einen entsprechenden Antrag im Rahmen seines Antrags auf Folgezeichnung. Umgekehrt gilt, dass bei

einem Anteilinhaber, dessen Bestand an Anteilen der Klasse "F" durch eine Rücknahme unter den vorgeschriebenen Mindestbestand für Anteile der Klasse "F" sinkt, davon ausgegangen wird, dass er die Umschichtung seines Restbestandes in Anteile der Klasse "A" beantragt hat. Für die Umschichtung zwischen Anteilen der Klasse "A" und der Klasse "F" werden dem Anteilinhaber keine Gebühren berechnet.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben. Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "I" auszugeben.

Anteile der Klasse "M" werden nur von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA-Gruppe abgeschlossen wurden, zu verwenden.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "R" auszugeben.

Anteile der Klasse "R" werden nur Anlegern angeboten, die keine institutionellen Anleger sind und die ihren Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich haben.

➤ Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen Anteile der Klasse "SI" auszugeben.

Anteile der Klasse "SI" werden nur Anlegern angeboten, die institutionelle Anleger sind und ihren Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich haben.

7. – Steuerliche Gesichtspunkte

Die Verwaltungsratsmitglieder beabsichtigen, die Gesellschaft so weiterzuführen, dass sie die Voraussetzungen erfüllt, um für die auf Pfund Sterling lautenden Anteilsklassen R und SI für alle Rechnungszeiträume als ausschüttender Fonds im Vereinigten Königreich zugelassen zu werden.

Für die Dauer, während der der Status als ausschüttender Fonds erlangt und beibehalten wird, fallen steuerpflichtige Gewinne aus dem Verkauf oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen von Anteilinhabern, die ihren Steuerwohnsitz im Vereinigten Königreich haben, unter die britische Körperschaft- und Kapitalgewinnsteuer. Die Verwaltungsratsmitglieder können jedoch nicht garantieren, dass der Status als ausschüttender Fonds erlangt wird. Wird der Status als ausschüttender

Fonds nicht erlangt, stellen alle Gewinne, welche die Anleger durch den Verkauf oder die sonstige Veräußerung ihrer Anteile erzielen, „Offshore-Ertragszuwächse“ dar, die der Einkommensteuer unterliegen.

8. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse R	Klassen F und SI	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	2.000,00	500.000,00	1.000.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	50.000,00	100.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	2.000,00	500.000,00	/
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	1.000,00	50.000,00	100.000,00

* in EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fällen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen für die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Für Anteile der Klassen "A", "E" und "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag für Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

9. – Gebühren

• Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren

i) Zeichnungsgebühren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse F: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse R: Ausgabeaufschlag von max. 5,5% des Handelskurses.

Anteile der Klasse SI: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.

ii) Rücknahmegebühren:

Bei der Rücknahme von Anteilen werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

iii) Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren können nur unter folgenden Umständen erhoben werden:

- a) Der Anteilinhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilinhaber für jede zusätzliche Umschichtung in diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder
- b) der Anteilinhaber sichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilinhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.

- **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jährliche Verwaltungsgebühren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 1,20%

Anteile der Klasse E: 1,20%

Anteile der Klasse F: 0,60%

Anteile der Klasse I: 0,45%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr

Anteile der Klasse R: 1,50%

Anteile der Klasse SI: 1%

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,50%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

- **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,030% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

- **Erfolgsabhängige Gebühr**

Der Hauptanlageverwalter hat Anspruch auf eine erfolgsabhängige Gebühr („erfolgsabhängige Gebühr“), die in Bezug auf jede Referenzperiode („Referenzperiode“) berechnet wird.

- Die erste Referenzperiode beginnt am 1. April 2005 und endet am 31. Dezember 2006. Die nachfolgenden Referenzperioden dauern jeweils 2 Jahre.

- Der Referenz-Nettoinventarwert jeder Referenzperiode ist der letzte Nettoinventarwert der vorhergehenden Periode; der Referenz-Nettoinventarwert der ersten Referenzperiode ist der zum 31. März 2005 ermittelte Wert. Die Berechnungen werden alle zwei Jahre am Ende des Rechnungsjahres bestätigt.

- Berechnung der erfolgsabhängigen Gebühren: Wenn die Bruttoperformance des Teilfonds seit dem Referenz-Nettoinventarwert für den Referenzzeitraum über 14,49% beträgt (über zwei Jahre, anteilig), wird bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes eine Rückstellung von 20% der Brutto-Outperformance gebildet.

Diese Rückstellung wird ferner angepasst durch Auflösungen bis zum Gesamtbetrag der vorhandenen Rückstellungen in den folgenden Fällen:

- die Bruttoperformance des Teilfonds ist positiv und liegt unter 14,49%;
- die Bruttoperformance des Teilfonds ist negativ.

Die Erfolgshonorare werden berechnet, indem die Veränderungen in den Vermögenswerten des Teilfonds mit denjenigen eines Ersatzfonds verglichen werden, dessen Performance 14,49% beträgt. Folgendes muss von diesem Vergleichsfonds nachgebildet werden:

- Die gleiche Schwankung von Zeichnungen und Rücknahmen wie beim Teilfonds
- Die vom Teilfonds ausgeschütteten Dividenden.

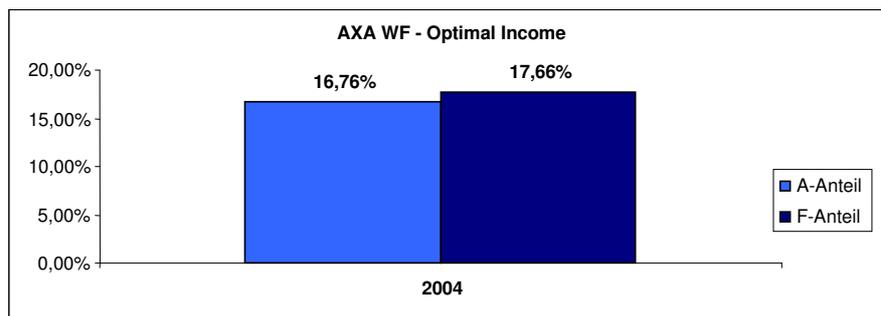
Die erfolgsabhängigen Gebühren werden vom Hauptanlageverwalter zum Ende jeder Referenzperiode rechtmäßig einbehalten, sofern der Nettoinventarwert pro Anteil zum Ende der Referenzperiode den der letzten Zahlung übersteigt, und bei jeder Rücknahme zu einem anteilmäßigen Betrag der Rückstellung entsprechend den zurückgenommenen Anteilen.

Zu jedem Ende einer Referenzperiode wird die Überperformance auf Null zurückgesetzt.

10. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

11. – Performance des Teilfonds



Jahres-Nettoperformance in Referenzwährung: Klassen "A" und "F" Thesaurierend.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

ANHANG XXXIII - AXA WORLD FUNDS – EURO LIQUIDITY (der "Teilfonds")

1. – Anlageverwaltungsgesellschaft

AXA Investment Managers Paris
Coeur Défense, Tour B, La Défense 4,
100, Esplanade du Général de Gaulle
92400 Courbevoie
Frankreich

2. – Anlageziel

Ziel des Teilfonds ist ein niedriger Ertrag, aber eine stabile Wertentwicklung. Der Teilfonds erzielt langfristig in der Regel geringere Renditen als Aktien- und Rentenfonds.

Typische Anleger würden einen niedrigen Ertrag, aber eine stabile Wertentwicklung in Euro anstreben.

3. – Anlagepolitik

Zur Erreichung der Anlageziele des Teilfonds investiert die Anlageverwaltungsgesellschaft ausschließlich in erstklassige, begebare, kurzfristige und auf EUR lautende Schuldverschreibungen. Die Wertpapiere, in denen der Teilfonds anlegt, müssen unter Berücksichtigung der mit ihnen verbundenen Finanzinstrumente eine Anfangs- oder Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten haben oder gemäß den für solche Wertpapiere geltenden Emissionsbestimmungen und -bedingungen Zinsen tragen, die auf der Grundlage der Marktbedingungen mindestens jährlich angeglichen werden. Der Teilfonds kann in geringerem Umfang auch in Termineinlagen und Geldmarkinstrumenten mit einer Anfangs- oder Restlaufzeit von weniger als zwölf Monaten anlegen.

Ungeachtet der im Abschnitt "Anlagebeschränkungen" des Verkaufsprospekts aufgeführten Grenzen darf der Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in OGAW und/oder anderen OGA anlegen.

Im Hinblick auf ein effizientes Portfoliomanagement kann sich der Teilfonds solchen Vermögenswerten aussetzen, indem er innerhalb der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzen Derivate verwendet..

Referenzwährung des Teilfonds ist der EUR.

4. – Einsatz von Derivaten und speziellen Absicherungsgeschäften

Zur Erreichung seiner Verwaltungsziele darf der Teilfonds insbesondere am Markt für Kreditderivate u. a. Credit Default Swaps abschließen, um dadurch einen Risikoschutz zu erwerben oder zu verkaufen.

Ein **Credit Default Swap (CDS)** ist ein bilateraler finanzieller Vertrag, bei dem ein Vertragspartner (der Sicherungsnehmer) eine periodische Prämie zahlt und dafür bei Eintritt eines Kreditereignisses beim Referenzschuldner vom Sicherungsgeber eine Ausgleichszahlung erhält. Der Sicherungsnehmer erwirbt das Recht, bei Eintritt eines Kreditereignisses eine bestimmte Anleihe oder andere vereinbarte, vom Referenzschuldner ausgegebene Referenzaktiva zu ihrem Nennwert zu verkaufen oder die Differenz zwischen dem Nennwert und dem Marktpreis der betreffenden Anleihe oder anderen vereinbarten Referenzaktiva (oder einem anderen vereinbarten Referenz- oder Basispreis) zu

erhalten. Als Kreditereignisse gelten im Allgemeinen Konkurs, Insolvenz, Konkursverwaltung, erhebliche nachteilige Umschuldung sowie nicht erfolgte Zahlung bei Fälligkeit. Die International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) hat im Rahmen ihres „ISDA-Master Agreements“ eine standardisierte Dokumentation für solche Transaktionen erstellt.

Der Teilfonds kann Kreditderivate einsetzen, um das spezifische Kreditrisiko einiger Emittenten in seinem Portfolio durch den Erwerb eines Risikoschutzes abzusichern. Darüber hinaus kann der Teilfonds, sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, einen Risikoschutz im Rahmen von Kreditderivaten erwerben, ohne die zugrunde liegenden Aktiva zu halten.

Sofern dies in seinem ausschließlichen Interesse liegt, kann der Teilfonds im Rahmen von Kreditderivaten auch einen Risikoschutz verkaufen, um ein spezifisches Kreditrisiko zu erwerben.

Der Teilfonds tätigt Transaktionen mit OTC-Kreditderivaten nur mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Art von Geschäften spezialisiert sind, und nur gemäß den im ISDA-Master Agreement festgelegten Standardbedingungen.

Die aus dem Einsatz von Kreditderivaten resultierenden Verpflichtungen des Teilfonds dürfen 100% seines Nettovermögens nicht übersteigen, sofern die im Rahmen von CDS ohne Absicherungszweck eingegangenen Verpflichtungen 20% seines Nettovermögens nicht überschreiten.

5. – Anteile

➤ Zurzeit umfasst der Teilfonds sieben Anteilsklassen, die auf folgende Währungen lauten:

- Klasse A – Thesaurierend: EUR;
- Klasse A – Ausschüttend: EUR;
- Klasse E – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Thesaurierend: EUR;
- Klasse F – Ausschüttend: EUR;
- Klasse I – Thesaurierend: EUR;
- Klasse M – Thesaurierend: EUR.

➤ Anteile der Klasse "A" sind für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt.

➤ Anteile der Klasse "E" sind ebenfalls für alle Anleger außer institutionellen Anlegern bestimmt. Anteilinhaber können Anteile der Klasse "E" in Anteile der Klassen "A", "F", "I" oder "M" desselben oder eines anderen Teilfonds nur mit der vorherigen Genehmigung der Gesellschaft umschichten.

➤ Anteile der Klasse "F" richten sich speziell an institutionelle Anleger, und für diese Anteile werden verminderte Gebühren erhoben.

Wenn ein Anteilinhaber, der Anteile der Klasse "A" besitzt, durch Folgezeichnungen den für Anteile der Klasse "F" vorgeschriebenen Mindestbestand erreicht, kann er beantragen, dass ihm für solche Folgezeichnungen Anteile der Klasse "F" zugeteilt und seine bestehenden Anteile der Klasse "A" in Anteile der Klasse "F" umgeschichtet werden. Zu diesem Zweck stellt der Anleger einen entsprechenden Antrag im Rahmen seines Antrags auf Folgezeichnung. Umgekehrt gilt, dass bei einem Anteilinhaber, dessen Bestand an Anteilen der Klasse "F" durch eine Rücknahme unter den vorgeschriebenen Mindestbestand für Anteile der Klasse "F" sinkt, davon ausgegangen wird, dass er die Umschichtung seines Restbestandes in Anteile der Klasse "A" beantragt hat. Für die Umschichtung zwischen Anteilen der Klasse "A" und der Klasse "F" werden dem Anteilinhaber keine Gebühren berechnet.

- Anteile der Klasse "I" werden nur institutionellen Anlegern angeboten.

Die Gesellschaft wird keine Klasse-"I"-Anteile an einen Anleger ausgeben und umschichten, der nicht als institutioneller Anleger betrachtet werden kann. Der Verwaltungsrat kann die Annahme von Zeichnungsanträgen für Anteile der Klasse "I", die institutionellen Anlegern vorbehalten sind, nach eigenem Ermessen so lange zurückstellen, bis der Register- und Transferstelle die Qualifikation des betreffenden Anlegers als institutioneller Anleger durch die Vorlage von Nachweisen hinreichend belegt wurde. Wenn sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellt, dass es sich bei einem Inhaber von Klasse-"I"-Anteilen nicht um einen institutionellen Anleger handelt, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle anweisen, dem betreffenden Inhaber die Umschichtung seiner Anteile in Anteile einer Klasse des jeweiligen Teilfonds vorzuschlagen, die nicht institutionellen Anlegern vorbehalten ist (vorausgesetzt, dass eine solche Anteilsklasse mit ähnlichen Merkmalen existiert). Lehnt der Anteilinhaber diese Umschichtung ab, so wird der Verwaltungsrat die Register- und Transferstelle nach eigenem Ermessen anweisen, die entsprechenden Anteile gemäß den Bestimmungen im Abschnitt "Umwandlung und Rücknahme von Anteilen" zurückzunehmen.

- Anteile der Klasse "M" werden nur von AXA Investment Managers oder ihren Tochtergesellschaften gezeichnet und gehalten, um sie im Rahmen von institutionellen Mandaten oder Anlageverwaltungsverträgen für einen bestimmten Fonds, die mit der AXA-Gruppe abgeschlossen wurden, zu verwenden.

6. – Zeichnung

Anteile der Klassen "I" und "M" stehen am 6. September 2005 zur Zeichnung zu einem Anfangspreis von 100 EUR zur Verfügung. Die Zahlung muss zugunsten der Depotbank am 9. September 2005 erfolgen.

7. – Mindestanlagebeträge und Mindestbestand

	Klasse A	Klasse E	Klasse F	Klasse I
Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	1.000.000,00
Mindestanlagebetrag bei Folgezeichnung*, außer im Fall von regelmäßigen Sparplänen	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00
Mindestbestand an Anteilen der Gesellschaft*	2.000,00	2.000,00	500.000,00	/
Mindestbestand in jedem Teilfonds*	1.000,00	1.000,00	50.000,00	100.000,00

* in EUR oder dem Gegenwert dieses Betrages in der jeweiligen Währung der betreffenden Anteilsklasse

Der Verwaltungsrat darf in bestimmten Fällen nach eigenem Ermessen von der Einhaltung der vorgenannten Bedingungen für die Klasse "I" absehen oder diese modifizieren.

Für Anteile der Klasse "M" gibt es weder einen vom Anteilinhaber zu zeichnenden Mindestanlagebetrag noch einen Mindestbetrag für Folgezeichnungen. Eine Mindestbestandsangabe besteht nicht.

8. – Gebühren

- **Von den Anteilhabern zu zahlende Gebühren**

- i) Zeichnungsgebühren:

Anteile der Klasse A: Ausgabeaufschlag von max. 2% des Handelskurses.

Anteile der Klasse E: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse F: Ausgabeaufschlag von max. 1% des Handelskurses.

Anteile der Klasse I: kein Ausgabeaufschlag.

Anteile der Klasse M: kein Ausgabeaufschlag.

- ii) Rücknahmegebühren:

Bei der Rücknahme von Anteilen werden keine Rücknahmegebühren erhoben.

- iii) Umschichtungsgebühren:

Umschichtungsgebühren können nur unter folgenden Umständen erhoben werden:

- a) Der Anteilhaber hat während der letzten zwölf Monate bereits vier Umschichtungen vorgenommen. In diesem Fall kann dem Anteilhaber für jede zusätzliche Umschichtung in diesem 12-Monats-Zeitraum eine Gesamtgebühr von maximal 1% des Nettoinventarwertes der umgewandelten Anteile in Rechnung gestellt werden; oder
 - b) der Anteilhaber schichtet seine Anteile innerhalb der ersten zwölf Monate nach Erstanlage in einen Teilfonds mit einem höheren Ausgabeaufschlag um. In diesem Fall muss der Anteilhaber der Gesellschaft die Differenz zwischen den beiden Ausgabeaufschlägen bezahlen.

- **Von der Gesellschaft an die Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft zu zahlende Verwaltungsgebühren**

Die Gesellschaft zahlt der Haupt-Anlageverwaltungsgesellschaft folgende jährliche Verwaltungsgebühren, die einem bestimmten Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds entsprechen:

Anteile der Klasse A: 0,40%

Anteile der Klasse E: 0,40%

Anteile der Klasse F: 0,30%

Anteile der Klasse I: 0,15%

Anteile der Klasse M: keine Verwaltungsgebühr

Außerdem zahlt die Gesellschaft für Anteile der Klasse "E" eine Vertriebsgebühr von 0,30%, die zusätzlich zu der jährlichen Verwaltungsgebühr als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des Teilfonds berechnet wird.

- **Von der Gesellschaft an die Depotbank, die Register- und Transferstelle, die Geschäftsstelle, den Gesellschaftsvertreter und die Zahlstelle zu zahlende Gebühren**

Die Geschäftsstelle, der Gesellschaftsvertreter, die Zahlstelle sowie die Register- und Transferstelle haben ein Anrecht auf eine Gebühr von bis zu 0,125% p.a. des Nettovermögens des Teilfonds.

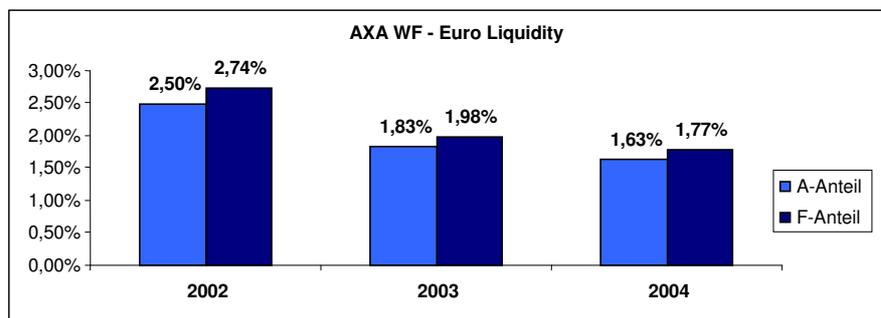
Die Gebühren der Depotbank können sich auf bis zu 0,020% pro Jahr, berechnet auf Grundlage des Nettoinventarwertes am letzten Bewertungstag eines jeden Monats, belaufen. Neben diesen Gebühren wird die Depotbank für jede Transaktion die geschäftsüblichen Bankgebühren erhalten.

Der Teilfonds trägt sämtliche angemessenen Spesen (u. a. Telefon-, Telex-, Telegramm- und Portokosten) der Depotbank, der Geschäftsstelle, des Gesellschaftsvertreters, der Zahlstelle und der Register- und Transferstelle sowie sämtliche Verwahrungsgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung von Vermögenswerten des Teilfonds betraut sind.

9. – Bewertungstag

Jeder Geschäftstag ist ein Bewertungstag.

10. – Performance des Teilfonds



Jahres-Nettoperformance in Referenzwährung: Klassen "A" und "F" Thesaurierend.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit stellt keinen Richtwert für die zukünftige Entwicklung dar.

20677.420D4